<36700137890018

<36700137890018

Bayer. Staatsbibliothek

Brit.
319-1

Keralio

Angl 319

Um. 7542!

Clar. sc.

Elisabeth
Königin von Engelland

Geschichte
der
Königin Elisabeth
von England.

Aus bisher noch unbekannten
Englischen Originalschriften, Akten, Urkunden,
Briefen und Manuskripten
von
Mademoiselle von Keralio.

Aus dem Französischen.

Erster Band.

Mit Churfürstl. Sächsischer gnädigsten Freiheit.

Berlin, 1789.
Bei Friedrich Maurer.

Geschichte

der

Königin Elisabeth

von England.

Erster Theil.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

Elisabeths Regierung vereinigt eine Menge von Begebenheiten, die eben so auffallend durch ihre Größe, als wichtig in ihren Wirkungen waren, und macht eine berühmte Epoche in der Geschichte, welche die Hauptveränderungen vieler Europäischen Staaten in sich faßt. In Frankreich, Katharinen von Medicis und ihrer Söhne Regierung, und der Widerstand den die Ligue Heinrich dem Großen entgegenstellte; in den Niederlanden, jenes von dem Geist der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Vaterlandsliebe eingegebne Unternehmen, das der spanischen Macht Gränzen setzte, und sie zwang ein muthiges Volk, das sie zu Sklaven zu machen gehoft hatte, neben sich für einen unabhängigen Staat zu erkennen; in Schottland die Veränderung

der Religion, die Stürme, die Fanatismus, Politik und Ehrgeitz daselbst erregten, und die in der Folge die Vereinigung der drei Königreiche vollendeten; Stürme, die Elisabeths Klugheit zusammen zu häufen wußte, um Irrland zur Ruhe zu bringen, und Schottland gegen eine Königin zu empören, die ihr Unglück zum Gegenstande des allgemeinen Mitleids gemacht hat.

Die Geschichte dieser Regierung ist, nach dem Ganzen sowohl, als nach ihren einzelnen Theilen betrachtet, außerhalb England, ja in England selbst, beinahe noch unbekannt; bloß Cambden hat sich damit beschäftigt. Sein Werk ist aber, durch den Mangel zuverläßiger Nachrichten unvollkommen geblieben, und ist vielmehr ein Jahrbuch als eigentliche Geschichte. Elisabeths Ruhm, die Liebe und Verehrung der Nation für sie, ist bekannt; man weiß im Allgemeinen, daß Heinrich VIII, ihr Vater, die Reformation der Englischen Kirche anfing; aber den Ursprung und die Ursachen dieses großen unter seinem Sohne Eduard VI fortgesetzten, unter Mariens Regierung unterbrochenen, und durch Elisabeth vollbrachten Werkes kennt man

nicht genau genug. Alles, was eigentlichen Aufschluß darüber geben kann, ist in den besondern Memoires über die Regierung Heinrichs VIII, Eduards, Philipps und Mariens enthalten *). Es giebt vielleicht noch bis jetzt Personen, die sich unrichtige Vorstellungen von der Reformation von England machen. Wer sie mit einem flüchtigem Blicke betrachtet, kann sie leicht für einen von Heinrich VIII entworfnen Plan halten, den er nach eigenen Einsichten so weit ausgeführt habe, als die Reformation bei seinem Tode wirklich gekommen war. Hingegen würde es ihm schwer zu glauben seyn, daß Heinrich, der nach ganz entgegengesetzten Grundsätzen erzogen war, nur zufällig auf dieses Un-

*) Burnets Reformationsgeschichte, ein Werk, welches die Redlichkeit des Verfassers, die Lauterkeit der Quellen, woraus er schöpfte, und die unbezweifelte Richtigkeit der angeführten Thatsachen äußerst schätzbar macht, ist ein nothwendiges Studium für den, der diese unruhigen Jahrhunderte kennen lernen will; aber nicht für alle Leser brauchbar, weil seine Erzählung den Fehler seines Jahrhunderts hat, das heißt, oft weitschweifig und dunkel ist.

ternehmen gerieth, daß er bloß Umständen gehorchte, die er nicht vorausgesehen hatte, und die er, ohne darüber nachzudenken, benützte; daß er sich nur durch sie leiten ließ, daß er gar keine feste Grundsätze, und keinen andern bestimmten Zweck hatte, als seinen Willen despotisch durchzusetzen, sich an den Fürsten zu rächen, die ihm die Spitze geboten hatten, und das Volk, welches sein Verfahren mißbilligte, zu strafen, Eine genaue Uebersicht der Begebenheiten unter seiner Regierung ist allein im Stande, dies zu beweisen, und wird deswegen zu Elisabeths Geschichte nothwendig erfodert. Ihre größesten Thaten waren auf diese Begebenheiten gegründet, und man kann ihren Geist, ihre Absichten, und ihren Charakter nicht begreifen, bestimmen und entwickeln, ohne genau von dem Zustande der Kirche und der Regierung bei Mariens Tode genau unterrichtet zu seyn. Nicht weniger nothwendig ist hierzu, die innere Lage der verschiedenen Europäischen Staaten, ihr verschiedenes politisches Interesse, ihre Religions-Systeme, die Kriege, welche durch das von Luther eingeführte, und durch seine Schriften so schnell verbreitete Lehrge-

bäude entstanden, zu kennen. So viele merkwürdige und so innig mit einander verbundene Begebenheiten unter einen Gesichtspunkt gebracht, werden uns überzeugen, daß Elisabeths Geschichte die Regierung Heinrichs VIII und seiner Kinder mit einschließt. Der Grund der gegenwärtigen Englischen Regierungsform wurde schon im zwanzigsten Regierungsjahre Heinrichs VIII gelegt. Außerordentliche Veränderungen kündigten Elisabeths Geburt an, und folgten auf dieselbe. Ihre Jugend war von Unglück und Gefahren umringt; das Volk zitterte, das Land war durch Verbannungen, Hinrichtungen und Landplagen verödet. Elisabeth half unter den zu Grunde gerichteten Reichen Europas, ihrem gesunknen Lande wieder auf. Sie beseelte den Englischen Geist aufs neue durch eine weise und kluge, nachher zur Grundlage der Verfassung gewordne Staatsverwaltung, und stiftete den unermeßlichen Handel, der dem englischen Namen seinen Glanz und der Nationalmacht ihre Festigkeit gab, Ein auffallender Kontrast mit der Regierung ihres Vaters, der durch die glücklichsten Umstände begünstigt, nur wenig Gutes kaum zur Hälfte

that, indeß er große Uebel zu Stande brachte, die bürgerlichen Gesetze über den Haufen warf, selbst die Rechte der Menschheit beleidigte, und den Staat beinahe zu Grunde richtete *).

Die bloße Bekanntschaft mit den Zeiten vor Elisabeths Staatsverwaltung ist nicht hinreichend, die geheimen Triebfedern derselben zu entwickeln; man muß auch die Form der englischen Regierung und die alten Gesetze eines Königreichs kennen, das vielleicht das einzige auf

*) Nicht ohne Beweise meiner Behauptung, wage ich es hier, der Meinung des größern Haufens zu widersprechen, die noch jetzt Heinrich VIII die gegenwärtige Regierungsform zuschreibt. Wer die Englische Geschichte studiert hat, wird beurtheilen können, ob ich die Wahrheit entdeckte, und die, deren Studium sie nicht war, werden richtiger über Elisabeth urtheilen, wenn sie die ihrer Regierung vorhergehenden Begebenheiten werden überschaut haben. Und wenn es noch Frauen ihres Ranges giebt, die nach eben dem Ruhme streben, so werden sie es mir danken, daß ich alle die Mittel durchging, wodurch sie sich zu demselben hinauf schwang, und sie werden, von edler Nacheiferung entflammt, mit dem lateinischen Dichter ausrufen: „quid foemina possit!„ (zweites Buch der Aeneide.)

der Welt ist, dessen steter Endzweck und alleiniges Augenmerk die bürgerliche Freiheit war *). Man kann ohne wissenschaftliche Kenntniß der Gesetze einen richtigen Begriff von den Gesetzen eines großen Reiches haben. Man kann ohne Gesetzgeber, oder Ausleger der Gesetze eines Volks zu seyn, die Grundtheile seiner Verfassung so weit kennen lernen, daß man ihm in die Perioden seiner Stärke oder seines Verfalls zu folgen, und daraus seine innere Lage zu beurtheilen im Stande ist. Mit Hülfe der Vernunft kann man sich die Wissenschaft der Moral im ausgebreitetsten Sinne erwerben; das heißt, nicht nur sofern sie die eigentliche Sittenlehre, sondern auch das natürliche und politische Recht, kurz alles das in sich begreift, was den Menschen, jedem nach seinem Stande und seiner besondern Lage zur Richtschnur seines Betragens dienen kann **). Die Erfahrung des gemeinen Lebens reicht, bei einiger Aufmerksamkeit auf uns selbst

*) Blackstone Komment. über die Englischen Gesetze. Band 1.

**) Barbeyrac. Vorrede zum Natur- und Völkerrecht.

und das, was um uns her vorgeht, schon hin, selbst Menschen von geringen Einsichten richtige Begriffe vom Naturrechte *), dem unveränderlichen Grunde aller menschlichen Pflichten **), zu geben; und eben so wenig ist es schwer, eine allgemeine Kenntniß der daraus hergeleiteten positiven Gesetze, die das Schicksal des Bürgers bestimmen, zu erlangen. Und welcher Mensch würde sich wohl so sehr von Menschen absondern, so wenig auf sein eignes und anderer Bestes denken, so gleichgültig gegen das moralische Gute und Böse seyn, daß er diese Kenntniß für unwichtig hielte? Sie ist allen zu einer Gesellschaft vereinigten Menschen unentbehrlich, dem einen,

*) Ich finde die Gebräuche und Sitten des Landmanns der wahren Philosophie gemäßer als die der Philosophen. Montaigne Vers. Buch 2. Kap. 13.

**) Das Naturrecht oder natürliche Gesetz ist die allgemeine Richtschnur der menschlichen Handlungen; man könnte es auch allgemeines oder immerwährendes Gesetz nennen, weil das ganze menschliche Geschlecht zur Beobachtung desselben verpflichtet, und weil es den Veränderungen der positiven Gesetze nicht unterworfen ist. Puffendorfs Natur- und Völkerrecht. Buch 2. Cap. 3..

um die Gesetze zu befolgen, dem andern, um sie zu handhaben. Der Philosoph, der die Geschichte der Menschheit studirt, und der Historiker, der Thatsachen darstellt, und die Fortschritte der Gesellschaften entwickelt, deren Steigen oder Fallen immer von der Ehrfurcht gegen die Sitten oder ihrer Hintansetzung abhängt, können sie nicht entbehren.

Wir wollen zuerst im allgemeinen die positiven Englischen Gesetze, ihre Entstehung und Verfassung unter Elisabeth, und die seit ihrer Regierung damit vorgenommenen wichtigsten Veränderungen untersuchen.

England hat noch viele alte Gesetze, die fast alle Europäische Völker angenommen hatten, und die jetzt bei den meisten in Vergessenheit gerathen, oder abgestellt sind. Die Gesetze der Sachsen, als sie die Einwohner dieser Insel vertrieben oder niedergemacht hatten, und sich in dem südlichen Theile derselben niederließen, sind bekannt. Wahrscheinlich nahmen sie deutsche Sitten und Gebräuche dahin mit; aber man kann aus den wenigen dunkeln Nachrichten, die uns von diesen Zeiten geblieben sind, nichts

gewisses darüber bestimmen, und nur nach unzuverlässigen Sagen über eine Regierungsform urtheilen, die vielleicht auf einer Seite unter der Vorstellung war, die man sich hin und wieder davon macht, und auf der andern nicht so ungereimt und unzusammenhängend, als einige glauben. Es ist zu vermuthen, daß eine Gesellschaft, die bis zu dem Einfalle der Normänner zweihundert und neunzig Jahre für sich bestånd, nicht durch die unbestimmte Willkühr eines Oberhaupts, oder der Bürger regiert wurde. Die unumschränkte Freiheit, die mehrere Schriftsteller ihnen haben zuschreiben wollen, verträgt sich nicht mit dem Begriff einer gesellschaftlichen Verbindung. „Nur diejenigen, deren Wille vernünftig geleitet ist, können in wahrer Freiheit leben *)." Der Stand der Natur oder der Stand der größten Freiheit ist kein Stand der Zügellosigkeit. Das Gesetz der Natur muß ihn regieren, und dieses Gesetz lehrt die Menschen, daß wenn sie frei und unabhängig seyn wollen, keiner den andern im Besitz seines Lebens, seiner Frei-

*) Plutarch, de Auditione. Puffendorf, vom Natur- und Völkerrecht.

heit und seines Gutes stören darf *). Wir wollen noch die Worte eines großen Mannes anführen: „alles geschieht nach unveränderlichen Gesetzen; die Gottheit hat ihre Gesetze, die Geisterwelt hat ihre Gesetze, die Körperwelt hat ihre Gesetze, die Thiere haben ihre Gesetze **).“

Die Sachsen waren ohne Zweifel nicht mehr im Stande der rohen Natur, als sie sich in England niederließen. Die Britten hatten damals bloß Gebräuche, deren Spuren man in den neuen Englischen wieder findet. Die Gebräuche, welche sie zu den Zeiten der Druiden hatten, sind nicht bekannt, sie gingen von den alten gallischen wenig ab ***). Alle barbarische, oder aus der Barbarei hervorgehende Völker, haben immer ähnliche Grundzüge gehabt.

*) Locke, von der bürg. Reg. Kap. 1. Art. 3.

**) Geist der Gesetze, Kap. 1.

***) Cäs. Comment. Buch 6. In Gallien wurde jedes Weib, die man überführen konnte, ihren Mann umgebracht zu haben, lebendig verbrannt. Caes. de bell. gall. Buch 6. Kap. 18. Das Englische Criminalrecht setzt noch eben die Strafe auf dieses Verbrechen und auf Verrath, den Weiber begehn. Blackst. Buch 4. Kap. 14.

Durch die Civilisirung wird der größeste Theil derselben ausgelöscht, einige aber dauern fort. Die ersten Siege der Römer veränderten die Sitten der Britten nicht. Cäsar kam nur und siegte. Paulinus, Cerealis und Frontin übten nur das Recht der Stärke bei ihnen aus. Agrikola unterwarf sich den ganzen südlichen Theil der Insel, und trieb die, welche den Krieg oder den Tod der Knechtschaft vorzogen, nach Norden zurück. Sein Muth und seine Klugheit ließen die Besiegten das Unglück des Krieges fürchten, seine Sanftmuth und Menschlichkeit lehrten sie das Glück des Friedens schätzen. Er verbreitete Künste und Wissenschaften unter ihnen, ließ ihre Kinder wie römische Ritter erziehn, lehrte sie Häuser und Städte bauen, und diese mit öffentlichen Plätzen, Warten und Gebäuden ausschmücken. Unter seinen Vorgängern hatten sie die römische Sprache verachtet, unter ihm lernten sie sogar ihre Feinheiten. Sie machten es sich zur Pflicht, die römische Tracht anzunehmen, überließen sich den Lastern des siegenden Volks, bauten Säulengänge und Bäder, führten Ueberfluß und Leckerei bei ihren

Mahlzeiten ein, und nannten mit treuherziger Einfalt, das was zu ihrer Knechtschaft beitrug, Feinheit und Lebensart *).

Es sind keine von den Gesetzen mehr übrig geblieben, die Agrikola in Britannien einführte; wahrscheinlich waren es römische Gesetze, aber wir wissen nicht, was er davon aufnahm, und wie er sie mit den Landesgesetzen zusammenschmolz. Den Einfällen der Picten und Schotten, denen das in seinen eignen Mauern angegriffene Rom nur entnervte und wenige Truppen entgegen zu setzen hatte, konnten die durch seine Sorgfalt aufgeklärten, aber auch durch seine Laster geschwächten Britten nicht widerstehen. Die ihnen zu Hülfe gerufenen Sachsen fanden es für ihren Ehrgeitz und ihre Habsucht vortheilhafter, sich mit den Schotten und Picten zu vereinigen, und das Land verheeren zu helfen, das sie zu vertheidigen versprochen hatten. Alles, was die Künste der Römer geschaffen hatten, wurde durch das Feuer zerstört, öffentliche Gebäude in Asche gelegt, Monumente zertrümmert und Menschen mit dem Schwerdte

*) Tac. Leben des Agrikola.

abgemäht. Die kleine Anzahl von Britten, die der Metzelung entkam, ging über das Meer, und ließ sich in Armorica nieder. Die Einwohner dieser Provinz zeichnen sich heut zu Tage durch den Charakter der Güte, der Freimüthigkeit, der gallischen Großmuth und des römischen Stolzes aus. Ehe sie mit Frankreich vereiniget wurde, entsprangen Männer aus ihr, deren Talente, Muth und Tugenden dem Staate wesentliche Dienste leisteten, so wie nachher eine eben so große Anzahl tapferer Franzosen.

So endigte sich die römische Herrschaft in Großbritannien. Rohe, unwissende, grausame Völker, die kein andres Verdienst hatten, als den Muth und die Unerschrockenheit der Deutschen, wovon sie ein Stamm waren, die aber weder die Sitten noch die Gerechtigkeitsliebe dieses kriegerischen Volkes besaßen *), kamen an die Stelle der alten Bewohner dieser Insel. Die Einführung des Christenthums, das die entferntesten Völker Europens vereinigte, konnte die Rauhigkeit der Sachsen nicht mildern. Nicht genug unter-

*) Cäsar, Buch 6.

unterrichtet, um diese Religion in ihrer ganzen Reinigkeit anzunehmen, vermischten sie sie mit dem grausamen Aberglauben ihres alten Gottesdienstes, und ihre Moral war nicht im Stande, die Finsternisse zu durchdringen, welche die mehr entwickelten Geisteskräfte der folgenden Jahrhunderte zerstreut haben. Die spanischen, italienischen und gallischen Priester, bereit, alle Mittel zu ihrer Vergrößerung und zur Beherrschung des Volks zu ergreifen, hatten das Christenthum in eine Menge von Mißbräuchen und Irrthümern gehüllt, die mit ihnen in allen europäischen Kirchen regierten; aber fast alle, sie mochten Römer oder Eingeborne des Landes seyn, hatten die Gesetze und die Urbanität der Römer beibehalten. Die sächsischen Priester hingegen, unwissend und barbarisch, schlecht unterrichtet in einer Religion, deren Inhalt und Lehrsätze sie sogar nicht kannten, waren nicht einmal gescheut genug, um Unterricht zu wünschen, und trugen nichts zu den Fortschritten der Künste und Wissenschaften bei. Sie unterhielten den Aberglauben, eröffneten als niedrige Sklaven des römischen Hofes, die reichen Goldquellen des

Ablasses, und führten den gefährlichen Gebrauch der Apellationen an sein Tribunal ein. Ihre Habsucht lehrte sie bald, sich von der bürgerlichen Gewalt unabhängig zu machen, und einzig dem Vortheile dieser fremden Macht zu fröhnen, für die der Aberglaube Schätze anhäufte, die zum Theil in den Händen dieser Priester zurückblieben, und Anfangs zur Befriedigung ihrer nothwendigen Bedürfnisse, dann zu ihrer Bequemlichkeit, und zuletzt zur Beförderung ihrer Pracht und Ueppigkeit dienten.

Die damaligen Gesetze der sieben sächsischen Reiche, ihre Gewohnheiten, ihre Gebräuche, die zum Theil den neuern Religions-Satzungen widersprachen, wurden wesentlich verändert. Deswegen ist das allgemeine Recht, welches jetzt in England eingeführt ist, eine Vermischung der jüdischen Gebräuche, und des römischen und canonischen Rechts. Die Abtheilung des Landes in sieben verschiedene Staaten mußte ebenfalls die positiven Gesetze sehr verändern. Alle diese Staaten bestanden aus verschiednen Kolonien. Und ob sie gleich alle aus Norden kamen und wahrscheinlich dem National-Charakter ange-

meßne Gesetze hatten, mußten sie doch nach dem Charakter des eingebornen Volkes, nach dem Clima und der Beschaffenheit des Landes verändert werden *). Da der blutdürstige Karl der Große die abgöttischen Sachsen aus Deutschland vertrieben hatte, konnten diese tapfern, in ihrer Freiheitsliebe standhaften Völker, durch die christlichen Waffen nach Norden getrieben, und von den Jütländern aufgenommen, nicht in einem Lande leben, welches schon an seinen eigenen Bewohnern zu viel hatte. Sie mußten also ihre Zuflucht zu Eroberungen nehmen, um sich zu erhalten; und da der Geist der Rache sich mit dem Drange der Nothwendigkeit vereinigte, so wurden Frankreich und England, wo man die ihnen verhaßt gewordne Religion lehrte, der

*) Auf alle diese Umstände nimmt jeder barbarische oder verfeinerte Ueberwinder bei seinen Anordnungen beständig Rücksicht, ob er gleich seinen Sitten gemäße Abänderungen macht. Dies ist Ausspruch des Naturgesetzes: „erobern heist erwerben, und der Geist der Erwerbung führt den Geist der Erhaltung und Nutzung mit sich.“ Geist der Gesetze, Buch 10. Kap. 2.

Schauplatz ihrer Räubereien. Sie breiteten sich unter dem Namen Normänner, das heißt, Männer aus Norden in diesen beiden Königreichen aus, und machten sich daselbst furchtbar, während die Dänen in England einfielen. Dies geschah im Jahr 827, einige Jahre nach der Vereinigung der sieben Staaten durch Egbert *). Im Jahr 871 bemächtigte sich Alfred der Regierung. Ein gerechter, tapfrer, aufgeklärter Prinz, voll Gefühl für kriegerischen Ruhm, aber noch gefühlvoller für den Ruhm der Weisheit und Tugend. Die erhabnen Beispiele des Heldenmuths und der Menschlichkeit aus der alten Geschichte beseelten sein Genie, und lenkten seinen weitumfassenden und tiefen Blick auf das Glück seiner Völker und den Ruhm seines Namens. Das vielfältige Glück seiner Waffen ist bekannt genug **). Als Beherrscher der Engländer, und eines Theiles der überwundnen Dänen, die er in seinem Königreiche zurück be-

*) Bacon über die Gleichförmigk. der Engl. Reg. Londner Ausg. 1747. in 8v.

**) Alfreds Leben. Spelm. Malmes. Bacon. Hume, Allgem. Gesch. Band 1.

hielt und der Gerechtigkeit gemäß, unter die Gesetze seines Landes brachte, entwarf er das große Project, der Landesverfassung eine neue und vollkommnere Gestalt zu geben. Er führte bei allen seinen Unterthanen eine stufenweise fortschreitende Subordination ein: jeder hatte einen unmittelbaren Obern, dem er für seine eignen, und sogar für die Handlungen seiner Nachbarn verantwortlich war. Er theilte England in counties oder Provinzen ein; jede Provinz in hundreds oder hundert Familien; jedes Hundert in tenthies oder Zehntheile. Zehn vereinigte Familien machten eine Communität, und mußten gegenseitig für ihr Betragen stehen. Jeder Hausvater stand für seine Familie, für seine Dienstboten, ja selbst für seine Gäste, wenn sie über zwei Tage bei ihm blieben; ein Oberhaupt, das von den zehn Familienhäuptern gewählt wurde, war Vorsteher der Gemeinde, und entschied über alles in dieser kleinen Gerichtsbarkeit; niemand durfte ohne seine Einwilligung aus seinem Bezirke gehn. Er berief die zehn Familien zusammen, um über Zwistigkeiten zu entscheiden, und wenn Unei-

nigkeit entstand, so wurde die Sache vor den Canton und vor die Versammlung der Hunderte gebracht, die alle vier Wochen bestimmt war. Dieses Tribunal, wozu zwölf Richter erwählt wurden, die vor dem Vorsteher der Hunderte den Eid ablegten, die Gerechtigkeit zu beobachten, und der Wahrheit treu zu bleiben, scheint der Ursprung des wichtigen Tribunals der Geschwornen zu seyn, von dem wir in der Folge reden werden. Außer den Versammlungen der Cantone setzte Alfred einmal des Jahrs eine Zusammenkunft aller Provinzen und zweimal des Jahrs die county-court, eine Versammlung aller großen Eigenthümer fest, worin der König und der Aldermann oder Graf den Vorsitz führten. Es gab so viele Gerichtshöfe, als es herrschaftliche Wohnsitze und Gerichtsbarkeiten gab. Alle Ungerechtigkeiten wurden aufs schnellste nach dem Zeugnisse der Nachbarn und Freunde wieder gut gemacht oder bestraft. Diese kleinen Gerichte communicirten mit den größern, und diese hinwiederum mit den Obergerichten, die dazu bestimmt waren, die Irrthümer der untern Gerichte zu verbessern, und

die wegen der größern Wichtigkeit der Sachen auch größere Aufmerksamkeit auf das Urtheil wenden mußten. Da Alfred nach dem Beispiele des Theodosius ein Gesetzbuch entworfen hatte, dem diese Gerichte Folge zu leisten, und es aufrecht zu halten verpflichtet waren, so breitete sich die vollziehende Macht, die in der Hand eines einzigen war, gleichsam wie aus einem großen Bassin durch viele Kanäle in allen Theilen des Königreiches aus. Dieser, den Gesetzen der Vernunft und Politik gleich angemeßne Regierungsplan wurde auch in Mexico und Peru beobachtet, ehe die Spanier diese Länder eroberten: und seine Entstehung geht bis zum Mosaischen Gesetze zurück. Die königlichen Gerichtshöfe versammleten sich in Alfreds eigenem Pallaste. Sie begleiteten ihn auf allen seinen häufigen Reisen. Dieser thätige und unermüdete Fürst ging unaufhörlich aus einer Provinz in die andere, nicht nur um gegen die Unternehmungen der Feinde auf seiner Hut zu seyn, sondern auch um die gute Ordnung zu erhalten, die er daselbst vorgeschrieben hatte *). Diese weisen

*) Blackst. Buch 4. Kap. 33. S. 404. Malmesb. Buch 2.

Einrichtungen hatten zu viel Aehnlichkeit mit den Gebräuchen der Deutschen, der nordischen Reiche, und den Gesetzen der Sachsen in den Zeiten der Heptarchie, als daß man Alfred zum einzigen Stifter eines eben so ausgebreiteten als einfachen Plans machen könnte. Die alten Germanier hatten, wie Cäsar und Tacitus anführen, Tribunäle und Richter gehabt, die mit dem Gerichte oder den Sitzungen der hundreds und mit ihren Vorstehern hundreders viel Aehnlichkeit hatten, und fast dieselbe Benennung führten. Der weise Alfred begnügte sich damit, Einrichtungen, die er fand, zu verbessern, zu erweitern und aufrecht zu halten. Seine Bemühungen hatten so guten Erfolg, daß das ganze Königreich eine neue Gestalt bekam. Die Sitten wurden geordnet, die Verbrechen durch die Furcht der unvermeidlichen Strafe zurückgehalten, und die Tugend durch bestimmte Belohnung angefeuert. Als Gesetzgeber eines freien und stolzen Volkes, suchte Alfred in seinen Gesetzen die bürgerliche Freiheit vor allen Angriffen zu sichern. Er bestimmte sie nach dem Charakter seines Volks; eine wesentliche und

nur zu oft von den Gesetzgebern und denen, die über Gesetzgebung geschrieben haben, vernachläßigte Betrachtung *).

Seine Regierung war zu kurz, sein Jahrhundert zu sehr unter ihm; die Kirche zu reich und mächtig, seine Nachfolger zu unwissend, um fest und gerecht zu seyn. Tapfer ohne Klugheit, setzten sie den Dänen wohl Muth, aber keine Kriegskenntniß, keine Politik entgegen. Die Eroberungen und Einfälle dieser hartnäckigen Feinde erschütterten das ganze Gebäude, das Alfred errichtet hatte; aber es war auf einen dauerhaften Grund gebaut, und konnte wohl erschüttert, aber nicht umgestoßen werden **). Im Anfange des eilften Jahrhunderts waren drei Gesetzbücher in England: der Dänische Codex, welcher von dem Alfredischen unterschieden ist, denn dieser hieß: der Codex der westlichen Sachsen. Der dritte war der Mercische Codex, weil er in dem Königreiche

*) Von Olme, Verf. v. Engl.

**) Blackstone, Buch 4. Kap. 33. S. 405.

Mercia verfaßt war. Edgar fühlte die Unbequemlichkeit so vieler und verschiedner Gesetze in einem Königreiche, und entschloß sich, sie in ein Gesetzbuch zu bringen, das in allen seinen Staaten befolgt werden sollte. Er konnte sein Werk nicht vollbringen, sein Enkel Eduard der Bekenner führte es aus. Das Gesetzbuch, das er entwarf, war aus allen Gesetzen Alfreds, und zum Theil aus dem Dänischen und mercischen Codex zusammengesetzt. Wahrscheinlich, denn ein bestimmtes Urtheil läßt sich nicht darüber fällen, entstand aus demselben das bewundernswürdige System der nicht geschriebnen Maximen und Gewohnheiten, welches jetzt unter dem Namen allgemeines Recht bekannt ist, weil es sich auf das ganze Reich erstreckt. Es ist ein Theil des Municipal-Rechtes, welches in zwei Classen getheilt ist; das allgemeine oder nicht geschriebene Recht *), und das geschriebene oder Satuten-Recht.

*) Man unterscheidet auf diese Art das geschriebne und ungeschriebne Recht: nicht als ob es

Wenn man das, was uns noch von den alten sächsischen Gesetzen übrig geblieben ist, prüft, so erkennt man in der allgemeinen Versammlung der Vornehmsten und Tüchtigsten der Nation die Einrichtung des Parlaments. Diese Versammlung hieß Witenagemot, die Versammlung der Weisen, oder das commune concilium der Deutschen, welches zwar nicht die Form oder Würde des jetzigen Parlaments hatte, ohne dessen Einwilligung aber keine neue Gesetze bekannt gemacht, und

heut zu Tage irgend ein bloß mündliches Recht durch Tradition gäbe, so wie es die Druiden und ersten Sachsen hatten. Die alten Gewohnheiten sind zwar in den Registern der Gerichtshöfe und den Schriften der alten Rechtsgelehrten enthalten, und seit dem höchsten Alterthum von Generation zu Generation übergegangen; allein die Schriften, die diesen Theil der Gesetzgebung enthalten, sind nie durch Parlamentsakten bestätigt, und haben nur durch einen langen und undenklichen Gebrauch, und durch die allgemeine Befolgung ihres Inhalts durch das ganze Königreich Gesetzeskraft erhalten. Blackst. Einleit. §. 3.

keine alte abgeschafft werden konnten. Hier findet sich auch die Wahl der vornehmsten Obrigkeitspersonen durch das Volk, ja selbst die Wahl der Könige, ehe die Krone erblich geworden war, und die Ernennung der untergeordneten Magistrate. Nach einigen Schriftstellern dauerten diese Privilegien bis auf die Eroberung der Normänner fort, nach andern, noch zwei Jahrhunderte länger, und nach noch andern haben sie ununterbrochen bis auf unsre Zeiten gedauert. Man findet hier ebenfalls die Bestimmung der erblichen Thronfolge, und fast in eben der Ordnung, die man nachher beobachtet hat: ausgenommen, daß im Fall der Minderjährigkeit, der nächste Verwandte des Prinzen den Thron als König und nicht als Protector oder Regierungsverweser bestieg: nach seinem Tode aber fiel der Zepter an den letzten Erben zurück *). Sie hatten selbst für die größesten

*) Ueberhaupt ist die Englische Krone, nach den allgemeinen Rechten und Gebräuchen, erblich; das Recht der Thronfolge aber kann durch die

Verbrechen wenig Todesstrafen, und die strafbarsten Missethäter konnten sich mit einer gewissen Geldsumme loskaufen: Man nannte diese Vergütung Weregild. Wenn der Schuldige nicht bezahlen konnte, würde er zu ewiger Knechtschaft verdammt, und das beneficium

gesetzgebende Macht oder durch das Parlament verändert und erweitert werden, doch bleibt die Krone bei diesen Veränderungen immer erblich. Sie steigt vorzugsweise vor den Töchtern von männlichen zu männlichen Erben fort; ist aber kein männlicher Erbe vorhanden, so fällt sie an die älteste Tochter und ihre Nachkommenschaft, ohne daß die andern Töchter Anspruch darauf machen können. (Malmesb. Buch 3. Blackst. Buch 1. Kap. 3.) Das dreizehnte Statut der Königin Elisabeth erklärt denjenigen des Hochverraths schuldig, der dem Englischen Parlament das Recht, die Thronfolge und das Erbrecht zu bestimmen, absprechen würde. — Ein anderes Statut aus den Regierungszeiten der Königin Anna, setzt auf dieses Verbrechen die Strafe praemunire. (Blackst. Buch 1.)

cleri *) scheint auf dies Gesetz gefolgt zu seyn. Der Todtenfall, Heriot **), und der statt dieses

*) Dies ist ein Erlaß, der durch das Gesetz gegen die Verbrechen, die nicht Hochverrath sind, ausgesprochnen Strafe, sey es vor oder nach der Ueberführung der Felonie, wenn sie zum erstenmale begangen wird. Kraft dieses Privilegiums gab man dem Schuldigen ein lateinisches, mit gothischer Schrift gedrucktes Buch, woraus er drei Zeilen lesen mußte; und wenn der beorderte Kommissarius laut sagte: er liest wie ein Clericus, so wurde der Gefangene an der linken Hand gebrandmarkt, und darauf entlassen. (Häles Kap. 372. Math. Par. ad ann. 1259.) Dieser Gebrauch war übrigens zu einer Zeit üblich, wo diejenigen, welche lesen konnten, wie Menschen betrachtet wurden, deren persönliches Verdienst Achtung und vorzügliche Behandlung verdiente.

**) Heriot, bei den alten Sachsen Heregate. Das beste Hausgeräth, oder das beste Stück von dem Vieh oder den Hausthieren gehörte bei dem Tode eines Vasallen dem Könige oder Lehnsherren, man nannte diesen Tribut sein heriot; aber dieses Recht gehörte nicht zu der Lehnwahr. (Spelmann. Gesetze von Canut.)

Tributs gefoderte Kriegsdienst gehörten zu den Lehnsgesetzen, die aber bei den alten Sachsen

diente. In dem acht und zwanzigsten und neun und dreissigsten Statut Heinrichs VIII wurde diese Auszeichnung abgeschaft, aber alsobald in dem ersten Statut Eduards VI wieder eingeführt, welcher den Parlamentsgliedern und den Pairs des Königreichs dasselbige Privilegium verstattete, aber immer nur bei dem ersten Vergehn; wenn sie auch nicht lesen konnten, wurden sie doch mit der Brandmarkung verschont. Dies Privilegium erstreckte sich auf alle bürgerliche und kirchliche Verbrechen; auf Haus- und Pferde-Diebstahl, auf Straßen-Räuberei, und auf den Raub der geweihten Gefäße und des Schmucks. Das achtzehnte Statut unter Elisabeth bekräftigte es, mit Veränderungen, welche die Verbesserung des Criminal-Rechts zur Absicht hatte, und durch das achtzehnte Statut wird jede Person, der das beneficium cleri bewilligt ist, wieder in ihre Aemter, Ehrenstellen, Güter und Würden eingesetzt. Nach dieser Zeit ist dieses beneficium bei dem ersten Verbrechen auch auf die Weiber ausgedehnt; mit der Strafe der Brandmarkung auf der linken Hand und mit einer bestimmten Gefängnißstrafe, die aber nie über ein Jahr dauerte. Dieses Gesetz ist nachher noch abgeän-

nicht hart und strenge waren. Dieses Gesetz stammte ohne Zweifel von den alten Gebräuchen der Sachsen ab, deren Lehnrecht anfangs, ehe die normannischen Rechtsgelehrten es veränderten, sehr einfach und eingeschränkt war. Verrätherei, oder Verbrechen der Vasallen gegen den Lehnsherrn, wurde zwar mit Einziehung der Güter gestraft; aber auf Felonie oder andern Verbrechen stand kein Verfall der Güter oder Entsetzung von Ehrenstellen. Alle männliche Erben gingen bei den Erbschaften zu gleichen Theilen, ohne Erstgeburtsrecht. Eine Gewohnheit, die mit dem römischen Gesetz von den Britten angenommen, und bis zu ihrer Eroberung von den Sachsen auf

dert worden, und endlich hat das vierte und sechste Statut Georgs des Ersten befohlen, daß alle, die auf die Wohlthat des Clerus Anspruch zu machen berechtiget wären, von der Brandmarkung und Ruthengeißelung könnten ausgenommen werden, aber dafür auf sieben Jahre nach Amerika übergeführt wurden. (Blackst. Buch 4. Kap. 28. S. 367.)

aufbewahrt wurde *). Die Gerichtshöfe bestanden damals in den *county - courts*, das heißt,

*) Bacon. Blackstone mißbilligt diesen der Natur und dem Naturrechte angemessnen Gebrauch. „Er ist, sagt er, der Erhaltung der alten Familien nachtheilig, die vorzüglich in der Monarchie unterstützt werden müssen, damit sie einen Mittelstand zwischen dem Fürsten und dem Volke machen.“ Auch weicht England in diesem Punkte von den Gebräuchen und Gewohnheiten aller andern europäischen Staaten ab. Wenn eine Verfassung diesen unbilligen Gebrauch nothwendig macht, der um den ältsten Sohn zu bereichern, die andern Kinder eben des Vaters in Mangel stürzt, so müßten wenigstens keine Vorurtheile den unglücklichen jüngern Söhnen nützliche Gewerbe zu treiben verbiethen, und sie müßten dadurch bei ihren Mitbürgern nicht die Achtung im Staate verlieren, wozu ihnen ihre Geburt, ihre Erziehung und Grundsätze eben so viel Recht, als ihren ältsten Geschwistern geben. Künste, Wissenschaften und Handel öfnen allenthalben denen, die ihr Geschmack, ihre Talente, und ihre mittelmäßige Geburt nicht zu den Waffen rufen, eine so schöne Laufbahn! In England widmen sich die jüngern Söhne eben so nützlichen, obgleich weni-

in den Provinzial-Versammlungen, und im Fall einer Rechtsweigerung, oder bei einer kützlichen Sache appellirte man an das Ge-

ger glänzenden Geschäften als die ältsten, ohne dadurch, daß sie in Gewerben, die man an andern Orten unedel nennt, die edeln Pflichten des Bürgers erfüllen, ihre Geburt zu beschimpfen. Gutes Auskommen ist der Preis ihres Fleißes und ihrer Arbeiten. Im Gegentheil betrachtet man in Ländern, wo das Vorurtheil sich diesem billigen Gebrauche widersetzt, oft die glänzendsten Familien wie ausgestorben, weil ihre Abkömmlinge, die im Elende oder in den niedrigsten Beschäftigungen schmachten, sich dem Ruhme ihrer Vorfahren, und jeder Bekanntschaft mit Menschen entziehn. Man sieht dergleichen Unglückliche, die ihre ungerechten, unmenschlichen Eltern, die es ihnen an Unterstützung mangeln ließen, anklagen, und die Vorurtheile verwünschen, wodurch sie von anständigen Gewerben zurückgehalten werden, ihren Stand und Titel für eine mäßige Summe an Menschen ohne Namen verkaufen, die durch diese Niederträchtigkeit bereichert, und stolz auf ihren Raub, die Namen derjenigen schänden, die den Staat auf Kosten ihres Blutes und Lebens erhalten haben.

richt des Königs. Er erschien dabei in eigner Person, wenn Parlament gehalten wurde, welches keinen bestimmten Sitz hatte und an drei Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, keine Sitzungen hielt; doch geschahen diese Appellationen sehr selten. Die damaligen Gerichtshöfe wichen darinn von den jetzigen ab, daß die bürgerliche und geistliche Gerichtsbarkeit daselbst vereinigt war, daß Bischof und Aldermann in einer Versammlung saßen, und daß die Prozesse weniger verwickelt waren; ein Vortheil, der mit der Kindheit der Gesetze gewöhnlich verbunden ist, und den man immer mehr wahrnimmt, je weiter man in das Alterthum zurückgeht. Der Aberglaube ließ damals noch die Ordalien und die Proben mit geweihten Kuchen zu, man verließ sich aber oft auf die Geschwornen, welche entweder alle zwölfe einstimmig oder nach der Mehrheit der Stimmen den Ausspruch fällten. Man verdankt den Sachsen die Einführung dieser bewundernswürdigen Wahrheits-Probe; dieser wichtigen Stütze der öffentlichen und Privat-Freiheit. So weit war die englische Gesetzgebung zur Zeit

des Einfalls der Normänner gekommen. Es scheint, daß sie damals keine andere Aehnlichkeit mit der gegenwärtigen Verfassung hatte, als die allen nordischen Regierungen gemeine Grundform: den König und den Adelstand *). Die erste und fühlbarste Veränderung, welche die sächsischen Gesetze nach der Eroberung erfuhren, war die Absonderung der geistlichen von

*) Olme, engl. Landesverf. Kap. 1. So spricht der Autor, den die Engländer unter allen die über ihre Verfassung geschrieben haben, am meisten schätzen, von der sächsischen Regierungsform. Bacon, Blackstone und andere Schriftsteller hingegen, wollen in derselben schon den Grund der gegenwärtigen Verfassung finden. Diese Verschiedenheit der Meinungen beweist, daß man vom Ursprunge der englischen Regierung wenig unterrichtet ist, und erst nach seiner Eroberung wie Olme anführt, und Temple und Spellmann vor ihm gesagt haben, richtige Begriffe davon bekommen hat. Diese lezten haben inzwischen, wenn man Olmen glaubt, die Revolution nicht von der rechten Seite angesehn, „die vielleicht, fügt er hinzu, kein ähnliches Beispiel in der Geschichte irgend eines Volkes hat.“

der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Ganz Europa hat die Ursachen davon eingesehn, und die Wirkungen davon empfunden. England hat durch diese Absonderung das Joch zerbrochen, welches die römische Kirche schon damals den meisten europäischen Nationen auflegte. Die ersten Normänner, welche die Sklaverei und Aufhebung der Gesetze der neuen Monarchien mitbrachten, trugen das ihrige bei, um eine Macht empor zu bringen, die auf den Geist des Volkes so viel Einfluß haben konnte, und ihren Despotismus als göttliches Gesetz verehren ließ. Wilhelm der Eroberer theilte alle bischöfliche Würden an die italienischen und normannischen Prälaten aus. Die Wissenschaften waren damals ganz in ihren Händen, und sie bedienten sich ihrer, um das Volk dem Joche ihrer neuen Beherrscher zu unterwerfen. Nachher unterjochten sie diese Beherrscher selbst, und brachten sie zu einer Unterwürfigkeit, die für sie weit schimpflicher, als für das Volk war.

Die Stiftung der Forstgesetze brachte die zweite Veränderung in die englische Verfassung, veranlaßte die Entvölkerung eines großen Erdstrichs

und ungerechte grausame Gesetze, welche auf das Tödten eines Thieres größere Strafe legten, als auf die Ermordung eines Menschen *). Obgleich diese Gesetze in England gemildert sind, so ist doch noch genug davon übrig, um die Freiheit des Volks einzuschränken, die des Adels zu erweitern, und einen auffallenden Kontrast mit den Grundsätzen eines freien Landes zu machen **). In diesem Zeitpunkte war die Gewalt der *county-courts*, welche der erste Sitz der sächsischen Gerechtigkeit waren, sehr

*) Nicht zufrieden mit den großen Hölzungen, welche die sächsischen Könige in England besaßen, legte Wilhelm noch eine neue bei Winchester an; entvölkerte beinahe dreißig tausend Meilen Landes, vertrieb die Einwohner aus ihren Häusern, riß Schlösser, Kirchen und Klöster um, und gab bis dahin unbekannt gewesne Gesetze. Man stach jedem die Augen aus, der ein Wildprett tödtete, dahingegen eine bloße Geldstrafe und einige leichte Entschädigungen an das Civilgericht, den Mord eines Menschen abbüßten. (Hume, Jahr 1081.)

**) Blackst. ebend. Heinrich Swinburne. Reise nach beiden Sicilien.

beschränkt, und die königliche Gerichtsbarkeit wurde auf alle Klagesachen im ganzen Königreiche ausgedehnt. Die *aula regis* oder der Gerichtshof des Königs hatte eine unumschränkte Gewalt *), und die Richter konnten so eigenmächtig verfahren, daß dies Gericht, nachdem es der Tyrann des Volkes geworden war, dem Könige selbst furchtbar wurde. Alle Richter waren Normänner. Die Processe, Gerichtssachen und Endurtheile wurden in normannischer Sprache geschrieben und ausgesprochen. Diese Neuerung in den Gebräuchen ward nothwendig, weil kein normannischer Rechtsgelehrter das Englische ver-

*) Ein schreckliches Tribunal, welches die Appellationen von allen Gerichten der Barone annahm, unwidersprechlich über ihre Güter, Ehre und Leben entschied, und da es aus den vornehmsten Dienern der Krone bestand, die ihre Stellen nur so lange behielten, als es dem Könige gefiel, da es den König selbst zum Vorsitzer hatte, den hohen Adel des Königreichs eben so unter dem Drucke hielt, als den niedrigsten Unterthan. Von Olme. Kap. I. Blackst. Buch III. Kap. 4.

stand. Ohne Zweifel war dies das grausamste Merkzeichen der Sklaverei, das nur je einem Volke aufgedrückt ist. Die Zweikämpfe zur Entscheidung in Civil- oder Criminalsachen wurden ebenfalls eingeführt. Dieser Gebrauch ist bei einigen mitternächtlichen Völkern undenklich alt; die Franken und Normänner führten ihn bei den Mittäglichen ein, und es war dem siegenden Fürsten und seinem Volk genug, daß es ein Gebrauch ihres Landes war. Endlich breitete sich das Lehnrecht mit allen seinen verhaßten Folgen in dem Königreiche aus, und bald gehörten alle Länder des Reichs mittelbar oder unmittelbar der Krone an.

Die Lehnverfassung entsprang aus der Kriegspolitik der nordischen Völker. Die Gothen, Hunnen, Wenden, Franken, Longobarden, welche, nachdem sie das römische Reich zerstört hatten, sich in ganz Europa ausbreiteten, führten dies System daselbst ein, und ihre Kolonien gebrauchten es als ein Mittel, Besitzungen zu erwerben, und zu erhalten *). Das Ober-

*) Blackstone bemerkt, daß in der Sprache der Barbaren, odh, Eigenthum, und all, alles be-

haupt oder der Sieger, räumte den obersten Offizieren seiner Armee einen Theil Landes ein; welche dasselbe hinwiederum an die unter ihnen stehenden Offiziere, oder an ihre treusten Soldaten austheilten. Diese Schenkungen hießen im Lateinischen *feuda* im Englischen *feuds*, *fiefs* oder *fées*. Das letzte bedeutet in den nordischen Sprachen Sold oder Gehalt: es war auch würklich ein Sold; das Land wurde mit der Bedingung eingeräumt, daß der neue Besitzer demjenigen, der es ihm eingab, im Kriege und Frieden treu zu dienen versprach. Er legte den Eid der

deutet, woraus das Recht odhall in den brittannischen und vielleicht das Recht udal in den finländischen Inseln entstanden ist. Jetzo giebt uns die Versetzung dieser nordischen Sylben allodh die Etymologie des Worts allodium, oder unbeschränktes Eigenthum des Lehnherren, so wie durch eine ähnliche Sylbenversetzung das Wort Fee, welches Sold oder bedingungsweisen Gehalt bedeutet, uns feod oder feudum giebt, welches so viel ist, als Eigenthum, das statt Soldes dient, Blackst. Buch 2. Kap. 4. Pontoppidan Geschichte von Norw.

Treue darauf ab, *juramentum fidelitatis*, und bei einer Untreue oder Schwurverletzung, er mochte nun die versprochne Dienstleistung versagen, oder dem Lehnherrn im Gefechte verlassen, fiel das abgetretene Land an den ersten Besitzer, der es einzog, wieder zurück. Alle, die ein solches Eigenthum besaßen, waren dabei interessirt, es zu erhalten und zu vertheidigen, und da diese Ländereien sämtlich durch Eroberung erworben waren, konnte, ohne es zu zerstören, kein Theil von dem Ganzen getrennt oder unabhängig gemacht werden. Die Herren und Vasallen waren gegenseitig gezwungen, sich zu vertheidigen und zu beschützen. Da aber die nothwendige Verbindung aller Theile bei einer unregelmäßigen Regierung nicht statt finden, da die Subordination allein sie zusammenhalten konnte, so hatte jeder Lehnbesitzer die eidliche Verpflichtung auf sich, seinen Herrn zu vertheidigen und zu beschützen, und der Herr war seiner Seits wiederum demjenigen unterthan, der ihm das unter seine Vasallen ausgetheilte Land verliehen hatte. So stieg diese allgemeine Kette bis zum Souverain hinauf, und alle Lehns=

herren waren verbunden, ihre Lehnmänner in ihren Besitzungen zu unterstützen. Der Krigesdienst wurde nunmehr mit der Lehnsverfassung, in den von den Barbaren überschwemmten Ländern eingeführt; und man sah eine Armee von Lehnsmännern bereit, die Waffen sowohl zur Vertheidigung ihres Gutes, als des Ganzen und aller Theile des eroberten Landes zu ergreifen. Der Nachdruck und die Industrie, womit die Barbaren ihre Eroberungen behaupteten, läßt auf die Weisheit dieser Einrichtung schließen*).

Die Deutschen und Cimbern verlangten bei ihrem ersten Einfall in Italien, etwa ein Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung, von den Römern Ländereien anstatt des Soldes, (oder Lehen) zur Vergeltung der Kriegsdienste, die sie den Römern zu leisten versprachen, wenn sie derselben bedürften. „*Ut Martius populus aliquid sibi terrae daret, quasi stipendium; caeterum ut vellet, manibus atque armis suis uteretur*" **). Dies ist augenscheinlich eben das, was sie einige

*) Blackst. Buch. 2. Kap. 4.

**) Florus, Buch 3. Kap. 3.

Jahrhunderte nachher festsezten, als die Salier, Burgunder und Franken in Gallien, die Westgothen in Spanien, und die Longobarden in Italien eindrangen, woselbst sie das Lehnssystem einführten *).

*) „Nicht aus Neigung zur Tyrannei, sondern um den wechselseitigen Bedürfnissen der beiden Völker, die zusammen wohnen sollten, auszuhelfen."

„Das burgundische Gesetz will, daß jeder Burgunder von einem Römer als Gast aufgenommen werde. Dies ist den Gesetzen der Deutschen gemäß, die nach dem Bericht des Tacitus, die gastfreisten Völker auf der Erde waren" (De morib. Germ.)

In eben dem Gesetz wird auch gesagt, daß wenn die Burgunder sich in Gallien niederließen, sie zwei Drittheile Land, und ein Drittel Leibeigne bekommen sollten; die dem Grunde anklebende Leibeigenschaft war also schon vor den Burgundern eingeführt, wie durch den Artikel des Codex *de Agricolis et Censitis et Colonis* bestätigt wird. Buch XXX, Kap. IX und X. (Geist der Gesetze). Indessen können die Leibeignen, wovon hier geredet wird, auch wohl diejenigen seyn, welche die Eroberer selbst gemacht hatten, und alsdann beweist dies Gesetz, daß schon vor der Eroberung eine solche Leibeigenschaft existirte.

Daher hatte ohne Zweifel der Kaiser Alexander Severus die Gewohnheit angenommen, die von den Feinden eroberten Länder unter die Generale und Soldaten zu vertheilen, mit der Bedingung, daß sie nicht nur für sich selbst sondern auch für ihre Erben sich zu Kriegsdiensten verpflichteten *).

Das Feudalsystem, das sich nach und nach in ganz Europa verbreitete, wurde erst

*) Tacitus spricht von den Freiwilligen, die bei den Deutschen den Fürsten in den Krieg folgten; eben der Gebrauch erhielt sich auch noch nach der Eroberung unter dem Namen: Kriegsdienst. Tacitus bezeichnet diese freien Menschen durch den Namen: Mitgenossen, *comites*; das Salische Gesetz, nennt sie Männer *qui sunt in truste regis*, des Königs Getreue, Merkulf nennt sie *antructiones* des Königs, welches von *trew* treu herkömt. Die ersten französischen Historiker nennen sie *leudes*, *fideles*; und die nachherigen Schrifsteller, *vasalli*, *seniores*. Die den *leudes* bewilligten Güter hießen Fiscalgüter, Privilegien, Ehrengüter, Lehne. Die zum Unterhalt der königlichen Familie bestimmten Güter wurden *regalia* genannt. (Geist der Gesetze, ebend. Kap. XVI.

unter Wilhelm dem Eroberer in England eingeführt. Wenn man zur Zeit der Sachsen einige leichte Spuren davon fand, so war es doch kein so hartes Joch, als das, welches der normannische Prinz ihnen durch den Misbrauch des Eroberungs-Rechts auflegte. Da er im neunzehnten Jahre seiner Regierung das *Domesday-Book*, oder das Verzeichnis aller englischen Ländereien, und der Einkünfte von denselben zu Stande gebracht hatte, und mit einem neuen Einfall der Dänen bedroht wurde, versammlete er eine Armee von Engländern und Normännern. Das Volk, welches sich durch die Einquartierung dieser Truppen bedrückt fand, machte ihm Vorstellungen dagegen. Wilhelm begab sich mit dem ganzen Adel nach Sarum, woselbst ihm alle die vornehmsten Freimänner wegen ihrer Güter als Kriegslehn huldigten, und ihm für ihre Personen den Eid der Treue und Unterwürfigkeit ablegten. „*Statuimus ut omnes liberi homines foedere et sacrimento affirment, quod intra et extra universum regnum Angliae Wilhelmo regi domino suo fideles esse volunt, terras et honores illius omni fidelitate ubique servare*

cum eo, et contra inimicos et alienigenas defendere"**). Diese Worte, welche die Lehnbarkeit ausdrücken, enthalten den von den Güterbesitzern als Lehnleute und Vasallen zu leistenden Eid der Treue, und verpflichten die Vasallen ihrem Lehnsherren gegen alle fremden und einheimischen Feinde zu dienen. Ein andres, den Kriegsdienst betreffendes Gesetz bezeichnet ausdrücklich dieselbige Lehenspflicht. *Omnes comites et honores et servientes, et universi liberi homines totius regni nostri praedicti, habeant et teneant se semper in armis et in equis ut decet et opportet; et sint semper prompti ac bene parati ad servitium suum integrum nobis explendum et peragendum, cum opus fuerit; secundum quod nobis debent de feodis et tenementis suis de jure facere; et sicut illis statuimus per commune concilium totius regni praedicti* *)

Diese Ausdrücke scheinen zu beweisen, daß Wilhelm diese neue Verfassung den Ständen nicht willkührlich aufgedrungen hat, sondern daß die National-Versammlung, so wie meh-

*) Blackst. Buch 2. Kap. 4. Wilk. Kap. 52.
**) Blackst. ebend. Wilk. Kap. 58.

rere europäische Reiche, dieselbe zu ihrer eignen Sicherheit freiwillig annahm; so glaubten wenigstens einige Geschichtschreiber. Aber es ist bekannt, wie oft die Einleitungen der Gesetze ihrem Geist und Inhalt widersprechen. Der Sultan in Konstantinopel spricht von Gerechtigkeit, von seiner Liebe für den Staat und das Volk, indem er die grausamsten Befehle giebt. Was war aus dem Ueberrest der Angelsachsen geworden, deren bester Theil in der Schlacht bei Hastings umgekommen war? Die Normänner hatten alle bürgerliche Aemter, alle Bißthümer, alle Baronien in Besitz, und waren alle Vasallen der Krone geworden. Hatte das Volk diesen fremden Baronen und Bischöfen die Macht übergeben? Wer waren bei dieser Versammlung, die von ihm erwählten Repräsentanten? Wo ist die Einwilligung, die sie in seinem Namen gaben? Wußte das Volk sogar wohl einmal, was man daselbst vorschlug? Wurde es von dem unterrichtet, was man beschloß? Es erfuhr es, als die Freimänner, die ihre Kronlehne verpachteten, um sie einträglich zu machen, ihm so

harte Bedingungen auflegten, daß die untern Vasallen mehr Sklaven als Pächter wurden. Die Forstgesetze tyrannisirten die großen und kleinen Pächter auf gleiche Art. In den Städten mußte jede Gesellschaft aus einander gehn, und Feuer und Licht auslöschen, so bald um sieben Uhr die Feuerglokke geläutet wurde. Sogar der Name Angelsachsen war zum Schimpfworte geworden *)

Kann eine zu solcher Sklaverei gebrachte Nation eine Einwilligung geben? Wenn man in dem blühenden Zustande der englischen Verfassung seit 1688, da die Kammer der Gemeinen, aus den Repräsentanten des Volks aus jeder Provinz, jeder Stadt und jeder Burg besteht, von einem von derselben entworfenen Gesetzplane sagte, die Nation hat ihn gebilligt, so würde ohne Zweifel die ganze Nation für die Folgen desselben verantwortlich seyn; aber den Engländern unter Wilhelms Joche eine freie Regierung zusprechen, das hieße Dinge von ganz entgegen gesezter Natur vereinigen, und Irrthümer auf die Nachwelt bringen. Noch weit irriger aber würde

*) Hume 1087.

es seyn, wenn man die Normänner in diesem Zeitpunkte für frei halten wollte; sie brachten diese tyrannischen Gesetze mit, und unterschieden sich bloß dadurch von den Sachsen, daß sie freiwillige Sklaven ihres Herrn waren, und daß ein zufälliges Uebergewicht ihnen die unglücklichen Bewohner eines durch sie verwüsteten Landes unterwürfig gemacht hatte.

Gerade diese Versammlung des Adels zu Sarum, wie sie durch die gleichzeitige Chronik und von den Schriftstellern des folgenden Jahrhunderts bestimmt angegeben wird, ist sicherlich der eigentliche Zeitpunkt, wo das Feudal-System zum geschriebnen Gesetze wurde, obgleich Wilhelm in der That die angelsächsische Nation schon gleich nach der Eroberung dem normannischen Joch und der Vasallenschaft unterworfen hat *). Durch dieses Gesez wurde der

*) Er theilte das Reich in sechzig tausend zwei hundert und funfzehn Kriegslehne ein, die alle von der Krone abhingen. Die Besitzer waren bei Verlust aller ihrer Güter, gezwungen, auf das erste Zeichen des Königs die Waffen zu ergreifen; er unterwarf das Volk und die Barone der ganzen Strenge der Feudal-Gesetze, und legte ihnen das

König zum allgemeinen Oberherrn und einzigen Eigenthümer aller Ländereien im Königreiche erklärt: er ist ursprünglich der Grund von allem, alles nimmt von ihm seinen Anfang. *) **). Das ganze System verlor seine ursprüngliche Simplicität: die Barone, die anfangs ihre Länder unter Bedingung des Kriegsdienstes andern zur Nutzung verliehen hatten, erließen ihren Lehnmännern denselben für Getreide, Vieh, oder Geld, und dies ist der erste Ursprung des Lehnzinses. Eine Neuerung zog mehrere nach sich, welche für die allgemeine Freiheit die schädlichsten Folgen hatten. Die Abgaben, welche der König von seinen ersten Vasallen gefodert hatte, wurden nun auf bewegliche und unbewegliche Güter, auf Vieh, Zehnten, Erstlinge u. dgl. ausgedehnt. Steuern und Imposten traten an die Stelle der einfachen Kriegsdienste. Die angelsächsische und nor-

verhaßte Joch der Forstgesetze auf, dessen Verbesserung der erste Punkt war, den die Barone mit den Waffen in der Hand von König Johannes foderten. (Von Olme ebend.)

*) M. 24. Eduard III. Blackst. Buch 2 Kap. 4.

**) Tout fuyt in luy et vient de luy al commencement.

männische Nation wurde von dem Gewicht einer solchen Knechtschaft so zu Boden gedrückt, daß mehrere Generationen erfordert wurden, um die alte Freiheit wieder herzustellen. Der Staat bestand damals aus der Geistlichkeit, deren Glieder auch Gesezverständige waren, aus Baronen oder großen Güterbesizern, aus Adelichen oder Kriegsmännern, Vasallen der Barone, endlich aus Bürgern oder Handwerkern, die mit ihrem niedrigern und glücklichern Stande wenigstens einige Spuren von Freiheitssinn behielten. Das übrige waren *Villani* oder Eigenbehörige *)

Die Lehnherren, denen der König unmittelbare Lehen gab, die sie nachher an andre verpachteten, wurden *Lords mesnes* oder dienstpflichtige Lehnherren (*Seigneurs servants*) genannt. Wer von einem solchen Lehen bekam, und es also nur mittelbar vom Könige besaß, war ein *paravail*, oder Lehnmann eines andern Lehnmannes; aber die erste Art des Lehns, dessen Besizer auch wohl Lehenmänner *in capite* hießen, war die ehrenvollste.

Es entstanden hieraus viererlei Arten von Lehnzwang, die sich auf die besondern Lehnver-

*) Blackstone, Buch 4. Kap. 33.

bindlichkeiten gründeten. Die Dienste waren freie oder knechtische, bestimmte oder nicht bestimmte. Die freien Dienste waren kriegerisch oder zahlbar in Gelde. Die andern betrafen die Bauern oder andre Leute von knechtischem Stande. Alle diese Dienste waren auf gewisse Zeiten, und auf eine gewisse Anzahl aufgelegt, und durften das verabredete Maaß und Ziel nicht überschreiten. Die leztern hingen von Umständen ab, und konnten nach dem Willen des Herrn und nach seiner Uebereinkunft mit dem Lehnsmanne bestimmt werden. Von diesen vier verschiedenen Dienstarten sind die viererlei Benennungen entstanden, die sich bis zur Revolution in England erhielten, und wovon drei noch jezt bestehen. Die Lehngüter waren also von zweierlei Art: Freilehen, und Bauer- oder unadeliche Güter. Die Freilehen waren entweder bloß Huldigungs- und Ritterlehen, oder Kriegslehen, *Knigth - service*, das *servitium militare* der Römer, die französische Chevalerie oder das Panzerlehn der Normänner (welches sie verpflichtete, so oft es der König verlangte, geharnischt zu erscheinen) die andern waren *Free-*

socage, oder dienstpflichtige Bauerlehen und wurden in unbestimmtes und bestimmtes Frohnlehn eingetheilt. Das erste verpflichtete zu allem was der Gutseigner befahl, das heißt zu ungemessenen Diensten, und waren pure villainage, das andre zu niedrigen Diensten *villain socmen*, die aber fest bestimmt waren *). Zu einem *feudum militare* oder Ritterlehn wurde eine bestimmte Anzahl Ländereien erfodert, deren Einkünfte unter Eduard II. und Heinrich II. und wahrscheinlich von der Zeit der Eroberung an, auf 30 Pfund jährlich festgesetzt waren. Zu einer Baronie wurden wiederum eine gewisse Anzahl Kriegslehne erfodert. Wer ein Lehnguth besaß, mußte seinem Herrn, wenn er es verlangte, Hülfe leisten und ihn vierzig Tage im Jahr zur Armee begleiten. Dieser Dienst war sein *reditus*, oder seine Lehnsgebühr, Rente oder Dienst, so wie es der Lehnsvertrag mit sich brachte. Auf die Worte: *dedi et concessi*, ich habe gegeben und verliehen, deren sich der Herr bei der Verpachtung seines Gutes bediente, folgte die

*) Blackstone, Buch 4 Kap. 28. §. 1. 2.

Besitznehmung des Landes, und der Eid der Treue und Huldigung. Nachher kamen als nothwendige Folgen dieser Ceremonie, die Steuern, die Lehnwahr, das Recht des ersten Genusses, der Vormundschaft, despotische Rechte über die Heirathen der Pupillen, Geldstrafen für die Veräußerungen, Erbrechte des Königs rc. *).

*) Es gab noch mehr Verschiedenheiten in dem Frei-Lehn. Eine derselben war *the great Sergeantry, magnum Servitium*, das den Vasallen verpflichtete, dem Könige persönliche Dienste zu leisten, statt ihm in allen Kriegen zu dienen; zum Beispiel ihm die Fahnen, Schwerdt oder andere ähnliche Sachen zu tragen, oder bei seiner Krönung Hofdienste zu verrichten. Es war in vielem Betracht dem Ritterdienst gleich, und nur von Auflagen und Rittergeld frei.

Das *Servitium scuti*, war die Summe, welche die Ritter bezahlten, um sich vom Kriegsdienst loszumachen; eine Summe, die oft nach der Willkühr des Königs bestimmt und in Kriegszeiten auf seinen Befehl gehoben wurde. Dieser Gebrauch hob den Militärdienst fast ganz auf, vernichtete die ersten Vortheile des Lehnrechts

Die durch das Lehnrecht bestimmten Beisteuern und Unterstützungen können auf dreierlei Punkte zurückgeführt werden: Die älteste Tochter des Patrons zu verheirathen; seinen ältsten Sohn zum Ritter aufzunehmen; seine Schulden zu bezahlen und ihn aus der Gefangenschaft zu befreien *). Diese drei aus dem römischen Gesez hergenommenen Artikel **), wurden so wie die andern bis zur Zeit des großen Freiheitsbriefes ***)

und wurde der Ursprung der durch das Parlement der Krone bewilligten Subsidien, und der Landsteuern. Blackst. Buch 2 Kap. 5. ebend. Buch 4 Kap. 33.

*) Blackstone, Buch 2 Kap. 16. §. 8.

**) *Erat autem haec inter utrosque officiorum vicissitudo, ut clientes ad collocandas senatorum filias de suo conferrent; in aeris alieni dissolutionem gratuitam, pecuniam erogarent et ab hostibus in bello captos redimerent.* Paul Manutius. c. l. de *statu romano.*

***) *Nullum scutagium ponator in regno nostro, nisi per Commune Concilium regni nostri,* c. 12. Diese Klausel wurde zu den Artikeln des Freiheitsbriefes von seinem Sohne Heinrich dem drit-

welcher dem Könige verbietet, den Freimännern ohne Bewilligung des Parlements das *Servitium scuti* aufzulegen, und den untern Lehnsmännern nur das Recht auf die drei ersten Punkte einräumt, willkührlich ausgeübt. Diese Art der Beisteuern, die in Heinrich des Zweiten Freiheitsbriefe weggelassen, und in dem von Eduard, wiederum eingerückt wurden, ließ unbestimmte und willkührliche Geldsummen zu, und diese Mißbräuche giengen bis zu dem unter eben dem Eduard gegebnen Statut von Westminster in Schwange, welches die Summe für die Verheirathung oder

ten weggelassen; man sieht daselbst nur, daß die Zahlung eines Lehnmannes für den Ritterdienst so gehoben werden sollte, wie zur Zeit Heinrich des Zweiten, das heist auf eine vernünftige und mäßige Art. Inzwischen wurde doch durch das fünf und zwanzigste Statut Eduard des Ersten, ausgemacht, daß der König nur mit gemeinschaftlicher Bewilligung des ganzen Reichs Steuern und Auflagen sollte heben können. Deswegen, sagt Blackstone, ist in unsern alten Büchern gesagt worden, daß das *scutagium* nicht ohne Bewilligung des Parlements könnte gehoben werden; diese Steuer war ohne Zweifel der Grund al-

Versorgung des ältsten Kindes auf zwanzig Schilling oder den zwanzigsten Theil des Kriegslehns festsetzt. Man gab unter Eduard III. eben das Gesetz für die Freilehne. Die Loskaufungs-Gelder sind niemals durch die Gesetze bestimmt gewesen. Nach der Revolution wurden unter Karl dem Ersten alle Beisteuern abgeschafft.

Die Lehenlösung, *relievum*, war ein gewöhnlicher Vertrag des Lehenrechts, und fand Statt, wenn der Lehnsherr ein durch den Tod des lezten Besitzers verfallnes Lehengut wieder zurück nahm. Sie war nur bei den lebenslänglichen Lehen eingeführt; aber man fuhr fort sie zu fodern, als die Lehen erblich geworden waren, und der Lehensherr bekam das Recht, den Erben zu plündern, wenn er sich weigerte, sie zu bezahlen. Wilhelm der Eroberer hatte der Gierigkeit der Lehnsherren selbst Schranken dadurch zu setzen gesucht, daß er den Werth dieser Lösung, so wie das dänische *heriot*, auf eine gewisse Anzahl von Waffen oder Kriegsrüstun-

ler Subsidien, die nachher gehoben und der Abgaben, welche auf die Ländereien gelegt wurden. Blackst. Buch 2 Kap. 5.

gen einschränkte. Diese Steuer wurde allen Grafen, Baronen, Rittern und andern Vasallen aufgelegt. Wilhelm der Rothe, ein heftiger und grausamer Prinz, der die Strenge der Forstgesetze und des Feudal-Systems viel weiter trieb, als sein Vater, schaffte diesen Vertrag ab, und verlangte unbestimmte, willkührliche Lösung. Sein Bruder Heinrich der Erste fühlte, da er statt seines ältsten Bruders Robert die Krone an sich riß, daß er der Gunst des Volkes bedurfte, um sich auf dem Throne zu erhalten; und weil ihm sein natürlicher Verstand sagte, daß die Barone nicht die ganze Nation wären, so schafte er, weil ihm seine Lage die Gunst der ganzen Nation nothwendig machte, aus eigner Bewegung, durch einen bei seinem Regierungsantritt bewilligten Freiheitsbrief, die Beisteuern, Lehengelder, Vormundschaften, und Einnahmen von den Grundstücken unmündiger Vasallen, und den ersten Genuß, (lauter Mißbräuche des Feudal-Rechts) ab, und zwang die Kron-Vasallen, ihren Lehnmännern eben die Freiheit zu bewilligen *). Er

*) Von Olme, Kap. 2. Malmesb. Blackst. Buch 2 Kap. 5.

Er stellte also die Statuten wieder her, durch welche sein Vater die Härte der Lehngelder gemildert hatte. Aber niemand vergaß mehr die Artikel seines Freiheitsbriefs als er selbst. Mißbräuche, die man zu seiner Zeit abgeschaft zu haben vorgab, fanden noch bis zur Regierung Karls des Ersten Statt, und jenes Dokument selbst kam so sehr in Vergessenheit, daß die Barone, die unter König Johannes ihre Foderungen nach demselben bestimmen wollten, nur eine einzige Kopie davon auffinden konnten *)

Im 22sten Regierungsjahre Heinrich des Zweiten wurde durch ein Gericht, das Waffengericht genannt, ausgemacht, daß die zur Vertheidigung des Königreichs bestimmte Waffenrüstung eines jeden Mannes auf seinen Erben fallen sollte: damals wurde die Waffenlosung abgestellt, und beschlossen, daß alle Vasallen beim Antritt eines adlichen Lehens nur hundert Solidi bezahlen sollten, und auch dieser Tribut konnte vor dem 21sten Jahre nicht von ihnen gefodert

*) Hume, ingl. Malmesb.

werden *). Das Recht des ersten Genusses, ein andrer Mißbrauch des Lehnsrechts, der aber bloß bei den Lehen in capite statt fand, berechtigte den Souverain sich im ersten Jahre des Ertrags von dem Gute zu bemächtigen, das ein Edler seinen Erben hinterließ, wenn dieser es unmittelbar von ihm bekommen hatte; besaß

*) Glanville, Buch 9. Kap. 4. Littleton §. 112. Die Lehngelder für das Bürgerlehn werden jetzt nach den Gesetzen des alten Ritterlehns gefodert; nur mit einem Unterschiede. Ein Ritterlehn erlegte fünf Pfund Sterl. oder ein Viertheil des Jahrs, aber ein Bürgerlehn, oder Frohnlehn, den Ertrag eines ganzen Jahrs. Bracton erkennt es nicht gerade für Lehnwahr, sondern *quaedam praestatio loco relevii, in recognitionem domini.* Auch erklärt das 28 Statut Eduard I. Cap. 1, daß ein freier Bürger sein Lehen nicht zu lösen braucht, daß er aber nach seines Vaters Tode, seinen Zins nach dem, was er seinen Herrn zu geben gewohnt ist, verdoppeln muß. Bei den adelichen Lehen war die Lehnwahr erst fällig, wenn der Erbe majorenn war, bei den bürgerlichen war sie im zartesten Alter schon fällig, weil der Lehnsherr keine Vormundschaft über sie hatte. (Blackst. Buch 2, Kap. 6.

er es aber aus der zweiten Hand, so zog der Landesherr die Hälfte des jährlichen Ertrags. Einige Freiherrn wollten dies Recht auch für die Afterlehne erschleichen, aber es scheint, daß es bloß ein Vorrecht des Lehns *in capite* blieb. Heinrich III. und nach ihm Eduard II behielten in ihrer Reform des Feudal-Rechts dies Recht als königliches Vorrecht bei. Nachher fiel es in die Hände der Päbste, und blieb bis zur Regierung Heinrich VIII. auf den Kirchengütern *).

Die Abtragung des Erstgenusses geschah für die Knaben erst im 21ten, und für die Mädchen im 14ten Jahre. Bis zu dieser Zeit hatte der König oder Lehnsherr die Vormundschaft über die Minderjährigen, und dieses Vorrecht verschaffte ihm den Vortheil, die Einkünfte des Gutes während der Minderjährigkeit des Mündels zu ziehn, ohne daß er Rechenschaft darüber zu geben brauchte. Es war angenom-

*) Die Lehnsherren in capite, und der Erstgenuß, der sich auf die adelichen wie auf die bürgerlichen erstreckte, ist durch ein Statut Karl II. abgeschafft worden. (Siehe ebend.)

men, daß kein junger Mensch vor dem ein und zwanzigsten Jahre dem Staate als Ritter dienen könnte, und obgleich ein Mädchen im 14ten Jahre verheirathet werden konnte, so gestattete doch ein Statut Eduards I. ihrem Vormunde die Vormundschaft bis in ihr sechzehntes Jahr zu behalten, ohne daß er Ursachen anzuführen brauchte, die freilich auch keine andre waren, als Einkünfte, wovon er keine Rechnung zu geben schuldig war, ungerechter Weise noch länger zu genießen. Auch war, ob es gleich dem großen Freiheitsbriefe ausdrücklich entgegenlief, der männliche oder weibliche Erbe gezwungen, mit dem Antritt seiner Majorennität den Ertrag seines Gutes für das erste Jahr zu bezahlen; von andern Obliegenheiten aber blieb er in Rücksicht auf die Zeit der Vormundschaft frei. Damit der Souverain und die Lehnsherren wußten, wie hoch sich der Ertrag beliefe, den sie bei dem Tode eines reichen Lehnmannes aus der Nutzung ihrer Rechte ziehn könnten: so waren die beweglichen Gerichte *) unter Heinrich dem

*) Umgehende Gerichte, *in itinere*, eine Einrichtung Heinrich II. Dieser Prinz, der sein König-

Zweiten beordert, Erkundigungen über seine Geldgefälle, über den Werth seiner Güter, über das Geschlecht und die Verwandschaftsgrade seiner Erben einzuziehn; eine Art von Inquisition, die unter Heinrich VII. von seinen Günstlingen Empson und Dudley auf einen solchen Gra=

reich in sechs Distrikte getheilt hatte (ein geringer Unterschied von der gegenwärtigen Eintheilung), trug diesen neuen Richtern auf, die Gerechtigkeit zu handhaben, und die Landgerichte in jeder Provinz zu halten. Diese Tribunale wurden errichtet, weil damals alle Klagen nach dem sächsischen Gesetz vor die *county-courts* und nachher nach dem normannischen vor die *aula regis* gebracht wurden, welches, da dieses lezte immer mit dem Könige umher reiste, ungeheure, Kosten, und des Aufschubs wegen, nachtheilige Folgen für das öffentliche Wohl nach sich zog. Die andern Gerichte, obgleich kleine Schuldsachen, und Gegenstände von geringer Wichtigkeit daselbst abgemacht wurden, waren entweder wegen der Unwissenheit der Mitglieder, oder der Schonung wegen, die man ihren Obern schuldig war, unfähig über wichtige Sachen zu entscheiden. Von Olme Cap. 2.

Grade der Härte und Tyrannei stieg, daß sie, um die Einkünfte des Königs und ihr eignes Vermögen zu vermehren, Leute, die keine Güter von der Krone besaßen, als unmittelbare Kron-Vasallen behandelten, und sie Abgaben bezahlen ließen, zu denen sie nicht verpflichtet waren *). Das zwei und dreissigste Statut Heinrich VIII. setzte ein eignes Gericht für die Vormundschaften und Besitznehmungen fest, welches ein wachsames Auge auf diese Untersuchungen richten, und sie minder gehässig machen sollte.

Der männliche Erbe eines Lehns wurde mit dem ein und zwanzigsten Jahre aufgefodert, entweder den Ritterorden zu empfangen, oder dem Könige eine Geldbuße zu erlegen. Denn in diesen kriegerischen Zeiten wurde niemand für tüchtig gehalten, die Waffen zu tragen, der nicht nach deutscher Sitte, Schild und Lanze empfangen hatte **). Dieses Vorrecht, welches dem Könige in dem Statut *de militibus* (erstes

*) Hoveden unt. Rich. 1.

**) Tacitus, von den Sitten der Deut.

Statut Eduards III.) zugesprochen war, existirte noch unter den besten Königen von England, selbst unter Elisabeth, und wurde erst im 16ten Statut Karls I. abgeschaft. Ein andres mißbräuchliches Recht der Vormundschaft war, daß der Lehnsherr seine Pupillen nach Willkühr verheirathen konnte, wenn nur keine Ungleichheit des Ranges da war. Wenn der Mündel sich dem Willen seines Lehnsherren entgegen setzte, so mußte er ihm bei Strafe der Konfiskation den Werth der Aussteuer bezahlen, *valorem maritagii*; verheirathete er sich ohne seine Einwilligung, so mußte er den doppelten Werth der Aussteuer geben; *duplicem valorem maritagii*. Dies ungerechte Gesetz war nicht aus dem Feudalrecht genommen, sondern scheint von den normännischen Gebräuchen abzustammen. Der große Freiheitsbrief Heinrich I. hatte diese Einziehung der Güter untersagt; ausgenommen, wenn das Mündel den erklärten Feind des Vormundes heirathete *). Dieser Artikel ging hauptsächlich die Töchter an; denn da diese

*) Bracton, Buch 2. Kap. 37.

meistens in ihrer Minderjährigkeit, wo man mehr den Eingebungen des Herzens als der Vernunft folgt, verheirathet wurden, so widersetzten sie sich oft den eigennützigen Absichten ihres Vormundes, der ihr Herr war. Heinrichs Freiheitsbrief wurde so wenig befolgt, daß die Tyrannei der Vormundschaften, so wie viele andre, vor wie nach blieb. Diese ungerechten Gebräuche, ob sie gleich durch die Gewohnheit und verschiedne Statuten gemildert wurden, sind erst unter der Regierung Karls II. abgeschaft *).

Die Geldstrafen für die Veräußerungen, das heißt, das Recht des Lehnsherrn von demjenigen, der seinem Vasallen sein Lehn abkauft, eine Summe zu fodern, war aus dem Feudal-Recht genommen, und damals konnte selbst der Lehnsherr sein Gut keinem andern verleihen, ohne dem vorigen Besitzer eine Summe zu bezahlen; er hätte denn hinreichende Ursachen gehabt, ihn seiner Rechte unfähig zu erklären.

*) Blackstone Buch 2. Kap. 6.

Die Lehnsherren wußten sich aber bald von diesem billigen Gesetz loszumachen, da bei den Vasallen hingegen lange Zeit strenge darauf gehalten wurde. Inzwischen waren nach den Worten des Gesetzes bloß die Besitzer von Kronlehen verbunden, nichts ohne Erlaubniß des Königs zu veräußern, die andern Vasallen konnten vermöge der *magna Charta* und des ersten Statuts Eduards I. *quia emptores* ihre Güter veräußern, ohne diesem Gesetz unterworfen zu seyn. Eduard III. befahl, St. 1. Kap. 12, daß die Güter der Lehnsherren *in capite* im Fall einer Veräußerung keiner Einziehung unterworfen seyn sollten, sondern legte ihnen bloß ein Drittheil des jährlichen Ertrags für die Erlaubniß der Veräußerung auf, und bestimmte, daß wenn sie dieselben ohne Erlaubniß veräußert hätten, sie die Einkünfte des ganzen Jahres als Strafe bezahlen sollten. Das zwölfte Statut Karls II. schafte das für die Vormundschaften, Besitznehmungen, Einziehungen und Geldstrafen angesetzte Gericht ab, so wie auch alle Geldstrafen für die Veräußerungen; ferner stellte er die Lehnshuldigung, die Ritter-

dienste und das Scutagium, die Steuern, die Lehen *in capite* und andre sowol freie als Frohnlehen ab; doch blieben die der Kirche geschenkten Lehen *), diejenigen, die man *copyhold* **) nennt, und der Dienst der *grand sergeantry* ***), welchen alle Zeichen der Dienstbarkeit genommen wurden.

Das Heimfallsrecht (*droit d'aubaine*) ist dasjenige, vermöge dessen das Lehen der Lehns-

*) *Frankalmoign*, *libera eleemosyna*, die Verschenkung eines Grundstückes oder Lehens, auf das der Geber kein Recht mehr hat. Seit dem Statut *quia emptores*, hat der König allein das Recht gehabt, diese Lehen gegen die bloße Verpflichtung, für die Seele des Gebers zu beten, zu verschenken. In dem Statut Karls I. wurde dieser Art von Verleihungen wieder gedacht, ob sie gleich ausser Gebrauch gekommen waren.

**) Ein Land, das von einem Lehen abhängt, und unter gewissen Bedingungen besessen wird; eine Art Lehnszwang die statt der Frohndienste eingeführt ist. Siehe Blackst. Kap. 9, Buch 2, und in Blounts Lex. das Wort *Copyhold*.

*) Blackst. Buch 2, Kap. 5.

verfassung zufolge, dem unmittelbaren Lehns-herrn heimfiel, wenn es durch den Tod des Besitzers ohne hinterlassne Erben, durch eine in der Familie begangne Verrätherei, durch Standesentsetzung oder andre entehrende Strafen für Staats oder bürgerliche Verbrechen, erledigt wurde. Von einem Despoten willkührlich angewandt, konnte dies Gesetz gefährliche Folgen nach sich ziehn. Es existirt noch jetzt in England, so wie fast in allen europäischen Staaten; aber überall ist es auf besondere Fälle eingeschränkt. Vielleicht wäre in England und andern Ländern ein für das Eigenthum so wichtiger Gegenstand noch einiger vortheilhaften Veränderungen fähig; aber hier ist nicht der Ort, diese Frage zu untersuchen.

Heinrichs I. Freiheitsbrief, welcher die Nation von dem größesten Druck des normännischen Lehen-Rechts zu befreien schien, wurde selbst unter seiner Regierung so gänzlich vergessen, daß während derselben die willkührlichen Auflagen und Bedrückungen des Volks noch in ihrer ganzen Härte bestanden. Inzwischen beflissen sich doch viele Männer unter seiner und sei-

nes Vorgängers Stephans Regierung, die Gesetze zu sammeln, zu verbessern, und in Ordnung zu bringen, wie Glanvils berühmter Traktat beweist, welcher vor Heinrichs I. Gesetzbuch sehr große Vorzüge hatte. Aufgeklärte Jahrhunderte bringen immer Männer hervor, die das Gute einzusehn, und andre die es auszuführen fähig sind; aber auch in den Zeiten der Unwissenheit und des Verfalls giebt es denkende Männer, deren Werke, ohne Wirkung für ihr eignes Jahrhundert, erst den folgenden Generationen nützlich sind. Die Engländer strebten immer nach der Stuffe der Vollkommenheit, die sie erreicht haben; aber damals nahten sie sich ihr nur mit langsamen Schritten. Man sprach, man dachte über das öffentliche, über das allgemeine Wohl, indeß die Befreiungen und Immunitäten der Geistlichkeit, mit den Streitigkeiten die sie nach sich zogen, Heinrichs II. ganze Regierung beschäftigten. Das einzige merkwürdige dieser Zeit in Ansehung der Gesetze, war, daß die Konstitutionen von Clarendon der Macht des Pabstes einen starken Stoß versetzten; und obgleich Beckets Verwegenheit und

die Schwäche seines Herrn die Würkung dieser Konstitutionen zurück hielten, so dienten sie doch zur künftigen Sicherheit des Staats. Die beweglichen Gerichtshöfe und die allgemeinen Gerichtssitzungen (*la grande assise*) eine Art von Tribunal der Geschwornen, das damals noch unvollkommen war, und nachher so respektabel geworden ist*), wurden durch sie errichtet.

Wir wollen die Regierung Richards Löwenherz, eines tapfern und freigebigen, aber grausamen und despotischen Fürsten, übergehn, der entflammt von dem eingebildeten Ruhm der Kreuzzüge, vierzehn Jahre, die er in Palästina und in der Gefangenschaft zubrachte, seinem Reiche unnütz, und so lange er sich in England aufhielt, der Tyrann seiner Unterthanen war. Die Gesetze konnten in einem Fürsten, der keine Gränzen kannte, und ohne Menschheit handelte, wohl keinen Beschützer finden**).

*) Blackst. Buch 4, Kap. 33.

**) Mezer. allgem. Gesch. Band 2. Roger von Hoveden, Seite 790. Math. Er trieb die Stren-

Die Strenge der Feudalgesetze wurde endlich unter König Johann und seinem Sohne Heinrich II. zu einer solchen Ausschweifung getrieben, daß die Barone oder Freiherrn sich mehrmahls empörten, und endlich die beiden großen Freiheitsbriefe, die *magna Charta* *) und die *magna foresta* veranlaßten. Diese leztere zweckte vorzüglich darauf ab, den Beschwerden der Nation abzuhelfen, und den Anmaßungen der Krone in Betreff der Forstgesetze Einhalt zu thun. In der ersten wurden die alten Freiheiten der Kirche bekräftigt, und die Mißbräuche abgestellt, welche aus dem Feudalrecht entstanden waren. Beide schützten die Bürger gegen den Mißbrauch der Geld-

ge der Forstgesetze so weit, daß das höchste Mißvergnügen unter dem Volke entstand. Inzwischen hob er die barbarischen Strafen auf, die seine Vorgänger auf die Tödtung des Wildes gelegt hatten. Er setzte das Oleronische Seerecht auf, welches noch in England in großem Ansehn steht. Blackst. Buch 4, Kap. 33.

*) Blackst. Rechtfert. N. 1.

strafen, der Besitzergreifungen, und gegen andre Grausamkeiten, die wegen Geldschulden, oder die der Krone schuldigen Dienste verübt wurden, so wie auch gegen die Tyrannei der königlichen Vorrechte, der Lieferungen und des Vorkaufs (*purveyance and pre-emption*) *). Sie bestimmten die Einziehung der Güter, wie sie noch jetzt ist, so wie auch die Leibgedinge der Weiber; sie führten einerlei Maaß und Gewicht im Lande ein, worauf schon Richard Löwenherz gearbeitet hatte, erweiterten den Handel, dadurch, daß sie fremden Kaufleuten Schutz und Sicherheit bewilligten; untersagten den immerwährenden Gemeinheiten (*gens de main morte*) die Veräußerung ihrer Güter; wiesen den *common-*

*) Die Rechte des königl. Hauses, Getreide und andre Lebensmittel zuerst an sich zu kaufen, und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Volkes. Wir nennen dies **Monopol**; Könige und Fürsten rechneten sichs in jenen barbarischen Zeiten nicht zur Schande, dergleichen zu treiben, um durch das öffentliche Elend ihre Einkünfte zu vermehren.

pleas einen beständigen Sitz zu Westminster an, um den Partheien die Unkosten zu ersparen, welche ihnen die Nothwendigkeit dem Könige auf seinen Reisen zu folgen bis dahin verursacht hatte, und veranstalteten eine freiere und schnellere Gerechtigkeitspflege in den Provinzen, indem sie für jede Grafschaft gewisse Sitzungen der Landgerichte bestimmten, welche jährlich im ganzen Reiche umgehen mußten. Heinrich III. stellte nachher noch einige Mißbräuche der Gottesurtheile ab, bestätigte die Privilegien der Stadt London und aller Marktflecken, Dorfschaften und Häven; er nahm sich vor, jeden englischen Bürger durch seine Verordnungen in dem freien Genuß seines Lebens, seines Vermögens, seiner Freiheit und Rechte zu erhalten, wenn er anders nicht durch den Ausspruch der Geschwornen, von seinem Stande dieser Vortheile nach den Gesetzen des Landes unwürdig erklärt war. England hätte von diesem Augenblicke an frei seyn können, wenn nicht ein so langer Zwischenraum zwischen der Bekanntmachung und Ausübung dieser Ge=

setze gewesen wäre *). Indessen wurde doch schon die öffentliche Freiheit durch dieselben fest gegründet. Der feierlich bewilligte, und nachher durch den Antrittseid bei jeder neuen Regierung bestätigte große Feiheitsbrief sicherte seit Heinrich III. die Vereinigung aller bürgerlichen Stände. „Die gegenwärtigen Gesetze, sagt von Olme, erhoben sich, auf diesen Freiheitsbrief gestützt, auf dem Grunde des Naturgesetzes, das den Armen und Reichen, den Schwachen und Mächtigen auf gleiche Art unterstützt“ **).

Am Ende von Heinrichs Regierung finden wir die ersten Beweise von der Zulassung der Gemeinen im Parlamente, und von dem Unterschiede zwischen den Deputirten von der Ritterschaft von den Städten und den Flecken, welche zusammen dieses Korpus ausmachen ***). Obgleich das Gegentheil in

*) Von Olme; imgl. Blackst. Buch 4, Kap. 33. Rymer, Band 1. Math. Bemerkungen über die magna Charta.

*) Von Olme, ebend.

*) Blackst. Buch. 4. Kap. 33.

in England mit vieler Hitze behauptet ist, so scheint mir doch diese Frage durch die allgemeine Uebereinstimmung der besten Schriftsteller und durch die unbezweifelte Autorität der zu verschiedenen Zeiten gegebnen Gesetze entschieden zu seyn. Alle alte Geschichtschreiber nennen die große Reichsversammlung der Nation, die Versammlung des Adels und der Großen; aber keine Sylbe, kein Ausdruck läßt vermuthen, daß die Gemeinen ordentliche Glieder dieses großen Körpers waren. Der große Freiheitsbrief des Königs Johannes, welcher bestimmt, daß gewisse Steuern nur mit Einstimmung der Nationalversammlung könnten aufgelegt werden, nennt die Mitglieder derselben, die Prälaten und Freimänner oder Besitzer von Hauptlehen, ohne der Gemeinen nur irgend zu gedenken. Erst 1295 unter der Regierung Eduards, wurden sie gesetzmäßig und durch genau bestimmte Grundartikel dazu berufen. Wenn unter Heinrichs III. Regierung der Graf Leicester einige Deputirte daselbst auftreten ließ, um seine usurpirte Gewalt zu unterstützen, so wurden sie bloß auf willkührlichen

Befehl, aber nicht mit dem Willen des Volkes und des Staates zugelassen *).

Erst unter Eduard I., den die Engländer ihren Justinian genannt haben, bekam die Gesetzgebung eine regelmäßige Gestalt. Dieser Fürst brachte schon in den ersten Jahren seiner Regierung so große Veränderungen in der Verwaltung der distributiven Gerechtigkeit zuwege, als alle folgende Zeitalter zusammengenommen. Ursachen die von der Schwäche des Fürsten, von der Habsucht der Minister und der allgemeinen Unwissenheit herkamen, hielten die Befolgung der unter den vorigen Regierungen bewilligten Freiheitsbriefe auf; sie hatten vielleicht die vorher schon im Staate existirende Verwirrung nur noch vermehrt.

Der König konnte nicht mehr auf den Fuß der alten kriegerischen Lehnverfassung eine Armee zusammen berufen, weil der hohe Adel ihm die Anzahl seiner Lehngüter verheelte, weil das Scutagium an die Stelle des Ritterdienstes

*) Von Olme. imgl. Hume. Gloß. Von Ducange, Parlaments Akt. Bacon, Kap. 57. Blackst. Buch 1. Kap. 2. Buch. 4. Kap. 33.

getreten war, und weil die Besitzer von Freilehen nur noch einen kleinen Theil ihrer Lehenzinsen in baarem Gelde bezahlten. Es kam noch eine andere Neuerung auf. Der Adel vom zweiten Range, welcher durch geringe den jüngern Kindern großer Häuser bewilligte Koncessionen eben keinen festen Bestand erhalten hatte, mischte sich unmerklich unter den Ritterstand, und formirte ein Korpus, das nach und nach der königlichen Gewalt furchtbar, aber auch zugleich den untern Klassen unerträglich wurde. Anfangs beschützten die Könige diesen armen Adel, um sich eine Klasse von Staatsmitgliedern geneigt zu machen, von der sie damals noch nichts zu fürchten hatten, und die bei dem Throne Schutz gegen ihre Nachbarn suchten. Sie wurden also zu der Nationalversammlung zugelassen, mit dem reichen Adel vereinigt, und dienten die Stärke des ganzen zu vermehren. Als Eduard zu seinem Feldzuge nach Poitou und gegen die Empörung in Wallis eine Armee zusammen bringen wollte, fand er, daß der Kriegsdienst in Geldbeiträge verwandelt war, das *scutagium* beinahe nichts ausmachte,

und daß er keine andere Hülfsmittel mehr hatte, als die, durch die Nationalversammlung und die Kirche bewilligten freien Beiträge, und die den Städten und Bewohnern der königlichen Güter auferlegten Steuern. Diese unangenehme Lage nöthigte den Fürsten, die Deputirten der Flecken und kleinen Städte zu versammlen, und dies war der erste und wahre Ursprung des Unterhauses. Eduard sagt in seinem *writ*, oder erstem Befehle zur Zusammenrufung der Repräsentanten der Flecken, ausdrücklich: „Keine Regel ist billiger, als, daß dasjenige, was alle betrift, auch von allen genehmigt, und daß die gemeinschaftliche Gefahr, durch gemeinschaftliche Bemühung abgetrieben werde" *). Dieser edeln, eines Fürsten so würdigen Gesinnung ohngeachtet, stand das Unterhaus noch lange Zeit weit unter dem Oberhause, und blieb weit entfernt an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Der König allein

konnte

*) Hume. Ed. I. Jahr 1295 Bacon, ebend. Brady, von den Gerechts. der Flecken.

konnte ihnen sogar ohne Bewilligung des Adels ihre Foderungen bewilligen, und dieselben zu Gesetzen machen. Unter Heinrich II. blieben sie bloß Supplikanten, oder mit andern Worten, sie hatten gar keine gesetzgebende Gewalt. Alle Urtheile, wie die Gerichtsbücher dieser Zeit sagen, kommen dem Könige und den Lords zu. „Sogar erst nach dem sechsten Parlament unter Eduard III. bekamen sie Sprecher. Eduard I. gab zwar die von ihm bestätigte *magna Charta*, nachdem er der königlichen Autorität durch das Statut *de tallagium non concedendo* *) enge Gränzen gesetzt hatte, in die Verwahrsam des Korpus das die Nation vorstellte, allein es hatte

*) Von Olme, S. 35. Stat. Ed. I von seinem 24sten Regierungsjahre. *Nullum tallagium vel auxilium per nos, vel haeredes nostros, in regno nostro ponatur seu levetur sine voluntate et assensu archiepis coporum, episcoporum, comitum, baronum, militum, burgensium, et aliorum liberorum hom. de regno nostro.*“ Keine Auflagen oder Beisteuern sollen in unserm Königreiche von uns oder unsern Erben aufgelegt oder gehoben werden, ohne den Willen und die Einwilligung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone,

noch kein erworbenes Recht zu einer solchen Repräsentation, ob sie ihm gleich zugestanden war. Die Deputirten des Volks wurden nur gerufen, um die vom Könige vorgeschlagenen und von den Lords oder Herren gebilligten Gesetze zu bekräftigen. Wenn Eduard I. die Gesetzgebung mit der er sich beschäftigte, nicht zu der Vollkommenheit brachte, die sie in dem achtzehnten Jahrhunderte erreicht haben würde, so muß man der Zeit, worinn er lebte, die Schuld beimessen; denn gewiß war dieser Fürst durch sein Genie über sein Zeitalter erhaben, so wie Alfred in England und Karl der Große in Frankreich über das ihrige. Diese hatten schwache Fürsten zu Thronfolgern. Eduards Nachfolger waren besser unterrichtet und von einem festern Charakter. Aber so wie die Dänen, die Normänner, und die Söhne Ludwigs I. das Gesetzgebäude umstießen, welches sie angefangen fanden, so vernichteten auch die Kriege der Häuser

Ritter, Bürger, und andrer freien Männer unsres Reichs. S. Die Beilagen zu dieser Abhandlung, N. IV.

Lancaster und York Eduards Arbeiten, und die Fortschritte der Nation wurden mehrere Jahrhunderte zurückgehalten. Da aber unter seiner Regierung der niedre Adel immer stärker anwuchs, und jemehr er sich ausbreitete, desto tiefer unter dem höhern Adel zu stehen kam, so trennte sich nach und nach die Kammer der Repräsentanten der Provinzen von der Kammer der Pairs, und machte eine Klasse für sich im Parlamente aus. Die Reichthümer fingen mit der Zunahme des Handels stärker an zu zirkuliren, und gingen in die Hände der Bürger und Kaufleute über. Da die vom niedern Adel als Repräsentanten, mit denen aus den Flecken und Grafschaften in gleichen Rang kamen, so verschwand der Rangunterschied zwischen ihnen und der Bürgerschaft; das Haus der Gemeinen erhielt mehr Festigkeit; und unter Eduard II. fingen sie an, den Bills, worinn sie Subsidien bewilligten, ihre Petitions beizufügen. Dies war der Ursprung ihrer gesetzgebenden Macht. Unter Eduard III erklärten sie jedes zu gebende Gesetz für unverbindlich, zu dem sie nicht ihre Bewilligung gegeben hätten. In-

dessen schien die Verordnung *de Tallagio etc.* unter der Regierung dieses Königs ganz außer Gebrauch zu kommen. Sie war nicht zurückgenommen worden; das Parlament und die Gemeinen ließen keine Gelegenheit vorbei, um gegen den Mißbrauch der Autorität zu eifern, die ein so wichtiges Statut völlig unnütz machte; doch hielt man die Vergessenheit desselben dem Könige in Rücksicht seiner Kriegsthaten und seiner weisen Regierung zu Gute, da unter ihm die Rechte des Volks in manchem Betracht unverletzt erhalten, und die bürgerlichen Gesetze vervollkommnet wurden. In der That verdiente auch ein Fürst, der, nachdem er die Artikel des großen Freiheitsbriefes geprüft, und von allen Seiten untersucht hatte, einsah, daß die königliche Macht noch weit enger eingeschränkt werden könnte, der sie selbst einschränkte, und den künftigen Jahrhunderten dadurch ein großes und seltnes Beispiel gab, ein solcher Fürst verdiente wohl einige Nachsicht. Er machte sie sich freilich auch sehr zu Nutze, aber seine Regierung brachte der Nation Ruhm, und große Vortheile. Das Haus der Gemeinen, wel-

ches damals von dem Hause der Pairs ganz getrennt war, wurde das, was es noch bis auf den heutigen Tag ist; und die Akte den Hochverrath betreffend, war die erste Operation des versammelten Korpus. Durch diese Akte wurden die unter dem Verrath begriffenen Verbrechen, welche vorher nicht bestimmt waren, in sieben abgetheilt *) und den Richtern vorgeschrie-

*) Dieses 25te Statut Eduards III. sezt die Klassen des Hochverraths fest, die vorher dem Gutdünken der Richter überlassen waren, und der Tyrannei und ihren willkührlichen Befehlen freies Feld ließen; sie sind folgendermaaßen durch diese Akte bestimmt: 1). Ein entworfenes oder ausgeführtes Complott wider das Leben des Königs, wenn er in gerader Linie Erbe, oder Besitzer des Throns ist. (Hat er bloß die regierende Königin geheirathet, welches die Engländer einen König (de facto) nennen, so ist es bloßer Todschlag). 2). Unzucht mit der Königin oder der ältsten ledigen Tochter des Königs, oder der Frau seines ältsten Sohns. 3). Die Errichtung einer Armee gegen den König in seinem Königreiche, es sey unter welchem Vorwande es wolle. 4). Den Feinden des Königs Rathschläge oder Unterstützung geben, sie

ben, daß sie bei einem durch das Gesetz nicht vorhergesehenen Verbrechen, welches ihnen zum Hochverrath zu gehören schiene, sich nicht auf ihre eigne Einsicht verlassen, sondern ihr Urtheil aufschieben sollten, bis das ganze Parlament entschieden hätte, ob es Hochverrath oder Felonie sey. Demohngeachtet aber sah man doch, durch die Parlamentsakten unter Richard II., Heinrich IV., und Heinrich VIII. die Mißbräuche wieder entstehen, die zu dem eben erwähnten 25sten Statut Eduards III. Anlaß ge-

seyen in oder außer dem Königreiche. 5). Die Reichssiegel nachmachen. 6). Falsches Geld münzen. 7) Ermordung der hohen Kronbedienten oder ersten Magistratspersonen von den Gerichtshöfen. (Blackst. Buch 4, Kap. 6. Hales). Das Verbrechen der Felonie begreift alle diejenigen in sich, auf die die Confiscirung der Länder und Güter stand, selbst der Hochverrath hieß ehemals Felonie, (Coke. Inst. Kap. 15. Jeder Verrath ist Felonie, aber nicht jede Felonie ist Verrath. (Blackst. ebend. Kap. 7). In dieser Geschichte selbst wird man Gelegenheit haben, die Verschiedenheit dieser Verbrechen und ihrer Strafen zu bemerken.

geben hatten, welches die Königin Maria durch das erste Statut ihrer Regierung Kap. 1 gänzlich wieder erneuern ließ. Das siebente Statut Elisabeths fügte zu den sieben andern Hauptpunkten noch einen achten, den Gehorsam gegen die päpstlichen Gesetze betreffend, hinzu, welches sie nochmals durch das 27ste Statut, Kap. 2 bestätigte. Das unter Eduard III. versammlete Parlament befahl die französischen Gesetze in das lateinische zu übersetzen. England dankt diesem Prinzen auch noch vortheilhafte Gesetze für den Handel, für die Beförderung der Tuchmanufakturen und andrer Handelszweige. Er verstärkte den Kredit der Handelsleute dadurch, daß er wie Eduard I. *)

*) Zu Eduards I. Bemühungen die Lehnmißbräuche abzustellen, gehört auch die, daß er die Veräußerungen der Landgüter sehr einschränkte, und den Gläubigern große Vortheile gestattete, indem er ihnen nicht allein bewegliche Güter und Häuser, sondern auch die Ländereien zu pfänden erlaubte. Er erklärte die Schuldverschreibungen auf Ländereien nach kaufmännischen Rechten gültig, und das

schon gethan hatte, die Sicherheit der Zahlungen auf liegende Güter gründete; und auf den Todesfall des Schuldners verpflichtete er die Erben oder die Vormünder der minderjährigen Erben, den Theil der Hinterlassenschaft des Verstorbenen, den sie sonst unter dem Vorwande daß es zu milden Stiftungen gebraucht würde, abgeben mußten, zur Bezahlung der Handelsschulden anzuwenden. Endlich verdankt man ihm auch die berühmte Akte *Praemunire*, von der wir in der Folge reden werden, und welche der Macht des Pabstes in bürgerlichen Sachen so förmlich entgegengesetzt ist.

Kurze Zeit nach der Regierung dieses Fürsten nahm sich das Unterhaus ein Privilegium heraus, welches jetzo einer der wichtigsten Punkte seiner Verfassung ist; nemlich das Recht die Verurtheilung der Staatsminister zu verhindern oder zu bestätigen. Unter Heinrich IV.

Landeigenthum für die Zahlungen haftend. Eine Verordnung, welche den Grundsätzen des Lehnrechts geradezu entgegen war. Blackst. B. IV. Kap. 33. S. 419. B. II. S. 288. f.

weigerte es sich auch, die Subsidien zu bewilligen, ehe man auf eine von ihm eingereichte Bittschrift geantwortet hätte. Kurz, bis zu Heinrichs V. Regierung, war ihm jedes merkwürdige Ereigniß ein Vorwand, seine Macht zu erweitern und zu dem ersten Grunde seiner Verfassung zurückzugehn. Die unglücklichen Zwistigkeiten der Häuser York uud Lancaster waren den friedlichen Beschäftigungen der Gesetzgebung hinderlich; die Gesetze wurden unter den Schrecknissen der bürgerlichen Kriege hintangesetzt; „Die Gesetze verstummten bei dem Geräusch der Waffen "*). Bis zu Heinrichs VII. Regierung findet man kaum eine Spur irgend einer Verbesserung. Mit diesem Fürsten setzten das von der Last erlittner Uebel niedergedrückte Volk, und der beinahe aufgeriebne und zu Grunde gerichtete Adel einen siegreichen König auf den Thron, der Verbindlichkeiten zu erfüllen und Ungerechtigkeiten zu rächen hatte; mächtige Bewegungsgründe zur Hofnung und Furcht, die nachdrücklich genug waren, um die durch

**) Blackst. Buch 4. Kap. 33.

persönliches Interesse geleiteten Köpfe zu regieren, und ein entnervtes Volk unter dem Zwange zu halten. Das englische Volk schien geneigt sich einer willkührlichen Regierung zu unterwerfen, aber die Erinnerung an die Rechte, die seine Väter genossen hatten, Rechte, welche die *magna Charta* so oft und feierlich von Regierung zu Regierung zurückgerufen hatte, lebte in der Seele dieses Volks, und wartete nur auf einen Augenblick der Ruhe, um laut zu werden. Das Königreich war niemals in Provinzen abgetheilt gewesen, deren Gerichtsbarkeit, Gerichtsbehörden, Gebräuche, Vortheile und Repräsentanten alle verschieden, abgesondert, und zuweilen einander entgegengesetzt gewesen wären. Alles vereinigte sich in der Parlamentsversammlung, und dieser von der Zeit der Sachsen bis auf unsre Tage ununterbrochenen Vereinigung, hat England zwar nicht die Freiheit, welche es erst seit einem neuerlichen Zeitpunkt genießt, aber doch den freien und kühnen Geist zu verdanken, der das durch den Augenblick bestimmte Verfahren des Despotismus nie hat ertragen können, und der bei der

öffentlichen Verfassung jene bürgerliche Freiheit, die er beständig liebte und wünschte, zum einzigen Augenmerk genommen hat.

Das Parlament hat immer nach dem Gutachten des geheimen Raths, durch einen von dem Gerichtshofe der Kanzlei ausgehenden schriftlichen Befehl (*writ*) des Königs zusammenberufen werden müssen, und es ist eins der königlichen Hoheits-Rechte, daß es nur auf königlichen Befehl versammlet und aufgehoben werden kann *). Der Grund davon ist, daß die Glieder desselben, wenn es ihnen freistände, sich nach Willkühr zu versammlen, niemals weder über die Zeit der Zusammenkunft, noch der Dauer einig seyn würden. Diese Zusammenberufung ist das Werk eines der konstituirenden Theile des Parlaments, aber desjenigen von den beiden andern abgesonderten Theils, dessen ununterbrochene Existenz das Organ von allen dreien, und allein fähig ist zu wirken, wenn das Parlament nicht mehr existirt. Vermöge der ältsten Statuten des Kö-

*) Blackst. Buch I. Kap. 2.

nigreichs (im 4ten Stat. Eduards III Kap. 14, im 36sten Kap. 10.) konnte sich das Parlament alle Jahre einmal, oder öfter, wenn es nöthig war, versammlen. Diese letzten Worte hatten einen so schwankenden Sinn, daß verschiedene Könige, die ohne Parlament zu regieren suchten, oft lange Zeit verstreichen ließen, ehe sie es zusammenriefen; unter dem Vorwand, es wäre nicht nöthig gewesen. Das 16te Statut Karls II. und nachher das 2te und 6te Wilhelmens und Mariens setzten die Parlamentsversammlung von drei zu drei Jahren fest *).

*) Der Ursprung des Parlaments in England ist so alt, daß er sich in der Dunkelheit verliert, worinn die Geschichte aller Völker und ihrer ersten Entstehung gehüllt ist. Der Name Parlament oder *colloquium*, wie es einige Geschichtschreiber nennen, ist neu und kommt aus dem Französischen. Man nannte anfangs so unter Ludwig VII. in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die allgemeine Versammlung der Stände des Königreichs. Man findet seiner zuerst in dem Eingange des Statuts von Westminster erwähnt, (3tes Statut Ed. I. 1272) aber es ist ausgemacht, daß lange vor der Einführung der normänni-

Seit der Regierung Eduards I, welche der Zeitpunkt der ersten Zulassung der Gemeinen zu den Parlamentsversammlungen war, besteht es aus dem Könige und den drei Ständen des Reichs, der Geistlichkeit, dem hohen Adel und dem Hause der Gemeinen; unter den letzten sind alle die begriffen, die irgend ein Eigenthum im Königreiche besitzen, und da sie nicht neben den Pairs sitzen können, entweder selbst oder durch ihre Repräsentanten eine Stimme im

nischen Sprache in England über alle öffentliche Angelegenheiten, vor dem großen Reichsrathe berathschlagt und verordnet wurde; ein Gebrauch der bei allen nordischen Völkern, vorzüglich bei den Deutschen, Sitte gewesen zu seyn scheint. (*De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.* Tacit. de mor. German. Kap. 2.) Sie führten dasselbe nach dem Falle des römischen Reichs fast in allen europäischen Staaten ein. Man sieht mit einigen Veränderungen Spuren davon in den pohlnischen, deutschen, schwedischen Reichstagen, und in der Versammlung der allgemeinen Stände von Frankreich, welche 1561 zum letztenmale versammlet waren. Blackst. Buch I. Kap. 2).

Parlament haben. Die Repräsentanten der Grafschaften oder Provinzen sind Ritter, die von den Güterbesitzern erwählt werden: die Repräsentanten der Städte und Flecken sind Einwohner derselben, und werden von den Kaufleuten und Negocianten erwählt. London hat das Vorrecht, vier zu ernennen, einige andre Städte zwei, und andre nur einen. Vor der Revolution machte die Geistlichkeit einen abgesonderten Stand im Staate aus, der über den hohen Adel, über die Gemeinen, ja oft über den König selbst ging, obgleich damals der Staat mehr monarchisch als republikanisch war. Seit dem 25, 30, 27, 31, 21 Statute Heinrichs VIII. wird die Geistlichkeit als ein Parlamentsglied betrachtet, und mit zum hohen Adel gezählt. Sie hat keine besondere Vorrechte, und giebt ihre Stimme wie die Pairs. Diese drei Klassen machen den englischen Staatskörper aus, dessen Haupt, Anfang, und Ende nach dem ersten Statut der Elisabeth Kap. 3, (*caput, principium et finis*) der König ist.

Gegenwärtig hat das Parlament die gesetzgebende, und der König die ausübende Macht.

Die gesetzgebende Macht kann die andre in der Ausübung der Gesetze nicht hindern, wohl aber untersuchen, wie sie ausgeübt werden. Indessen kann, seit der Revolution die ausübende Macht weder angeklagt noch verurtheilt werden, weil die gesetzgebende nicht tyrannisch werden darf. Man setzt voraus, daß wenn der König unrecht handelt, die Schuld an seinen Ministern liegt, und diese können zur Verantwortung gezogen, überwiesen und gestraft werden. Da das ganze Korpus der gesetzgebenden Macht weder richten noch strafen, und die ausübende nichts unternehmen kann, bis jene einen Ausspruch gethan hat, so haben die Gesetze die weise Einrichtung getroffen, daß der gesetzgebende Theil des Volkes vor dem gesetzgebenden Theil des Adels Klagen anbringen *), und seinen Mitbürgern das Recht nicht anders, als von ihres Gleichen gerichtet zu werden, bestätigen kann. Diese Freiheit setzt jeden Angeklagten in den Fall gerichtet zu werden, wie diese selbst einst

*) Geist der Gesetze, Buch 1 Kap. 3. Blackstone, Buch 1. Kap. 7. Von Olme, Kap. 8.

können oder sollen gerichtet werden, und legt ihnen die Nothwendigkeit auf, keine ungerechte Aussprüche zu thun, wodurch sie sich ihr eignes Verdammungsurtheil sprechen würden.

Der gesetzgebende Körper ist also aus zwei Theilen zusammengesetzt, welche durch ihre verneinende Gewalt einander wechselsweise in Schranken halten. Eine bloß bei dem Unterhause eingebrachte Bill bleibt also nichtig, wenn sie nicht in dem Oberhause durchgeht. Eben so verhält es sich, wenn eine in dem Oberhause eingebrachte Bill von der untern nicht bestätigt ist *), beide erhalten erst durch die Beistimmung des Königs Gesetzkraft. Beide Mächte sind also durch die ausübende Macht gebunden, die es ihrer Seits wiederum durch die gesetzgebende ist. Da die erste nur verhindern, keinen Vorschlag thun, noch etwas festsetzen darf, so wird sie auch nicht zu den Berathschlagungen zugelassen; sie nimmt an, sucht an, und kann weder zerstören noch aufbauen. Das Parlament

*) Olme, Kap. 33. Geist der Gesetze, ebend. Blackst. Buch 2, Kap. 2.

ment verordnet von einer Sitzung zur andern über die Hebung der Einkünfte nach den Zeitumständen. Ohne diese Hebung würden die wichtigsten Vorrechte des Königs unnütz seyn. Er hat feste auf die Taxen, Steuern und Abgaben von verschiedenen Gegenständen angewiesene Einkünfte, (welche zu Elisabeths Zeit sechs Millionen Sterling betrugen) und da die Kosten seines Hauses und der Aufwand, den die Ehre und der Glanz der Nation zuweilen nothwendig macht, aus diesen Einkünften bestritten werden, so braucht er nur für die Bedürfnisse des Staates Gelder zu erheben. Zur Unterhaltung einer Armee kann er sie nicht entbehren, und das Recht sie ihm zu bewilligen kömmt bloß der gesetzgebenden Macht zu; denn Geldbewilligungen können nur von dem Unterhause gegeben werden; und dieses erlaubt nicht einmal den Gliedern des Oberhauses die geringste Veränderung darinn zu machen. Es verlangt von ihnen, diese Bills genau so wie sie sind anzunehmen oder zu verwerfen *). Diese Vorrechte des Parlaments

*) Von Olme Cap. 5.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

sind durch die ältesten Gesetze bestimmt; aber ehe diese Gesetze durch die Einwilligung des Volks bestätigt, nnd dadurch der Gewalt des Königs, oder der Ausübung der Hoheitsrechte Gränzen gesetzt waren, hatte der König eine entschiedne Ueberlegenheit, sobald er es vortheilhaft fand, diese Hoheitsrechte zu erweitern, und wirksam zu zeigen. Man wußte damals nicht, man dachte nicht über die Wahrheit nach, daß das was Prärogativ genannt wird, in der Macht besteht, in Fällen, welche die Gesetze nicht bestimmt haben, oder wo gewisse Umstände die Befolgung ihrer Vorschriften hindern, mit Vorsicht zu dem allgemeinen Besten zu handeln, oder um deutlicher zu reden, daß es nur das Recht ist, das gegenwärtige Wohl des Staats ohne Verfügungen und ohne Gesetze zu machen *). Vor der Revolution erstreckte sich also die königliche Prärogative auf vier Gegenstände, wovon die meisten ihr durch die Gesetze entzogen, und die andern mehr beschränkt worden sind. Ehe das Hauß Tudor den Thron bestieg, hatte man

*) Locke, über die bürgerliche Regierung Kap. 13. Blackst. Buch 1, Kap. 7. S. 239.

die Natur und den Umfang der königlichen Macht niemals auseinandergesetzt. Unter Heinrich VII., einem geitzigen Fürsten, dessen Ehrsucht sogar seinem unersättlichen Durste nach Gold unterworfen war, schienen alle Mittel, dasselbe zu erwerben, rechtmäßig; und da die Gierigkeit der Minister sich mit der Habsucht des Monarchen vereinigte, sah das Volk von neuem Tyranneien ausüben, wovon es sich befreit geglaubt hatte. Trotz der von seinen Vorgängern bestimmten, und auf Vernunft und Einsicht gegründeten Gesetze, welche das funfzehnte Jahrhundert von den barbarischen Jahrhunderten auszeichnen, wurden durch die Ausübung der königlichen Prärogative Geldstrafen aufgebracht, und Güter und Ländereyen eingezogen. Begnadigungen bey den größesten Verbrecheu, die Gunst des Königs, die mittelmäßigsten Aemter, die niedrigsten Stellen, die Verzeihung der leichtesten Fehler, alles wurde verkauft; kein Statut wurde abgeschafft, kein Gesetz gegeben oder modificirt, das nicht mittelbar oder unmittelbar auf die Vermehrung der königlichen Einkünfte abgezweckt hätte *).

*) Blackstone, Buch 4. Kap. 33. S. 422.

Unter Heinrichs VIII. und seiner Kinder Regierung waren die mit der geistlichen Verfassung vorgenommenen Verändrungen um desto auffallender, weil sie plötzlich, ohne Stufenfolge geschahen, und einen solchen Kontrast mit der Lage der andern europäischen Reiche machten, daß kein einziges unter ihnen war, welches nicht die Würkung davon empfunden hätte. Der englischen Gesetzgebung schienen unter einem despotischen, von Leidenschaften beherrschten Fürsten, nachtheilige Veränderungen bevorzustehn. Dennoch aber machte seine Civil-Verwaltung, nach der Meinung der berühmtesten Englischen Rechtsgelehrten, eine merkwürdige Epoche in der Gesetzverbesserung *), und er hat die Rechte der Bürger durch verschiedene Statuten gesichert.

Die Erbschaftsgesetze, die Gesetze gegen die Bankerottierer, welche den Negocianten durch die unausbleibliche Strafe des Schuldigen schützen; diese Gesetze Englands verdankt es Heinrich VIII. und sie könnten allein das Andenken seiner Staatsverwalung daselbst erhalten. Die

*) Ibid. S. 424.

Einverleibung des Fürstenthums Wallis, und die durch die Aufhebung der Pfalzgrafen und ihrer Privilegien in die bürgerliche Verfassung gebrachte Uebereinstimmung, gaben der Monarchie eine innere Kraft, welche in der Folge auch ihre Macht erweitern muste. Freilich sah man neben diesen heilsamen Einflüssen, welche die Frucht einer richtigen und gemäßigten Denkungsart zu seyn schienen, die königliche Prärogative bis zur höchsten Tyrannei getrieben, und ihr vermehrtes Ansehen unter dem Schutze des Parlements, durch die Gesetze bestätigt. Dieß Parlament befleckte sein Andenken durch die Bekräftigung eines Statuts, welches dem bloßen Willen des Königs die Kraft des Gesetzes und der Parlamentsakten zugesteht. Mit Entsetzen sieht man neue, bis dahin unbekannte Klagepunkte für die Verbrechen des Hochverraths und der Felonie erscheinen *). Auf der einen Seite die weisesten und dem allgemeinen Besten vortheilhaftesten, auf der andern die un=

*) Blackst. Buch 4 Kap. 33. S. 424. f.

sinnigsten Gesetze, die keinen andern Zweck hatten, als einem schlechten Fürsten eine willkührliche Gewalt einzuräumen, und von einem niederträchtigen bestochenen Parlamente bestätigt wurden. Eduard VI, oder wenigstens die weisen Verwalter seines Reichs, zerstörten diese Denkmähler des Stolzes und der Schmeichelei; und wenn die Geschichte, des Abscheus ohngeachtet, welchen der Nahme seiner Schwester Maria erregt, ihre Staatsverwaltung unpartheiisch beurtheilen will, muß man eingestehn, daß sie viele vortheilhafte Gesetze für das Volk gegeben hat.

Aber diese königliche Prärogative, welche nach der Eroberung so furchtbar geworden war, daß ein berühmter Schriftsteller sie mit den Mysterien der guten Göttin vergleicht, in die kein Ungeweihter eindringen durfte, wurde von Elisabeth nachdrücklich behauptet, und unter ihrer Regierung sehr weit getrieben. Sie untersagte sogar ihrem Parlamente alle Untersuchungen über Staatssachen; sie erklärte, daß diese Versammlung sich auf keine Art in etwas, das die königliche Prärogative anginge, mischen,

noch darüber urtheilen dürfte *). Allein was für eine Sprache auch immer diese Fürstin und ihre Vorgänger und Nachfolger geführt haben, so war es doch nie die Sprache der alten Reichsgesetze. Die Beschränkung der königlichen Macht war ein wesentlicher Grundsatz in der Regierungsverfassung der Gothen, als sie ihre Herrschaft in Europa gründeten **); und hat gleich ein Rechtslehrer unter Karl I. in sehr emphatischen Ausdrücken davon geredet, so hat er doch auch folgende hinzugesetzt. „Das Hoheitsrecht darf sich nur auf Dinge erstrecken, die dem Unterthan nicht nachtheilig sind: denn man muß sich stets errinnern, daß das Vorrecht des Königs sich nie so weit ausdehnen darf, das es zu irgend jemandes Schaden gereichen könnte, *nihil enim aliud potest rex, nisi id solum, quod de iure potest.*" ***). Aber

*) Blackst. Buch 1. Kap. 7. S. 238.

**) Eben das. Blackst. Buch I. Kap. 7.

***) Ebend. Bracton Buch 3, Kap. 9. Das 24ste und 25ste Statut Heinrichs VIII. erklären aus-

zu Elisabeths Zeit existirten diese Statuten noch nicht. Wenn sie weise weise genug dachte, den Umfang dieses Vorrechts einzuschränken, so stand es doch in ihrer Gewalt, es so weit zu treiben, als sie wollte; und zuweilen gebrauchte sie dasselbe auf eine nach den jetzigen Gesetzen, welche die Bestätigung des Parlaments zu allen königlichen Verordnungen nothwendig gemacht haben, unerlaubte Art. Dieses giebt dem Parlament einen so hohen Grad von Würde und Macht im Staate, daß man mit dem Oberschatzmeister Burleigh und Montesquieu sagen kann: England wird nie anders, als durch ein Parlament zu Grunde gerichtet werden *).

drücklich, der König sei in bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten das höchste Oberhaupt des Reichs, stehe folglich keinem Menschen auf der Welt im Range nach, sei von keinem Menschen abhängig, und keinem Menschen Rechenschaft schuldig. Blackst. Buch 1, Kap. 7.

*) Blackst. Buch 1, Kap. 2. „Rom, Sparta und Karthago sind untergegangen; England wird untergehen, wenn die gesetzgebende mehr als die vollziehende Macht verdorben seyn wird. Geist der Gesetze, Buch 2, Kap. 6.

Die Conseils des Königs sind dem großen Conseil der Nation, das heißt, dem Parlamente, untergeordnet. Die Pairs des Reichs sind durch ihre Geburt erbliche Räthe der Krone, und können während oder nach der Vereinigung des Parlaments vom Könige gerufen werden. Die Gesetze haben sie zu zweierlei Absichten ernannt, *ad consulendum, ad defendendum regem*, um dem Könige zu rathen und ihn zu vertheidigen. Als die Parlamenter noch nach Gutdünken des Königs zusammen berufen wurden, waren die Versammlungen der Pairs häufiger, das dreijährige Statut aber hat sie abgestellt *). Der zweite vom Könige abhängige Rath besteht aus den Richtern der Gerichtshöfe **). Der dritte ist der geheime Rath, das vornehmste Conseil des Monarchen, welches von ihm abhängt, und dessen Glieder von ihm ohne Patent der Nationalversammlung ernannt werden. Ein dem Monarchen abgelegter Eid macht sie, so lange er lebt, zu seinen geheimen

*) Cokes Instit 110.

**) Cokes Instit. 53.

Räthen; inzwischen behält er das Recht sie abzusetzen. Sie sind verbunden, der Nation und dem Könige, als Staatsbürger und Mensch betrachtet, treu zu dienen *). Sie haben gegenwärtig die Gewalt, Erkundigung über alle gegen die Regierung begangne Verbrechen einzuziehn, und die Verbrecher in sichre Verwahrung zu bringen, damit die Gerichte ihnen den Prozeß machen können: denn ihre Gerichtsbarkeit geht nicht so weit, die Verbrechen zu strafen; und Personen, welche sie anklagen, sind in dem Besitz ihres *Habeas corpus*, nach dem 16ten Statut Karls I. Kap. 10, als wenn sie vor einen Friedensrichter geführt wären *).

Die verschiedenen Gerichtshöfe des Reichs sind in Gerichtshöfe des gemeinen Rechts und

*) Blackst. Buch 1. Kap. 5. S. 230.

**) Eben dies Statut hob die Sternkammer (stair-chamber) und die Requeten-Kammer auf, welche vormals aus den Gliedern des geheimen Raths bestanden. Ihnen wurde damals alles richterliche Erkenntniß in Sachen, die das Eigenthum der Unterthanen des Königreichs betreffen, genommen. Blackst. ebend. S. 230. f.

der Billigkeit abgetheilt. Dieser Unterschied zwischen dem Gesetz und der Billigkeit ist in keinem andern Staate bekannt, noch bekannt gewesen. Das *jus praetorium*, oder das Recht der Prätoren bei den Römern, war von dem eigentlichen gesetzlichen oder buchstäblichen Rechte unterschieden, war aber einer und derselbigen Gerichtsperson überlassen. Wir wollen zuerst die Errichtung dieser Gerichte untersuchen. Die *aula regis*, das höchste aus dem Monarchen und den ersten Kronbedienten bestehende Gericht, war seit der Eroberung an die Stelle des Wittenagemots der Sachsen getreten. Der Reichskonstabel und der Obermarschall hatten in demselben den Vorsitz bei allem, was die Ehre und die Wappen betraf, dem Kriegsrechte und dem Rechte der Nationen oder öffentlichen Rechte gemäß: dann kam der Großhofmarschall von England, der Oberkammerherr, der Großhofmarschall des königlichen Hauses und der Kanzler, dessen Geschäft darinn bestand, die Ausfertigungen unter dem großen Siegel zu besorgen, und die unter königlicher Autorität gegebnen Edikte, Vergünstigungen, und Briefe zu untersu-

chen. Nach diesen saß der Schatzmeister, welcher alle die Einkünfte der Krone betreffenden Angelegenheiten besorgte. Diesen Ministern waren noch unterrichtete Männer zur Seite gesetzt, welche man die Richter des Königs nannte, und die großen Barone, welche man zu der *aula regis* als einer Art von Oberappellations-Gericht berief, und welche in schwierigen Fällen ihr Gutachten geben mußten. Diese Magistratspersonen sprachen in bürgerlichen und peinlichen Sachen: der Vorsitzer des Gerichts, führte den Titel, Oberhaupt der Justiz, er war auch der vornehmste Staatsminister, nach dem Range der zweite Mann im Reiche, und kraft seines Amts in Abwesenheit des Königs Regent. Die Macht dieses Gerichtshofes ging so weit, daß es dem Volke und der Regierung gleich drückend ward. Der König Johann bestimmte seinen Sitz zu Westminster; die aula regis ward nun stetig, und die Richter wurden es gleichfalls. Es wurde ein anderes Oberhaupt der Justiz ernannt, und ein anderer Gerichtshof für die gemeinen Sachen, (common-pleas) errichtet, welcher alle Civil-

klagen von Unterthan gegen Unterthan anhören und schlichten mußte. Bald veranlaßte dieser nach den gemeinen Rechten sprechende Gerichtshof, durch den Ort seines Sitzes und die damaligen Zeitumstände, einige Schulen der Rechtsgelehrsamkeit, welche in der Nachbarschaft angelegt wurden. Alle Rechtsgelehrte zogen sich dahin zusammen, und gaben dem Gesetze selbst Stärke genug, um alle Anfälle der Canonisten zurückzutreiben. Da die aula regis auf diese Art ihrer großen Vorrechte beraubt war, und das Oberhaupt der Justiz ebenfalls seine ungemessenen Rechte verlohren hatte, so kamen sie bis zu Eduards I. Regierung immer mehr herunter. Dieser theilte den höchsten Gerichtshof in mehrere Gerichtskollegien. Er errichtete ein Ritterschafts-Gericht, worinn der Konstabel und und Großmarschall den Vorsitz hatten. Der Großhofmarschall von England und die Barone machten ein eignes Tribunal für die Prozesse der Pairs aus, und die im Parlament sitzenden Barone behielten sich das Recht vor, die in den andern Gerichtshöfen abgeurtheilten Sachen in der letzten Instanz nachzusehen und zu unter-

suchen. Die Verwaltung der Gerechtigkeit zwischen den Individuen wurde auf eine kluge und sichre Art eingerichtet. Die common-pleas hatten nur die Streitigkeiten der Unterthanen zu untersuchen. Das Exchequer oder die Schatzkammer verwaltete bloß die Einkünfte des Königs: der Kanzler verwahrte das Siegel, und besorgte was davon abhängt. Endlich vor das Gericht der königlichen Bank gehörte alles, worüber die andern keine Gerichtsbarkeit hatten. Als Oberappellationsgericht hatte es den Rang über alle die übrigen, und untersuchte allein alle Reichshändel der Krone, das heißt, wo es auf unerlaubte Handlungen oder Verbrechen ankam, durch welche der König selbst als ein Theil des Publikums verletzt ist. Dies Gericht ein von der vormaligen aula regis abgerissnes Stück, ist der höchste nach allgemeinen Rechten entscheidende Gerichtshof;*) er ist über alle an=

*) Nachdem die aula regis aufgehoben war, saß Eduard I. oft selbst im Gerichte der königlichen Bank. Auch König Jakob saß darin; aber das erstemahl da er erschien, sagten ihm die Richter, daß er hier keine Stimme hätte. Blackst. Buch 3, Kap. 4. S. 41. Note (p.)

dre Gerichtshöfe, alle Communitäten hangen von ihm ab; er schützt die Freiheit der Unterthanen, zieht bürgerliche und peinliche Sachen zu seiner Untersuchung rc. Es ist ein Appellationsgericht, an das man sich von dem Gerichtshofe der gemeinen Prozesse und allen Untergerichten mit einem writ of error *) wenden kann: aber er spricht nicht in der letzten Instanz, von seinen Aussprüchen findet noch die Appellation an das Oberhaus oder an die Kammer des Exchequers Statt.

Diese, welche nicht allein die königliche Bank sondern auch den Gerichtshof der gemeinen Prozesse über sich erkennen muß, spricht indeß nach den gemeinen Rechten und nach der Billigkeit. Es ist ein sehr alter von Wilhelm den Eroberer als ein Theil von der aula regis errichteter Gerichtshof, und wurde in der Folge von Eduard dem Ersten verbessert, und auf den ge-

*) Appellation, welche mit dem französischen apel comme d'abus übereinkömmt.

*) Der Errichtungsbrief K. 13, spricht von den Baronen des Exchequers. Bracton, B. 3. K. 1. §. 3. Blackst. B. 3. K. 4. S. 44.

genwärtigen Fuß eingerichtet. Seine Hauptgeschäfte waren immer die Ordnung und Verwaltung der königlichen Einkünfte. Diejenigen Obliegenheiten, welche er als Gerichtshof der Billigkeit hat, verdienen, da sie weniger gewöhnlich und weniger gemein sind, auseinandergesetzt zu werden. Diese Art von Gerichten haben zum Zweck die durch die Schikane verursachten Verzögerungen und Dunkelheiten zu vermeiden, und die Rechtsstreitigkeiten schleunig nach dem Sinn des Naturrechts abzumachen. Der Kanzler ist der vornehmste Billigkeitsrichter. Er hat die Gewalt, das geschriebne Gesetz zu modifiziren, zu mildern, und sie den Regeln seines eignen Gewissens zu unterwerfen. Die Billigkeitsrichter müssen für die unvorhergesehenen Fälle zusehen, für die das öffentliche Wohl schleunige Mittel fodert, und bei denen die nach den gemeinen Rechten sprechenden Gerichte dergleichen erst nach einer schädlichen Verzögerung anwenden können, weil sie durch Formalitäten eingeschränkt sind *).

Nach

*) Von Olme, Kap. 11. Blackst. B. 3. K. 4. S. 49 f.

Nach dem 31sten Statute Eduards III. K. 12 wird von dem Billigkeitsgerichte eben dieses Exchequers gerade an das Parlament, von dem Gerichte des gemeinen Rechtes aber erst an das Billigkeitsgericht, und dann an das Oberhaus appellirt.

Der Gerichtshof der Kanzlei besteht gleichfalls aus einem Gerichte des gemeinen Rechts und einem Billigkeitsgerichte; der Präsident desselben ist der Kanzler des Reichs. Er hat von jeher die Untersuchung der Freiheitsbriefe, der Patente, und anderer von der Krone zugestandnen Rechte gehabt, und ist immer der Bewahrer des großen Siegels *). Dieser Magistrat ist Mitglied des geheimen Conseils, wozu ihn seine Würde eignet, und Sprecher vom

*) Das 5te Stat. der Königin Elisabeth erklärt das Amt eines Kanzlers und Siegelbewahrers für eins und eben dasselbige. Er hat, wo es auf den Vorsitz und die Anciennität ankömmt, den Rang vor allen weltlichen Richtern und Magistratspersonen. 31stes Stat. Heinrichs VIII. K. 10. Blackst. Buch 3. Kap. 4, S. 49.

Oberhause. Er steht an der Spitze aller Friedensrichter im Reiche, aller Hospitäler und anderer öffentlichen milden Stiftungen. Alle testamentliche Sachen, die Vormundschaft für alle Kinder ohne natürlichen Vormund gehören vor sein Forum. Dieser Gerichtshof untersucht die Rechtsfragen zwischen dem Könige und seinen Unterthanen, wo durch den Gebrauch der königlichen Gewalt, oder durch Besitzungen und Erwerbungen des Königs das Recht des Volks gekränkt werden kann *) Sollte aber ein Zwist unter den Partheien entstehen, so kann er denselben nicht entscheiden, weil er nicht die Geschwornen berufen kann; er verweist alsdenn die Untersuchung an den Gerichtshof der königlichen Bank, an welchen von seinen Aussprüchen die Appellation statt findet. Allein dieser Fall ist so selten, daß seit dem vierzehnten Jahre der Königin Elisabeth 1571 kein Exempel davon vorkömmt. Die Vollkommenheit, zu der das Billigkeitsgericht dieser Kammer gelangt ist,

*) 23stes Stat. Heinrichs VIII, K. 6. 43. Stat. der Königin Elisab. K. 4. Blackst. B. 3. K. 4. S. 48.

hat es erst nach der Zeit, von der wir hier reden, erhalten: unter Karl I. bekam es seine gegenwärtige Verfassung *).

Die durch das 31ste Statut Eduards III. K. K. 12. errichtete Kammer des Exchequers bestimmt das Urtheil nach den Appellationen von demjenigen zu dem Exchequer gehörigen Gerichtshofe, der sich nach den gemeinen Rechten richtet; unter der Königin Elisabeth, Stat. 27. K. 8. wurde noch eine andere zum Gerichtshofe des Exchequers gehörige Kammer errichtet, welche aus dem Hofe der gemeinen Prozesse und den Baronen von dem Exchequer besteht, um an dieselbe von der Bank des Königs zu appelliren. Von allen diesen Zweigen des Gerichtshofes der Schatzkammer wird gerade-

*) Blackst. ibid. S. 49 f. Untersuchung über die Gerichte nach gemeinen Rechten nnd nach der Billigkeit. Von allen diesen Gerichtshöfen wird an den König und das Parlament appellirt. 37stes Stat. Heinrichs VIII. K. 4. Blackst. B. 3. K. 27, S. 455.

zu an die Pairs oder an das Parlament appellirt *).

*) Zu diesen Gerichtshöfen, wohin, der Natur ihrer Verrichtungen zufolge, alle bürgerliche Sachen gehören, woraus Streitigkeiten zwischen Bürger und Bürger, oder dem Souverain und dem Unterthan entstehen können, sind noch die Assisen hinzuzusetzen. Diese bestehen aus einem oder mehrern Kommissarien, welche im Namen des Königs jährlich zweimal in die Provinzen geschickt werden, (ausgenommen nach London und Middlesex, welche verschiedene Privilegegien haben) und durch ein Justiztribunal alle aus Handlungen entstandene Rechtssachen, welche vor die Westminster Gerichte gebracht werden, untersuchen zu lassen. Diese Richter werden de nisi prius benannt; sie wurden zugleich mit den umreisenden Gerichten 1176, im zwei und zwanzigsten Regierungsjahre Heinrichs II mit einer Vollmacht von der aula regis eingesetzt. Die magna Charta, K. 12 bestätigte diese Anordnung, und jetzt existiren sie vermöge des 13ten Statuts Eduarns I. K. 30, welches durch andre Akten, unter andern durch das 14te Statut Eduards VI K. 16 erklärt ist. Kein Gesetzverständiger kann in seiner Provinz Richter bei den Assisen seyn. 4tes Stat. Eduards III. K. 2. 8tes Stat. Richards II. K. 2. 33stes Stat.

Es giebt noch andere geistliche, miliärische und Seehandlungsgerichte, welche alle Rechtssachen, Beleidigungen, vorsetzliche Verbrechen Vergehungen, Veletzungen an Rechten und am Eigenthum untersuchen und gerichtlich darüber erkennen. Vordem war der Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Gerichtshöfen völlig unbekannt. Aber dieser vernünftige, und der Weisheit Alfreds würdige Plan konnte gegen die Ehrsucht der Päbste nicht bestehen. Heinrich I. versuchte es vergebens, diese wichtige Vereinigung wieder herzustellen *); es giebt

Heinrichs VIII. K. 24. Ein übrigens in dem Civilrechte so angenommenes Axiom, daß es für einen Engländer eine Art von Sakrilegium seyn würde, in der Grafschaft, wo er geboren ist, oder wo er bürgerliches Eigenthum besitzt, Statthalter zu seyn. Blackst. Buch 3. K. 4. S. 57. f. Von Olme a. a. O. Spelmann. cod. 429.

*) Hales Gesch. c. l. S. 102. Spelmann cod. 301. Blackstone verweist, wegen der Geschichte der kirchlichen Usurpationen in dieser Art, auf Burn's ecclesiastical law, auf Wood's institute of the common law, und auf Oughton's ordo judiciorum. Blackst. B. 3. K. 5. S. 651 Note (l)

ihrer sechs. Der Gerichtshof des Archidiakonus, von welchem an das Gericht des Konsistoriums appellirt wird; dieses hält der Bischof jedes Kirchsprengels für alle kirchliche Sachen, die aus seiner Diöces vor ihn gebracht werden. Die Appellation geht, wie von dem ersten, kraft Heinrichs VIII vier und zwanzigsten Statuts, K. 12, an den Erzbischof jeder Provinz oder die arches - court, welche die writs of error von allen Untergerichten annimmt; und von dieser wird an die königliche Kanzlei appellirt. Dieser letzte Gerichtshof, so fern er über geistliche Rechtssachen entscheidet, besteht aus Kommissarien, welche unter dem großen Siegel des Königs als des Oberhauptes der englischen Kirche, wie dasselbige 24ste Statut Heinrichs VIII erklärt, ernannt werden. Das Gericht der peculiairs oder der privilegirten Pfarren, ist ein mit der arches court verbundener Zweig; es wird von demselben seit Heinrich VIII (Stat. 24. K. 19) gleichfalls an das Kanzleigericht appellirt *).

*) Blackst. ibid. S. 64.

Der Gerichtshof der Prärogative entscheidet alle Testamentssachen, und es wird gleichfalls nach dem 24sten Statut Heinrichs VIII. von demselben an die Kanzlei appellirt. Es giebt andre kleine Tribunäle für unbedeutende Streithändel, und welche mit Schadenersetzungen und Bestrafung der Verbrechen nichts zu thun haben. Aber Oberappellationsgericht in allen geistlichen Sachen verdient einen Augenblick Aufmerksamkeit. Dies ist das Gericht der Delegirten, judices delegati, welches durch einen königlichen Kommissar unter dem grossen Kronsiegel ernannt und errichtet wird, welcher die Person des Souverains vorvorstellt, und in Kraft desselbigen Statuts Heinrichs VIII, alle an ihn gerichtete Appellationen annimmt, ob sie gleich vorher vor dem Gerichtshof als einer Kommission des päpstlichen Stuls angebracht wurden. Aber in dem Fall, daß der König selbst einen Prozeß in geistlichen Sachen hätte, würde es vernunftwidrig seyn, von diesem Gerichte an den Hof der Kanzlei zu appelliren; dann geht nach dem 24sten Stat. Heinrichs VIII. die Apellation an alle

Bischöfe des Reichs, welche dazu in dem Oberhause zusammenberufen werden. Bisweilen ernennt der König eine Revisionskommission, um die Urtheile des großen Gerichtshofes der Delegirten zu untersuchen. Er kann diese Gunst zugestehen, ob sie gleich durch die beiden Statuten Heinrichs VIII. für entscheidend erklärt ist, weil der Papst sie vordiesem in gewissen Fällen erlaubte, und dieses Recht durch das 26ste Statut Heinrichs VIII. und das erste der Königin Elisabeth mit der Krone verbunden ist. Durch dasselbige Statut errichtete diese Fürstin ein hohes königliches Commissionsgericht in geistlichen Sachen, welchem sie eine weit ausgedehntere Gewalt beilegte, als der Papst je gehabt hatte. Verhaftnehmung und Verurtheilung waren in dieser sonderbaren Gerichtsbarkeit willkührlich, oft dienten die Anklagen wegen Ketzerei und Glaubensirrthümer bloß zum Vorwande zu ungegründeten und noch schlechter bewiesenen Anklagen und ungerechten Verurtheilungen. Sie wurde durch das 16te Statut Karls I K. 11 abgeschafft. Der König Jacob bemühte sich nachher vergebens sie wieder herzustellen; dieser

unnütze Versuch diente zu nichts, als seinen Untergang zu beschleunigen *).

Das Ritterschafts= oder militärische Gericht hatte gleich bei seinem Entstehen den Großmarschall und den Konstabel von England zu Vorsitzern, und erhielt durch das 13te Statut Richards II. K. 2. das Recht über alles, was den Krieg innerhalb und ausserhalb des Reiches anging, zu erkennen; man appellirte von demselben gerade an den König. Nachdem Heinrich VIII. die Bedienung eines Konstabels nach dem Tode des Herzogs von Buckingham abgeschaft hatte, blieb nur noch der Großmarschall Präsident des Kriegsgerichtshofes. Jetzt bedeutet er sehr wenig, und gehört nicht einmal zu den Obergerichten.

Die Seehandlungsgerichte sind der Admiralitätshof mit seinen Appellations = Gerichten. Der erstere wurde unter Eduard III. eingesetzt. Er verfährt nach dem bürgerlichen Rechte, wie der geistliche Gerichtshof, gehört

*) Coke, Instit. 341, 324, 125. Blackst. B. 3. K. 5. S. 67. f.

aber auch nicht zu den Obergerichten, und es wird von seinen Aussprüchen an die Großkanzlei appellirt. Dies geschieht vermöge des 28sten Statuts der Königin Elisabeth, worinn verordnet wird, daß nach der an diesen Gerichtshof ergangenen Appellationen der Ausspruch der Kommissarien die Sachen auf immer entscheiden soll. So lange die englischen Besitzungen in Amerika noch unter der Regierung von England standen, gingen die Appellationen von den dortigen Viceadmiralitätsgerichten an denselben; aber seitdem die dreizehn vereinigten Staaten eine freie Republick ausmachen, und das denkwürdige Exempel der vereinigten Provinzen und der dreizehn Kantons erneuert haben, wird man ohne Zweifel gegen sie das Völkerrecht beobachten, und diese Gesetze werden die Zwistigkeiten über weggenommene Schiffe oder andere Vorfälle, auf die sich die Municipalrechte nicht erstrecken können, entscheiden *).

Vor den größten Theil der hohen Gerichtshöfe, sie mögen nach gemeinen Rechten oder

*) Blackstone, Buch 3 Kap. 4. S. 69.

nach der Billigkeit entscheiden, gehören die bürgerlichen und zugleich alle peinliche Rechtssachen in dem ganzen Königreiche. Es giebt noch verschiedene besondere an verschiedenen Orten, die in der Gerichtsbarkeit den großen Gerichtshöfen untergeordnet sind. Ihre Verrichtungen sind von denen der übrigen unterschieden, und andern Formalitäten unterworfen, als die bei den Prozessen nach gemeinen Rechten und den Billigkeitsgerichten beobachtet werden *).

Das Parlament ist der höchste Gerichtshof in peinlichen wie in bürgerlichen Sachen. Indeß kann kein Mitglied des Unterhauses wegen Kapitalbeleidigungen, sondern nur wegen einer Aufführung welche peinliche Strafe verdient, vor den Pairs angeklagt werden **). Gegen

*) Ibid. K. 6. S. 71. f.

**) Als Eduard III. die Grafen, Barone und Pairs des Reichs zusammenfodern ließ, um über Simon von Bedford, welcher am Rogers Grafen von Mortimer Verrätherei Antheil genommen hatte, das Urtheil zu sprechen: antworteten sie dem Parlament, Simon wäre nicht als ihres Gleichen anzusehn, und sie wären nicht verbunden, ihn als

einen Pair werden wegen jeder Art von gesetzwidriger Aufführung Anklagen angenommen. Wenn jemand, es sey ein Pair oder ein Mitglied des Unterhauses, angeklagt wird, so bitten die Pairs den König, einen Richter von ihnen zu ernennen, um den Vorsitz zu führen, obgleich diese Formalität nicht schlechterdings nothwendig ist. Sie nehmen darauf die Klage an, welche von dem Unterhause dem Gerichtshofe der Pairs schriftlich übergeben wird. Diese werden, wo es auf Treulosigkeit in der Amtsverwaltung

einen Pair von England zu richten. Durch die Kundbarkeit und Kühnheit seines Betragens gezwungen ihn zu verurtheilen, protestirten sie, daß sie bloß durch die Umstände wären gezwungen worden, in dieser Sache zu erkennen, daß aber, da die Pairs des Reichs nicht anders als gegen ihre Pairs ein Urtheil sprechen dürften, jenes Urtheil für die Zukunft keine Folgen haben, noch die Pairs des Reichs jemals bey vorkommender Gelegenheit der Verbindlichkeit unterwerfen könnte, ähnliche Fälle zu untersuchen, und zu entscheiden. 4tes Parl. Eduards III. N. 2 und 6. Brady, Gesch. 190. Selden ind. in parl. K. I. Blackst. B. 4. K. 19. S, 257. Anm. (b).

ankömmt, nicht allein als ihre eignen, sondern auch als die Pairs des ganzen Königreichs angesehen. Diese Gewohnheit kömmt von den alten Deutschen her*), und hat in der englischen Verfassung eine besondere Eigenschaft. Denn, obgleich überhaupt die Vereinigung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt gefährlich ist, so so kann es doch geschehen, daß ein Mann bei Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in die Rechte der Nation Einbruch thut, und sich solcher Verbrechen schuldig macht, welche die ordentliche Obrigkeit weder untersuchen noch bestrafen kann. Die Repräsentanten des Volks können ihn nicht richten, da ihre Konstituenten die klagende Parthei sind; sie können ihn bloß anklagen. Aber vor wem wollen sie die Klage anbringen? Doch nicht vor den ordentlichen Gerichte? denn die in demselben sitzen, würden durch die Furcht vor einem so mächtigen Ankläger zurückgehalten werden. Es will also die Vernunft, daß derjenige Theil der gesetzgebenden Macht,

*) Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Tacit de mor. Germ. c. 12. Blackst. B. 4. K. 19 S. 257.

der das Volk vorstellt, dieses Amt der Versammlung des Adels überlasse, welche weder dasselbige Interesse, noch dieselbigen Leidenschaften hat, als eine Volksversammlung *). Es ist eine gute Einrichtung, daß der Adel Recht sprechen, und dem Angeklagten sein Recht sichern kann, und eben so gut, daß das Volk anklagt, und der Republik das ihrige sichert.

Der Gerichtshof des Obermarschalls oder Großseneschals von England ist errichtet worden, um über die Pairs zu richten, die wegen Hochverraths, Felonie oder misprison of treason or felony angeklagt werden; dies letztere heißt so viel, daß sie um eins von diesen Verbrechen gewußt und es nicht angegeben haben. Die Bedienung eines Großseneschals ist sehr alt: sie wurde anfänglich auf Lebenszeit gegeben, und seit mehrern Jahrhunderten wird niemand mehr dazu gewählt, als wenn es die Umstände fodern, und bloß zur Führung der Prozesse. Wenn eine Klage vor die große Versammlung der Geschwornen in dem Gerichte der königlichen Bank, oder

*) Blackst. ebend. B. 1. S. 269. B. 4. K. 19. S. 258. Geist der Gesetze, B. 11. K. 6.

vor die Richter of oyer and terminer *) gebracht worden, so wird sie vermittelst eines writ of certiorari vor das Gericht des Großseneschals gebracht, welches allein die Macht hat, die Sentenz zu sprechen. Der König ernennt den Oberrichter in diesem Gerichte, welcher die Anklage liest, und dem Gerichte Vollmacht giebt den Prozeß zu untersuchen. Der Großseneschal giebt einem Gerichtsdiener Befehl eine gewisse unter den Pairs gewählte Anzahl von Richtern auf einen festgesetzten Tag zu bescheiden **).

*) Ein von dem Könige gegebner Auftrag zur Untersuchung der bürgerlichen und besonders der peinlichen Rechtssachen; gemeinlich werden Richter aus den bürgerlichen Gerichten zu Westminster dazu genommen. Diese Sitzung wird jährlich zweimal in jeder Provinz gehalten, ausgenommen in den vier nördlichen Provinzen, wo sie nur einmal, und zu London und Middlesex, wo sie achtmal gehalten wird. Blackst. B. 1. K. 9. S. 351. B. 3. K. 4. S. 58. B. 4. K. 19. S. 266.

**) Quand un *Seigneur* de parlament sera atteint de treason ou felonie, le Roi par ses lettres patentes fera un grand et sage *Seigneur* d'être le grand sénéchal d'Angleterre, qui doit faire un préocpt

Vordem war diese Anzahl unbestimmt, und der Wahl des Großseneschals überlassen; eine Freiheit, die großen Mißbräuchen unterworfen und und den Rechten der Bürger entgegen war. Während den Parlamentssitzungen wird der Prozeß geradezu vor das Oberhaus gebracht, ohne daß von dem Gerichtshofe der Bank des Königs die Rede wäre. Wenn der Großseneschal ernannt wird, so ist das mehr in Eigenschaft eines Sprechers pro tempore, als in Eigenschaft eines Richters; denn die Pairs sind alsdann zusammengenommen Richter, sowohl nach den Rechten als in der That. Während der Abwesenheit des Parlaments hingegen werden die Rechtssachen, da sie in England nie Aufschub leiden, vor diesen Gerichtshof gebracht; der Großseneschal ist alsdann der einzige, der über das Gesetz und nach demselben den Ausspruch thut. Die übrigen Richter untersuchen das Faktum, und dürfen sich nicht in die Verrichtungen des Seneschals mengen, so

pour faire venir XX. *Seigneurs* ou XXVIII. &c. Stat. 13 Heinrichs VIII. K. 2. Blackst. B. 3. K. 19. S. 259.

wie er selbst sich nicht unter sie mischen kann, um seine Stimme zu geben **).

Die königliche Gerichtsbank, deren Verrichtungen, insofern sie sich nach gemeinen Rechten und der Billigkeit richtet, schon erklärt sind, ist zugleich ein Gerichtshof für peinliche Fälle, von dem Verbrechen des Hochverraths an bis auf die geringsten Vergehungen wider die bürgerliche Ordnung. Alle Appellationen von den Untergerichten werden vermittelst eines writ of certiorari durch einen Geschwornen von der Provinz, wo die Klage angebracht worden, vor diesen Gerichtshof gebracht. Es ist, obngeachtet der hohen Würde der beiden andern, das vornehmste peinliche Gericht, welches die ganze Gewalt der Sternkammer (chambre étoilée, stair-chamber) an sich gezogen hat. Dieses war ein alter Gerichtshof, welchen Heinrich VII. durch sein 3tes Statut K. 1. und Heinrich VIII. durch sein 21stes St. K. 20, wieder in Thä-

*) Blackst. ebend. S. 260. Stat. trials Th. IV. S. 214. 232. f.

tigkeit setzte. Er bestand aus verschiedenen geistlichen und weltlichen Richtern, worunter zwei nach gemeinen Rechten urtheilten, ohne Zuziehung von Geschwornen. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich den Landesgesetzen zuwider, über alles. Von dieser Sternkammer sagte Lord Clarendon: „daß sie alle Verordnungen und Befehle der Regierung unterstützte, indem sie gesetzwidrige Kommissionen ernannte und die Monopolien billigte; daß sie alles, was ihr gefiele, für ehrenvoll, und alles, was ihr Nutzen brächte, für gerecht hielt; Gerichtshof, wenn bürgerliche Rechte zu entscheiden waren, Finanzhof, wenn es darauf ankam, den königlichen Schatz zu füllen; daß sie Befehle bekannt machen ließ, um dem Volke Sachen als Pflicht aufzuerlegen, die in den Gesetzen untersagt, und ihm andere zu verbieten, die durch dieselben gebilligt wären, ohne darauf zu achten, daß sie selbst zu denen nach gemeinen Rechten und der Billigkeit entscheidenden Gerichtshöfen gehörte; daß sie durch Gefängniß, Gütereinziehungen und Lebensstrafen den Ungehorsam gegen ungerechte Verordnungen ahndete; welche nach-

her jedes Mitglied in den übrigen Gerichtshöfen verdammte."*) Dieses Gericht, welches unter der Königinn Elisabeth das höchste Ansehen erhielt, ist durch das 16te Statut Karls I, zur allgemeinen Zufriedenheit der Nation, aufgehoben worden**).

Das Rittergericht sprach vordiesem über alle peinliche Verbrechen, welche vor die ihr eigne Gerichtsbarkeit gehörten; es hat aber seit dem dreizehnten Regierungsjahre Heinrichs VIII seine Autorität in bürgerlichen und peinlichen Sachen verloren. Auch das Admiralitätsgericht hat die seinige nicht erhalten, und nach den 28sten Statut desselbigen Monarchen nicht anders, als durch Kommissarien, welche der Kanzler ernennt, gesprochen: der Richter der Admiralität präsidirt darinn, wie der Lord Mayor in den Gerichtssitzungen von London.***)

*) Clar. Hist. de reb. B. 13. Blackst. Buch 4, Kap. 19. S. 263.

**) Blackst. ebend. S. 264.

***) Die Sitzungen werden in den Grafschaften alle drei Monate, und zu London alle sechs Wochen gehalten. S. die folgende Anmerkung.

Es würde unnütz seyn, hier den Gang des peinlichen Prozesses zu beschreiben, wo ich nur eine Kenntniß von den Grundgesetzen und dem Verhältniß der Tribunäle zu einander zu geben habe, die bestimmt sind über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, und die Ehrerbietung gegen dieselben zu erhalten. Eben so wenig darf hier von den Untergerichten gehandelt werden, welche von den fünf höhern Gerichtshöfen abhangen, deren Verrichtungen, Einrichtung, Bestandtheile und Beziehungen auf einander von mir angezeigt sind. Eine genauere Kenntniß von der Gerichtsverfassung ist dem Leser einer allgemeinen Geschichte selten nothwendig. Die Handlungen, die den ganzen Staat angehen, sind hier einzig wichtig, und sind gemeiniglich nicht von der Beschaffenheit, daß sie in den Londoner Gerichtssitzungen ausgemacht, oder bloß vor die Friedensrichter gebracht werden *).

*) Doch von den Friedensrichtern ist hier ein Wort zu sagen. „Die Art von untergeordneten Obrigkeitspersonen, von denen ich hier zu reden habe, sagt Blackstone, sind die Friedensrichter. Der

Aber die Errichtungen der verschiedenen Gerichtshöfe zum Besten der Nation oder die neuen

vornehmste von ihnen ist der custos rotulorum, welcher die Register der Grafschaft oder Provinz in Verwahrung hat. Das gemeine Recht hat immer besonders für die Erhaltung des Friedens gesorgt, weil dieser der Endzweck und der Grund jeder bürgerlichen Gesellschaft ist; — durch den Ausdruck Friede ist hier die öffentliche Ordnung zu verstehen. Vor der Einsetzung der Friedensrichter waren durch das gemeine Recht gewisse besondre Beamte zur Handhabung der bürgerlichen Ordnung bestimmt. Einige hatten und haben noch diese Gewalt, als ein an ihre besondern Bedienungen geknüpftes Recht; andere hatten kein anderes Amt als dieses zu verwalten; sie wurden daher custodes oder conservatores pacis genannt. Diese, welche man virtute officii so nannte, dauern immer fort: jenen sind in ihren Verrichtungen die heutigen Richter gefolgt.

Der König ist von Berufs wegen, und durch seine königliche Würde der vornehmste Erhalter des Friedens in seinem Reiche; er kann jeder andern Person den Auftrag zur Erhaltung des Friedens und zur Bestrafung der Friedensbrecher ge=

verbesserten Systeme welche in dieselben eingeführt werden, sind ein wichtiger Gegenstand für

ben; dies heißt in der gemeinen Sprache des Königs Friede. Die vornehmsten Kronbedienten, die vormals existirten, die Richter des königlichen Bankgerichtes, waren, und sind gegenwärtig Erhalter des Friedens im ganzen Reiche. Der Coroner, der Sheriff sind Erhalter des Friedens in den Provinzen. Die Konstabel oder Kommissarien, die Aufseher der Zehntheile sind beständig zur Erhaltung des Friedens bestellt gewesen, und können alle diejenigen, die die öffentliche Ordnung stören, in Verhaft nehmen, und so lange gefänglich verwahren, bis sie Bürgschaft gestellt haben.

Diejenigen, die vormals ohne irgend einige Bedienung, unbedingter Weise Erhalter des Friedens waren, machten auf diese Gewalt durch Verjährung Anspruch, oder waren wegen ihres Güterbesitzungen zur Ausübnng derselben verpflichtet, oder wurden endlich von den Freimännern vor dem Sheriff in der versammleten *county - court* erwählt. Der Wahlbefehl fing in dem letzten Falle mit diesen Worten an: *de probioribus et potentioribus comitatus sui in custodes pacis*. Unter Eduard III. St. 1, K. 16, verordnete das Parlament, daß in jeder Provinz gute und gerechte Männer, die sich

den Staat; und die Geschichte muß ihn bemerken. Um den Geist der Englischen Gesetze völlig

keiner schlechten Sache annehmen könnten, und keine Rechtsverdreher wären, zur Erhaltung des Friedens sollten erwählt werden.

Damals wurde das Recht sie zu wählen dem Volke genommen und dem Könige gegeben; ihr Bestallungsbrief lautete auf königliche Kommission. Stat. 4 Eduards III, K. 3, im 18ten Jahre seiner Regierung, Stat. 2. K. 2. Sie wurden immer Erhalter des Friedens genannt, bis auf das 34ste Stat. eben dieses Eduards, K, 1, welches ihnen die Gewalt gab, die Felonie-Verbrechen zu untersuchen; und damals erhielten sie den edlern Titel der Richter. Anfangs gab es nur zwei oder drei in jeder Provinz; nachher ward ihre Anzahl so groß, daß Richard II. sich genöthigt sah, sie durch sein 12tes Statut. K. 10, und das 14te K. 11, erstlich bloß auf sechs einzuschränken. Er setzte nachher noch zwei hinzu. In dem 13ten Statut desselbigen Fürsten wird verordnet, daß sie aus den gesetzkundigsten Rittern, Esquires und Gentlemen sollen gewählt werden. Durch Heinrichs V. 2tes Statut wird ihnen auferlegt in ihren Gerichtsbezirken zu residiren. Da,

darzustellen, wollen wir noch von den beiden vornehmsten Akten reden, auf die die Nation

dieser Verordnungen ohngeachtet, Leute von niedrigem Herkommen und von schlechten Vermögensumständen, welche eben deswegen leicht zu bestechen waren, sich in diese Bedienungen eingeschlichen hatten, so verordnete Heinrich VI in seinem 18ten Statut, K. 11, daß ein Friedensrichter eine jährliche Einnahme von 20 Pfund Sterling am Werthe haben müßte. Seit jener Epoke sind in dem Gehalte des Geldes verschiedene Veränderungen vorgegangen; daher wurde durch das 5te Statut Georgs II. festgesetzt, daß, diejenigen ausgenommen, denen das Gesetz selbst eine Ausnahme gestattet, jeder Richter, nach Abzug aller Abgaben, Taxen und Unkosten jeder Art, ein reines Einkommen von 100 Pfund Sterling jährlich haben, und kein Advokat, Rechtspraktiker, Sollicitant oder Prokurator fähig seyn sollte, das Amt eines Friedensrichters zu bekleiden.

Diese Dienste werden von dem Könige auf so lange Zeit verliehen, als es ihm gefällig ist. Die Pflichten derer, die sie verwalten, erstrecken sich eben so weit, als die der alten Friedenserhalter; sie vereinigen sich alle zusammen, die Streitigkeiten und Unruhen zu verhindern, alle

ihre Macht und ihre Freiheit gegründet hat, und dann von dem Gerichte der Geschwornen,

mögliche Sicherheitsmittel zur Erhaltung des Friedens zu brauchen, diejenigen, die der Felonie oder sonst geringerer Verbrechen schuldig sind, in Verhaft zu nehmen und zur Bürgschaftstellung anzuhalten: auch haben sie die Gewalt sich selb zwei oder mehrere zu versammlen, um über Felonie und andere Rechtsverletzungen zu entscheiden: dies ist der Gegenstand ihrer Gerichtsbarkeit in den so benannten Sessions. So sind sie durch die mancherlei Verrichtungen, die einem, zwei oder mehrern Friedensrichtern durch die verschiednen Statuten aufgetragen sind, mit so vielen und mancherlei Geschäften überhäuft, daß wenige Verlangen nach einem solchen Amte tragen, und wenige es übernehmen. Sie sind indessen für das Publikum so wichtig, daß das ganze Land einer würdigen Magistratsperson Dank schuldig ist, die sich zur Uebernehmung eines so mühsamen Dienstes versteht. Auch hat man, wenn ein gutgesinnter Richter in der Verwaltung seines Amtes etwas aus Mißverstand versieht, in den Gerichtshöfen eine große Nachsicht gezeigt, und es giebt verschiedne Statuten, die ihn auch

welches wegen seines Alters und wegen seiner Wichtigkeit eine besondere Aufmerksamkeit

bei der aus gerechten Ursachen geschehenen Absetzung von seinem Amte schützen. (7tes Stat. von Jakob I. K. 5. 21stes Stat. K. 12. 24stes St. Georgs II. K. 44). Unter andern Vorrechten, deren diese Richter genießen, verbieten auch diese Statuten, sie wegen irgend eines vorher begangenen Fehlers zur Untersuchung zu ziehen, und heben alle angefangene Prozesse, bloß auf das gethane Anerbieten einer hinlänglichen Geldstrafe auf. Hingegen ist jeder boshafte oder tyrannische Mißbrauch ihrer Gewalt einer scharfen Bestrafung gewiß; und jeder der ein verdict (Ausspruch der Geschwornen) wider den pflichtvergessenen Richter erhält, empfängt eine doppelte Geldstrafe zur Entschädigung für den Schaden, der ihm zugefügt ist, (Blackst. B. 1. K. 9. S. 349 f.

Die Gerichte, die man quarter seſſions nennt, werden jährlich viermal in jeder Provinz gehalten. Durch das 2te Stat. Heinrichs V. K. 4. sind die Sitzungen desselben auf folgende vier Zeitpunkte festgesetzt: die erste Woche nach dem Michaelisfeste, die erste nach dem Feste der drei Könige, die erste nach den Pfingstferien, und die erste nach dem Feste der Translation des heil.

verdient, welches weder die Eroberung noch die in der Regierung vorgefallenen Revolutionen haben verändern noch aufheben können. In der magna Charta wird dieses Tribunals, als das vornehmsten Bollwerks der Englischen Freiheiten, mehrmals gedacht, besonders im 29sten Kapitel, wo von dem Rechte die Rede ist, welches jeder freie Mann hat, weder in seiner Person, noch in seinem Eigenthum beunruhigt zu werden *).

Seit dem Jahrhunderte Alfreds bis auf das das unsrige ist das Englische Gesetzsystem nach dem einzigen und beständigen Zwecke ausgebildet worden, die bürgerliche Freiheit zu schützen, welche jeden Unterthan Herr über seine eigne Aufführung seyn läßt, ausgenommen in denjenigen Punkten, wo das öffentliche Wohl Einschränkungen verlangt. **). Die bürgerlichen

Beckets, oder der 7te Julius. Dies sind die Tribunäle, in denen, wie Blackstone oben bemerkte, ein, zwei, oder mehrere Friedensrichter präsidiren. (Blackst. B. 4. K. 19. S. 268).

*) Blackst. Buch 3, Kap. 23.

**) Wo keine Gesetze sind, da ist keine Freiheit. Locke, über die bürgerl. Reg. §. 57.

Rechte, Freiheiten, und besondern Immunitäten der Engländer bestehen in folgenden Hauptpunkten: Recht der persönlichen Sicherheit, Recht der Freiheit, und Recht des unverletzlichen Eigenthums. Das Recht der persönlichen Sicherheit schließt den Genuß des Lebens, der Gesundheit und des guten Namens in sich. Der Todtschlag wird nach englischen Gesetzen niemals verziehen, es wäre denn, daß er zur persönlichen Vertheidigung geschähe; in den Gesetzen steht auf diesem Verbrechen die Todesstrafe, wie auf dem Hochverrath gegen den König und den Staat *). Die Freiheit ist nicht mehr noch we-

*) Blackstone Buch 4. Kap. 14, S. 204. Cokes Instit. 48. Aber die Gesetze unterscheiden mehrere Fälle, in denen der Todtschlag nicht mit dem Tode bestraft wird, und sehr genau abgewogene und delikate Umstände, von der Menschlichkeit vorgeschrieben, die bei Abfassung der Gesetze auf die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur, auf die Heftigkeit der Leidenschaften, auf das Unvermögen in gewissen Fällen dieselben zurückzuhalten, und auf die verschiedenen Modifikationen ihr Augenmerk richten muß, welche diese Leidenschaften durch die Furcht vor den verschiede-

niger unverletzlich als das Leben der Bürger. Der große Freiheitsbrief Königs Johannes enthält ausdrücklich, daß kein freier Mann anders als nach dem rechtlichen Urtheil seiner Pairs oder nach den Landesgesetzen zu gefänglicher Haft gebracht werden darf. Verschiedene Sta-

nen Strafen erhalten, um sie so zu lenken, daß sie die möglich kleinste Unordnung in der Gesellschaft verursachen mögen. Die Vernunft muß eben so wenig den Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft ausser Augen setzen. Dieser verlangt nicht, zwei Unterthanen anstatt eines zu Grunde zu richten, und befielt vielmehr der Gesellschaft denjenigen, der ihr noch übrig geblieben ist, wiederzugeben, ihr einen Mitbürger zu erhalten, den irgend eine Strafe, oder bloß der öffentliche Tadel, Reue oder Gewissensvorwürfe zu einem heilsamen Nachdenken bringen können, oder durch gezwungene Arbeiten ihr ein schuldiges Mitglied nützlich zu machen, dadurch dem ehrlichen Handwerker die Last dieser Arbeiten zu ersparen, der niedrig und im Verborgnen lebt, oft vom Elende verfolgt, und durch Auflagen und wider Willen übernommene Arbeiten, welche ihm die Frucht seiner Mühe und seines Schweisses rauben, zu Boden gedrückt. Blackst. B. 4. K. 14. S. 176. f.

tuten Eduards III. verordnen, daß niemals jemand auf Anstiften oder Begehren des Königs oder seines Conseils verhaftet oder ins Gefängniß gesetzt werden soll, wenn er nicht nach gemeinen Rechten gerichtlich angeklagt oder ihm ein ordentlicher Prozeß gemacht ist. Was die petition of right betrifft, so ist im 3ten Statut Karls I. verordnet, daß kein freier Mann ins Gefängniß gesetzt oder gefänglich verwahrt werden soll, ohne hinlänglich erwiesenen Grund, auf den er nach dem Gesetze antworten kann; und unter diese Regierung gehört die berühmte Habeas corpus Akte, welche zur Zeit der Königin Elisabeth noch nicht existirte.

Es gab vor diesem drei writs, welche eins wie das andre dazu dienten, den wider die Freiheit der Bürger unternommenen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun. Die Schrift der Sicherheitsleistung (writ of mainprise) wurde an den Sheriff gerichtet, wenn jemand wegen einer Beleidigung eingezogen war, für die nur Bürgschaft erfodert wurde, und diese war versagt worden, oder wenn die geschehene Beleidigung nicht einmal Bürgschaftsstellung, sondern nur

das Versprechen derselben verdiente; diese Schrift befielt alsdann dem Sheriff, sich die Sicherheiten zu verschaffen, die man mainpernors *) nennt, um den Angeklagten anzuhalten sich an dem bestimmten Tage zu stellen.

The writ de odio et atia wurde vor diesem an den Sheriff gerichtet, um Nachforschung anzustellen, ob jemand, der wegen Mordes gefänglich eingezogen war, auf simpeln Verdacht, oder bloß propter odium et atiam festgenommen wäre, und wenn sich wahre Gründe zum Verdacht hervorthaten, so wurde der Sheriff durch einen andern Befehl verflichtet, ihn zur Bürgschaft zuzulassen. Die Schrift de odio et atia konnte, zufolge der magna Charta und des Sta-

*) Zwischen dem, was im englischen mainpernor und dem was bail heißt, ist dieser Unterschied. Die Bürgschaft (bail) verhindert nicht, daß jemand vor dem zur gerichtlichen Erscheinung anberaumten Tage nicht sollte ausgeliefert und gefangen gesetzt werden können; allein beides wird durch das erstere verhindert, es ist eine Sicherheitsstellung, die bloß für diesen Tag gilt. (Blackst. B. 3. K. 8. S. 129.

tuts von Westminster, Eduards I. 13tes, K. 29, in keinem Falle jemanden versagt werden. Aber das Statut von Glocester, Eduards II. 6tes Stat. K. 9. schränkte dieses Recht auf den Fall der Nothwehr ein, und das 28ste Stat. Eduards III. hob es gänzlich auf. Indessen, da das 42ste Statut desselbigen Fürsten alle damalige Akten, welche der magna Charta entgegen stehen konnten, widerrief, so ist zu vermuthen, daß die de odio et atia wieder hergestellt wurde *)

The writ de homine replegiando war der Loslassungsbefehl für jemanden, der im Gefängniß oder sonst unter sicherer Verwahrung gehalten wurde, gegen die Sicherheit, daß der Angeklagte vor dem Sherif erscheinen würde, um auf die wider ihn angebrachten Klagen zu antworten; und wurde dieser aus dem Gerichtsbezirk des Sheriffs gebracht, so konnte der Sheriff seinen Gefangenen zurückfodern, und den

Bürgern

*) Cokes Instit 43, 55, 315. Blackst. B. 4. K. 8. S. 129.

Bürgen selbst, ohne writ of bail oder mainprize ins Gefängniß setzen, bis er seinen Klienten stellte; dies hieß der retourn des Sheriffs. Es fanden aber bei diesem Artikel so viele Einschränkungen statt, daß kein wahres Gegenmittel gegen die Mißbräuche darin zu suchen war, besonders wenn die Rechte der Krone in Gefahr geriethen *), und man also gezwungen war, um gesetzwidrige Gefangennehmungen zu verhindern, zu dem Habeas corpus seine Zuflucht zu nehmen. Es giebt verschiedene Arten solcher Befehle, wovon der vornehmste derjenige ist, der sich mit den Worten Habeas corpus ad subjiciendum anfängt. Hierinn wird demjenigen, der einen andern gefangen hält, befohlen, die Person seines Gefangenen zu stellen, und den Tag und die Ursache seiner Gefangennehmung

*) Nisi captus est per speciale praeceptum nostrum, vel capitalis justiciarii nostri, vel pro morte hominis, vel pro forestra nostra, vel pro aliquo retto, quare secundum consuetudinem Angliae non sit replegiabilis. (Regist. 77. Blackst. ibid, pag. 129. N. (n).

anzugeben, ad faciendum, subjiciendum et recipiendum; zugleich wird dem Richter oder dem Gerichtshofe, ohne Unterschied zu welcher Klasse beide gehören, auferlegt, sich dieser Anweisung zu unterwerfen und nach dem writ zu verfahren. Diese Verordnung war anfangs von sehr großer Wichtigkeit, doch aber außerordentlichen Mißbräuchen unterworfen; und die Ausnahmen zu Gunsten des Königs, seines geheimen Conseils, verschiedener Mitglieder desselben ꝛc., vervielfältigten sich so sehr, daß Selden Beispiele davon anführt, die er, obgleich nach Verlauf von achtzig Jahren, nicht ohne Unwillen in Erinnerung bringen kann *). Diese beständigen Einbrüche in die Rechte der Bür-

*) Etiam judicum tunc primarius, nisi illud facere-mus, rescripti illius forensis, qui libertatis personalis omnimodae vindex legitimus est fere solus, usum omnimodum palam pronunciavit (sui semper similis) nobis perpetuo in posterum denegandum. Quod, ut odiosissimum juris prodigium, scientioribus hic universis censitam. Vindic. mar. lausi. Edit. A. D. 1653. Blacst. ibid. pag. 134. nota (n).

ger und der Gesetze, die dieselben schützen konnten, veranlaßten endlich das 16te Statut Karls I. K. 10. §. 8, welches verordnet: wenn jemand auf Befehl des Königs, seines geheimen Conseils oder eines Mitgliedes von diesem Conseil in Verhaft genommen worden, so soll ihm ohne Aufschub und irgend einigen Einwand, auf Ansuchen bei dem königlichen Bankgerichte oder dem Gerichtshofe der gemeiuen Prozesse, ein Habeas corpus zugestanden werden; und diese Gerichte sollen, drei Tage nachdem dies geschehen, die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung untersuchen, und den Gefangnen befreien, oder zur Bürgschaft zulassen, oder seine Gefangensetzung nach den Rechten veranstalten. Andre Mißbräuche verhinderten wieder das Gute, das diese Akte hätte stiften können. Durch Nachsicht der Richter konnte derjenige, der jemanden einziehen ließ, einen zweiten und dritten Befehl, alias et pluries *) genannt, erwarten, ehe er den

*) Es ist ein Exempel von pluries unter dem drei und vierzigsten Regierungsjahre der Königin

Angeklagten stellen durfte; dieses, nebst andern Prätexten zu Bedrückungen, war Ursache, daß oft Staatsgefangene ungerechter Weise im Gefängnisse gehalten wurden; aber der aufs höchste getriebene Mißbrauch der Gewalt hat in England beständig eine Gegenwirkung gegen diese Gewalt hervorgebracht, wodurch die öffentliche Freiheit in ihre ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt wurde. Die Unterdrückung einer Person von niedrigem Stande gab die Gelegenheit zu der letzten und berühmten Habeas corpus-Akte, 13tes Statut Karls II. K. 2, welche die Engländer als einen zweiten großen Freiheitsbrief des Reichs ansehn.

Die vornehmsten Artikel dieser Akte bestimmen zuvörderst die verschiednen Termine in denen ein Gefangner gestellt werden muß. Diese Termine sind nach der Entfernung der Oerter abgemessen, und keiner darf den Zeitraum von zwanzig Tagen überschreiten.

Zweitens, jeder Gefängnißaufseher oder Stockmeister, der einen Gefangnen zu einer ge-

Elisabeth vorhanden (Blackst. ebend. S. 131. Note (t). De Lolme, K. 10. S. 139).

wissen bestimmten Zeit nicht stellt, oder ihm selbst oder seinem Bevollmächtigten nicht sechs Stunden nachdem sie verlangt worden, eine Abschrift von dem Verhaftsbefehl mittheilt, oder den Angeklagten ohne eine von den in der Akte angegebnen Ursachen, aus einem Gefängniß in das andre bringt, soll das erstemal hundert Pfund Sterling bezahlen, und das zweitemal doppelt soviel erlegen, und seines Amts verlustig seyn.

Drittens, niemand, der auf ein Habeas corpus ausgeliefert ist, darf desselbigen Verbrechens wegen wieder eingesetzt werden, bei Strafe von fünfhundert Pfund Sterling.

Wenn jemand, der für Hochverrath oder Felonie im Gefängnisse sitzt, und in der ersten Woche eines Gerichtstermins oder an dem ersten Tage einer Sitzung verlangt, an diesem Termin, oder in dieser Sitzung vor Gericht gestellt zu werden: so soll ihm sein Verlangen zugestanden seyn, es wäre denn, daß die Zeugen in der Zeit nicht aufgeführt werden könnten.

Fünftens, wenn jemand von den zwölf Richtern der großen jury (Oberrichtern) oder

der Kanzler, auf Vorzeigung des Verhaftsbefehls, oder auf eidliche Versicherung, daß derselbe verweigert sei, kein Habeas corpus ausfertigen wollen, so soll jeder dem beleidigten Theil eine Geldstrafe von 500 Pfund Sterling erlegen.

Endlich, kein Einwohner von England, ausgenommen gerichtlich überführte Verbrecher, die um Transportirung bitten, soll nach Schotland, Irland, Jersey, Guernsey oder sonst nach andern Oertern über See geschafft werden. Diejenigen, die auf solche Art jemanden seine Freiheit nehmen, Richter, Rathgeber, Mitschuldige und Helfershelfer, sollen zu einer Strafe von 500 Pfund Sterling zum Besten des beleidigten Theils verurtheilt seyn, und die Kosten dreifach bezahlen; sie sollen ferner unfähig erklärt werden, irgend einen Posten zu bekleiden, in alle Strafen des praemunire verfallen seyn, und nie soll ihnen königliche Begnadigung zu statten kommen können *).

*) Von Olme, K. 10. S. 139 f. Blackst. B. 1, K. 1. S. 137. B. 3, K. 8, S. 136.

Der Ursprung der Strafe des praemunire fällt unter die Regierung Eduards I. welcher diejenigen seiner Unterthanen, die durch ihren Gehorsam die Usurpationen des Papstes unterstützten, mit entehrenden Strafen belegen wollte *). Dieser Akte folgten in verschiedenen Zeiten mehrere ähnliche, daher Martin V. das praemunire ein verfluchenswürdiges Gesetz nannte. Die Verbrechen, deren Strafen in diesen Akten bestimmt waren, wurden nach dem Worte praemunire benannt, weil die Akte so anfing; Praemunire facias. Man verstand darunter überhaupt jedes Verbrechen, welches dahin ging, ein imperium in imperio, einen Staat

*) Die erste praemunire Akte ist vom 35sten Regierungsjahre Eduards I. (Cokes Inst. 553). Eduards III. Stat. wider die Provisoren, d. i. diejenigen, die von dem Papste Anwartschaftsbriefe zu ihren Pfründen genommen hatten, ist äußerst strenge. 6tes Stat. Eduards III. vom 25sten Jahre; 1stes Stat. vom 27sten Jahre, K. 1; des 38sten Jahres 1stes Stat. K. 4. und 2tes, K. 1, 2, 3, und 4. Blackst. B. 4, K. 8. S. 109. f.

im Staate zu errichten, und da man bei den päpstlichen Unternehmungen eine Unterwerfung zeigte, welche nur dem Könige gebührt. Die hierauf gesetzte Strafe wurde gleichfalls praemunire genannt *). Eduard III., Richard II., Heinrich IV., Heinrich IV., Heinrich VIII., Eduard VI., Maria und nachher Elisabeth erneuerten diese Akte, und von einigen dieser Monarchen wurde sie noch geschärft. Jetzt werden verschiedene bürgerliche und andere Verbrechen mit derselbigen Strafe belegt, als die, worauf eigentlich die praemunire Akte geht. Elisabeth unterwarf derselben, durch ihr 13tes Statut, K. 10, die Mittelsleute bei Wucher-

*) Stat. 3. K. 3, und St. 7, K. 12; St. 13, K. 15; 2tes St. des 13ten Regierungsjahres Richards II. K. 2. und 16tes St. K. 15. Heinrichs IV. 2tes St. K. 3. und verschiedne folgende. 5tes St. der Elisabeth, K. 1. 13tes, K. 2. 27stes, K. 2. Man findet sogar unter Philipp und Maria daß es ein praemunire Verbrechen ist, die Besitzer der von Heinrich VIII. und Eduard VI. ververliehenen Abteien zu beunruhigen. Blackst. ebend. S. 111. 114.

kontrakten über zehn Prozent Zinsen, und ihre Nachfolger haben sie noch auf andre Verbrechen angewandt. Durch diese Strafe verliert der Verbrecher den Schutz des Souverains, alle seine Ländereien, Lehnbesitzungen und Güter aller Art, welche der König einzieht, und wird nach dem Gutdünken des Königs gefangen gesetzt *). Es ist ein Stück der königlichen Vorrechte, daß er diese Strafe ganz oder zum Theil wiederherstellen kann, ausgenommen in dem Fall eines Verstoßes gegen das Habeas corpus. Derjenige, der die Strafe des praemunire verwirkt hatte, war vormals so verhaßt, daß er von einem andern wie ein Vieh konnte todtgeschlagen werden, ohne daß der Mörder die geringste Ahndung der Gesetze zu befürchten hatte. Allein das Völkerrecht, das Gesetz der Menschlichkeit, kann den Todtschlag, selbst zwischen Feind und Feind nicht gut heissen, wenn er nicht im öffentlichen Kriege oder zur Nothwehr

*) Cokes. Inst. 129. Blackst. ebend. Seite 117. Note (s).

geschieht. Elisabeth wollte dies barbarische Vorurtheil zerstören, und erklärte daher in dem 5ten Statut K. 1., daß es ins künftige nicht mehr erlaubt seyn sollte einen Menschen zu tödten, der in die Strafe des praemunire verfallen wäre, was auch immer für Gesetze, Erklärungen der Gesetze und entgegenstehende Meinungen angeführt werden möchten. Demohngeachtet kann ein solcher Verbrecher, obgleich auf diese Art wider öffentliche und Privatverbrechen geschützt, doch wegen keiner Beleidigung, so schwer sie auch seyn mag, gerichtliche Klage führen *).

Das Recht des Eigenthums wird nicht weniger als die persönliche Freiheit durch die Englischen Gesetze geschützt. Niemanden kann irgend ein Eigenthum genommen werden, als nach dem Ausspruch seiner Pairs. Jedes andre Urtheil ist gesetzwidrig, muß nichtig seyn, und als nichtig angesehen werden. Der große Freiheitsbrief, welcher der Englischen Freiheit die ganze Ausdehnung giebt, die sie nach dem

*) Blackst. ebend. S. 117.

Rechte der Natur und nach der Vernunft haben kann, nachher alle die Akten weiser Regenten, welche die Rechte der Menschheit zu handhaben suchten, haben den beleidigten oder den angeklagten Partheien eine so schleunige als gerechte Justiz versichert; denn ein langwieriger Prozeß ist nicht weniger Ungerechtigkeit, als ein Urtheil, gegen dessen Billigkeit Zweifel statt finden könnten. In dem 13ten Statut Eduards III. und dem 2ten Richards II. wird erklärt, daß kein Befehl, oder Brief, er möge unter dem großen oder kleinen Siegel ausgefertigt seyn, kein Hinderniß und keinen Aufschub in der Verwaltung der Gerechtigkeit nach den Landesgesetzen verursachen, und die Richter nicht abhalten darf, ihre Verrichtungen bey Rechtssachen fortzusetzen, wenn nur die Unterthanen nicht die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören *). Jeder Unterthan hat das Recht, eine petition oder Vorstellung zu übergeben; nur

*) Dies ist eine Verordnung der magna Charta, auch des 1sten Statuts von Wilhelm und Maria. B. 1, K. 1. S. 142 f.

nur muß es mit den in den Gesetzen vorgeschriebenen Formalitäten geschehen, und dann darf er deswegen nach den Gesetzen weder gefangen gesetzt, noch zu gerichtlicher Untersuchung gezogen werden *). Allein dies lezte Statut existirte noch nicht unter der Königin Elisabeth, und eben so wenig dasjenige, wodurch erlaubt, wird Waffen im Hause zu haben. **).

*) Eine solche an den König oder die beiden Parlamentshäuser gerichtete Akte oder Vorstellung, Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung in Staats- oder Kirchensachen betreffend, muß von zwanzig Personen unterschrieben seyn, wenn anders der Inhalt derselben nicht von drei Friedensrichtern, oder vor dem größten Theil der great jury in dem Distrikte, der Gerichtsbarkeit, und zu London von dem Lord Mayor, Aldermann und dem Stadtrathe oder dem Parlamente gebilligt ist. Keine Bittschrift darf von mehr als zwei Personen auf einmal übergeben werden. 13. St. Karls II. K. 5. 2tes St. von Wilhelm und Maria, K. 2. Blackst. B. 4. K. K. 11. S. 147.

**) Ebend. S. 142. 1stes St. Wilhelms und Mariens K. 2.

Diese Beobachtungen über das Alterthum der persönlichen Rechte der Freiheit und des Eigenthums in England führen uns zu der Errichtung des Tribunals der Geschwornen, welches eine Folge davon ist, und schon unter den Königen der sächsischen Heptarchie bestand*). Die erste Spur, die von diesem Gerichte nach der Eroberung gefunden wird, ist das von Heinrich II. errichtete große Landgericht (grande assise), wodurch den streitenden Partheien Gelegenheit gegeben wurde, ihre Händel durch den Weg Rechtens auszumachen, anstatt sich des barbarischen Gebrauchs der Zweikämpfe zu bedienen. Damals wurde dem Sheriff ein Befehl de magna assisa eligenda zugefertigt, um vier Ritter einzuladen, daß sie zwölf andere aussuchten und erwählten, mit denen sie sich vereinigten; und alle zusammen machten das große Gericht der Geschwornen oder great jury

*) Wilkins Angelsächsische Gesetze, 110. Die Gesetze des Königs Ethelred erwähnen desselben, und zwar auf eine Art, wie von Dingen gesprochen wird, die nicht mehr neu sind. Blackst. B. 3. K. 23. S. 349.

aus, welches in Rechtssachen Urtheil sprach, und aus zwölf Mitgliedern bestand *).

Sobald jemand angeklagt ist, fertigt der Friedensrichter einen Befehl zu seiner Gefangennehmung aus. Er muß sogleich vor den Richter geführt werden; dieser ist gehalten ihn zu vernehmen, auf seine Fragen zu antworten, und von seiner Seite ihm Fragen vorzulegen. Hat der Richter keinen Grund ihn für schuldig zu halten, so muß er ihn ohne Verzug loslassen: hat er Ursache ihn für verdächtig zu halten, so muß er Bürgschaft von ihm verlangen, daß er erscheinen wolle, um auf die Anklage zu antworten, und falls auf dem Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, Leibes= und Lebensstrafe steht, ihn bis auf die nächste Sitzung ins Gefängniß schicken. Aber das schon oben angezeigte Vorsichtsmittel, um zu verhindern, daß bei dieser Verhaftnehmung nichts gesetzwidriges, keine Gewaltsamkeit vorgehe, ist nicht das einzige, wodurch die Gesetze einen Angeklagten si=

*) Glanvil, Buch 2. Kap. 11. 21. Blackst. ebend. S. 331.

cher stellen. Die Anklage muß genau untersucht werden, ehe er den Gefahren eines bürgerlichen oder peinlichen Prozesses ausgesetzt werden darf. Gleich beim Anfange der Sitzung beruft der Sheriff die sobenannte große Jury zusammen, diese muß aus mehr als zwölf und wenigstens aus vier und zwanzig Personen bestehen. An dem Tage, da das Tribunal versammlet ist, wird der Gefangene vor die Gerichtsschranken gebracht, und von dem Richter gefragt, von wem er wolle gerichtet seyn? Von Gott und meinem Vaterlande, antwortet der Gefangene; das will so viel sagen als, er unterwerfe sich den Gesetzen, und erwarte von denselben die rechtlichen Mittel zu seiner Vertheidigung, die sie allen Bürgern zugestehen. Dann bescheidet der Sheriff das kleine Gericht der Geschwornen, petty jury; dieses besteht aus zwölf Personen, welche zu der Grafschaft, wo das Verbrechen begangen ist, gehören, und aus Ländereien ein jährliches Einkommen von wenigstens zehn Pfund Sterling haben müssen *).

*) 27stes Stat. von Elisabeth: K. 6. Sie setzt es auf 4 Pf. Sterl. fest, so wie das 3te von Georg II. K. 25. Blackst. B. 3, K. 23. S. 362.

Dieses Gericht entscheidet, ob die Anklage falsch oder gegründet ist.

Der Gefangene hat das Recht, seine Richter zu verwerfen, und die Anzahl dieser zwölf ersten auf vier herunterzusetzen *) nachdem er argwöhnt, daß der Sheriff feindlich gegen ihn gesinnt, ein Richter fremde ist, oder nicht das erfoderliche Vermögen besitzt, daß derselbe kein freier Mann ist, daß er schon für begangene Verbrechen, eine entehrende Stafe erlitten hat, oder wegen dergleichen in Verachtung steht, daß er sein erklärter oder geheimer Feind, mit einem von seinen Feinden verwandt, Rathgeber oder Mittelsmann desselben, oder mit ihm von einer Gilde oder Zunft ist; und um selbst die Einbildungskraft eines Angeklagten zu beruhigen **), wird es ihm frei gegeben, noch

*) Dasselbige 27ste Stat. von Elisab. setzt sie sogar auf zwei herab, und anullirt die Verordnung Heinrich VIII. welcher in seinem 35sten Stat. K. 6, wie schon Eduard III. in den seinigen gethan, diese Anzahl auf 6 gesetzt hatte. Blackst. ebend. S. 361. f.

**) Von Olme, Kap. 9. S. 120.

noch außer den vorigen zwanzig nach bloßer Willkühr zu verwerfen.

Endlich bei Eröffnung des Gerichts wird die Anklage vorgetragen, und der Kläger bringt seine Beweise bei. Die Zeugen legen ihr Zeugniß in des Angeklagten Gegenwart ab; er kann selber ihnen Fragen vorlegen, er kann Zeugen für sich stellen. Er hat einen gerichtlichen Beistand, der ihm nicht allein in den Formalitäten und in Rechtspunkten, die ihm unbekannt sind, sondern auch bei der Thatsache, wo er nicht weiß wie er antworten soll, zurecht hilft, ja dieser kann in Gegenwart des Angeklagten für ihn antworten *).

*) Diese schonende Rücksicht auf die Lage eines Mannes, der unter der Last einer schweren Anklage seufzet, ist bloß durch die Menschlichkeit der Richter eingegeben, und durch die Gewohnheit geheiligt worden, aber nicht durch das Gesetz befohlen. V. Olme. 3te Ed. im Engl. S. 147. Diese Anmerkung findet sich nicht in der französischen Ausgabe.

Wenn die strafbare That oder die Anklage auf Halsverbrechen geht, als Hochverrath, Felonie u. dgl. so kommen die Gesetze dem Angeklagten noch mehr zu Hülfe. Außer den Geschwornen, die er nach der obigen Bemerkung verwerfen kann, hat er dasselbige Recht in Absicht auf fünf und dreyßig Richter. Er hat zwei Sachwalter, die ihm beistehen müssen. Er ist berechtigt oder soll es seyn, alle rechtliche Zwangsmittel anzuwenden, um seine Zeugen vorkommen zu lassen, damit sie nicht entfernt werden können. Es muß ihm zehn Tage vor seinem Verhör, in Gegenwart von zwei Zeugen, für fünf Schillinge eine Abschrift von der Anklage (indictement) zugestellt werden, worin zugleich die angeführten Beweise, die Namen der Richter, Zeugen und Ankläger bemerkt sind. Endlich nach allen diesen Veranstaltungen, welche zusammen beitragen können, nicht zu beweisen, daß er schuldig ist, sondern alle Mittel zum Beweise des Gegentheils zu suchen, ihm zu eröffnen, anzugeben und zu verschaffen, geben seine Richter eine Erklärung (verdict). Diese geht sowohl auf das Faktum als auf den

Rechtsgrund, welcher dem erstern unmittelbar angehängt ist, das heißt, sie setzen die wirklich geschehene Vollbringung der That und den Grund fest, warum sie dem Gesetze zuwider ist. Das Gericht muß in diesem Ausspruch einig seyn. Wenn der Ankläger bemerkt, das die von ihm vorgebrachten Beweise nicht stark genug sind, so kann er sich, ehe das verdict gegeben ist, noch zurückziehen, und alsdann ist alles nichtig. Er kann nachher wieder auftreten, und den Angeklagten von neuem vorfodern. Haben hingegegen die Geschwornen einmal den Angeklagten für unschuldig erklärt, so kann er nicht zum zweitenmal vor Gericht gezogen werden. Wird er für schuldig erklärt, so tritt der Richter sein Amt als solcher an, und erkennt auf die Strafen, die das Gesetz für das Verbrechen, wovon die Rede ist, bestimmt hat. Aber nie darf ein Richter in diesem Fall nach Gutdünken sprechen; er muß sich genau an den Ausdrücken des Gesetzes halten, und darf es weder auf andre Fälle ausdehnen, noch interpretiren. So schwer auch immer ein Verbrechen seyn möchte, so würde es doch unbestraft bleiben,

wenn das verdict nicht die Worte des Gesetzes, und gerade die, in denen das Verbrechen ausgedrückt ist, buchstäblich enthielte; weil die Straflosigkeit eines Verbrechers, über den die Obrigkeit wachen kann, in der Gesetzgebung keine so wichtige Folgen hat, als die Gefahr durch die Schranken zu brechen, von denen die Sicherheit jedes Bürgers abhängt *). Einem Richter, der anders als nach dem Inhalte des

*) Von Olme, ebend. Blackst. B. 3. K. 33, S. 334. f. Ist der Angeklagte ein Pair des Reichs, so genießt er gleichfalls des Rechtes von seinen Pairs gerichtet zu werden, es ist aber hierbei einiger Unterschied. Alle Pairs, die alsdann das Amt der Geschwornen verrichten, müssen zwanzig Tage vorher zu dem Gerichte beschieden seyn. Wenn das Gericht währender Sitzung gehalten wird, so heißt es der Oberparlamentshof, und die Pairs sind Geschworne und Richter zugleich. Ist keine Parlamentssitzung, so ernennt der König einen Großseneschall oder Oberrichter, High Steward, und dessen Gerichtshof verwaltet das Richteramt. Endlich, es wird hier nicht durch Einhelligkeit, sondern durch Mehrheit der Stimmen entschieden. V. Olme, ebend.

Gesetzes gesprochen hätte, würde als des Mordes schuldig, der Prozeß gemacht werden *); und damit er des Schicksals, das seiner wartet, gewiß sey, wenn er seinen Pflichten untreu ist, so ist der Prozeß öffentlich, und die Richter sind unter den Augen des Volks.

Bei solchen Einrichtungen kann niemand den Gefahren eines ordentlichen Prozesses ausgesetzt werden, ohne durch die Erklärung von zwölf Männern, die er fast allein gewählt hat, für schuldig erklärt zu seyn. Wenn er nach diesem Urtheil ins Gefängniß gesetzt wird, so werden alle diejenigen zu ihm gelassen, die ihm Rath, Beistand und Trost geben können; er kann alles zu sich rufen, was er ihm günstig glaubt. Seine Zeugen dürfen nicht anders als in seiner Gegenwart abgehört werden; und da ihm selbst die Freiheit, die Zeit und das Vermögen gelassen wird, sie hinwiederum zu be-

*) Blackst. B. 4. K. 15. S. 218. K. 18, S. 251. B. 3. K. 8, S. 127. B. 4, K. 8. S. 116. V. Olme, S. 127.

fragen, so kann er die Verläumdung zum Schweigen bringen, und die falschen Zeugen schrecken. Wenn dem Richter ein schwieriger Fall vorkömmt, über den er nicht zu entscheiden wagt, so muß er sich auf die Seite der Gelindigkeit neigen, und wagt er keine Strafe darauf zu bestimmen, bloß über das Faktum urtheilen und den Schuldigen der Gnade des Königs empfehlen; dieses bringt beständig eine Milderung in dem Urtheil des obern Gerichshofes zuwege. Wer einmal losgesprochen ist, darf nicht wieder wegen desselbigen Verbrechens gefangen genommen werden; man würde, wenn Vermuthung da wäre, daß auf falsche oder schwache Gründe wäre erkannt worden, einen neuen Prozeß mit Geschwornen anfangen *). Die Englischen Gesetze kennen weder den barbarischen Gebrauch der Folter **) noch

*) Blackstone, Buch 4. Kap. 27. S. 354. f.

**) Den Englischen Gesetzen ist sie immer fremde gewesen, und sie haben sie nie für irgend ein Verbrechen zuerkannt. Barbaren haben sie erfunden, Menschen von noch schwärzerer Seele haben diese

eine Strafe, die härter als die Beraubung des Lebens ist. Wenn jemand etwas todeswürdiges begangen hat, so sucht der Geschworne, der die im Gesetze bestimmte Strafe neben die That setzen muß, worüber er urtheilt, immer

entsetzliche Probe nachgemacht und befolen. Seit Heinrichs VII. Regierung wurde sie unter Elisabeth gebraucht. Aber endlich nach der Ermordung des Herzogs von Buckingham schlug das geheime Conseil vor, den Mörder auf die Folter zu bringen, um seine Mitschuldigen zu entdecken. Dasmal waren die Richter Menschen; sie erklärten auf ihre Ehre, und zur Ehre der Gesetze des Reichs, daß diese Grundgesetze kein solches Verfahren zuließen. Blackst. B. 4, K. 25, S. 321. V. Olme, S. 129. Dank sei es der Menschenliebe, die in dem Herzen des Königs von Frankreich herrscht, das jetzt aus unsern Gerichten dieser schreckliche Gebrauch verbannt ist, würdig dieser wilden Gegenden, wo der Mensch keine Gesetze als den Instinkt des Viehes kennt, und einen Theil von der Wut der reissenden Thiere annimmt, gegen die er in den Wäldern einen beständigen Krieg führt. Wenn dergleichen Menschen Gesetze machten, dies würde ihr Gesetzbuch seyn.

in der Art, wie das Verbrechen begangen ist, eine Entschuldigung, die den Schuldigen der Gnade des Königs empfehlen könne, wie in dem Fall, da sie sich nicht unterwinden ein Urtheil auszusprechen, welches ihnen zu gewagt scheinen könnte.

Diese Einrichtungen haben ohne Zweifel ihre Unvollkommenheiten, da sie das Werk der Menschen sind; von Menschen verwaltet, ist es unmöglich, daß nicht Mißbräuche sich darin einschleichen sollten; aber der Geist der Gesetze stellt doch diesen Mißbräuchen alle Mittel entgegen. Die verschiednen Wege zu Bestechungen sind so viel möglich vermindert. Die verdächtigen Richter werden entfernt; diejenigen, die bleiben, werden von ihren Mitbürgern beobachtet, und es giebt ihrer wenige, denen das Schicksal eines Bürgers gleichgültig ist; die Ankläger und die Zeugen werden von den Angeklagten untersucht; eine völlige Unfähigkeit ist selten; die Erlernung der gemeinen Rechte ist für die Fassungskraft eines jeden, und macht einen Theil der öffentlichen Erziehung aus. Die den Schuldigen erlaubte Vertheidigung kann auch der Unwissen-

heit zum Unterrichte dienen. Es giebt Anordnungen, durch welche den Verbrechen zuvorgekommen, und über die Bürger gewacht wird. Ein bloßer auf jemanden geworfener Verdacht zieht ihm nicht die Strenge der peinlichen Gesetze zu; das Gesetz macht ihn hingegen aufmerksam, daß es da ist, und daß er sich durch Unterlassung des bösen, was er vorhat, vor seiner Strenge sichern kann; er stellt für seine Aufführung Bürgschaft, und lebt, so lange er kein Verbrechen begangen hat, unter den übrigen Bürgern sicher *). Die Richterstühle sind nicht sowohl der Bestrafung der Verbrechen, als der öffentlichen Sicherheit geheiligt; und um diese zu bewirken, muß nie der unschuldig Angeklagte mit dem überwiesenen Verbrecher verwechselt werden. Bei der Vollziehung dieser Gesetze, welche in ihrer Einrichtung so ganz das allgemeine Beste zum Endzweck haben, müssen wenige Versehen und wenige Ungerechtigkeiten vorkommen, da Menschlichkeit die Mittel zur Vermeidung derselben vorgeschrieben hat; und

*) Blackstone, Buch 4, Kap. 18. S. 250.

wo dergleichen vorfallen, sind sie als unzertrennlich von der Schwachheit der menschlichen Natur anzusehn.

Jetzt zur Vorstellung der königlichen Macht in diesem zugleich monarchischen und republikanischen Staate; ein Gegenstand, der wohl verdient genauer auseinandergesetzt zu werden. Wenn das Parlament ausgesetzt oder aufgehoben ist, so hört es auf zu existiren, und die Gesetze dauern allein fort. Der König hat, als die erste obrigkeitliche Person *) in der Republick, die Vollziehung derselben zu besorgen; und diese Gesetze verbinden ihn selbst nicht weniger, als die übrigen Staatsbürger. Er ist in dieser Eigenschaft das höchste Oberhaupt aller Gerichte. Die Urtheile aller Gerichtshöfe wer-

*) Von Olme, K. 4. Blackst. B. 1, K. 7. So fand sich, bei der großen Revolution des Römischen Reichs, die ganze obrigkeitliche Gewalt der Republik in der einzigen Person des Kaisers vereinigt. In ejus unius persona veteris reipublicae vis atque majestas per cumulatas magistratuum potestates exprimebatur. (Gravinae Origines etc. I. §. 105.)

den mit seinem Siegel bezeichnet, und von seinem Befehlshabern vollzogen. Er hat das Recht zu begnadigen, kann aber seit der Revolution keinem Verbrecher die Ersetzung, die derselbe dem Beleidigten schuldig ist, erlassen, und jeder Nachlaß, den der König vor oder nach gefälltem Urtheile bei solcher Gelegenheit zugestehen wollte, würde schlechterdings ungültig seyn. Er theilt Gnaden und Würden aus, macht Pairs des Reichs, und besetzt gerichtliche Aemter und andre Bedienungen. Vielleicht sollten in einem Lande, wo der König nur ein collateraler Theil der Regierung und eine Obrigkeitsperson in der Republik ist, die Gnadenbezeugungen der letztern vorbehalten seyn, da sie eine Belohnung öffentlicher Dienste sind, welche dem Könige nur in sofern, als er zu den die Republik ausmachenden Theilen gehört, erwiesen werden: durch die einmüthige Stimme der beiden Parlamentshäuser würden sie ohne Zweifel mit mehr Gerechtigkeit ausgetheilt werden. Da dieser ganze Körper der höchste Gerichtshof im Reiche ist, wenn Verbrechen bestraft werden sollen, warum sollte er es auch nicht seyn, um

die Tugend zu belohnen? Gnadenbezeugungen durch die Stimmen der Nation ertheilt würden ohne Zweifel ehrenvoller seyn, vor einem solchen Tribunal würden Kunstgriffe und Schmeichelei verschwinden, welche auf den Geist eines einzelnen so mächtige Einflüsse haben. Auf die Handlungen würde bei Beurtheilung des Verdienstes gesehen werden, und man würde bei dieser Nation, die in ihren Gesetzen und der Vollziehung derselben so viel Einsichten und Weisheit zeigt, die Ehrenstellen nicht als Belohnungen des Lasters und als Preise der Bestechung ertheilt sehen.

Der König ist auch der Oberaufseher der Handlung; er bestimmt Gewicht und Maß; er allein hat das Recht Geld münzen zu lassen, aber nicht den Münzfuß zu verändern, und fremdes Geld kann er gangbar machen *). Er ist das

*) Blackst. B. 1, K. 7 S. 276. 1stes St. Eduards III. vom 14ten Jahre, K. 12; vom 25sten Jahre das 5te St. K. 10; Richards II. 16tes, K. 3; Heinrichs VI. 8tes, K. 5; desselbigen 11tes St. K. 8; Heinrichs VII. 11tes, K. 4, und Karls II. 22tes St. K. 8.

höchste Oberhaupt der Kirche *) und ernennt in dieser Eigenschaft zu allen geistlichen Aemtern; er ordnet die convocation oder Versammlung der Geistlichkeit an, welche, wie das Parlament, in das Ober- und Unterhaus abgetheilt ist. Die Erzbischöfe und Bischöfe machen das Oberhaus, und die Deputirten der Diöcesen und Stifter das Unterhaus. Es werden darinn die kirchlichen Angelegenheiten entschieden, allein in den Gesetzen, Gebräuchen und Statuten des Reichs darf daselbst nichts geändert werden **). Der König ist Generalissimus über die Land- und Seemacht, hat allein das Recht, Truppen zu werben, Flotten auszurüsten, Festungen anzulegen ***), offne und geschloßne Häfen, Anfurten (quais), ꝛc. auszubessern und zu bauen, um die Schiffe, das Anlanden, das Laden und

*) 26stes St. Heinrichs VIII, K. 1, 19, 20. 1stes St. der Königin Elisab. K. I.

**) 25stes Stat. Heinrichs VIII, K. 19.

***) Blackst. ebend. S. 262. V. Olme, ebend. Karls II. 13tes St. K. 6.

Ausladen der Waaren zu sichern *); allein er darf keine Armeen, als auf Kosten des Staats unterhalten, und die beiden Parlamentshäuser können ihm das verlangte Geld zur Unterhaltung eines zweifelhaften Krieges abschlagen. Als Karl II. seine Leibwache auf 4000 Mann vermehrte, wurde dies für verfassungswidrig erklärt **); Jacobs Armee war eine von den Ursachen, daß er den Thron verlor. Man hat nöthig gefunden die bestimmte Anzahl von 30000 Mann Truppen im Innern des Königreichs zu unterhalten; indeß ist der Unterhalt dieser Armee nur auf ein Jahr festgesetzt, und am Ende dieser Zeit muß sie jedesmal auf einstimmigen Beschluß aller drei Theile des Staats wieder errichtet werden, um destomehr, da die Bezahlung dieser Truppen nur auf eine Auflage eines Jahrs angewiesen ist. Indessen wird die letzte Revolution des nördlichen Amerikas in der Ge=

*) Heinrichs IV. Statut, K. 20. 2tes St. der K. Elis. K. 11. Karls II. 13tes St. und 14tes K. 11, §. 14.

**) Von Olme, ebend.

schichte einen Beweis abgeben, daß die Nation von ihren Rechten nachgelassen, und daß England, der durch seine Verfassung gesetzten Schranken ohngeachtet, durch seine Anhänglichkeit an die Gerechtsame der Krone einen Theil seiner Einkünfte und seiner Macht verloren hat.

In Rücksicht auf die fremden Nationen ist der König der Repräsentat des ganzen Englischen Volks. Er sendet und empfängt die Gesandten, schließt Bündnisse, hat das Recht Krieg anzukündigen, und Frieden zu schließen, auf welche Bedingungen es ihm gut deucht *). Endlich es giebt eine Grundmaxime des Reichs, und welche durch die Verfassung des Reichs auf eine sonderbare Weise festgestellt ist, eine Maxime welche große Vortheile haben, aber auch, der Bewunderung ohngeachtet, die sie den Engländern ziemlich allgemein einflößt, in einem republikanischen Staate zu großen Mißbräuchen Anlaß geben kann; es ist die, der König kann nicht unrecht handeln, the king kan do no wrong **). Die Erklärung, die ihr gegeben

*) Blackst. Buch 1 Kap. 7. S. 253, 257.

**) Blackst. Buch 1. Kap. 7. S. 246.

wird, soll die Erneuerung jenes Verfahrens verhindern, das Karln I. sein Leben auf dem Blutgerüste kostete, und den Fürsten vor den Strafen der Gesetze, nicht aber gegen den öffentlichen Tadel sichern. Seine Minister werden belangt, wenn die öffentlichen Gelder anders angewandt sind, als sie für das gemeine Beste gebraucht werden sollten, oder wenn ein Mißbrauch der königlichen Macht vorgegangen ist. Das Volk, welches von dem Unterhause vorgestellt wird, klagt diejenigen, die dabei Rathgeber und die Werkzeuge des königlichen Willens gewesen sind, vor dem Gerichtshofe der Pairs an; die Klagepunkte sind öffentlich bekannt, der Prozeß wird durch den Druck bekannt gemacht. Der König kann das Verfahren der Richter bei dem Lauf des Prozesses nicht annulliren, noch denselben aufhalten. Er ist bloßer Zuschauer dabei, er hört öffentlich den Antheil bekannt machen, den er an den Fehlern oder den Verbrechen seines Rathgebers gehabt hat, und in der Sentenz, die wider einen pflichtvergessenen Minister gefällt wird, sein eignes Verdammungsurtheil aussprechen. So

ist das Volk, welches die Last des Uebels empfunden hat, Zeuge von der Bestrafung der Verbrecher und richtet dieselben selbst. So müssen die Blicke eines ganzen Volks den pflichtvergessnen Richter schrecken, sie müssen seine Zunge zurückhalten und erstarren machen, wenn er in dem Augenblick, da er ein Urtheil wider sein Gewissen aussprechen will, die Augen aufschlägt, die Ehrfurcht einprägende Majestät einer solchen Versammlung betrachtet, und das Gewicht der Verachtung und des allgemeinen Hasses fühlt, wenn er es wagt, an der Wahrheit zum Verräther zu werden. Und doch, wird ein so großes Vorrecht immer heilig gehalten? Wer zweifelt daran, daß Gunst, Gold, Versprechungen oder Furcht nicht bisweilen die Richter verführen, und selbst die Ankläger zum Stillschweigen bringen können? Diese Art von königlicher Macht ist von der in der Monarchie verschieden, und ist eben so wenig zur Magistratur zu rechnen. Sie ist nur das leidende Werkzeug der Gesetze einer andern Macht, welche indessen dieses Werkzeug nothwendig braucht, um ihren Gesetzen, die zur Vollziehung derselben nöthige Stärke

und Sanktion zu geben; den Gesetzen unterworfen, und immer vor ihren Strafen gesichert, sieht sie sich durch die Bestrafung der übeln Rathgeber in Schranken gehalten, ohne nur sich der öffentlichen Schande auszusetzen, weil sie dieselben, sobald sie angeklagt werden, ihrem Schicksale überlassen kann. Eine obere Macht, die nur durch die gesetzgebende Macht etwas ist, und doch eine Menge von Gerechtsamen in sich vereinigt, deren sie mißbrauchen kann. Weit eingeschränkter als in monarchischen Staaten, würde sie in einer eigentlichen Republick von zu großem Umfange seyn. Sie versammlet um sich her alles, was die Nationen entnerven kann, den Luxus, die Weichlichkeit und den Müßiggang. Gunst und Gnadenbezeugungen sind in ihren Händen Werkzeuge zu einem Verderbnisse, welches sich stufenweise in alle Stände des Staats einschleicht, und indem sie langsam und unmerklich den Gesetzen entgegenwirkt, die Gewitter zusammenzieht, und die Revolutionen vobrereitet, wo die vollziehende Gewalt, wie unter den Regierungen der ersten Könige aus dem Hause Tudor, despotisch wird. Durch

Mißbrauch der vollziehenden Macht wurde die Sternkammer errichtet, welche seit Heinrichs VII Regierung bis auf Karl I. gedauert hat. Diese Macht wurde zur Unterdrückung der Preßfreiheit gemißbraucht *); sie nahm es sich

*) Die Englische Preßfreiheit besteht nicht in der Erlaubniß, wider jeden Privatmann ohne Unterschied Schmähschriften zu verbreiten, den guten Namen der Bürger zu beflecken, Erzählungen von menschlichen Schwachheiten, welche in dem Heiligthum der Familien mit einem undurchdringlichen Schleier bedeckt bleiben sollen, ungestraft zirkuliren zu lassen, kurz, solche Schriften bekannt zu machen, die nur ein Mensch ohne Ehre verbreiten kann, weil nur Leute ohne Ehre den guten Ruf anderer, auf eine leichtsinnige Weise antasten, Schriften, die ein edeldenkender Mann nicht einmal des Anblicks würdiget. Die Verfasser solcher Schmähschriften, sie mögen nur geschrieben, oder gedruckt seyn, werden mit denen Strafen belegt, die in allen Staaten darauf gesetzt sind, aber nur zu oft nicht vollzogen werden. Der Geschmähte läßt hier gleichfalls drucken, und fodert seine Ankläger zur Antwort auf; derjenige, der aus Rache, Bosheit oder Mißgunst eine Schmähschrift bekannt ge-

heraus, Angeklagten das Verhör von Geschwornen zu versagen, und beim gerichtlichen Ver-

macht hat, wird erst vor das Gericht der Geschwornen gestellt, und dann wird ihm ein ordentlicher Kriminalprozeß gemacht. Das Gesetz erlaubt dem Schuldigen nicht einmal, die Thatsachen, die er behauptet hat, öffentlich zu beweisen; aber die Geschwornen, denen bei ihrem Gutachten kein Zwang angethan wird, sprechen bei Fällen, die zur Begnadigung geeignet sind, die Fakta mögen falsch, oder aus Bosheit bekannt gemacht seyn, entweder los, oder übergeben die Sache den höhern Gerichtshöfen. Die Preßfreiheit ist also nur in Absicht auf die Staatsverwaltung eingeführt, deren Operationen jeder Staatsbürger öffentlich untersuchen und ihre Gründe und Wirkungen entwickeln darf. Z. E. während der Parlamentssitzung werden die täglichen Beschlüsse des Unterhauses, und die interessanten in beiden Häusern gehaltenen Reden, unter öffentlicher Autorität gedruckt, und diese Papiere in dem ganzen Königreiche, selbst auf dem Lande verbreitet; der Landmann liest und untersucht dieselben, und urtheilt, ob seine bürgerlichen Rechte, von den Deputirten seines Fleckens, von dem für seine Grafschaft erwählten Repräsentanten, gehandhabt sind.

fahren allen Gesetzen entgegen zu handeln, sah alle diejenigen, die dem Hofe mißfielen, als erklärte Verbrecher an, und brauchte wider sie das verhaßte Mittel der Kommissionen, willkürliche Gefangennehmungen und geheime Exekutionen. Mißbrauch dieser Macht war es, der die Kriege zwischen den Häusern York und Lancaster entzündete, das Ansehen des Parlaments heruntersetzte, und so viel Blutvergießen unter Heinrich VII und seinem Sohne anrichtete, die blutdürstigen Gesetze dieser Fürsten und der verabscheuungswürdigen Maria diktirte, unter diesen beiden Regierungen dem Fanatismus zwei entgegengesetzter Religionspartheien erlaubte, eine um die andre sich der höchsten Gewalt anzumaßen, und England an den Rand des Verderbens brachte*).

*) Wir wollen hier Montesquieus Worte wiederholen: „Rom, Karthago und Lacädemon sind untergegangen. England wird untergehen, wenn die „gesetzgebende mehr als die vollziehende Macht „verdorben seyn wird.“ Geist der Gesetze, B. 2, K. 6.

Die Verfassung hat sich seit dieser Epoke vervollkommnet; sie ist aber, es sei mir erlaubt, dieses gegen die Meinung verschiedner berühmter Schriftsteller unter Engländern und Franzosen zu behaupten, eines höhern Grades von Vollkommenheit fähig. So wie sie immer aus widrigen Vorfällen neue Hülfsmittel gezogen hat, die Rükkehr derselbigen Uebel zu verhindern, so könnte der unermeßliche Verlust, den der Staat vor kurzem gelitten hat, irgend eine glückliche Veränderung in dem politischen Systeme rathsam machen, und es zu eben der hohen Vollkommenheit bringen, zu der das gerichtliche System gelangt ist: ein System, welches mit so vieler Weisheit zur Erhaltung der innern Sicherheit, des Glücks und der Freiheit der Bürger eingerichtet ist; ein System, welches, wenigstens auf lange Zeit, die Gränzen der ausübenden Gewalt nicht überschreiten kann, und dessen geringsten gesetzwidrigen Unternehmungen das von seinen Rechten unterrichtete Volk sogleich alle seine Kräfte entgegensetzen würde; ein System endlich, welches, ohne der Strenge der Gesetze etwas zu nehmen,

durch seine Gelindigkeit und Menschlichkeit, die Ehrfurcht und Bewunderung des gegenwärtigen und der zukünftigen Zeitalter verdient.

Die Gränzen, in die die gegenwärtige Verfassung die Gewalt des Monarchen und der Parlamenter und die wechselseitigen Rechte des Volks, des Adels und der Großen eingeschlossen hat, waren vor der Regierung der Königin Elisabeth noch nicht durch dauerhafte und genau erwogene Gesetze, und Verordnungen bestimt. Diese lange und glückliche Regierung gewöhnte die Engländer an den regelmäßigen Gang der Gerechtigkeit, welche mehr in dem Herzen und dem Willen der Monarchin, als in den Gesetzen des Staats zu finden war. Ihre Nachfolger waren schwache Könige von eingeschränktem Geiste, welche gleich nach ihrer Thronbesteigung Despoten wurden; und diese Regierung, welche die Geschicklichkeit und die Klugheit einer großen Fürstin in den Schranken der gesetzlichen Gewalt zurückzuhalten gewußt hatte, erregte jetzt das Erstaunen und den Unwillen des Volks. Es sah ein, daß Gesetze nöthig wären, die von seiner Autorität herkämen, durch seine Einwil-

ligung gegeben würden, welche zum Schutz aller seiner Rechte dienten, und auf einer Grundlage ruhten, welche der augenblickliche Wille eines Einzelnen nicht zerstören könnte, kurz, welche die Schranken, die die weise Elisabeth ihrer eignen Macht gesetzt hatte, auf immer sichern möchten. Auf Karln I. fiel das ganze Gewicht der unweisen Aufführung, wovon ihm sein Vater das Beispiel gegeben hatte; und dieses selbige Volk, das ihn das Blutgerüste besteigen ließ, war unter Elisabeth weit entfernt, sich nur vorzustellen, daß es ihm je möglich seyn würde, eine solche eigenmächtige That zu wagen. Obgleich Karl II. gar nicht die einem Könige nothwendigen persönlichen Eigenschaften besaß, besonders um die Zügel einer Regierung zu lenken, die von so großen Revolutionen beunruhigt war; ob er gleich sein Glück der Usurpation und der Grausamkeit Cromwells zu verdanken, und wie Heinrich VII. die Stimmen, durch die er die Krone erhielt, gekauft hatte: so war es doch während seiner Regierung, daß die Englische Freiheit wieder in ihre Rechte eingesetzt

wurde. Die Verpflichtungen zu Kriegsdiensten, traurige Ueberbleibsel der normännischen Lehnverfassung, verschwanden mit ihrem ganzen Gefolge. Dieß ist die Epoke, da die große Habeas corpus Akte gemacht, und die Vorrechte der purveyance und preemtion *), und das writ de haeretico comburendo **), da die Akte

*) Blackst. B. 1, K. 8, S. 287. Die zur Erhebung der Taxen bestellten Beamten wurden zur Strafe des praemunire verurtheilt, wenn sie diese letztern, zu heben fortführen. 2tes Statut Karls II. K. 54. Blackst. B. 4. K. 8. S. 116.

**) Dieses sehr strenge Statut gegen die Ketzer wird in England für eben so alt gehalten, als das gemeine Recht. Die Vollziehung desselben hing von der willkührlichen Gewalt des Königs und seines Conseils ab. Es ist bald in seiner völligen Kraft gewesen, bald in Vergessenheit gekommen, bis auf Karl II, der es gänzlich aufhob. In dem 17ten Regierungsjahre der Königin Elisabeth wurden zufolge des writ de haeretico comburendo zwei Anabaptisten hingerichtet, unter Jacob I. zwei Arianer. Blackst. B. 4, K. 4. S. 49.

von der dreijährigen Parlamentssitzung *), der test und die Korporationsakte **) entstanden, wodurch die bürgerliche Freiheit gesichert und die Landesreligion geschützt wird. Damals wurde den Betrügereien und den falschen Eidschwü-

*) Blackst. B. 1, K. 2, S. 153. 16tes Stat. Karls II, K. 1, welches nachher durch das 6te Stat. von Wilhelm und Maria bestätigt wurde.

**) Der Zweck dieser Akten war der, die Anglikanische Kirche vor den Gefahren zu sichern, denen von der Menge der Non-Conformisten ausgesetzt war. Der Korporationsakte zufolge, konnte niemand zu einem bürgerlichen Amte in einer Stadt oder bei einer Kommunität erwählt werden, der nicht wenigstens ein Jahr vorher die Kommunion nach den Gebräuchen der Kirche empfangen hatte; und seine Wahl war nichtig, wenn er nicht mit dem Amtseide zugleich den Eid der allegiance und supremacy ablegte. Der test verbindet alle Civil- oder Militärbediente, während der nächsten Sitzung vor der königlichen Bank oder Kanzlei sich wider die Transsubstantiation zu erklären, den Eid der supremacy abzulegen, die Kommunion nach dem Gottesdienste zu empfangen, und über diese Zeremonie einen von dem Pfarrer und dem Sakristeibedienten unterzeichneten Schein gerichtlich einzureichen,

ren eine Verordnung entgegengesetzt *), eine wichtige und nothwendige Stütze des bürgerlichen Eigenthums; es wurde über die Vertheilung der Güter ab intestato verordnet; durch ein Statut über die Versehen in Prozeßschriften wurden die Subtilitäten der Schickane unterdrückt; endlich, es wurden noch verschiedne andre Akten gemacht **), welche die Beförderung des Handels und der Schiffahrt, die Befreiung von Taxen und vom Kriegsdienste, und andere Vortheile zum Gegenstande haben, deren die Nation genießt, oder wenigstens nach ihrer Verfassung genießen kann. Also hat das Englische Volk, trotz seines freien und stolzen Charakters, dieses ihm von der Natur geschenkten, und durch das Klima und die Lage befestigten Charakters, gegen den die Tyrannei und der Verkehr mit den übrigen Europäischen Völkern bisher zu schwach gewesen sind, trotz der Kraft,

bei Strafe von 500 Pf. Sterl. und Verlust seines Amtes (Blackst. B. 4, K. 4, S. 57.)

*) 29stes Stat. Karls II. K. 3.

**) Blackst. Buch. 4. Kap. 33. S. 432.

die einer Nation ein solcher Charakter gewährt, hat doch dieses Volk nicht eher als in dem Zeitpunkt, von dem wir itzt reden, angefangen, von der seinigen Gebrauch zu machen, und das Gleichgewicht zwischen seiner Freiheit und der königlichen Gerechtsame ist erst unter Karln II. durch die Gesetze bewirkt worden. Seit jener Zeit genießt das Englische Volk ununterbrochen seiner Rechte. Es hat nicht mehr nöthig eine schwache, kurzdauernde Ausübung dieser Rechte von dem Willen gerechter und menschlicher Könige zu erwarten, dergleichen die Natur nach langen Zwischenzeiten hervorbringt; es findet ein sicheres Mittel dazu in der immer gleichen und beständigen Macht der Gesetze, welche von niemanden ungestraft angegriffen wird. Der Monarch der es nach Karln II. versuchte, fand in derselben ein unübersteigliches Hinderniß. Ruhig im Besitze des Throns, und mächtig, wenn er gerecht gewesen wäre, starb er arm und verbannt. Aber fällt je diese Macht der Gesetze, so wird sie das ganze Reich in ihrem Falle mit sich reissen.

Weiter wollen wir hier die Fortschritte der Englischen Gesetzgebung nicht verfolgen. Unter

Elisabeth und bei ihrem Tode hatte sie diejenige Stufe von Vollkommenheit noch nicht erreicht, auf der sie gegenwärtig steht; erst ein Jahrhundert nachher ist sie so weit gekommen. Wer bei Lesung ihrer Geschichte diese Wahrheit nicht gegenwärtig hätte, der könnte leicht den ziemlich allgemeinen und sehr großen Irrthum begehen, nach der gegenwärtigen Verfassung der Gesetze und der Regierung, über die Lage eines Staats und die Handlungen eines Fürsten in weit frühern und sehr verschiednen Zeiten zu urtheilen. Eben so sehr ist ein anderer nicht weniger gewöhnlicher Irrthum zu vermeiden, es ist der: nach den Gesetzen, den Sitten und den Gebräuchen seines Vaterlandes von Begebenheiten zu urtheilen, die bei einem andern Volke ganz verschiedne und bisweilen entgegengesetzte Gebräuche zu Ursachen haben *). Aber wenn unter Elisabeth die Freiheit nicht fest gegründet wur-

*) Die Ideen des Jahrhunderts, worinn man lebt, auf entfernte Jahrhunderte übertragen, das ist von allen Quellen der Irrthümer die fruchtbarste. Geist der Gesetze, B. 30, K. 11.

de, so hat sie doch dieselbe vorbereitet; ihre gerechte, regelmäßige und weise Regierung machte ihren Unterthanen eine königliche Eigenmacht unerträglich, brachte sie gegen eine gesetzwidrige Autorität auf, weckte sie zu den stärksten Bemühungen sich davor in Sicherheit zu setzen, und ließ sie zur Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt jene auf das Naturrecht gegründeten Gesetze annehmen, durch die Elisabeth ein ganzes Jahrhundert hindurch sie beherrschte. Sie hatte Geist genug, um einzusehn, daß nur die Herrschaft der Natur und der Vernunft von Dauer ist.

Geschichte der Königin Elisabeth von England.

Die Geschichte der Könige ist ein Theil der Geschichte der von ihnen beherrschten Völker. Gleich dem Gesetze, welches ohne Rücksicht auf Rang, Macht nnd Reichthum des Schuldigen, das Verbrechen straft, und die Unschuld beschützt, muß der Geschichtschreiber, frei von allen Leidenschaften, die auf sein Urtheil einen nachtheiligen Einfluß haben, Thatsachen sammlen, sie prüfen und sie ohne Haß und ohne Schmeichelei darstellen. Weder Eigenmuth noch Erkenntlichkeit soll ihn leiten; über Furcht erhaben, muß er nicht für sich, sondern zum Beispiele für Könige und für das Glück der Menschen arbeiten. Wenn die Fürsten, oft mehr mit dem Gedanken beschäftigt ihre Macht zu genießen, als

sie zum allgemeinen Besten anzuwenden, den Umfang derselben nur kennen, um ihn zu mißbrauchen, so muß die Geschichte sie über das Schicksal aufklären, das sie erwartet, ihnen zeigen, wie sehr es für sie selbst und ihre liebsten Vortheile verschieden ist, die Liebe ihrer Völker zu verdienen, oder das schmerzhafte Gefühl der Knechtschaft in ihnen zu erhalten. Große Beispiele werden sie lehren, daß Haß unmittelbar auf Furcht folgt; daß Haß und Furcht weder den, der sie empfindet, noch den, der sie einflößt, glücklich machen. Sie werden einsehen, daß man Menschen auf einige Zeit in Furcht und Zittern setzen, und das Gefühl ihrer eignen Kraft in ihnen einschläfern kann; daß aber die Natur sie unaufhörlich zu dieser Empfindung zurückführt, so wie sie nach großen Unordnungen, den ihr eignen Gang wieder nimmt. Es sei also aus der Geschichte eines Fürsten die blinde Ehrfurcht gänzlich verbannt, welche die Größe schwachen Seelen einflößt, und nur dann sei er uns ein großer Mann, wenn er Menschen glücklich machte, so wie der niedrigste von allen, wenn er zu ihrem Unglücke regierte. Das Gute werde erzählt, dessen die Nationen genossen, und die Uebel, welche sie erduldet haben. Es werde nicht vorausgesetzt, daß eine so unglückliche Regierung statt finden könne,

wo Menschen, von Liebe zur Menschheit begeistert, ihre Gedanken nicht bekannt zu machen wagen. Wahrheit ist derjenige den Menschen schuldig, der auf ihre Aufmerksamkeit Anspruch macht *).

Englands Geschichte seit Elisabeths Geburt stellt eine lange Kette großer Begebenheiten dar; den gänzlichen Umsturz einer Religion, welche bis dahin mächtiger in diesem Reiche, als im ganzen übrigen Europa war; die Aufhebung der Mönchs-Orden; die Zerstörung des Gehorsams gegen den Pabst, in einem Jahrhunderte, wo das Volk göttliche und menschliche Stiftungen gleichmäßig verehrte; Krieg und Fanatismus, gleich verwüstende Plagen des Menschengeschlechts, welche abwechselnd in England und in den andern Ländern Europas herrschten; fremde Kriege, durch die Rachsucht der Päbste angestiftet, die ein großes Königreich ihrer Herrschaft entgehen sahn; innere Kriege, durch die Anhänger der römischen Kirche und ihre geheimen Beschützer genahrt; die Eifrer für den römi-

*) Nur indem man die Menschen zu unterrichten sucht, kann man diese allgemeine Tugend ausüben, welche die Liebe gegen alle in sich begreift. (Montesquieu, Vorrede zum Geist der Gesetze.)

schen Hof, zum Spielzeug der Großen geworden, deren Ansehen sie auf den Untergang ihrer Feinde gebaut hatten, und diese hinwiederum den härtesten Behandlungen und der bittersten Verachtung ihrer eignen Kreaturen Preis gegeben. Das Reformations-System wurde unter der Herrschaft eines fremden Fürsten umgerissen, die alte Landesreligion wieder hergestellt, ein Theil des Englischen Volks gezwungen aus seinem Vaterlande zu fliehen, ohne Hoffnung in Europa einen Himmelsstrich zu finden, wohin nicht der Krieg mit Feuer und Schwerdt gedrungen wäre, und der Fanatismus nicht Blutgerüste erbaut, und Scheiterhaufen errichtet hätte. Aller Handel war in diesen jammervollen Zeiten unterbrochen, die Großen waren verbannt, der Adel erniedrigt, das Volk im Elende; die Väter zitterten, aus dem Schooße ihrer Familien gerissen zu werden, und die Weiber, ihre Gatten zur Gerichtsstätte schleppen zu sehn; die Kinder sahen sich von der Gefahr bedroht, der mütterlichen Fürsorge beraubt zu werden, und sich nie in den Armen ihrer Eltern wieder zu finden. Glücklichere Zeiten folgten auf Mariens und Philipps schreckliche Regierung. Elisabeth, von ihrer Geburth an großen Unglücksfällen ausgesetzt, siegt durch Standhaftigkeit und festen Muth über alle Gefahren; sie

besteigt unter diesen grausenvollen Zeitläuften den Thron; erstickt die Faktionen, dämpft die innern Kriege, trägt beträchtliche Vortheile über die mächtigsten Fürsten Europas davon, beherrscht auf gleiche Weise ihr Haus, ihren Hof, ihr Königreich, ja gewissermaßen, fremde Staaten. Da scheint Elisabeth einer uneingeschränkten Verehrung würdig; allein näher, und in Beziehung auf das Englische Volk betrachtet, regierte Elisabeth despotisch, ohne auf die Reichsverfassung, auf die Freiheit und Privilegien des Volks zu achten; sie verlangte eine Gewalt ohne Gränzen, weigerte sich oft willkührlich, das zu thun, was sie in andern Umständen als recht gethan hatte; sie suchte oft Luxus und Vergnügungen auf, war eifersüchtig auf ihre Reize, von Liebe beherrscht, vom Zorne fortgerissen; allein ihre großen Eigenschaften, ihr Genie, ihre ausgebreiteten Kenntnisse, die Weisheit, und die tiefen Einsichten, die sie in ihrer Staatsverwaltung zeigte, halten denen der Menschheit anklebenden Fehlern das Uebergewicht, und die strengsten Richter werden ihre Regierung nützlich und glorreich für ihre Nation finden.

Da die Reformation der Englischen Kirche die Quelle von diesen Uebeln, und von Elisabeths Gefahren und ihrem Ruhme ist, so wollen wir den

Ursprung einer so großen Begebenheit untersuchen, und zu den ersten Regierungsjahren ihres Vaters zurückgehn.

1509 Heinrich VIII. versprach anfangs seinem Volke friedliche Tage. Man bemerkte einen lebhaften und muthigen Geist in ihm; man schmeichelte sich, daß die Jahre das Ungestüm seiner Leidenschaften mäßigen, und die Rauhigkeit seiner Gemüthsart mildern würden; allein diese Fehler, durch die Ausübung einer unumschränkten Gewalt gestärkt, wurden Tyrannei und Grausamkeit*). Die durch den Geitz Heinrichs VII. angehäuften Schätze, ließen hoffen, daß das Volk lange Zeit vor Auflagen, Steuern, und Erpressungen würde gesichert seyn. Der junge Fürst schien die Gesetze zu ehren, und bestrafte diejenigen, die sie verletzt hatten. Empson und Dudley, Günstlinge seines Vaters, und die Hauptwerkzeuge seiner Tyrannei, wurden am Leben gestraft *).

*) Gesch. Heinrichs VIII. von Lord Herbert von Cherbury. Godwins Annalen, Jahr 1509.

**) Ebend. Hollingshed. Godwin, Jahr 1509. Herbert, S. 7, 10, 14.

Der Ritter Richard Empson und der Esquire Edmund Dudley, würden dem Volkshasse und dem Unwillen des jungen Monarchen aufgeopfert.

Er erfüllte, ohne Prüfung, seine mit Katha- 1509
rina von Arragonien, der Witwe seines Bruders

Sie verdienten ein solches Ende, weil sie zu Ungerechtigkeiten, und zu Handlungen des Despotismus, des Geitzes und der Grausamkeit die Hände geboten hatten; da sie aber die Befehle des Königs für sich hatten, gab man, aus Schonung für das Andenken ihres Herrn vor, sie wären des Hochverraths schuldig; sie wurden angeklagt, daß sie während der Krankheit dieses Fürsten eine Menge bewafneter Leute vor den Thoren von London gehalten und den Plan gemacht hätten, sich der Person des jungen Heinrichs zu bemächtigen, und selbst den Thron zu besteigen. Es ist schwer zu glauben, daß Leute, die niemals eine Parthey, niemals irgend ein Recht auf die Krone, einen Vorwand darnach zu streben, oder irgend ein Mittel, dazu zu gelangen, gehabt hatten, ein so unsinniges Projekt sollten entworfen haben. Es ist traurig, daß eine übel verstandne Ehrfurcht für die Fürsten, dazu nöthigt, den ausschweifenden Mißbrauch der Gewalt, Verfolgungen und Bedrückungen, welche das Volk zu Grunde richten, als Verbrechen zu betrachten, die zu klein für die Ahndung der Gesetze sind. Es scheint, daß es einen König nicht beleidigen

1509 eingegangne Verbindung. Man glaubte, oder that als ob man glaubte, daß jener das Beilager mit ihr nicht vollzogen hätte; das ganze Reich schien dieser Meinung zu seyn. Der Pabst Julius II. ertheilte dem jungen Könige die nothwendige Dispensation; die Vermählung wurde gefeiert, und Wahrham, Erzbischof von Canterbury, Primas und Kanzler des Reichs, war der einzige, der sich, wiewohl vergeblich, dagegen erklärte*).

England genoß des Friedens; durch die Hitze und den Ehrgeiz eines jungen Fürsten wurde er bald gestört. Ludwig XII. regierte in Frankreich, und war der einzige mächtige Fürst, der Länder in Italien besaß: seine Vermählung mit der Witwe Karls VIII. hatte ihm die zu der Sicherheit seines

heißt, wenn man ihn so gut als andre Menschen fähig glaubt, sich durch den Schein betrügen zu lassen. Hingegen in einem solchen Fall ihm auf eine niederträchtige Art schmeicheln, das heißt den strafwürdigen Günstling schonen; und die Bestrafung desselben ist alsdann kein warnendes Beispiel mehr für die Verwegnen, welche ihm nachzuahmen im Stande sind.

*) Lord Herbert. Reymers Akten, im 13ten Bande.

Reichs nothwendige Provinz Bretagne ver- 1509
schafft. Spaniens Vereinigung unter eine einzige Macht war das Werk Ferdinands des Katholischen; er zeigte sich als einen geschickten Regenten. Maximilian war Kaiser des deutschen Reichs. Dieser Fürst hatte die östreichischen Lande geerbt, und hatte den deutschen Fürsten einen dauerhaften Vertheidigungs- und Vereinigungsplan anzunehmen vermocht. Karl, Prinz von Castilien, Enkel Maximilians und Ferdinands, war bereits zum Erben der reichen Besitzungen des Hauses Burgund erklärt worden. Das Glück hatte diesen jungen Prinzen mit seinen Gunstbezeugungen überhäuft. Maximilian, sein Großvater, Erzherzog von Oestreich, Gemahl der Gräfin von Holland, hatte den Zepter dieser Provinz, seinem vierjährigen Sohne Philipp II. übergeben: denn nach den Bedingungen des Ehekontraktes mit der Mutter desselben, konnte er nur Vormund seines eignen Sohnes seyn *). Als

*) Es war in demselben festgesetzt, daß wenn einer von beyden Ehegatten stürbe, der Ueberlebende keine Ansprüche auf die Güter des Verstorbenen machen könnte, welche sogleich dem rechtmäßigen Erben zufallen sollten. (Philippe von Comines).

1509 römischer König und Besitzer des Kaiserthrons, ließ er Philippen, Grafen von Holland, im 17ten Jahre krönen, und übergab ihm zugleich die Regierung seiner weitläuftigen Besitzungen in Flandern, Burgund und Deutschland. Die Folge der Zeit und der Begebenheiten machte diesen Prinzen noch mächtiger. Im Jahre 1496. heirathete er des Kaisers Tochter Johanna II. und gab ihre Schwester Margarethe dem Erben der spanischen Krone Johann; dieser starb bald nach seiner Vermählung, und Margaretha, schon von Karl VIII. König in Frankreich verstoßen, kam im Jahr 1498 nach den Niederlanden zurück. Philipps Vermählung war glücklicher; Johanna brachte einen Sohn zur Welt *), und der Untergang des Hauses Spanien versprach dem jungen Prinzen bald eine große und weite Monarchie. Isabelle, Johanna's älteste Schwester, hatte den König von Portugall, Don Manuel geheirathet, und ihr Sohn Michael sollte den Spanischen Thron erben. Der Tod raffte beide Prinzen hinweg, und Johanna ward Erbin aller Staaten, wozu ihre Schwester berufen gewesen war. Ferdinand ließ nunmehr seinen Eidam und seine Tochter für seine vermuthlichen Erben

*) Den 25sten Febr. 1500.

erklären, und der Erzherzog Karl hatte also schon 1509
die Aussicht, eine große Monarchie mit Philipps reichen Besitzungen zu vereinigen. Dieser Prinz starb, als er erst neun und zwanzig Jahre alt war*). Karl hatte erst das sechste Jahr erreicht, und seine Mutter war weder im Stande ihre Staaten zu beherrschen, noch sich selbst zu regieren. Ihr Wahnsinn war schon deklarirt. Ferdinand und Maximilian, Großväter des jungen Prinzen, theilten die Vormundschaft: der erste bekam die Regierung über Johanna's Staaten, und es wurde sogar ausgemacht, daß ihr Sohn erst nach ihrem Tode den Königstitel annehmen könnte. Maximilian übernahm wieder die Verwaltung der Niederlande, und vertraute seiner Tochter Margaretha die Regierung derselben an.

Auf diese Art hätten England, Frankreich, Spanien und das deutsche Reich, beinahe von gleicher Stärke, sich in glücklicher Ruhe erhalten können, wenn nicht der unruhige Geist eines ehrsüchtigen Papstes sie gegen einander aufgereizt hätte. Ferdinand wünschte einige Städte an der Küste von

*) Mariana, Gesch. von Span. Band. V. Dies geschah 1566.

1509 Neapel, welche einst von seinen Vorgängern gegen geborgte Geldsummen verpfändet waren, der Republik Venedig wieder abzunehmen. Ludwig XII. wollte einen Theil des Meyländischen Gebiets, welches er in einem Traktate abgetreten hatte, sich wieder zueignen. Maximilian ging mit dem Vorsatze um, verschiedene Besitzungen wieder an sich zu bringen, welche seinem Vorgeben nach, einige Reichsfürsten unrechtmäßig an sich gerissen hatten. Der Pabst machte auf andere Provinzen als ehemalige Kirchengüter Anspruch und schloß mit Ferdinand, Ludwig XII. und dem Kaiser ein Bündniß gegen die Venetianer *). Man machte bekannt, daß man die Absicht hätte, die Mißhelligkeiten zwischen Karl und dem Grafen Egmond, Herzog von Gueldern, welcher mit Frankreich alliirt war, zu schlichten. Cambray wurde zu den Konferenzen gewählt, und die Sache zwischen Margarethen und dem Cardinale d'Amboise beinahe völlig in Ordnung gebracht.

1510 Durch Traktaten hielt sich Ferdinand wenig gebunden. Der Senat von Venedig, welcher durch

*) Im Jahr 1508.

**) Daniel Gesch. v. Fr. Band 5. Fleurys Kirchengesch. 25.

durch so viele vereinigte Mächte, vorzüglich durch die 1510
Tapferkeit der Franzosen *) sich sogleich zu Boden gedrückt sah, bedachte sich nicht lange, sich mit diesem Fürsten zu vergleichen, und zog ihn von dem Bündniß ab. Er bediente sich eben der Klugheit gegen den Papst, dessen geistlichen Stolz er befriedigte **). Des Kaisers Foderungen waren allzu ungerecht, und der Senat beschloß, sich dagegen zu vertheidigen. England nahm noch zur Zeit keinen Theil an diesen Streitigkeiten, Julius II. säumte nicht, es hineinzuziehn. Da er nicht im Stande war, seinen Ehrgeiz in Schranken zu halten, so hatte er beschlossen, alle fremde Fürsten, und besonders Ludwig XII. aus Italien zu vertreiben.
Er erklärte dem Herzog von Ferrara, einem Bun- 1511
desgenossen von Frankreich, den Krieg, und wußte den jungen Heinrich in seine Parthey zu ziehn, ob-

*) Ludwig XII. bemeisterte sich aller Städte, die er zurück verlangte; so gar die, welche nach dem Vergleich dem Kaiser zufallen sollten, öfneten ihm die Thore. Ludwig, ein Sklave seines Worts, befahl den Magistratspersonen, diesen Fürsten, die Zeichen ihrer Treue aufzubehalten. (Mezerey Chronol. Auszug der Gesch. von Fr. B. 2. S. 81).

**) Petrus von Angleria, B. I.

1509 gleich der Friede zwischen ihm und den Französischen Gesandten aufs neue beschworen, durch einen Traktat unter seinen Augen im Jahr 1510 zu London geschlossen, und durch den Eid Ludwigs XII. bekräftigt war *). Er zog auch den König von Spanien und einige Schweizer Cantone auf seine Seite. Ludwig XII verließ den Herzog von Ferrara nicht; aufgebracht über des Papstes Treulosigkeit, berief er ein Con[illegible]n zu Pisa zusammen, allein ohne Erfolg. Julius II sprach den Bann über alle Städte aus, die diesem Concilium, welches er schismatisch nannte, Zuflucht verstatten würden; er entweihte seinen Stand so sehr, daß er selbst seine Truppen anführte, und anstatt sein Ansehen zum Friedenstiften zu brauchen, durch Waffen Ruhm zu erwerben strebte *). Heinrich VIII. stürzte sich mit aller Heftigkeit seines Alters und Geistes in seine Parthey; er ließ die alten Erbprovinzen, Anjou, Guyenne und die Normandie von Ludwig XII. zurückfodern.

*) Siehe die Beläge N. 1. Reymers Akten, B. 13. S. 270 Edikt. von 1712. Man kann auch den Allianz-Traktat S. 336, den Traktat gegen Ludwig VII. S. 343. und den mit dem Kaiser, S. 344, nachsehen.

*) Guichardin, B. 9.

Dieß war eine förmliche Kriegserklärung. Die Englische Nation bewilligte ohne Anstand Subsidien zu den Kriegsrüstungen gegen Frankreich. Inzwischen mußte sie mit Erstaunen die Schätze Heinrichs VII, welche zu den Kosten dieses Kriegs hätten zureichen sollen, verschwendet sehen. Der Graf von Surrey, Großschatzmeister von England, ein schlauer Hofmann, aber schlechter Staatsbürger, ließ der Prachtliebe des jungen Monarchen freien Lauf. Fox, Bischof von Winchester und geheimer Siegelbewahrer, war es müde, wider das große Ansehen, worin Surrey bey seinem Herrn stand, zu kämpfen, und glaubte, dasselbe zu vernichten, wenn er ihm die Verschlagenheit eines Mannes entgegen setzte, den er für zu niedrig hielt, um ihn fürchten zu dürfen; er irrte sich. Thomas Wolsey, sein Vertrauter, stürzte wirklich den Grafen von Surrey *), allein er nahm selbst dessen Platz ein. Fox ver- 1511

*) Thomas Wolsey, von der niedrigsten Abkunft, war als ein Mann von außerordentlicher Thätigkeit von Heinrich VIII. hervorgezogen worden. Er war Allmosenier des königlichen Hauses, als Fox seine Geschicklichkeit gebrauchte, um seinen Feind zu stürzen. (Lord Herbert, Godwins Annalen.)

1511 lohr allen Einfluß, und Wolsey, zum Range eines Rathgebers erhoben, schlich sich durch die niedrigste Schmeichelei in die Gunst seines Herrn ein. Er riß die Ausübung der königlichen Macht an sich, indem er alle Arten von Vergnügungen, welche er dem Fürsten verschaffte, mit ihm theilte, und da er bald sein ganzes Vertrauen besaß, so entfernte er sorgfältig alle diejenigen von Heinrichs Person, die es hätten wagen können, die Wahrheit zu sagen.

Der Ueberrest von Heinrichs VII. Schätzen, und die von den Engländern bewilligten Subsidien setzten den König in den Stand, eine große Armee anzuwerben; allein zu eben der Zeit wurde ein schottischer Seeräuber, der einige Englische Schiffe geplündert hatte, von den Admiralen getödtet und sein Schiff die Themse hinaufgebracht, *). Heinrich VIII. der die Strafe dieses Verwegnen als eine gerechte Handlung betrachtete, weigerte sich, Genugthuung dafür zu geben.

Einige Bewohner der schottischen Gränzen ergriffen diesen Vorwand, um in England einzufallen und Verwüstungen darin anzurichten. Heinrich ließ den Grafen von Surrey an die Gränzen

*) Herbert.

rücken; Jakob schickte Frankreich eine Flotte zu 1511
Hülfe *).

Der Tod übereilte den Pabst Julius II. mitten im Laufe seines Glücks. Johan von Medicis bestieg unter dem Nahmen Leo X. den päpstlichen Thron. Er war ein Freund der Wissenschaften und ein Wohlthäter der Gelehrten; von sanftem Charakter und gefälligen Sitten; eben so fähig, große Pläne zu entwerfen, als sein Vorgänger, und geschickter, sie auszuführen. Seine Unterhandlungen machten den Kaiser Maximilian bald von Frankreich abtrünnig, und knüpften ihn an das Interesse Heinrichs VIII. Margaretha, die Regentin der Niederlande, mit Recht über die Vortheile bestürzt, die Karl von Egmond davon trug, drang inständigst in den Kaiser, ihren Staaten zu Hülfe zu kommen. Leo X. begünstigte sie in ihrem Vorhaben, und beide bewogen sie zu erlauben, daß Heinrich VIII Truppen in den Niederlanden anwerben, und Holländische und Seeländische Schiffe in seinen Dienst nehmen durfte **). „Wenn Ludwig XII, sagte er,

**) Es scheint, daß dies die einzige Flotte ist, welche Schottland jemals ausgerüstet hat. Godwins Annal.

**) Gesch. von Holl. B. 3.

1511 seinem Bundsgenossen, dem Herzoge von Gueldern hat beistehn können, ohne seinen Vertrag mit dem Erzherzoge zu brechen, so kann ich ebenfalls Heinrich unterstützen, ohne mit Ludwig XII. zu brechen *). Ferdinands und Maximilians Gesandte hatten diesen Traktat gegen Frankreich zu eben der Zeit mit Heinrichs VIII Gesandten geschlossen, da Ferdinand einen Waffenstillstand mit Ludwig XII. unterzeichnete.

1513 Dieser Krieg hatte endlich den Ausgang aller ungerechten und unweisen Unternehmungen. Keine der kriegführenden Mächte zog Vortheil oder Ruhm daraus; die Engländer, durch den ungestümen Geist ihres Monarchen fortgerissen, erhielten ausser der Eroberung von Tournay keinen Vortheil. Der Krieg war durch geheime Intriguen angesponnen worden, der Friede wurde eben so geschlossen. Heinrich VIII. gab seine Schwester Maria dem Könige von Frankreich, gab ihm Tournay zurück, und behielt sich bloß den Besitz von Boulogne am

Kanal

*) Briefe Ludwigs XII. Band 10. Reymers Akt. Band 13. S. 336. Akte der Bulle, die der Pabst denjenigen bewilligte, die wider den König von Frankreich zu Felde gingen.

Kanal vor *). Sein Stolz war durch diese kleinen 1513
Vortheile vermehrt worden: allein die Nation,

*) Ludwig XII. machte sich anheischig eine Million Thaler zu bezahlen, sowohl für die Kosten des Kriegs als für die Rückstände der nach alten Verträgen schuldigen Summen; dergleichen war zum Beispiel der zu Etaples von Karln VIII. unterzeichnete Traktat, und das von dem Herzoge von Orleans der Herzogin von Salisbury, Heinrichs Mutter, gemachte Anlehn. (Daniels Gesch. von Frankreich B. 5). Ludwig XII. der die Absicht hatte, seine Rechte auf Flandern und Artois wieder zu erneuern, rückte folgende Klausel in seinen Traktat mit Ferdinand ein: „dem Rechte der höchsten Gewalt und andern dem allerchristlichsten Könige zukommenden oberherrlichen Gerechtsamen ohnbeschadet und unnachtheilig". (Protestat. für Karl von Oestr. Briefe Ludwig XII.) Allein die Regentin, eben so politisch als Ludwig, ließ eine Protestation abfassen, vermöge welcher der Erzherzog Karl dem Könige von Frankreich kein Recht und keine Macht in seinem Reiche zugestand, als die, welche er damals besaß. Der König von England wollte noch weiter verlangen, daß man ihm Richard von Poole, den Bruder Eduards dem er den Kopf hatte abschlagen lassen, aus-

1514 minder leicht zu verblenden, war immer überzeugt, daß der Krieg verderblich und ohne Nutzen gewesen sey. Der Tod des Königs von Schottland, der in der Schlacht bei Flouden blieb, war ein wichtigerer Vortheil. Das Ansehn dieses Monarchen war schon schwach, durch seine Unvorsichtigkeit verlor er es völlig. Von einer Engländerin bezaubert, die man zur Gefangenen in ihrem Schlosse gemacht hatte, verlor er neben ihr die Zeit, welche er zur Anführung seiner Armee hätte anwenden sollen; seine Soldaten, welche keine Kriegszucht kannten, verließen ihn; der Graf von Surrey trug einen leichten Sieg über die wenigen die bei ihm geblieben waren, davon, und der verzweifelnde König verlor sein Leben in der Schlacht *).

1515 Ludwig XII. starb drei Monathe nach seiner Vermählung mit der Englischen Prinzessin. Heinrich VIII. erneuerte den Traktat unter den nämli-

lieferte, allein Ludwig XII brach sein Wort nicht gegen einen Unglücklichen, der auf dasselbe in seine Staaten geflüchtet war. Herbert, Dan. Geschichte von Frankreich B. 5. Rapin Thoyras, B. 25. Briefe Ludwigs XII, Band 10.

*) Herbert, Godwins Annal. Polydor Virgil, Buch 27.

chen Bedingungen mit seinem Nachfolger *). Der 1514
Erzherzog Karl, der damals wichtige Verhandlungen mit Spanien pflog, und des Friedens bedurfte, um seine Pläne zu verfolgen, sandte den Grafen von Nassau und Michael de Cray nach Frankreich ab; er verlangte seine Traktaten mit diesem Hofe zu erneuern; seine Vermählung mit Renaten von Frankreich zu vollziehn, einen Aufschub für die Wiedergabe von Navarra, und den Beistand des Königs, um die Staaten der Königin seiner Mutter in Besitz zu nehmen. Franz I. wünschte den Frieden mit diesem Fürsten, um seine verderblichen Unternehmungen in Italien fortzusetzen; er gestand alles zu **). Da aber Ferdinand von dem jungen 1515

*) Rymers Act. Band 13.

**) Du Bellay Mem. B. 1. Der König von Spanien nahte sich seinem Lebensende. Ob er gleich seinen Schwiegersohn Philipp und seine Tochter Johanna als Erben seiner Länder hatte anerkennen lassen; obgleich ihre Verlassenschaft ihrem ältesten Sohne gebührte, so erlaubte doch Johanna's Wahnwitz ihr nicht, die Regierung für ihn zu führen, und Karl wußte wohl, daß sein Großvater, der seine Schwüre eben so leicht brach, als er sie

1515 Könige die Verzichtleistung auf das Herzogthum Mayland nicht hatte erhalten können, so machte der Souverain dieses Staats, der König von Spanien, der Pabst und die Schweiz zu eben der Zeit, da Franz I. sich anschickte nach Italien zu gehn, ein Bündniß gegen Frankreich.

ablegte, seinen Bruder, der an seinem Hofe erzogen war, ihm vorziehn würde. Er fürchtete, daß dieser junge Prinz eine Parthey gemacht hätte; er wußte, daß den Spaniern ein König lieber seyn würde, der bei ihnen residierte, und das Königreich keinen gierigen und mächtigen Ministern überließe. Der alte Monarch hatte bereits zu Gunsten des jungen Ferdinands ein Testament gemacht, worinn er ihm Castilien, und was davon abhing, Arragonien und Navarra ließ. Karl sandte seinen Lehrer den Cardinal Hadrian, als Gesandten mit der Vollmacht ab, sich im Namen seiner Mutter der Regierung der Staaten zu bemächtigen. Da es ihm gelungen war, Frieden mit Frankreich zu erhalten, wollte er den Grafen von Nassau belohnen, und erhielt für ihn die Prinzessin von Oranien, welche der König von Frankreich an seinem Hofe erziehen ließ. (Daniels Gesch. von Fr. Anton de Vera, Gesch. Karl V.)

Franz hätte für den Staat und für sich selbst 1515 keine schlimmere Wahl treffen können, als da er Karl von Bourbon zum Connetable und Anton du Prat zum Kanzler ernannte. Sie verriethen ihr Vaterland. Der erste focht gegen dasselbe, und der andre übertrat alle Gesetze. Dieser letzte bereitete das Unglück vor, worunter es in der Folge erlag, weil er die innern Kräfte schwächte, welche die wahre Stärke der Staaten gründen. Er machte die öffentlichen Aemter verkäuflich, vermehrte die Steuern, machte neue Auflagen, ohne nach den alten Gesetzen des Staats die Bewilligung der Stände zu erwarten *); schafte die Pragmatische Sanktion ab, und führt das Concordat ein. Eine harte und grausame Verordnung das Forstwesen betreffend, welche das Gepräge des Despotismus trägt, und die Armen den Bedrückungen des Adels preisgiebt, war ebenfals sein Werk. Franz I. fand bei dem Parlamente vielen Widerstand gegen diese tyrannischen Gesetze; diese große Versammlung that ihre Pflicht; du Prat verletzte alle die seinigen, und der König befahl die Registrirung.

*) Mez. Band 2.

1516 Bald darauf gab der Tod Ferdinands des Katholischen dem Grafen von Chievres, Hofmeister des Erzherzogs, Freiheit, die durch Ferdinands Verlust entstandnen Zwistigkeiten zum Vortheil des jungen Prinzen zu schlichten. Der Cardinal Ximenes bekam die Regentenschaft, und alle Schwierigkeiten waren auf einmal gehoben, als man diesen eben so klugen als ehrgeitzigen Prälaten diesen Vorzug bewilligt hatte. Der Erzherzog, dessen Wünsche, durch die Hindernisse angefeuert wurden, wollte nach Spanien gehn; allein da er sich zugleich fürchtete die Niederlande zu verlassen, ohne ihre Ruhe gesichert zu haben, sandte er den Grafen von Ravenstein zu Franz I. um einen neuen Traktat vorzuschlagen, welcher zu Nayon geschlossen ward *).

*) Karl sollte eine französische Prinzessin heirathen, jährlich hundert Thaler für ihren Unterhalt aussetzen, und Navarra binnen sechs Monaten seinem rechtmäßigen Besitzer wiedergeben, nach welchem Zeitpunkte es dem Könige frei seyn sollte, diesem Prinzen beizustehn. Dem Kaiser stand es frei, diesem Traktat beizutreten; und wenn er den Venetianern Verona herausgeben wollte, so erließ ihm Franz I. alle Summen, welche ihm Ludwig XII geliehen hatte. Maximilian, der des Krieges müde war, und die schmeichelhafte Hofnung

Dieser Monarch glaubte damals eine günstige 1516
Gelegenheit zu haben, seine Truppen in das Königreich Neapel rücken zu lassen; allein, wenn gleich der Kaiser nicht mehr nach Eroberungen strebte, so war er doch eifersüchtig auf die Unternehmungen anderer Mächte. Er, der Pabst, die Schweiz und die Medicis vereitelten die Hoffnung Franz I. Dieser Fürst, zu wenig mißtrauisch und zu leichtgläubig, verließ sich noch auf das Wort eines treulosen Bundsgenossen, Leo's X, den ein feierlicher Traktat mit Frankreich verband. Franz I. litt, daß der Pabst das Herzogthum Urbino Franz Maria della Rovera wegnahm, um es seinem Neffen, Lorenz von Medicis zu geben. Lorenz war nach Frankreich gekommen, woselbst er sich mit Margaretha von Auvergne vermählt hatte; der König hatte ihn seinen erstgebohrnen Sohn im Namen des

aufgegeben hatte, der Eroberungen zu genießen, welche er am Ende seiner Laufbahn noch machen könnte, übergab dem Grafen von Lautrec Verona, und ließ den Schweizercantons die Freiheit, sich sämmtlich mit Frankreich zu verbinden. (Mez. S. 841. Dan. Geschichte von Frankreich, B. 5.

1516 Papstes zur Taufe halten lassen. Vergebens hatte sich Maria della Rovera unter Frankreichs Schutz begeben; von Frankreich verrathen, in Gefahr seinen Feinden in die Hände zu fallen, von den Spaniern in die Enge getrieben, begab sich dieser unglückliche Fürst nach Mantua. Lorenz von Medicis und seine Gemahlin starben in demselbigen Jahre. Glücklich, wenn sie nicht vorher Katharinen von Medicis, welche nachher in Frankreich re-
1517 gierte, das Daseyn gegeben hätten!

Die Geschichte ist eine immerwährende Verkettung von Verträgen, die geschlossen und gebrochen werden, ohne daß die Nationen Antheil daran nehmen; von Kriegen, deren Schlachtopfer sie sind, und die sich immer endigen, ohne ihnen irgend einen Vortheil verschaft zu haben. England und Frankreich erneuerten den Frieden, den Julius II. gebrochen hatte, der durch des Kaisers Tod und Karls V. Ehrgeitz nachher von neuem gebrochen wurde. Dem französischen Volke wurden starke Geldsummen abgepreßt; die Engländer empfanden nicht die mindeste Erleichterung dadurch, und wurden noch genöthigt die Kosten der neuen Kriegsrüstungen zu tragen *).

*) Mez. S. 843. Bonnivet, der Bruder des Hofmeisters des Königs, Arthur von Goussier-Boisy, schloß

Um diese Zeit wurde Europa von Unruhen er- 1518
schüttert, die von längerer Dauer als jene vorüber-
gehenden Kriege und von schrecklichen Folgen waren.
Der türkische Sultan Selim drohte, nachdem er
Syrien erobert, das Reich der Mameluken in
Egypten und die Herrschaft des Sophi in Persien
zerstört hatte, Europa zu unterjochen. Leo X.
hatte drei große Fürsten bewogen *), sich Selims
schnellen Fortschritten zu widersetzen; er ließ um die
Andacht des Volkes zu erregen, damit er ihm Al-
mosen ablocken könnte, in allen Ländern der Chri-
stenheit Ablaß predigen. Da die Erfindung der
Buchdruckerkunst, und die Wiederherstellung der
Wissenschaften, die Kenntnisse bis in das nördliche
Europa verbreitet hatten, so fingen die Regenten
und ihre Völker an, der Herrschaft der Päpste über-
drüßig zu werden; und der Geiz und Stolz der
Kirchenhäupter brachte es bald so weit, daß man
ihr Ansehn verachtete. Man hatte bisher nur we-

diesen Traktat zu London. (Lord Herbert, God-
wins Ann. Rapin Thoyras Gesch. von Engl.
Band 15 Buch 5. (Dan. Gesch. v. Frankreich,
Band 5.

*) Rapin. Thoyras, Band 15 Buch 5. Daniel
Band 5.

1518 nige Abschriften von den Werken der Kirchenväter gehabt, welche in den Klöstern aufbewahrt wurden, woselbst man sie nicht las; einige waren in den Händen unwissender Menschen. Durch die Buchdruckerkunst wurde die Bekanntschaft mit diesen Werken nunmehr ausgebreitet, und die unzähligen Mißbräuche, welche sich an dem römischen Hofe eingeschlichen hatten, die Sklaverei, worinn seine Habsucht ganze Völker gestürzt hatte, an den Tag gebracht. Diese Betrachtungen, natürliche Folgen des Bestrebens nach Unterricht, würden keine so schnelle Würkung hervorgebracht haben, wenn nicht ein Mann aufgetreten wäre, dessen Geist kühn genug war, um sie öffentlich zu verbreiten. Dies war Martin Luther, Augustiner Mönch, Professor zu Wittenberg, und Unterthan Herzog Friederichs von Sachsen. Die Philosophie hatte damals noch keine große Fortschritte gemacht, auch war es nicht die Stärke der Vernunftgründe, welche Luthers Unternehmungen einen so ausgebreiteten Erfolg verschafte; der römische Hof trug selbst dazu bei. Er hatte sich in Sachsen gewöhnlich der Mönche eben dieses Ordens bedient, um den Ablaß anzukündigen. Leo X. zog zu diesem Geschäfte die Jakobiner vor, auf das Vorwort des Erzbischofs von Mainz, welcher es dem Pater Provinzial dieses Ordens,

Namens Tetzel auftragen, wollte. Dieser gesellte 1518
sich alle seine Mitbrüder zu, das Volk gab reichlich, und die neuen Sammler mißbrauchten sein Vertrauen ganz öffentlich durch einen schändlichen Lebenswandel. Luther war Augustiner; unterrichtet, feurig, unerschrocken, empfindlich für denjenigen Ruhm, den man sich durch Ausbreitung neuer Meinungen erwirbt, und unfähig sich zurückzuziehen, machte er kühn seine Meinungen über die Kirchenhäupter, über die Geistlichkeit, über den Glauben selbst und über die Kirchengebete, welche wie er sagte, in der Landessprache gehalten werden müssen, öffentlich bekannt. Wer nur lesen konnte, verschlang gierig seine Schriften, die kühn und feurig, obgleich voll roher Beredsamkeit waren. Die Liebe zur Neuheit machte, daß man die von dem römischen Hofe gemachten Neuerungen näher untersuchte. Man prüfte die alten Urkunden, und glaubte daraus zu sehn, daß Luther die Wahrheit unverfälscht vortrug. Sein Lehrgebände mißfiel den Fürsten nicht, deren weltliche Rechte er sehr geschickt zu schonen wußte. Die schwelgerischen, trägen und unwissenden Geistlichen ließen ihm Zeit, seine Lehren zu verbreiten; er schrieb gegen den ehelosen Stand der Priester, gegen die verdorbnen Sitten und die unmäßigen Reichthümer des römi-

1518 schen Hofes; ermahnte die souveränen Fürsten sich aller den Bißthümern, Abteyen, und Klöstern zugehörigen Güter zu bemeistern; er schlug vor, statt derselben öffentliche Schulen, oder Hospitäler zu errichten; einen Theil ihrer Güter zum Unterhalt der Prediger und derjenigen, denen die Pflege der Armen, der Kranken und Waisen aufgetragen war, und das übrige zu den Bedürfnissen des Staats oder zur Unterstützung des Volks zu verwenden. Tetzel, der sich eine Abschrift von Luthers Program über den Ablaß verschafft hatte, antwortete durch eine andre Schrift darauf, worin er die Lehre der römischen Kirche auseinander setzte. Er ließ Luthers Schriften verbrennen, und die Jünger des letztern verbrannten wieder die Schriften seines Gegners. Ein Glück wär es gewesen, wenn durch dieses Gezänke nur Schriften den Flammen geopfert und Menschenblut geschont wäre! Indeß Deutschland, Luther, der römische Hof und die Minister desselben so gegen einander kämpften, beschäftigte das gegenwärtige Interesse, der alte Groll und die Eifersucht zwischen Frankreich und Spanien die Aufmerksamkeit der übrigen Fürsten von Europa.

1519 Maximilians Tod eröfnete dem Ehrgeitze der mächtigsten Fürsten ein weites Feld. Karl, König

von Spanien, Franz I. und sogar Heinrich VIII. 1519
stritten auf dem Augsburgischen Reichstage um die Kaiserkrone; jeder von ihnen suchte Unterstützung und kaufte Stimmen. Keiner war darauf bedacht, sich derselben würdiger als die andern zu machen, jeder suchte bloß seine Gegner an Schlauheit zu übertreffen *). Franz beneidete insgeheim das Glück seines Nebenbuhlers. Leo X. merkte es; er nützte diese Stimmung, um die Allianz dieses Fürsten zu suchen, und versprach ihm, Karln nicht als Kaiser zu erkennen, weil er sich hätte erwählen lassen, ohne die Stimme des Pabstes erhalten zu haben. Leo wollte den Kaiser furchtsam machen, und für sich selbst bessere Bedingungen erhalten, allein die Begierde nach Rache verblendete Franz I; er wurde von dem Pabste, und eben so von dem Könige von England hintergangen, dessen Beystand er bald nachher zu eben den Absichten suchte *).

*) Die Venetianer wollten die Könige von Frankreich und Spanien, als zu nahe und mächtige Nachbarn ausschließen; die Schweizer wollten auf dem Reichstage keinen andern Rath geben, als den, alle Bestechungen zu vermeiden, und dem Würdigsten frei die Stimmen zu geben. (Gesch. v. Frankr. Fra-Paolo, Gesch. der Tridentinischen Kirchenversammlung, B. 1.

*) Fra-Poole, B. 1.

1519 Franz hatte eine Zusammenkunft mit Heinrich gewünscht, als sie ihren Friedensvergleich geschlossen hatten; aber bisher hatte Heinrichs Günstling, der Cardinal Wolsey sie nicht bewerkstelligen können. Da die gegenwärtige Lage der Sachen das Verlangen des Französischen Monarchen nach einer solchen Zusammenkunft noch vermehrte, so wurde ausgemacht, daß sie zwischen Ardres und Guines vor sich gehen sollte. Der Cardinal Wolsey *) hoffte seinen Reichthum vor den Augen beider Höfe schimmern zu lassen. Der Stolz der andern Hofleute wetteiferte mit ihm. Viele haben ihr ganzes Leben

*) Wolsey hatte den Cardinalshut durch die Vermittelung des Königs von Frankreich im Jahr 1515. erhalten; er folgte dem Primas von England Warham in der Kanzlerwürde, welche dieser niederlegte. So viele zu gleicher Zeit auf das Haupt eines hoffärtigen und übermüthigen Mannes gehäufte Würden, machten seinen Stolz unerträglich, und die Pracht seines Hauses nahm mit seinen unermeßlichen Reichthümern zu. (Herbert. Godwinns Ann. Polyd. Virg. Buch 27). Er stand mit der Königin von Frankreich, ja mit dem Könige selbst im Briefwechsel. Siehe Mnspt. der königl. Bibl. No. 442, der Samml. vom Dupuz.

hindurch den Schaden nicht wieder verwinden kön- 1519
nen, welchen sie ihren Vermögensumständen durch den Aufwand zugefügt hatten, den dieser Glanz und dieser unnütze Luxus erforderte. Der Herzog von Buckingham, Konstabel des Reichs, murrte über die ungeheuren, der Eitelkeit des Cardinals aufgeopferten Summen *), und der Haß des Günstlings ließ ihm die Beobachtungen theuer zu stehen kommen, die er als Konstabel und Staatsbürger zu machen berechtigt war.

Karl V, war achtzehn Monate nach Ferdinands Tode nach Spanien gegangen; seine Ankunft, weit entfernt, Freude unter seinen Unterthanen zu verbreiten, flößte ihnen nur Furcht und Unruhe ein. Die Ungnade und der Tod des Kardinals Ximenes hatte die Nation nicht zu seinem Vortheile eingenommen **).

*) Ebend. Hollingshed.

*) Ximenes hatte Spanien wieder in gute Verfassung gesetzt, ohne das Volk irgend mit einer Auflage zu beschweren, und ohne neue Anleihen zu machen; er hatte die Land- und Seemacht verdoppelt, und den öffentlichen Schatz ansehnlich bereichert. Er ging eben seinem Herrn entgegen, als er einen Brief von ihm bekam, wodurch er aller seiner Würden und Aemter entsetzt, und in sein

1520 Wilhelm de Cray de Chievres fiel wegen dieses Verbrechens in starken Verdacht, weil er für seinen sehr jungen Sohn die Verlassenschaft des Cardinals suchte und erhielt. Alle deutsche und niederländische Herren, welche dem Kaiser gefolgt waren, bemächtigten sich ihrer Seits der ledigen Stellen, ohne im mindesten Rücksicht auf die Spanier zu nehmen. Würde es der strafbare Chievres wohl gewagt haben, Mißbräuche abzustellen, da er sich selbst mit einem Verbrechen befleckt hatte, um sie zu benützen? Der Haß der Spanier ward einem gebieterischen Monarchen und einer ungerechten Staatsverwaltung zu Theil. Karl V. kam nicht bloß, um sich huldigen zu lassen, sondern um die zu seinen großen Entwürfen nothwendigen Kontributionen zu heben. Müde, die spanischen Provinzen umsonst zu durchziehen, berief er in Gallicien, nicht eine Versammlung der Stände, sondern nur die

Bißthum zurückgewiesen wurde. Ximenes konnte sich gar nicht von seiner Ungnade überzeugen, und setzte seinen Weg fort; allein er wurde zu spät gewarnt, und fühlte zugleich daß er vergiftet war. (Flechier, Gesch. des Cardinals Ximenes).

die Deputirten der Hauptstädte zusammen, die 1520
von dem Adel verführt und fortgerissen, welcher nur durch den Monarchen besteht, und daher ihm stets ergeben ist, in die Hebung einer Steuer willigten. Einige wurden von den Gemeinden, deren Repräsentanten sie waren, massakrirt, und andre, glücklich genug, der nämlichen Strafe zu entkommen, wurden für Verräther ihres Vaterlandes erklärt. Karl V. fand Vorschuß auf diesen unsichern Tribut und floh aus seinen neuen Staaten, deren Verwaltung er dem Kardinal Hadrian überließ *).

Sobald er die zwischen dem Könige von Frankreich und England verabredete Zusammenkunft erfuhr, sah er ein, wie sehr sie seinem Vortheil entgegenlief, und beschloß ihre Wirkung zu vernichten. Er begab sich nach Dover, und ließ Heinrich VIII. nicht eher von seiner Ankunft benachrichtigen, bis er in diesem Haven war. Er vergaß nichts, um sich die feile Seele des Ministers zu eigen zu machen, und seinem Stolze zu schmeicheln. Der päpstliche Stuhl war die einzige Würde, worauf Wolsey noch keinen Anspruch gemacht hatte; Karl spiegelte ihm diese glänzende Hofnung vor, und verließ England

*) Antonio de Vera. Gesch. Karls V. Gesch. Elisabeths. I. B. P.

1520 mit mehr Zuversicht auf die Dienste des Günstlings, als auf das Wort des Herrn *). Franz I. Reise ging zwar vor sich, allein zu spät. Wolsey war seinen Wünschen geneigt gewesen, ehe er den Kaiser gesehn hatte, er war es jetzt nicht mehr; und diese Zusammenkunft, die feierlichen Anstalten dabei, die darauf verwandten Summen, und die Zeitvertreibe, welche die Stellen wichtiger Verhandlungen, die man von beiden Seiten daselbst hätte ausmachen sollen, einnahmen, gaben dem ganzen Europa Gelegenheit zum Spott, wodurch die beiden Monarchen selbst lächerlich wurden **). Zu dem Tractat von 1518 wurde nichts hinzugefügt, und die Angelegenheiten, welche der Zweck der Reise gewesen waren, wurden auf eine andre Zeit ausgesetzt.

Anstatt nach England zurückzukehren, begab sich Heinrich VIII. nach Grevelingen, und führte Karl V nach Calais zurück. Die Kunstgriffe dieses letzten löschten in drei Tagen die günstigen Eindrücke aus, welche Franzens Edelmuth und Offenheit in Heinrichs Seele erzeugt hatten. Wolseys Rath-

*) Lord Herbert, S. 106 f. Godwins Ann. Mez. S. 345. Rymers Akt. B. 13, S. 710.

**) Mezeray. Godwins Ann. Fleuranges Mem.

schläge lockten ihm das Versprechen ab, zum Ver- 1520
mittler zwischen ihm und Franz I. zu dienen, und sich gegen den zu erklären, der die ersten Feindseligkeiten begehn würde *). Dieses Betragen war hinterlistig und ungerecht. Wenn Franz I. Heinrichs Vermittlung ausschlug, so hieß das seiner Allianz entsagen und ihn berechtigen, eine mit dem Kaiser zu errichten; gab er auf diese Drohung nach, so verlor er Navarra, das Königreich Neapel und die Niederlande. Aber umsonst suchte er sich Heinrichs Allianz zu erhalten. Wolsey hatte ihm unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt. Franz I. hatte diesem Prälaten nur mit leeren Versprechungen geschmeichelt, indeß ihn Karl durch wirkliche Wohlthaten gewonnen hatte; durch ihn war er in den Besitz der Einkünfte von zwei reichen Bißthümern gesetzt worden **). Die Güter dieses Günstlings waren beinahe den Einkünften der Krone gleich.

*) Mezeray.

**) Badajoz und Palencia in Castilien. Sie waren zwei Millionen Ducaten werth. (Rymers Akt. B. 13. S. 714.) Man findet daselbst eine Akte über einen dem Erzbischof von York von dem Erzherzog Karl bewilligten Gnadengehalt, S. 590,

1520 Das versprochene und nicht wieder erstattete Navarra war die Veranlassung zu einem neuen Kriege; und Heinrich VIII., bis dahin noch neutral, erklärte sich durch einen Vergleich, dessen Vermittler Wolsey war, und dessen Band die junge Prinzessin Maria seyn sollte, für den Kaiser *).

Heinrich VIII hatte persönliche Beschwerden zu rächen. Nach der Schlacht bei Flowden schloß er, von dem Schicksal der hinterlassnen Wittwe und des jungen Prinzen des Königs von Schottland gerührt, mit ihnen Frieden. Die Stände des Königreichs bewilligten dieser Fürstin die Regentenschaft, mit der Bedingung, daß sie sich nicht wieder vermählen sollte; sie heirathete aber drei Monate nachher den Grafen von Angus, welcher nun zum Regenten vorgeschlagen wurde. Die Eifersucht der Großen hintertrieb dieses. Lord Hume ließ den nach Frankreich verwiesenen Neffen Jakobs III, den Herzog von Albany, zurückberufen. Dieser Prinz hatte sich in Frankreich vermählt, hatte Schottland nie gesehn, und kannte weder die Verfassung, noch die Sitten und Gebräuche, ja nicht einmal die Sprache dieses Reichs. Indessen begünstigte Franz I. seine Rückkehr. Albany ward

*) Lord Herbert S. 107. Godwinns Ann.

faſt augenblicklich der Feind des Lord Hume, dem 1520
er die Regentenſchaft zu verdanken hatte. Der Lord, um ſeinem Sturze vorzubeugen, hielt ſich an den Grafen von Angus und an die verwittwete Königin. Dieſe Prinzeſſin entführte den jungen König und ging nach England. Heinrich VIII. reizte dieſe Mißvergnügten noch mehr auf, um die franzöſiſche Parthey zu ſchwächen. Ein ehrgeitziger und eiferſüchtiger Prinz konnte zwey von eben dieſen Leidenſchaften beherrſchte Partheien nicht vereinigen. Lord Hume war ſo unvorſichtig, ſich dem Herzoge von Albany ſelbſt wieder in die Hände zu liefern. Dieſer Schritt koſtete ihn das Leben. Der Regent ging nach Frankreich zurück, woſelbſt er fünf Jahre blieb *). Unter der Zeit wurden in Schottland die unerhörteſten Verbrechen begangen, und dies Königreich wurde während dieſer Art von Anarchie ſo ſehr geſchwächt, daß es auf lange Zeit weder ſeinen Feinden furchtbar, noch ſeinen Freunden nützlich, noch mit ſich ſelbſt in Frieden war. Heinrich VIII. hatte noch keine Gelegenheit gefunden, Franz I. ſeine Empfindlichkeit fühlen zu laſſen, aber voll Begierde ſich zu rächen, ergrif er mit Freuden den

*) Mſpt. der königl. Bibl. Dupuy, No. 462.

1520 ersten Vorwand *). Leo V. vereinigte sich mit den verbündeten Fürsten; der Kaiser und der König von England sollten in Frankreich einfallen, und der Pabst eine mächtige Armee in Italien auf die Beine bringen **).

Ohngeachtet dieser Zurüstungen würde Franz I. keine Unfälle erlitten haben, wenn er nicht zu hitzig, leichtgläubig und dem Willen seiner Mutter nicht zu unterwürfig gewesen wäre. Louise von Savoyen schonte weder das Reich noch ihren Sohn, um sich an dem Herzoge von Bourbon zu rächen, der ihre Liebe verschmäht hatte. Franz I. hätte eine solche Rache verachten, und sie nicht auf Kosten seines Volkes befriedigen sollen; allein er nahm gegen alle Klugheit an dem Hasse seiner Mutter Theil, und entzog einem Manne sein Vertrauen, der dem Staate gedient haben würde, und den eine heftige Erbitterung bald zu der schwärzesten Verrätherei verleitete. Franz I. der seine Rathschläge verachtete, versäumte es, den Kaiser auf seinem Rückzuge nach Valenciennes zu verfolgen; die einzige Gelegenheit zum Ruhm für die Franzosen und zur Schan-

*) Lord Herbert. Polyd. Virg. Godwins Ann.

**) Ebend. Guicciardini, B. 13. Fra Paolo. B. 1. Mspt. d. königl, Bibl. No. 462.

de für Karl V. Die Eroberung von Fontarabia hatte 1521 nicht minder wichtige Folgen. Der Herzog von Guise rieth dem Könige, diese Festung schleifen zu lassen; Bonnivet aber, auf diese Eroberung eifersüchtig, setzte sich dagegen; der König glaubte ihm, und dieser unbesonnene Günstling stürzte das Königreich in einen acht und dreißigjährigen Krieg *).

Wer würde sich die Intriguen Leo X. in Italien, wo die Französischen Waffen über die seinigen gesiegt haben würden, und die unbegreifliche Verblendung der französischen Regierung vorstellen können, welche ihre Generale und ihre Armeen in einem fremden Lande dem Mangel überließ? Louise von Savoyen behielt damals hundert tausend Thaler zurück; welche Franz I. dem Grafen von Lautrec angewiesen hatte. Was konnte dieser General ohne Geld, um seine Soldaten zu bezahlen, ohne Freunde, um den Intriguen des Pabstes und den Verräthereien des Prinzen vorzubeugen, wohl unternehmen? was für Eroberungen konnte er machen und wie sollte er sie behaupten? Die Gibelinen ermordeten die Franzosen, wo sie sie nur fanden,

*) Mez. S. 551. Guicciardin B. 13. Paul Joves. Leben Leo X. Fra-Paolo.

1520 und gleich reissenden Thieren übten sie Grausamkeiten an ihnen aus, die kaum unter wilden Völkern bekant sind. Lautrec von Hindernissen umgeben, die auch den muthigsten Mann in Verzweiflung würden gestürzt haben, von Frankreich und von seinen Soldaten verlassen, verlor alles Land, das er erobert hatte *). Der kaiserliche General, Marquis von Pescara, und Prosper Colonna sprengten im Namen des Papstes aus, daß die Franzosen beschlossen hätten, sich auf eine schreckliche Art an den Meiländern wegen ihres Widerstandes zu rächen; sie zeigten einen falschen Brief von dem Könige von Frankreich, worinn er seinen Generalen befahl, aus der Stadt Meiland nur Einen Scheiterhaufen zu machen. Die Priester musten durch Predigten diese Betrügereien verbreiten, um sie glaubwürdig zu machen; sie unterhielten durch dieses Mittel den Haß des Volkes, und spornten es an ihre Truppen zu besolden *).

Also hatte die Eifersucht zweier Fürsten, und der Ehrgeiz eines Pabstes das Kriegsfeuer in Euro-

*) Du Bellay. Paul Joves. Pallavicini. Gesch. der Tridentinischen Kirchenversamml. Fra-Paolo, Band 1.

*) Ebend. Guicciard. B. 24. Mez.

pa von neuem angefacht. Frankreich, Spanien, 1520
die Niederlande, Schotland, England, Italien
waren sämmtlich gegen einander in Waffen. Die
Völker sahn Zwietracht, Verrath, Mord, Räuberei und Elend ungestraft in ihrer Mitte herrschen.
Indeß fanden Luthers Meinungen im Norden
immer mehr Anhang, und bereiteten länger dauerende Spaltungen und eben so mörderische Kämpfe,
bereiteten Uebel vor, die in der Folge alle Stände
der bürgerlichen Gesellschaft trafen.

Luther war den Päbsten kein gleichgültiger Feind
mehr; er war der Apostel, das Haupt und der Gesetzgeber eines großen Theils von Deutschland *).

*) Luther that alles mögliche, um Erasmus in seine Parthei zu ziehen. Desiderius Erasmus war 1467 geboren. Einige Schriftsteller haben gezweifelt, ob dies wirklich sein Geburtsjahr gewesen sei; aber ohne Zweifel ist es am sichersten, sich, wie verschiedne andre gethan haben, hierin auf die Inschrift zu verlassen, welche die Stadt Rotterdam unter die ihm zu Ehren errichtete Bildsäule setzen ließ. Seine Mutter Elisabeth, Tochter eines Arztes in Gouda, liebte einen Jüngling, Namens Gerhard van Praet, lange und zärtlich. Dieser hatte einen Vater, dessen Härte

1520 Schon predigte Zwingli, ein Pfarrer aus Zürch, ebenfalls die Reformation, und die Rathsherrn und

die Verbindung der beiden Liebenden immer verhinderte. Sie vergaßen, daß dereinst für ihr Glück günstige Augenblicke folgen könnten, die sie erwarten müßten. Elisabeth sah sich gezwungen, das väterliche Haus zu verlassen, und ging nach Rotterdam, wo Erasmus das Licht der Welt erblickte. Mit einem lebhaften, nach Wissenschaften geitzendem Geiste geboren, bildete er denselben durch Lesung der Schriftsteller des Alterthums aus. Philosophen, Dichter, Redner, heilige und profane Geschichtschreiber halfen zu seiner Bildung, und gaben ihm denjenigen hohen Grad von Geschmack, von Beurtheilungskraft, Nachdruck und Beredsamkeit, der seine Werke charakterisirt. Er sagte oft, die Zänkereien der Philosophen und die Kriege der Staatenbeherrscher kämen immer von den boshaften Gesinnungen der Privatpersonen oder von dem Unverstande der Völker her, und aus einem fehlerhaften Princip könnte keine andre als verderbliche Wirkung entstehn. Nach dieser richtigen Idee von Ursachen und Wirkungen wollte sich Erasmus nie mit Luthern verbinden, den er beständig als einen Unsinnigen betrachtete, ob er gleich seine Grundsätze in Ab-

der größeste Theil des Volks waren schon seine 1520
Proselyten. Einige haben ihn fälschlich für einen

sicht auf die Kirchenverbesserung billigte. Die Sorbonne ward indessen über des Erasmus Schriften unruhig. Noel Beda, Syndikus der Sorbonne machte einen Auszug aus der umschreibenden Erklärung der Apostelgeschichte. Er verstümmelte ganze Stellen, verfälschte den Sinn, setzte hinzu, und erreichte den Zweck, dieses Werk so verdächtig als unkenntlich zu machen. Die ganze Gesellschaft verlangte die Unterdrückung der Erasmischen Gespräche, und ließ eine Beurtheilung dieses Buches drucken, worin sie Stellen zu finden glaubte, die der Einführung des Lutherthums günstig wären. Franz I. verhinderte durch einen Ausspruch des Conseil die Bekanntmachung dieser Censur; und um dem Erasmus zu zeigen, wie sehr er ihn schätzte, lud er ihn schriftlich ein, nach Frankreich zu kommen, und überließ es ihm, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er diese Einladung annehmen wollte.

Die Sorbonne und eine große Anzahl von Feinden des Erasmus wurden hierdurch nur noch mehr gegen ihn aufgebracht, und drungen dem Könige die Erlaubniß ab, die Beurtheilung be-

1520 Schüler Luthers, andre für seinen Vorgänger gehalten; allein es ist ausgemacht, daß sie in wich-

kannt zu machen. Aber der Schutz des Kaisers, die Briefe der Päbste, selbst derjenigen, die die heftigsten Feinde der Neuerer waren, als Julius II. und Pauls III, die Briefe eines Leo X, Klemens VII, Hadrians II, lassen keinen Zweifel an den religiösen Gesinnungen des Erasmus und an der Uebereinstimmung seiner Schriften mit den Lehren der Kirche übrig. Wenn er bei seinem Leben verfolgt wurde, so hatte er das Schicksal der großen Männer, er wurde nach seinem Tode gelobt. Basel und Rotterdam verehren sein Andenken; an dem ersten Orte wird noch das Haus gezeigt, worinn er gestorben ist. Das Schulgebäude, worinn des Winters die Lektionen gegeben werden, trägt seinen Namen; sein Kabinet, welches die Stadt für neuntäusend Thaler an sich kaufte, wird darin aufbewahrt, und sein Bildniß, von dem berühmten Holbein gemahlt, wird eben daselbst gezeigt. Der Magistrat von Rotterdam hat über dem Hause, worin er geboren ist, eine Inschrift, und an der Fassade des Gebäudes wo die Sprachen und die Rhetorik gelehrt werden, seinen Namen setzen lassen. Die Stadt ließ ihm 1549 eine hölzerne Bildsäule errichten; 1557 wurde sie in Stein gehauen. Die Spanier

tigen Punkten von einander abgingen, und man 1520
hat ihre Systeme nur vermischen können, weil sie beide mit gleichem Eifer gegen den Pabst und gegen die Gewalt der Geistlichen zu Felde zogen. Der Pabst und der Kaiser bemühten sich vergebens, den Kurfürsten Friedrich zu bewegen, daß er Luthern ihnen überlassen möchte. Die Politik dieses Fürsten bediente sich geschickt der Gründe, welche die Gerechtigkeit zu seiner Vertheidigung darbot. Luther erhielt von dem Kaiser ein freies Geleit, um sich auf den Reichstag nach Worms zu begeben *) Hier wurde er befragt, ob er der Verfasser der unter seinem Namen heraus gekommenen Schriften sei, und ob er noch immer bei seiner Lehre beharre? Luther antwortete, er hätte diese Schriften selbst abgefaßt; einige enthielten seine Glaubensmeinungen, welche er ohne Verletzung seines Gewissens nicht zurück-

warfen diese im Jahre 1572 um, und der Rath stellte sie 1622 in Bronze wieder her. Sie steht auf dem großen Platze von Rotterdam am Kanal, von einem eisernen Gitterwerk umgeben, und mit Schriften zu seinem Lobe geziert. S. Gesch. der vereinigten Prov. Th. 4. B. 12.

*) Fra-Paolo, B. 1. Pallavicini, B. 1. Sleidan, B. 3.

1520 nehmen könnte; in andern hätte er das Betragen der Päpste frei untersucht, und überhaupt nichts als Wahrheit gesagt; könnte man übrigens ihn des Irrthums überführen, so würde er der erste seyn, der seine Schriften verbrennte*). Die Versammlung bestand aus Menschen, die hart genug waren, um die Strenge des Costnitzer Conciliums zu billigen, und zu glauben, daß man Ketzern keine Treue schuldig sei. Allein der Kurfürst von Sachsen kam allen Gewaltthätigkeiten zuvor, indem er vorstellte, daß die Nation um der bloßen Vertheidigung der Geistlichen willen sich nicht selbst auf ewig beschimpfen müsse; und da er endlich das Schicksal des Johann Huß für Luthern fürchtete, ließ er ihn auf seiner Rückreise von Worms durch einige verkappte Reuter auf dem Wege nach Wittenberg aufheben, und auf eines seiner Schlösser bringen, ohne daß er selbst einmal den eigentlichen Ort seines Aufenthalts wissen wollte. In dieser Freistäte, welche er sein Pathmos nannte, setzte Luther verschiedene Schriften auf.

Der Kaiser, der sein Schlachtopfer entfliehen sah, ließ ein Edikt bekannt machen, worin er sagte, es wäre Pflicht eines christlichen Regenten,

*) Ebend.

die Ketzereyen zu unterdrücken, und den wahren 152
Glauben auszubreiten; und dann, um der Ehre Gottes, der dem Papste schuldigen Ehrfurcht und der kaiserlichen Würde Genüge zu thun, Luthern für einen Ketzer erklären, seinen Unterthanen verbieten ihn aufzunehmen und allen Fürsten befehlen, sich binnen zwanzig Tagen seiner zu bemächtigen, seine Mitschuldigen zu bestrafen und ihre Güter einzuziehn. Als er auf diese Art über Luthers Schicksal entschieden hatte, wollte er die Mitglieder des Reichstags bereden, einen Allianztraktat mit dem König Christian von Dännemark, dem Tyrann von Schweden, seinem Freunde und Anverwandten zu unterzeichnen. Große Revolutionen hatten das Königreich Schweden den Königen von Dännemark unterworfen; jetzt war es andem, daß es durch andre noch wichtigere Begebenheiten ihm wiederum entrissen werden, und bald gerechtern Gesetzen gehorchen sollte. Margaretha von Waldemar, diese Frau, die wegen ihres Geistes, ihrer Klugheit und ihres Muthes die nordische Semiramis genannt zu werden verdient, hatte die Vereinigung der drei Reiche, Dännemark, Norwegen und Schweden zu stande gebracht *). Selten ist es großen Fürsten verliehen,

*) Puffendorf Gesch. von Schweden. S. 162.

1520 Nachfolger zu hinterlassen, die das, was sie gestiftet haben, zu erhalten fähig sind. Bei Margarethens Tode machten sich die Dänen zu Herrn von Schweden und Norwegen; und um eine Gewalt zu behaupten, welche die Schweden ungern ertrugen, überhäuften sie die Geistlichkeit dieses Königreichs mit Gütern und Ehre. Dreimal wählten die Stände den Marschall Knutson zu ihrem Regenten; und dreimahl wurde er bloß durch das Ansehn der Geistlichkeit abgesetzt. Sein Tod ließ diesen schwankenden Posten in den Händen seines Neffen. Dieser Prinz, ein würdiger Nachfolger Margarethens, und sein Nachfolger Suante Nilson Sture hielten unter dem bloßen Titel, Administrator des Königreichs, vierzig Jahre hindurch die Könige von Dänemark und die Schwedische Geistlichkeit gleich entfernt von der souveränen Macht.

Dieser letzte wußte die Vortheile aller Stände des Königreichs zugleich zu befördern. Schweden schien unter diesem edelmüthigen Bürger wieder aufzuleben *) Er starb, und sein Sohn Stenon war, seiner glücklichen Anlagen ohngeachtet, noch zu jung, um seinem Vorbilde zu folgen **). Der Triumph der

*) Puffendorf. S. 276.

**) Ebend. S. 280.

der Geistlichkeit ward nun weit leichter; sie hatte 1520
nur die Schwäche und Unerfahrenheit eines Kindes zu bestreiten. Alter, Furcht und Verachtung lehrten ihn sich zu vertheidigen; aber es war zu spät; die Partheien waren schon in ihrer völligen Stärke, die erste Quelle der Kabalen war auf keine Weise zu entdecken, und die Aufwiegler waren in den Augen des Volks ein geheiligter Gegenstand. Stenon war sechzehn Jahr alt, als Christian II. nach dem Tode seines Vaters, Johanns von Oldenburg, den Thron von Dännemark bestieg. Ein Fürst von einer wilden, mißtrauischen, ungestümen Gemüthsart; der den König liebte, nicht aus Begierde nach Ruhm, sondern um Blut zu vergießen; würdig mit einem Worte, der nordische Nero zu heissen. Die schwedische Geistlichkeit war ihm ohne Einschränkung ergeben, und als Stenon in dies Gewebe von Ungerechtigkeiten eindringen wollte, das den Dänen eine so gefährliche Herrschaft verschaft hatte, fand er sich so schwach und von Hülfe entblößt, daß er nur den Weg der Unterhandlungen einschlagen konnte. Er wandte sich an den Papst. Leo X. schickte einen Legaten nach Schweden; allein nicht um den Geistlichen ihre Verwegenheit zu verweisen, sondern um einen Vorwand zu haben, Ablaß auszutheilen; und Stenon

1520 hatte große Ursache, zu bereuen, daß er ihn gerufen hatte, weit entfernt, mit seiner erkünstelten Sanftmuth, und mit seinen verfänglichen Verbesserungs- und Vergleichungsplänen zufrieden zu seyn.

1521 Unter denjenigen, die Tyrannenhaß, Vaterlandsliebe, und das ehrfurchtsvolle Andenken an den Administrator dem Sohne desselben ergeben machten, zeichnete sich Gustav Wasa aus; ein Sohn Erich Wasa's, Stadthalters von Gothland, Anverwandten von Stenon. Gustav hatte mehr Gefühl für den Ruhm als für Vergnügungen. Die Hitze der Jugend machte ihn unternehmend, ohne ihn stolz und verwegen zu machen. Stenon folgte seinem Rathe und besiegte die Dänen. Als man sie beide die Waffen ergreifen sah, setzte sich die ganze Nation in Bewegung; es waren keine regulirte Truppen, die sich unter ihre Fahnen begaben, es war ein ganzes Volk, das sich bewafnete um seine Rechte zu vertheidigen. Die Natur selbst unterstützte den Muth der Soldaten und die Tapferkeit der Anführer. Die überwundenen Dänen wurden durch widrige Winde drei Monate auf der Rhede von Stockholm zurückgehalten, ohne in dem Haven aussteigen zu können, welchen Gustav besetzt hielt. Christian verlangte Frieden, und ließ Stenon vorschlagen, an das Ufer

zu kommen und auf dem Lande Geiseln zum Pfan- 1521
de der Sicherheit zu empfangen. Der Senat wollte die Person dieses jungen Prinzen nicht in Gefahr setzen: Gustav ging mit sechs andern Herrn statt seiner; der treulose Christian ließ sie gegen sein öffentlich gegebnes Wort entwaffnen, machte sich einen günstigen Wind zu nutze, und kehrte nach Dännemark zurück. Der Administrator und Schweden verloren mit Gustavs Tapferkeit und Klugheit ihre Freiheit und ihren Ruhm. Christian von seinem gefährlichsten Feinde befreit, warb neue Truppen an, bemächtigte sich alles Geldes, das der päpstliche Legat in Dännemark und Schweden zusammen gerafft hatte *), hob unmäßige Auflagen, erhielt Beistand von Franz I, und rückte gegen Schweden an. Die erste Schlacht wurde bei dem Wetter-See geliefert, welcher damals gefroren war. Stenon focht mit einem Muthe, der an Verzweiflung gränzte. Seine Tapferkeit setzte die Dänen in Erstaunen. Er hatte beinahe den Sieg in Händen, als ihm eine Kanonenkugel das Leben nahm **). Das Schrek-

*) Ebend.

**) Dieser Schuß nahm ihm ein Bein weg; man brachte ihn von dem Schlachtfelde fort, und er starb unterweges nahe bei Strengnäs. Puff.

1521 ken bemeisterte sich der Schweden, sie wichen augenblicklich, und der Sieger wurde als König erkannt. Bald nachher brach seine Rache auf eine Art aus, deren Erinnerung noch jetzt Entsetzen erregt. Er selbst an der Spitze seiner Henker, ließ in seiner Gegenwart vierundzwanzig Senatoren, worunter Erich Wasa war, nebst einem großen Theile des Volkes in Stockholm, ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und Standes erwürgen *). Stenons Wittwe gab ihm ihre Schätze hin, um ihr Leben loßzukaufen. Der Tyrann ließ sie mit den Müttern, Schwestern und Töchtern der Unglücklichen, die bei dem Blutbade von Stock-

*) Anfangs erkünstelte er ein leutseliges Betragen, um die Großen und den Adel an sich zu ziehen, als er aber nach dieser Metzelung wieder in sein Königreich zurückkehrte, ließ er allenthalben, wo er durchkam, Galgen errichten, und bezeichnete seinen Weg durch schreckliche Grausamkeiten. Zu Nyköping ließ er zwei Knaben, von der Familie der Ribbings, wovon der eine neun und der andre sieben Jahr alt war, aufs grausamste peitschen. Im Kloster von Nidula ließ er den Abt und neun Mönche ersäufen, man zählt mehr als sechshundert unschuldige Personen, welche dieser Tyran hinrichten ließ. (Puff. S. 299.)

holm umgekommen waren, nach Dännemark führen 1521, und betrachtete sie als Geiseln, deren Leben ihm für die Treue ihrer in Schweden zurückgelaßnen Verwandten haftete.

Gustav war ihm während seiner Abwesenheit entkommen. Als Flüchtling irrte er in den dichten Wäldern von Dalekarlien umher, und verbarg seinen tiefen Schmerz in den unzugänglichen Wüsten, bald als Bauer, bald als ein Handwerker verkleidet. Zuweilen verdankte er seine Rettung der Flucht, oft seinem Muthe, und einmal der Liebe. Endlich gelang es ihm, von den Dalekarlischen Bergwerken aus die Hälfte des Königreichs zu empören, mit den Waffen in der Hand wieder zu erscheinen, und sich zum souverainen Administrator ausrufen zu lassen *). Dieser außerordentliche Sieg, dessen Geschwindigkeit an das wunderbare gränzt, entflammte Christians grausame Seele zum Zorne; er verlangte Hülfe von seinem Schwager, Karl V, der sie ihm nicht geben konnte, und von den Deutschen Ständen keine erhielt. Gustav sollte Schweden regieren, und der unwiderstehliche Lauf der Begebenheiten gab ihm die Regierung eines Volkes, welches er der

*) Vertot, S. 300. f.

1521 Schlachtbank entrissen und aus der Sklaverei gerettet hatte.

Luthers Meinungen, seine Anhänger und die verschiedenen, aus seinen Lehrsätzen entstandnen Sekten beschäftigten die größesten Mächte von Europa. Heinrich VIII, welcher indeß die Gewogenheit des Pabstes nicht lange verdiente, verfaßte selbst ein Werk über die Sakramente gegen Luthers Lehre, und sandte es dem Pabste zu. Leo X. empfing dies Geschenk mit ausnehmender Freude, er überhäufte den fürstlichen Verfasser mit Lob, und ertheilte ihm vor dem versammelten Consistorium den Titel eines Beschützers des Glaubens und des heiligen Stuhls, und des katholischen und orthodoxen Königs *). Luther sah das Werk und beantwortete

*) Lord Herbert. Die Sorbonne hatte kurz vorher Luthers Lehrsätze verdammt, und diese Sentenz hatte ihn sehr beleidigt. Er trug seinem Lieblings-Schüler Melanchthon seine Antwort auf, welche den Titel führte: Rechtfertigung Luthers gegen das berühmte Decret der kleinen Pariser Theologen". Luther antwortete auf diese unter Melanchthons Namen herausgekommne Schrift, und da sein guter Erfolg ihn kühn gemacht hatte, antwortete er dem Könige von England mit sehr wenig Mäßigung. (ebend.) Fra-Paolo

es mit seiner gewöhnlichen Kühnheit. Ob er gleich 1521
damals noch in seinem Pathmos war, breiteten sich doch seine Schriften in ganz Deutschland aus und kamen in die Niederlande. Der Kaiser hatte sein Wormser Edikt daselbst bekannt machen lassen, ohne

erzählt, daß Heinrich VII. seinen zweiten Sohn zum geistlichen Stande bestimmt hatte, und daß die zu diesem Stande erfoderlichen Studien ihn in die tiefsten Geheimnisse der Theologie hatten eindringen lassen; (Gesch. der Tridentinischen Kirchenversammlung, B. 1.) aber Burnet, ein Englischer Geschichtschreiber, Lord Herbert, und Goodwin erzählen einstimmig, daß Prinz Artus, Erbe des Königreichs, sich mit eben den Studien beschäftigt hatte, und daß ihr Vater auf sein Ansehn eifersüchtig, die Schlauigkeit besaß, sie dadurch von den Geschäften entfernt zu halten, daß er sie mit Gegenständen, die mit der Regierungskunst in keiner Verbindung stehn, beschäftigte. Heinrich VIII. würde, da er den Titel, Beschützer des Glaubens, erhalten hatte, auch gewiß canonisirt worden seyn, wenn er in demselbigen Jahre gestorben wäre. Er war der erste König, der durch seine Schriften die römische Kirche vertheidigt hatte. (Reformat. Gesch. B. 1. Fra-Paolo, B. 1. Rymers Act. B. 13).

1521 es den Ständen mitzutheilen, und die Regentin hatte den Auftrag bekommen, auf die Vollziehung desselben zu halten. Diese Fürstin hatte einem gewissen Brabantischen Rathe, van der Hulst, die Inquisition gegen die Sektirer aufgetragen, und das Plakat, welches er anschlagen ließ, setzte Todesstrafe auf das Verbrechen der Ketzerei, befahl die Ketzer anzugeben, bei Strafe als Mitschuldige betrachtet zu werden, und versprach dem Denuncianten ein Drittheil der eingezogenen Güter zur Belohnung. Eben die Strafe war denen zuerkannt, welche Schriften der Neuerer in den Händen haben würden. Strenge Exekutionen folgten auf diese grausamen Verordnungen, und von der Zeit an waren eine Menge Mißvergnügte in Holland bereit eine Parthey zu stiften, und den neuen Lehren zu folgen *). Der Monarch hatte das Volk zum Murren gereizt, als er es im Jahre 1515 vor seines Großvaters Tode zuerst gewagt hatte, die Pri-

*) Johann von Buaker, Priester zu Woerden, der ein neues Testament nach Luthers Uebersetzung zu Amsterdam gedruckt austheilte, wurde zum Haag gehängt, und verbrannt. Auf diese Exekution folgten noch viele andre zu Amsterdam, Muiden und Amersfort. Gesch. der Niederlande.

vilegien von Holland zu verletzen. Die Inspektion 1521
über die Dämme war seit Wilhelm II. einem Gerichte anvertraut gewesen, welches bloß unter dem Statthalter und dem Rathe von Holland stand. Karl V. bemerkte in der so wichtigen Unterhaltung der Dämme Nachlässigkeit, oder that, als ob er dergleichen bemerkte. Er gab einem von den seinigen die Aufsicht darüber, und ertheilte ihm die Macht, Veränderungen damit vorzunehmen, ja sogar die Beamten abzusetzen. Die Stände beriefen sich auf die Privilegien, welche die Fremden von aller Geschäftsverwaltung ausschlössen. Diese so gerechten Vorstellungen hatten keine andre Wirkung, als Karl V zu bewegen, selbst die Rathsherren abzusetzen, welche es gewagt hatten, sich dem auf seinen Befehl angesetzten Oberaufseher zu widersetzen *).

Der Mißbrauch der souverainen Gewalt brachte verderbliche Folgen in Frankreich hervor. Die Kosten eines unnützen, aus Ehrgeitz unternommenen, aus Hartnäckigkeit fortgesetzten Krieges verzehrten die Einkünfte des Königs; man mußte endlich die Krongüter veräußern, und da dieses Mittel nicht

*) Gesch. der vereinigten Provinzen, B. 4.

1521 hingereicht hatte, wurden die Justizstellen verkauft und neue errichtet, die Steuern wurden erhöht, und neue Auflagen gemacht. Frankreich war indeß noch nicht so erschöpft, daß es schon zu diesen schrecklichen Hülfsmitteln wäre gezwungen gewesen. Die Stimme des Publikums schrieb diese Unordnungen den Rathschlägen des Kanzlers zu, welcher, um dem Geitze der Herzogin von Angouleme zu fröhnen und dem Stolze des jungen Königs zu schmeicheln, ihnen den verwegnen Gedanken eingab, die Grundgesetze des Königreichs umzustoßen, deren Beschützer und Vertheidiger sie hätten seyn sollen. *)

Die Sucht Länder zu erobern, welche er nicht erhalten konnte, führte Franz I. ins Verderben. Der Connetabel von Bourbon, dessen Muth und Geschicklichkeit sein Vaterland hätte beschützen können, von der Herzogin von Angouleme verrathen, durch sie der vornehmsten Verrichtungen seiner Stelle entsetzt, seines Herzogthums Bourbon und der großen Güter seiner Gemahlin Susanne beraubt, und ohne Hoffnung die französische Prinzessin Renate zu erhalten, fühlte diese Beleidigungen so lebhaft, daß er alle öffentliche und Privatpflichten

*) Mezeray, S. 857.

vergaß und sich zu der Parthey des Kaisers schlug. 1521
Weder Franzens edles Zutrauen, der sich selbst zu Moulins ihm in die Hände lieferte, noch die Versprechungen dieses Fürsten konnten ihn von dem Vorsatze, wozu ihn die Verzweiflung gebracht hatte, abbringen; alles Tugendgefühl war in seiner Seele erloschen. Die Schlacht bey Pavia, wo er die Waffen gegen sein Vaterland führte, und beinahe den Monarchen entwaffnete, den er hätte vertheidigen sollen, machte das Maaß seiner Treulosigkeit voll. Franz I. focht mit einem Muthe, dessen Andenken sich stets in Italien erhalten wird; aber von niederträchtigen Räthen, von unwissenden Chefs umgeben, von seinen Soldaten verlassen, sein Pferd unter ihm getödtet, war es um sein Leben geschehen, wenn der Waffenträger des Connetable ihn nicht in demselbigen Augenblicke erkannt hätte. Dieser von dem Ehrgefühl beseelt, das sein Herr verlohren hatte, trat neben den König und vertheidigte ihn; er lag ihm zu wiederholtenmalen an, sich dem Herzog von Bourbon zu ergeben; aber Franz, glühend vor Zorn, würde lieber umgekommen seyn, ehe er diesen Treulosen um Hülfe angerufen hätte. Er tödtete mit eigner Hand sieben Mann, welche ihn gefangen nehmen woll-

1521 ten *), und da er seine Kräfte erschöpft fühlte, ließ er den Grafen von Lannoy rufen, übergab ihm seinen Degen, und wurde unter seiner Verwahrung auf das Schloß Pizzighitone am Adda gebracht **).

*) Johannn von Tournons Brief an den Vicomte von Turenne. Du Bellay, B. 1. Guicciard. Gesch. von Flor. B. 5.

**) Bayard war schon nach der Niederlage bei Biagras geblieben. Der Graf von Saint-Pol, welcher nach seiner Verwundung zu ihm gestoßen war, ließ ein Zelt über ihm aufschlagen; der Connetable von Bourbon kam zu ihm und bezeugte sein Mitleid. „Nein, Monseigneur, antwortete ihm Bayard, ich bedarf keines Mitleidens, ich sterbe als ein rechtschaffner Mann im Dienste meines Königs. Mit Ihnen muß man Mitleid haben, der Sie eidbrüchig die Waffen gegen Ihr Vaterland und Ihren König führen.“ Der Connetable von dieser Antwort betroffen, wollte die Ursachen auseinander setzen, die ihm gezwungen hätten, Frankreich zu verlassen. Bayard aber blieb unbeweglich, ermahnte ihn aufs schnellste zu seiner Pflicht zurückzukehren, wenn er nicht sein Leben ohne Güter und Ehre hinbringen wollte. (Gesch. des Ritter Bayard. Du Bellay, B. 2. Mezeray, S. 945).

Frankreich verlor also in Italien den Kern sei- 1532
nes Adels, und seine tapfersten Feldherrn. Diese Nachricht setzte das ganze Reich in unbeschreibliche Bestürzung. Der Haß, den man dem Kanzler geschworen hatte, das wenige Vertrauen, das die Herzogin von Angouleme einflößte, die Empörung des Connetable, der Tod des Herzogs von Alençon riefen den Herzog von Vendome zur Regierung, der durch seine Geburt dem Throne nahe stand. Wäre er fähig gewesen, sich den Eingebungen des Ehrgeitzes zu überlassen, wodurch schwache Seelen oft irre geführt werden, so hätte er ein gefährliches Oberhaupt der durch das allgemeine Mißvergnügen entstandnen Parthey werden können *). Die ganze Klugheit des Präsidenten von Selve und der Parlamensglieder vermochte nichts gegen das Volk; sie mußten im Namen desselben dem Herzoge von Vendome gleich bei seiner Ankunft die Regentenschaft und die Staatsverwaltung antragen. Der Herzog sah voraus, daß er sie nicht würde annehmen können, ohne Faktionen zu veranlassen, welche Frankreich zerreissen und seinen eignen Untergang nach sich ziehn würden. Er opferte seine Größe

*) Gesch. von Frankr. B. 24. Du Bellay B. 3. Mezeray, Chron. Ausz. B. 2.

1522 dem Wohl des Staats auf, hörte die Deputirten des Parlaments und der Stadt mit einer sichtbaren tiefen Traurigkeit an, und antwortete auf ihren Antrag, ohne Kälte oder Freude darüber zu zeigen: die Befehle der Regentin *) riefen ihn nach Lyon, woselbst sie sich mit den Prinzen vom Geblüt und den Gouverneurs der Gränzplätze befände, und in ihrem Rathe müßten die Maßregeln zur Sicherheit des Staats, der öffentlichen Ruhe und der Befreyung des Königs genommen werden." Diese weise Mäßigung hielt die Hitze der Mißvergnügten zurück, ohne sie zu beleidigen, und befriedigte die Regentin, ohne ihr eine sklavische Unterwürfigkeit zu versprechen. Als er zu Lyon erschien, ernannte sie ihn zum Chef ihres Rathes, und zeigte ihm die größeste Folgsamkeit. Bald nachher ließ sie, durch seine Rathschläge geleitet, das Parlament zu Paris ersuchen, den Präsidenten von Selve und zwei Räthe zu ihr zu senden, deren Einsicht und Erfahrung sie, wie sie sagte, zu Rathe

*) Siehe die Akten, durch welche der König von Frankreich seiner Mutter Louise von Savoyen die Regentenschaft verleihet. Rymers Akt. B. 14, und die französischen Geschichtschreiber, welche sie gesammlet haben.

ziehen wollte *). Diese richteten ihr erstes Augen- 1522
merk auf England: sie glaubten, daß man Heinrich VIII. als den gefährlichsten Feind von Frankreich zuerst von dem Kaiser abwendig zu machen suchen müßte. Verschiedne Umstände kamen diesem Vorhaben zu statten. Man wußte den unruhigen und eifersüchtigen Geist dieses Prinzen geschickt zu nützen, ob er gleich kurz vorher in Schottland Beweise seines Hasses gegen Frankreich gegeben hatte.

Die Schottländer bezeugten dem Herzoge von Albany, welcher seit fünf Jahren in Frankreich lebte, ohne sich um ihre Regierung zu bekümmern, wenig Gehorsam. Sie ließen den König von England bitten, dem jungen Könige Jakob die höchste Gewalt zu übergeben. Heinrich schickte die Königin mit ihrem Sohne unter Begleitung des Grafen von Lenox, des Grafen von Arran, und einiger Englischen Herren, welche Aufträge zu Friedensunterhandlungen hatten, nach Edinburg. Der Graf von Angus schmeichelte sich vergebens, denselben Hindernisse in den Weg zu stellen; die Königin, welche Heinrich Stuart ihm öffentlich vorzog,

*) Parlaments-Register, Montlucs Mem. Du Bellays Mem. B. 2.

1522 widersetzte sich der Zurückkunft ihres Gemahls, unter dem Vorwande die öffentliche Ruhe zu erhalten; allein Heinrich VIII. war zu eifersüchtig auf den Grafen Arran, um nicht seinem Ansehn das Gleichgewicht zu halten. Margaretha schlug nunmehr vor, den jungen König mit Heinrichs Tochter Maria zu vermählen. Die Engländer nahmen diesen Vorschlag nur unter der Bedingung an, daß die Schottländer die Allianz mit Franz I. aufgeben, und eine mit England schließen sollten, und daß der junge König bis zur Vollziehung einer Vermählung, welche das Alter beider Theile damals unmöglich machte, in London bliebe. Allein die Schottländer hatten ganz andre Absichten: sie weigerten sich mit Franz I. zu brechen, und boten die Hand ihres Herrn nur auf den Fall an, wenn der König von England den Kaiser verlassen würde. Heinrich VIII. wußte noch nicht, ob er mehr Vortheil davon haben würde, seine Tochter auf einen Thron zu setzen, dessen Besitzes er sich selbst versicherte, oder einen gefährlichen Bundsgenossen zu behalten, dessen Macht ihm furchtbar werden würde. Er bestimmte sich bloß zu einem Waffenstillstande von viertehalb Jahren. Karl V. von diesen Verhandlungen unterrichtet, ließ bei ihm um die Prinzessin Maria und mit ihr um die

Aus-

Ausstattung anhalten, welche ihr in dem Verbin- 1525
dungstraktate ausgemacht war; allein ehe Heinrich geantwortet hatte, war schon die ganze Lage der Angelegenheiten von Europa durch die Schlacht bei Pavia geändert *). Luther, Zwingli und ihre Jünger, machten in der Ausbreitung ihrer Lehren die schnellsten Fortschritte. Die Unordnungen der Geistlichen gaben den Königen, den souverainen Fürsten und den Vorstehern der freyen Staaten einen guten Vorwand, eine Lehre zu untersuchen, die auf Gründen ruhte, deren Wahrheit auszumachen so leicht geworden war. Diese Prüfung zog die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Lebhafte Antworten, falsch angeführte Stellen, bittere Widerlegungen und die verschiedenen Meinungen des Volks erzeugten in kurzem zahlreiche Partheien und gefährliche Faktionen. Man sah endlich ein, daß die Bullen, Edikte und Dekrete, die kaiserliche Gewalt, die souveraine Autorität und das laute Geschrei des Papstes unzulängliche Mittel waren. Man wünschte jetzt ein Concilium **), welches durch eine nothwendige Kirchenverbesserung, so vielen

*) Lord Herbert. Goodwins Ann. vom Jahr 1515. Anton de Vera, B. 1.

**) Fra - Paolo, B. 1.

1525 Irrthümern ihre erste Grundlage entziehen, und so ihnen bei dem Volke, welches in neuen Lehrsätzen das Wahre vom Falschen nicht zu unterscheiden weiß, ihr Ansehn nehmen möchte. Aber, wie sollte man eine solche Versammlung zusammenberufen? und welchen Vortheil konnte man sich davon versprechen? Die Lutheraner sowohl als alle diejenigen, welche eine nothwendige Reform und neue Aufklärungen über die Hauptpunkte einer Lehre verlangten, die durch Eigennutz, Zügellosigkeit und Unwissenheit verfälscht seyn konnte, wollten zur Beruhigung ihres Gewissens, diese Glaubensstreitigkeit bloß nach deutlichen Aussprüchen der Offenbarung entschieden sehen. Die Fürsten, denen der Grund der Sache vielleicht minder am Herzen lag, wollten den geistlichen Stand wieder zu seiner ursprünglichen Einrichtung zurückgeführt wissen. Sie hofften dadurch wieder in ihre Rechte einzutreten, und den Priestern die weltliche Gerichtsbarkeit zu nehmen. Das Volk, welches nicht über das gegenwärtige Wohl oder Uebel hinaussah, wünschte, daß die Macht der Geistlichkeit eingeschränkt, und daß eine Menge unter den Namen Allmosen, Zehnten und Ablaß ausgeübte Gelderpressungen verboten, so wie die unter den Namen Züchtigungen und Urtheilssprüche des römischen

Hofes autorisirten Gewaltthätigkeiten abgestellt 1525
würden. Dieser letztere aber wünschte eine Kirchenversammlung nur, wenn sie dienen könnte, sein Ansehen wieder herzustellen, anstatt die Anmaßungen des päpstlichen Stuhls selbst anzugreifen, und die Quellen seiner Reichthümer zu verstopfen.

Leo X starb vor der Entscheidung dieses großen Prozesses. Er war sechs und vierzig Jahr alt, und Wolsey kam in Verdacht, seinen frühzeitigen Tod beschleunigt zu haben *). Wenn er wirklich dieses Verbrechen begangen hatte, so erndtete er nicht die gehofften Früchte davon ein. Karl V, welcher nunmehr mächtiger in seinen Staaten war, brauchte einen Papst, auf den er sich sichrer verlassen konnte, als auf Heinrichs VIII ehrgeitzigen Minister. Er ließ seinen Hofmeister Hadrian, den Sohn eines Bierbrauers zu Utrecht, erwählen. Die Kriege in Italien hatten die Angelegenheiten des römischen Hofes in die größeste Unordnung gebracht. Der päpstliche Stuhl stand in öffentlichen Mißhelligkeiten mit den Herzögen von Ferrara und Urbino; die Kardinäle waren uneins; die Insel Rhodus wurde von den Türken belagert; die Kirchenschätze sowohl als die Güter des Kirchenstaats wa-

*) Lord Herbert.

1525 ren erschöpft: dies war die Wirkung einer Anarchie von acht Monaten. Hadrian dachte zuerst darauf, den Fortgang der Ketzerei zu hemmen; schrieb eiligst Briefe an den Reichstag zu Nürnberg, worin er sich bemühte, den Kurfürsten, Fürsten und Deputirten der Städte zu beweisen, daß Luthers Lehrsätze für sie selbst gefährlich wären; daß die Sektirer, wenn sie einmal das geistliche Joch abgeschüttelt hätten, die den bürgerlichen Gesetzen schuldige Ehrfurcht aus den Augen setzen würden; er fügte, um den gemeinen Mann zu schrecken, hinzu, sie würden, wenn sie eine freche Hand an die Priester und Diener Gottes zu legen gewagt hätten, sich bald nicht mehr scheuen, auch das Eigenthum der Privatpersonen und ihrer Familien anzutasten. Auf diese Betrachtungen folgte ein von der Hitze des apostolischen Eifers eingegebner Rath: Er wollte, wenn die Könige, Fürsten und Herrn Luthern und seine Anhänger nicht durch Sanftmuth zurückführen könnten, daß sie sich der harten Mittel, des Feuers und Schwerdtes bedienen sollten, um die angesteckten Glieder von ihrem Körper abzutrennen, wie ehemals gegen Dathan, Abiram, Ananias und Saphira, Jovinianus und Vigilatus war verfahren worden, und so wie ihre Vorfahren gegen Johann Huß und Hieronymus von Prag verfahren

hatten. Am Ende dieser Briefe aber bekannte er 1525
frei und aufrichtig, daß sich in die Mönchsorden, an den römischen Hof, und überhaupt unter die ganze Geistlichkeit, ungeheure Misbräuche eingeschlichen hätten; ein Geständniß, das die Prälaten und Kardinäle nothwendig aufbringen mußte *).

Die Kardinäle, durch dieses Geständniß in Schrecken gesetzt, fühlten, daß es unmöglich war, eine Reform zu vermeiden, und ihre Unruhe darüber verkürzte vielleicht Hadrians Leben; er starb nach einer Regierung von einem Jahre und acht Monaten. Man argwohnte, daß sein Tod nicht natürlich war **). Indessen hatte der Reichstag zu Nürnberg, ein unter dem Namen centum gravamina ***), oder die hundert Beschwerden gegen die

*) Fra-Paoli, Buch 1. Gesch. von Fl. Buch. 2. Guicciard. Buch 14.

**) Lord Herbert. Guicc. Buch 14. Nardi Gesch. von Fl. Buch 7.

***) Die Hauptpunkte dieser hundert Beschwerden waren die, daß die Geistlichen das Volk in Knechtschaft hielten, die Layen ihrer Güter beraubten, und sich der weltlichen Gerichtsbarkeit bemächtigten. Fra-Paolo, Buch 1. Siehe die Beilagen, No. 3.

1525 römische Kirche, bekanntes Memorial abgefaßt. Er schickte dasselbe an den römischen Hof, indem er, wie es hieß, jetzt noch Bedenken getragen hätte, Luthers Lehre und Person zu verdammen, wegen der großen Anhänglichkeit des Volks an ihn, und weil wirklich Empörungen zu besorgen gewesen wären, welche die gerechte Strenge der Gesetze nothwendig gemacht haben würden. Er verlangte binnen einem Jahre die Versammlung eines Conciliums, an welchem Orte von Deutschland es dem Papst und dem Kaiser gefallen möchte. Julius von Medici, unter dem Namen Clemens VII erwählt, bekleidete den päpstlichen Stuhl; er war entschlossen, sich länger darauf zu erhalten, als Hadrian, und daher dessen Freimüthigkeit nicht nachzuahmen. Er sandte aufs neue einen Legaten nach Nürnberg, mit dem Auftrage, zum Schein alles zu tadeln, was Hadrian gethan hatte, und die Glieder des Reichstages auf eine geschickte Art zur Strenge gegen Luther, zur Nachsicht gegen Rom und zur Lauigkeit gegen den Plan eines Conciliums zu stimmen. Diese Versammlungen, sagte Clemens, sind nützlich, wenn man die Autorität des Papstes daselbst nicht untersucht; versammeln sie sich aber, um diese zu prüfen, so sind sie höchst schädlich. Die ersten Concilien waren in der That die Hauptstützen des päpst-

lichen Ansehens; aber seit langer Zeit dienten sie 1525
nur es zu schwächen. Der Reichstag ließ sich durch des Kardinal Campeggios Beredsamkeit verführen; er faßte noch einen strengern Schluß gegen Luthern und gegen die Personen beiderlei Geschlechts ab, die es wagen würden, ihre geheiligten Gelübde zu brechen, um sich zu verheirathen. Er erhielt indessen durch diese Nachgiebigkeit von dem Papste nur eine Art von Reform, welche bloß die Priester und Mönche betraf; als ob die Prälaten reinere Sitten gehabt, als ob die Priester selbst sich nur kleine Fehler vorzuwerfen gehabt hätten! Der Reichstag tadelte nunmehr alle Fürsten, welche ihre Stimme zu dem Reichsschluß gegeben, und sich unvorsichtiger Weise auf falsche Versprechungen verlassen hatten. Der Legat achtete wenig auf diese Vorwürfe, und reiste sehr zufrieden damit ab, alle Fürsten hintergangen, und das Kardinalskollegium und die Geistlichkeit vor einer Reformation gesichert zu haben.

Der Kaiser, über den auf dem Reichstag abgefaßten Schluß aufgebracht, schickte dieser Versammlung unbedingte Befehle zu, daß keine Kirchenversammlung anders als nach seinem Willen, und an den von ihm erwählten Ort, zusammenberufen werden sollte. Aber das Verbot, die Reichsstän-

1525 de zu Speier zu versammeln, brachte die Fürsten, welche schon mißvergnügt genug über die an den Reichstag ergangenen Befehle wären, völlig auf. Sie würden auch gewiß irgend einen eigenmächtigen Schrit gethan haben, wenn nicht andere Vorfälle ihnen andre Sorgen zur Pflicht gemacht hätten. Gegen das Ende des Jahrs 1524 lehnten sich einige schwäbische Städte gegen ihren Herrn, den Grafen von Lupfen auf, und dieser Aufstand zog einen bürgerlichen Krieg in Deutschland nach sich. Einige Apostel der Reformation, voll brennendem Eifer, hatten sich auf dem Lande verbreitet, und wollten die Vorschriften, welche Luther unter die Geistlichkeit einzuführen versucht hatte, auch auf die bürgerliche Gesellschaft anwenden. Sie wandten sich an die unter dem Druck des Elendes seufzenden Bauern, welche mehrentheils Sklaven waren, überredten sie leicht von jener großen Wahrheit, daß alle Menschen von Natur gleich sind, und lehrten sie einsehen, daß die Lasten, die ihnen ungerechter Weise und ohne Mitleid aufgelegt wurden, dem bürgerlichen Gesetze eben so sehr entgegen wären, als die Unordnungen der Priester dem göttlichen. Diese Bauern, überzeugt, daß Gewalt sie wieder in ihre natürlichen Rechte einsetzen würde, liefen zu den Waffen. Hätten sie ihre Rache nur

gegen tyrannische, habsüchtige und grausame 1525
Herren gerichtet, wer hätte es gewagt, sie für Verbrecher zu erklären? Allein anstatt sich in den erlaubten Schranken des Naturrechts zu halten, vertheidigte sich das Volk immer nur durch Gewaltthätigkeiten, welche die bürgerliche Gerechtigkeit zu strafen nöthigte. Funfzehntausend bewafnete und wüthende Menschen drangen bis in den Elsaß, und drohten in Lothringen und Frankreich einzufallen. Sie glaubten Champagne und Burgund nach der unglücklichen Schlacht bei Pavia von Truppen entblößt zu finden. In der That konnte der Herzog von Guise auch nur sechs tausend Mann an Cavallerie und Infanterie zusammen bringen, womit er sie indessen völlig schlug, und ihnen für immer die Lust benahm, wieder über den Rhein zu gehen. Der Herzog wurde getadelt, daß er diesen kleinen Haufen regulärer Truppen so ausgesetzt hätte, da sie vielleicht die Provence, im Fall eines neuen Angrifs noch schützen konnten; allein der Kaiser war weit entfernt, daran zu denken; die Armee des Marquis di Pescara war seit mehr als drei Monaten ohne Geld, ja aus Furcht, daß seine unzufriednen Soldaten dem Könige von Frankreich die Freiheit wieder geben möchten, ließ der Graf

1525 von Lannoy diesen Herrn auf das Schloß Pizzighitone bringen *).

*) Du Bellay, Buch 2. Man glaubt auch, daß der Graf Lannoy diesen Schritt aus Eifersucht gegen den Marquis di Pescara that, welchem Franz I auszeichnende Beweise der Achtung und des Wohlwollens gab, um dadurch den Connetable von Bourbon zu demüthigen. Pescara schien durch das Schicksal und den Edelmuth des Königs innigst gerührt; der Graf sah die Vertraulichkeit, die zwischen beiden herrschte, nicht ohne Furcht, und beschloß daher, seinen Gefangenen an einen andern Ort bringen zu lassen. (Gesch. von Frankr. Band XXIV) Ein Mann wie Pescara konnte die der Person eines Königs schuldige Achtung nicht verkennen, noch sie aus den Augen setzen. Vielleicht erregte auch die Betrachtung des Ruhms, den dieser Monarch sich mitten in seinem Unglück erworben hatte, ein Gefühl von Ehrfurcht in seiner Seele; indessen sagt Mezeray, der Vater der französischen Geschichte, dessen Urtheil nicht zu verwerfen ist, von ihm: er war ein Mann ohne Herz und Gefühl, von einem lebhaften und durchdringendem Geiste, aber ränkevoll und boshaft, und der keine Ehrbegierde, sondern nur Stolz besaß.„ (Chr. Ausz. Band 3. S. 873.) Es ist wahrscheinlich, daß die

Bald nachher wurde er nach Spanien gebracht, 1525.
woselbst Karl V versprach, ihm billigere Vorschläge zu thun als die ersten, welche Franz mit einer Größe der Seele ausgeschlagen hatte, wovon die Geschichte wenig Beispiele aufweist *). Die Regentin von

Ortveränderung des Gefangnen beschlossen wurde, weil er zu Pavia nicht sicher genug verwahrt schien. Der Papst, die Venetianer, und der Herzog von Toscana konnten ihre Gesinnungen ändern, und diesen Monarchen befreien. Eben dieses Mißtrauen verhinderte eine Zeitlang, ihn nach Spanien zu bringen. Karl V fürchtete, der Papst und die Venetianer möchten ihn auf der Ueberfahrt wegnehmen; die französischen Galeeren kreuzten beständig herum.

*) Die ersten Vorschläge, welche Karl V seinem Nebenbuhler that, waren: „Eine förmliche Entsagung aller seiner Ansprüche auf das Königreich Neapel und auf das Herzogthum Meyland; die Wiedererstattung des Herzogthums Burgund; die Erhebung der Provence und des Delphinats zu einem unabhängigen Königreiche für den Connetable von Bourbon; und das Versprechen, die zwischen Frankreich und England gemachten Schulden zu bezahlen.„ (Anton de Vera, Gesch. Karl V. Guicciard. Gesch. von Fl. Buch XVI.)

1525 Frankreich hatte alles von Heinrich VIII erhalten. Wolsey, mit dem Könige unzufrieden, hatte sich durch Versprechungen und prächtige Geschenke leicht für Louise von Savoyen gewinnen lassen. Heinrich dem Achten war vielleicht das Unglück seines Feindes ziemlich gleichgültig; aber er wünschte eine schon furchtbare Macht nicht noch mehr anwachsen zu sehn, und fürchtete den Ehrgeiz Karl V selbst für seine Krone. Die Herzogin von Angouleme schickte Gesandte mit dem Auftrage nach London, über die Heinrich VIII schuldigen Summen zu unterhandeln. Heinrich VIII aus einer Anwandlung von Großmuth, welche ihm nicht gewöhnlich war, schloß

Der König von Frankreich antwortete: er wollte lieber als Gefangner sterben, als in so harte Bedingungen willigen, und wenn er im Stande wäre, sie einzugehen, so würden seine Unterthanen nie zugeben, daß sie erfüllt würden. Er schrieb an alle Stände des Königreichs einen Brief, den er unvermerkt denjenigen beilegte, die er durch den Marschall von Montmorency durfte besorgen lassen. Er findet sich am Ende dieses Werks unter den Belegen, und verdient, glaube ich, in jedem Werke, wo von diesem Monarchen die Rede ist, französischen Lesern in Erinnerung gebracht zu werden. S. 2te Beilage.

auf das bloße Wort der Regentin drei Verglei- 1525
che *), und verabschiedete die Seetruppen, welche

*) Im ersten versprach Heinrich VIII Frankreich zu vertheidigen, wenn es angefallen würde; die Bundesgenossen von beiden Seiten waren mit in den Tractaten begriffen, ausser wenn sie einander Besitzungen unrechtmäßiger Weise abgenommen hätten. (Dies gieng auf Meyland, dessen sich der Kaiser bemächtigt hatte.) Heinrich VIII verpflichtete sich ferner, alles mögliche zu thun, für den König die Freiheit zu erhalten. Der zweite Vertrag war eine Art von Anerkennung zu einer Million acht hundert und neun und neunzig tausend Goldthaler, welche binnen zwanzig Jahren bezahlt werden sollten. (Ein Goldthaler galt damals dreissig Sous nach heutigem Gelde.) Im dritten Vertrage versprach Franz I, Marien, der Schwester des Königs, die Rückstände ihres Witwengehalts zu bezahlen, und dasselbe ins künftige pünktlich zu entrichten. (Rymers Akt. Band 14. Rapin Thoyras Band 5, Buch 15. Mez. Allgem. Gesch. der Reg. Fr. I. Du Bellay, Buch 2. Lord Herbert. Goodwins Ann. Jahr 1525. Mspt. von Dupuy, auf der Königl. Bibl. worunter der Briefwechsel der Regentin mit Wolsey und die erwähnten Tractaten befindlich sind. S. 169. No. 462.

1525 zu einer Landung in der Normandie bestimmt wären, ohne die Kosten der Kriegsrüstung zu verlangen. Dieser offenbare Bruch mit dem Kaiser ließ Heinrich VIII einen nahen Krieg zwischen England und dem Kaiser voraussetzen. Er dachte darauf, die dazu nöthigen Kosten durch neue Auflagen herbeizuschaffen; er fand dabei große Schwierigkeit, aber Heinrich war von seiner unumschränkten Macht so überzeugt, daß er nicht einmal ein Anlehn zum scheinbaren Vorwand nahm. Das Volk, sowohl über die Taxe selbst, als über die gesetzwidrige Auflegung derselben aufgebracht, ließ sein Mißvergnügen durch offenbare Widersetzlichkeit gegen den Willen des Monarchen ausbrechen: der Widerstand gieng so weit, daß ein allgemeiner Aufruhr zu besorgen war. Nunmehr hatte Heinrich die Klugheit, sich zurückzuziehen; er schrieb den Scheriffs, es wäre gar nicht seine Absicht, seine Unterthanen wider ihren Willen zu einem Tribute zu zwingen, sondern er verlangte nur freiwillige Beiträge von ihnen. Selbst diese Benennung half nichts. Ein Vertheidiger der Freiheit gab zur Antwort: durch ein Statut Richard III wären alle unter dem Namen freiwillige Beiträge gehobenen Auflagen abgeschafft. Allein der Gerichtshof der Scheriffs wandte dagegen ein: Richard III wäre ein Usurpa-

tor gewesen, dessen aufrührischen, mit dem Namen 1525 Parlament prangenden Versammlungen neue Akten für den Augenblick, und Statuten hervorgebracht hätten, welche die Gewalt eines rechtmäßigen Monarchen nicht binden könnten; der König hätte nicht nöthig, die Unterstützung eines unsinnigen Volkes zu erbetteln, um sich Gehorsam zu verschaffen, und er könnte durch den Weg einer Kommission alle Steuern nach seinem Gutdünken auflegen. Der geheime Rath stimmte diesem Gutachten bei, und scheute sich nicht, ein Privilegium zu vernichten, welches um so viel kostbarer für das Volk war, weil es allein allen seinen übrigen Privilegien ihre Stärke gab *). Mit der furchtbaren Autorität der König-

*) Herbert, S. 161. Das Parlament hatte dem König Richard so viele Rechte eingeräumt, daß dieser Fürst dem Volke ein Gesetz nicht abschlagen zu können glaubte, welches nur ein Kunstgrif war, um es zu hintergehen. Sein Ansehn war befestigt, und die Stimmen des Parlaments waren ihm gewiß. Heinrich wollte eine Verordnung als nichtig betrachtet wissen, welche ein Tyrann zu Gunsten des Volks, das er betrügen wollte, gemacht hatte. Er selbst war weit mehr Tyrann, weil seine Macht auf einen dauerhaften Grund gebauet war, und er, um sie noch weiter auszu-

1525 lichen Gerechtsame (Prärogativen) bewafnet *), befahl Wolsey dem Major von London, ihm anzuzeigen,

dehnen, den knechtischen Gehorsam einer Versammlung gebrauchen wollte, welche ihrer Verfassung nach die Privilegien des Volks hätte schützen sollen, und deren edles Vorrecht war, sie aufrecht zu halten. „So wie die Demokratien zu Grunde gehn, wenn das Volk dem Senate, den Obrigkeiten und Richtern ihre Verrichtungen nimmt, so verliert auch die monarchische Regierungsform ihr Eignes, wenn nach und nach den politischen Körpern ihre Vorrechte, und den Städten ihre Privilegien genommen werden. Im ersten Fall herrscht eine allgemeine Despotie, im zweiten der Despotismus eines Einzigen. (Geist der Gesetze, Band 1. Buch 8. Kap. 6.)

*) Unter dem Namen, Königliche Prärogativen, werden verschiedne Vorrechte begriffen, welche dem Könige seinem höchsten Range und der Majestät zu Ehren eingeräumt sind, als demjenigen, dem das Englische Volk die Sorge, es zu vertheidigen, seine Gesetze erhalten und ausüben zu lassen, anvertrauet hat. Da der Fürst eben diese Vorrechte nur durch Gesetze hat, deren Stütze er seyn soll, so darf er sie nicht zu dem seltsamen

zeigen, wie viel die Stadt zu den Bedürfnissen des 1525
Königs hergeben könnte. Der Mayor wollte keine bestimmte Antwort geben, ohne erst das gesammte Korpus der Stadt zu Rathe zu ziehen; allein der listige Kardinal verhinderte die allgemeine Versammlung der Scheriffs von London, indem er verlangte, daß sie einzeln zu ihm kommen sollten, um mit ihm zu conferiren. Wenn London sich dem Despotismus des Fürsten auf einige Zeit unterwarf, so war doch das Landvolk weniger leicht zu bereden; es griff an einigen Orten zu den Waffen, und drohte mit einem allgemeinen Aufstande. Da es indessen keinen Anführer hatte, so entwafneten der Herzog von Norfolk und der Graf von Surrey die Aufrührer mit leichter Mühe. Heinrich sah, bei aller seiner Heftigkeit, und so sehr er sich auch beleidigt glaubte, wohl ein, wie gefährlich es hier seyn würde, die äußerste Strenge zu brauchen. Er that, als ob er ihre Weigerung mehr ihrem Elende, als einer förmlichen Empörung zuschriebe. Indem er ihnen bloße Verzeihung bewilligte, zeigte er Staats-

Vorwande gebrauchen, die Geschichte durch sie zu verletzen und zu vernichten. Er ist nicht Gesetzgeber, er ist nur Vollzieher, Vertheidiger und Erhalter.

1525 Klugheit; hätte er sein Unrecht gut gemacht, so würde er groß und edel gehandelt haben *).

Indessen war Franz I. der die Hoffnung, Karl V. zu einem billigen Vergleiche zu bewegen, aufgab, entschlossen, lieber in der Gefangenschaft zu sterben, als in die Zerstückelung seiner Staaten zu willigen. Entrüstet über den wenigen Erfolg, den die Bitten der Herzogin von Alençon gehabt hatten, gab er ihr ein Schreiben mit, worin er seinem ältesten Sohne die Regierung seiner Staaten übergab, und ihm erlaubte, sich zum König krönen zu lassen. Die Herzogin, welche sich auf des Kaisers Wort nach Madrid begeben hatte, war in Gefahr bei ihrer Rückkehr gefangen genommen zu werden, und mußte auf die erhaltenen Nachrichten ihre Reise äusserst beschleunigen, um die Gränzen von Frankreich zu erreichen. Karl V schien sich geneigter zu bezeigen, als er den Bruch des Königs von England und den Tod des Marquis von Pescara erfuhr; er sah, daß er keinen General, keine Truppen und kein Geld mehr in Italien hatte; daß die Verrätherei des Franz Sforza, und die Absicht, ihm den Prozeß zu machen, die Vereinigung der Italienischen Fürsten mit Frankreich, anstatt sie

*) Herbert. S. 81. Rymers Akt. Band 14. S. 308.

zu trennen, nur noch fester geknüpft hatte *), und 1525
daß er ein allgemeines Verbündniß von ganz Europa zu fürchten hätte, wenn Franzens Gefangenschaft noch länger dauerte. Er besorgte alle Vortheile zu verlieren, die er seinem Glücke zu verdanken hatte, und seine Furcht vermehrte sich, als er den wichtigen Auftrag erfuhr, den die Herzogin von Alençon auf ihrer Rückreise erhalten hatte. Obgleich die Hoffnung die Regentin und ihren Rath verhindert hatte, die Vollziehung dieses Befehls zu beschleunigen, so bewies er wenigstens den unveränderlichen Entschluß des Gefangnen, und seine Festigkeit raubte seinem ehrgeitzigen Feinde alles, was er von der Gefangenschaft des Königs von Frankreich gehofft hatte. Ohnerachtet diese Umstände Franzen andre Gesinnungen einflößen mußten, würde er doch nie irgend eine seiner Besitzungen abgetreten haben, wenn seine Räthe ihn nicht überredet hätten, daß Gesetze, welche einem nicht freien Menschen aufgelegt werden, ihn nie binden können, wenn er sie auch angenommen hat **). Er entschloß sich auf diesen Rath die Bedenklichkeiten zu überwinden, die ihn bisher zurückge-

*) Guicciard. B. 16.

**) Du Bellay, Buch 3. S. 23. Mez. S. 262.

1526 halten hatten. Der Vertrag wurde bald geschlossen, und es ist genug ihn zu lesen, um zu sehen, daß nur Gewalt Franz I. bewegen konnte, ihn zu unterzeichnen. Burgund dem Kaiser überliefern; aller Souverainität über die Grafschaften Flandern und Artois, so wie allen Ansprüchen auf das Königreich Neapel und auf das Herzogthum Meyland entsagen; die Prinzessin Eleonore, des Kaisers Schwester, verwittwete Königin von Portugall heirathen; die Tochter dieser Prinzessin, wenn sie das gehörige Alter erreicht haben würde, dem Dauphin geben; die zwei Prinzen vom königlichen Hause zur Sicherheit seiner Versprechungen als Geißeln geben, Heinrich von Albret bewegen, auf das Königreich Navarra Verzicht zu thun; dem Prinzen von Oranien und Markgrafen von Saluzzo, ihre Herrschaften wiedergeben, und dem Herzoge von Gueldern allen Beistand versagen; dem Könige von England des Kaisers Schulden bezahlen; dem Kaiser selbst zwölf Galeeren und vier große Schiffe leihen und eine Landarmee schaffen, um die kaiserliche Krone in Italien aufzusetzen *): das hieß in der That Karl V einen freien und sichern Eingang in das Innere des Königreichs öffnen, seine Bundsgenossen

*) Mez. Allg. Gesch. Band 2. S. 496. Chr. Ausz.

in Italien aufopfern, sein Wort brechen, dem 1526
Kaiser die Macht und die Reichthümer dieses Theils von Europa überlassen, sich aller fremden Hülfe berauben, die liebsten Hoffnungen des Staats, durch die Auslieferung seiner Söhne in Gefahr setzen, und das was Frankreich an Schiffen, Truppen und Feldherrn aufbringen konnte, in den Dienst eines treulosen und ehrvergessenen Feindes geben. Verschiedene Spanische Geschichtschreiber erzählen, daß Karl V. als er nach dem Schlusse dieses Traktats mit Franz I. auf einem großen mit einem steinernen Kreutze gezierten Wege spatzieren gieng, ihm aufs neue schwur, daß er frei wäre, und ihn bat, ihm aufrichtig zu sagen: ob er auch seine Versprechungen erfüllen würde? War Franz I. auf einem Spaziergange bei Madrid freier als in dem Schlosse, wo er gefangen gesessen war? Er versprach, sagen die Spanier, dem Vertrage getreu zu bleiben; ohne Zweifel aber war er in dem Augenblicke nicht strafbarer, als da er den Traktat unterzeichnete, von dem er wußte, daß er nicht länger gültig seyn würde, als es ihm gefiele *). Die Auswechselung

*) „Die Versprechungen und Conventionen, wozu man durch ungerechte Gewalt desjenigen, dem

1526 der Geiseln und Gefangenen geschah kurz nachher. Franz sah seine Kinder in einer Barke auf dem Fluße Bidassoa, aber ihm wurde der Trost versagt, sie zu umarmen; und dieser Fürst, aufgebracht über die strenge Behandlung, welche er erduldete, über die Schlingen, die ihm waren gelegt worden, über den Haß und das Mißtrauen, welches er selbst in den treulosen Liebkosungen des Kaisers bemerkt hatte, sagte, als er zu Bayonne ankam, den kaiserlichen Gesandten, welche ihm bis dahin gefolgt waren: wegen Burgund müßte er erst sein Volk um Rath fragen, und er würde ihren Herrn darüber benachrichtigen. Eben diese Gesandten kamen bald darauf nach Coignac zurück, um auf die Erfüllung der Traktaten zu dringen; sie wurden auf das prächtigste empfangen; allein um sich wegen der erlittnen Beleidigungen zu rächen, demüthigte sie Franz

man sich verbindet, gezwungen wird, sind immer völlig nichtig.„ (Abhandl. über das Natur- und Völkerrecht, Band 1. Buch 3. Kap. 6.) So sagten die Abgesandten des römischen Senats zu Coriolan: „Was die Nothwendigkeit einzelne Menschen oder ganze Staaten thun heißt, bindet nur so lange, als eben diese Nothwendigkeit dauert. (Dionysius von Halicarnaß, Buch 8.)

dadurch, daß er sie die Bekanntmachung des Bündnisses anhören ließ, welches er eben mit dem Papste, dem Könige von England, den Venetianern, den Schweizern und Florentinern geschlossen hatte, um Franz Sforza wieder in den Besitz von Meyland zu setzen, und zu verhindern, daß keine fremde Mächte Italiens Ruhe störten. Des Kaisers wurde in diesem Tractate nicht weiter gedacht, als daß es ihm frei gestellt war, der Allianz beizutreten *). Wie groß war das Erstaunen der Ge- 1526

*) Der Hauptzweck dieses nach Burnet den 22sten May, nach Guicciardini den 17ten, nach dem Pater Daniel und dem Englischen Geschichtschreiber Lord Herbert, den 22sten, und nach Mezeray den 21sten Junius geschlossenen Traktats war, die Wiedereinsetzung des Franz Sforza in Italien, und die Befreiung der beiden Prinzen. Es war darin bestimmt, daß die Conföderirten auf gemeinschaftliche Kosten eine Armee von dreyßig tausend Mann zu Fuß, zwei tausend fünf hundert Mann schwer bewaffnete Reuter, und drei tausend Mann leichte Cavallerie mit verhältnißmässiger Artillerie aufbringen sollten; ferner, es sollte eine Flotte ausgerüstet werden, wozu der König zwölf Galeeren, die Venetianer dreizehn, und

1526 sandten! Sie glaubten den Kaiser schon als Herrn von Burgund zu sehn. Der Prinz von Oranien war schon auf dem Wege, um die Befehlsha-

der Papst diejenigen, die er unter den Befehlen des Andreas Doria hatte, herzugeben versprachen; diese Macht sollte erst gegen Genua und dann gegen Neapel dienen; Sforza sollte eine französische Prinzessin heirathen; die Grafschaft Asti sollte dem Könige wieder eingeräumt werden; er sollte, so bald Genua eingenommen seyn würde, wieder in den Besitz der Souverainität dieser Stadt treten; alle Verbündete sollten gemeinschaftlich von dem Kaiser die Freiheit der französischen Prinzen verlangen, und die Waffen nicht eher niederlegen, bis der König in dieser Rücksicht befriedigt wäre. Der König von England wurde zum Beschützer dieser Verbündung erklärt, und wenn er dem Traktate beiträte, sollte er ein Fürstenthum von fünf und dreißig tausend Dukaten, und der Kardinal Wolsey eines von zehn tausend bekommen. (Du Bellay, Buch 3. Mez. Allgem. Gesch. Band 2. S. 952. Lord Herbert, S. 186 und 189. Goodwins Ann. Jahr 1526. Man findet in Rymers Akten Band 14. alle diese wichtige Begebenheit betreffende Akten, Seite 175 und 178.

berstelle dieser Provinz zu übernehmen; und man 1526
zeigt ihnen einen Traktat, der den Ansprüchen ihres Herrn gerade entgegensteht. Statt des Herzogthums Burgund wird ihm ein bloßes Lösegeld für die beiden Prinzen angeboten; es wird ihm bloß freigestellt, einem Bündnisse beizutreten, das geschlossen ist, um ihn der Vortheile zu berauben, auf die er so stolz war. Er rächte sich an den Italienischen Staaten, denen dieses Bündniß nicht den Beistand verschaffte, den sie davon zu hoffen berechtigt gewesen waren. Er schickte den Connetable von Bourbon mit Sold, mit Truppen, mit dem durch des Marquis von Pescara Tod erledigten Generalkommando, und mit dem Titel Herzog von Meiland ab, um zu versuchen, ob er Franz Sforza dieses Fürstenthums berauben könnte.

Die neuen Religionsmeinungen hatten Karln in Deutschland beschäftigt, woselbst sie immer weiter um sich griffen; er schickte den zu Speier versammleten Reichsständen bestimmte Befehle, sich nach dem Wormser Edikt zu bequemen, und auf die Vollziehung desselben zu halten; allein die Stände stellten ihm vor, daß es ihnen schwer fiele, es bei diesem Edikt bewenden zu lassen, da die Gährung in den Gemüthern von Tage zu Tage zunähme, sein Uebergang nach Italien schwerer würde, und

1526 seine Streitigkeiten mit dem Papste die Zusammenberufung einer allgemeinen Kirchenversammlung verzögerten. Sie verlangten wenigstens ein Nationalconcilium. Die despotischen Befehle des Kaisers empörten die auf diesem Reichstage versammelten Fürsten; die Verschiedenheit der Meinungen erregte beinahe einen bürgerlichen Krieg; schon waren die Fürsten im Begrif, in ihre Länder zurückzukehren: allein Ferdinand, Karls V. Bruder, hielt diese übereilten Entwürfe zurück; die kaiserlichen Minister vereinigten sich mit ihm; die Reichstagsglieder überlegten reiflicher die Gefahr ihres Unternehmens, und begnügten sich, den Kaiser inständigst um die Versammlung eines Conciliums und seine Rückkehr nach Deutschland binnen Jahresfrist zu bitten. Sie versprachen diesen Monarchen zugleich, daß jeder Reichsstand dem Wormser Edikt nachleben würde *). Der Kaiser, welcher bis dahin wegen seiner Vereinigung mit dem Papste nicht in die Foderung eines allgemeinen Conciliums gewilligt hatte, änderte seine Gesinnung als er den Traktat von Coignac erfuhr; und ohngeachtet der Breven, welche ihm Klemens VII schrieb, worin dieser Papst bald in einem drohenden, bald

*) Fra-Paolo, Band 1.

in einem furchtsamen und unterwürfigen Tone, ihm 1526
die Unruhen die den Kirchenstaat zerrütteten, seine Ehrsucht, seinen Geiz, seine Wortbrüchigkeit vorwarf, und sogar von Kirchenbann sprach, wenn er nicht aufhörte die Ruhe von Italien zu stören, verlangte der Kaiser förmlich die Versammlung eines allgemeinen Conciliums von ihm, als das einzige Mittel, Luthers Ketzerei auszurotten; er appellirte selbst im voraus wegen alles Unheils und aller Irrthümer, woran die Nachläßigkeit des Papstes Schuld wäre, an dasselbe, und ermahnte das Kardinalskollegium in einem besondern Schreiben, das Concilium selbst zusammen zu berufen, wenn Klemens sich nicht in die Nothwendigkeit der Umstände fügen wollte. Von dem Papste an ein zukünftiges Concilium appelliren, und die Kardinäle auffordern, es wider seinen Willen zu berufen, waren zwei starke Angriffe der päpstlichen Autorität. Das war soviel, als durch das Kardinals Collegium den Papst selbst vor das Concilium vorladen wollen: etwas ganz unerhörtes seit der Stiftung dieser furchtbaren Macht, durch welche die römischen Päpste das ganze christliche Europa regiert hatten. Allein indeß der Papst mit den verbündeten Fürsten auf Mittel sann, wegen dieser Angriffe des römischen Hofes Rache zu nehmen, und zu verhindern, daß

1527 nicht bald auch die Fürsten und Privatleute die Strafen und Bannsprüche des römischen Hofes verachten und an das künftige Concilium appelliren möchten: ließ der Kaiser die Colonnas, alte Feinde der Medici's und des Papstes Klemens *) gegen

*) Nanti, Gesch. von Florenz, Buch 1. Sleidan, Buch 6. Das Haus der Colonnas war schon lange gegen die Päpste gewesen; allein Klemens VII hatte, mehr als irgend ein andrer, Ursache, den Haß des Cardinals Pompeo Colonna zu fürchten, der seit dem Traktat von Coignac, von dem Vice-Könige unterstützt, ihn der päpstlichen Würde berauben zu wollen schien. Klemens war ausser der Ehe gezeugt, und deswegen war er nach Leo X Tod ausgeschlossen worden. Das Verlangen nach einer allgemeinen Kirchenversammlung mußte ihn also erschrecken; er zweifelte nicht, daß der Kaiser seine Ausschließung, welche die Colonnas wünschten, zu bewirken suchen, oder wenigstens sie billigen würde. Nachdem er dem Pompeo Colonna durch ein strenges Monitorium, worin sein Zorn weder des Vice-König, noch den Kaiser schonte, nach Rom geladen hatte, so fing er an zu fürchten, änderte seinen Plan, machte einen Vergleich mit den Colonnas, und versuchte es, Italien mit der leeren Hofnung einer Reform

Rom anrücken. Dieser Papst wollte die seltne 1527
Standhaftigkeit eines Bonifacius VIII und Ur-

zu verblenden. Allein sobald einmal gegen einen Fürsten Mißvergnügen statt findet, werden ihm sowohl seine guten als bösen Handlungen zur Last gelegt: Inviso semel principe, seu bene, seu male facta premunt. (Tacit. Gesch. 1.) Nach dem ersten auf Rom gewagten Sturm und dem Vertrag zwischen dem Papste und den Colonnas, nöthigten die Bedingungen dieses Vergleichs, und ein Waffenstillstand von vier Monaten mit dem Kaiser, jene ihre Truppen zurückzuschicken, und den Papst die seinigen aus der Lombardei zurück zu rufen: da er aber die Verstärkung dieser nach Rom zurück gekommenen Truppen erhalten hatte, donnerte er neue Strafen und Bannflüche gegen die Colonnas. Nunmehr kehrte der Connetable durch dieses Haus aufgebracht, an der Spitze seiner Armee nach dem Kirchenstaate zurück. Ihm folgte der General Frohnsperg, welcher ihn mit vierzehn tausend Deutschen, fast lauter Lutheranern, begleitet hatte. Diesen war bisher nicht mehr als ein Thaler auf den Mann gegeben; allein der General hatte ihnen versprochen, sie nach Rom zu führen, wo sie sich bereichern könnten, weil alles Gold von Europa in diese Stadt zusammen flösse. Frohnsperg ließ einen Strick neben seinen

1527 ban VI nachahmen, und legte seine päpstlichen Kleider an, um sich an den Thüren des Pallastes zu zeigen. Allein die Zeit war vorbei, wo die Gegenwart eines Papstes den Soldaten und Feldherrn einen heiligen Schauer einflößte *). Die Colonnas würden dadurch nicht zurückgeschreckt seyn, und die Kardinäle, klüger als ihr Oberhaupt, beredeten Klemens, sich auf die Engelsburg zu flüchten. Er machte daselbst anfangs einen verstellten Frieden, den er bald nachher brach. Nunmehr gieng der Herzog von Bourbon, mehr als jemals aufgebracht, zum zwei-

Fahnen tragen, womit er, wie er sagte, den Papst erdrosseln wollte. Klemens schlug Vergleiche vor, aber der Connetable, mehr von der Wut seiner Soldaten, als von vernünftiger Mäßigung geleitet, rückte gegen die Stadt an, ohne weder Waffenstillstand, noch Geld, noch Vergütungen anzunehmen. (Fra-Paoli, Buch 1. Nardi, B. 8.)

*) Bonifacius zeigte sich auf eben die Art dem Sciarra Colonna und Wilhelm von Nogaret, doch ohne ihnen große Ehrfurcht einzuflößen. Urban VI. hielt die empörten Römer, welche mit dem Degen in der Hand in seinen Pallast drangen, zurück, indem er ihnen so wie Jesus den Juden zurief: Wen sucht ihr? (Fra-Paolo, B. 1.)

ten male auf Rom loß; er führte seine Soldaten 1527
zum Sturm; aber sogleich beim ersten Angrif raubte ihm eine Musketenkugel das Leben. In dem Augenblick übernahm der Prinz von Oranien das Kommando, und trug die ganze Ehre des Siegs davon. Die Stadt wurde nach einem schwachen Widerstande eingenommen, und der Papst schloß sich mit dreizehn Kardinälen auf der Engelsburg ein. Wenn er kaltes Blut und Klugheit behalten hätte, so würde er diese unglücklichen Ereignisse durch das Abwerfen der Tiberbrücken vermieden haben; allein Rom schien bestimmt zu seyn, sich selbst den schrecklichen Verheerungen entgegen zu stürzen, welche es erfuhr. Wir wollen Mezeray mit seiner gewöhnlichen Stärke und Wahrheit dieses schreckliche Gemählde schildern lassen; „Alles was nur von Barbareien und Ruchlosigkeiten, von Frevel an Heiligthümern geübt, von grausamen und schrecklichen Thaten, ausser dem Mordbrennen, zu ersinnen ist, wurde bei der Plünderung dieser großen Stadt begangen. Sie dauerte zwey volle Monate, während welcher Zeit die Spanier, die doch so gute Katholiken seyn wollten, weit ärgere Ausschweifungen begingen, als die Deutschen, die sich öffentlich für Anhänger Luthers und Feinde des Papstthums bekann-

1527ten *). Sie plünderten Kirchen, Privathäuser, zeigten sich barbarischer als ehemals die Wandalen, die Arrianischen Gothen, achteten weder den Nahmen Freunde, noch das Ansehn der Prälaten, noch die Heiligkeit der geweihten Sachen, noch die Schwäche der Weiber, und diese Unordnungen dauerten nicht bloß vier und zwanzig Stunden, sondern zwei ganze

*) Mez. Chron. Ausz. S. 881. Goodwin Jahr 1526. Burnets Reform. Gesch. B. 1. Du Bellay, B. 3. Guicciard B. 8. Stowe, S. 517. Nardi, B. 8. Fra-Paolo, B. 1. Die Kardinäle, di Sienna, della Minerva, della Ponzetta, wurden mit Stockschlägen in Prozession durch die Straßen geführt. Die Spanischen und die deutschen Kardinäle erfuhren keine beßre Behandlung, ob sie gleich aus dem Lande der feindlichen Soldaten waren. Der Erzbischof von Siponte, der Bischof von Pistoja, der Bischof von Verona, sein Vater Johann Salviati, Lorenz, der Bruder des Kardinals Ridolfi, wurden dreimal, als Missethäter, die zum Galgen geführt werden, nach dem Campo del Fiore geführt, und der Henker schien auch wirklich nur auf das Signal zu warten. (Nardi, B. 8.). Uebrigens ist hier die Erzählung dieses Geschichtschreibers, welcher nicht immer zuverläßig ist, vielleicht übertrieben.

Monate. Ueberall hörte man die Klagen und das Ge- 1527
winsel derer, die aufs grausamste gefoltert wurden, um ihr Leben loszukaufen, oder ihre verborgene Habe zu entdecken; man hörte das Geschrei und Jammern der römischen Weiber und geweihten Jungfrauen, welche mit zerstreuten Haaren und zerrissenen Kleidern von den Soldaten umher geschleppt wurden, und deren einige sich in den Koth warfen, um sich zu verunstalten, während andre sich beherzt in die Degen stürzten, womit man sie zu schrecken dachte; allein, obgleich ganz gebadet in ihrem unschuldigen Blute, konnten sie doch selbst durch dies Mittel die rasende Wut der Barbaren nicht aufhalten. Man sah allenthalben den Schmuck jener berühmten Tempel, die göttlichen Sakramente des Christenthums, und die heiligen Reliquien so vieler Märtyrer, ehemals von allen Völkern der Erde aufgesucht und verehrt, zu Boden geworfen und mit Füßen getreten. Die römisch katholischen Fürsten, von der Deutschen und Spanischen Nation, selbst diejenigen, die öffentlich die kaiserliche Parthey begünstigt hatten, wurden aufs äußerste gemißhandelt, und von Haus zu Haus geschleppt. Viele Prälaten wurden mit Schmach und Spott durch die Straßen geschleppt, und mit ihrem Ornat rücklings auf Esel gesetzt. Viele andre gaben unter den

1527 grausamsten Martern den Geist auf; und die wütenden Spanier, noch frecher als die Deutschen, tasteten sogar die Todten an, und scharrten den Körper des Papstes Julius II. aus der Erde, um ihm seinen Ring abzuziehn.“

Karl V. hatte die Absicht, den Papst nach Madrid führen zu lassen; es würde seinem Stolze sehr schmeichelhaft gewesen seyn, in Zeit von zwei Jahren zwei Souveraine in seiner Gewalt zu haben; und indeß er öffentliche Gebete für die Befreiung des Pabstes anstellen ließ, war seine Absicht durch diesen Gefangenen seinen Kriegsruhm glänzender zu machen *). Aber der Unwille der christlichen Fürsten und ihre Empfindlichkeit hielt ihn von der Ausführung dieses Vorsatzes ab. Die größesten Mächte von Europa schienen auf sein Betragen aufmerksam und bereit zu seyn, sich gegen ihn zu verbinden, wenn er seine Rache bis zu unwürdigen Mißhandlungen triebe. Heinrich VIII. und Franz I hatten wenig Tage vor der Eroberung von Rom in einem zu Westminster geschlossenen Traktate ihr Bündniß erneuert **). Sie waren überein gekom-

*) Fra-Paolo, B. 1. Guicciard. B. 8. Lord Herbert, S. 201 f.

**) Goodwin Jahr 1527. Burnet, B. 3. Mez. Chron. Ausz. S. 879.

men, Abgesandte an Karl V. zu schicken, um ihn zu 1527
der Annahme des Loskaufungsgeldes für die beiden Prinzen von Frankreich aufzufodern, und die Rückzahlung der von dem Könige von England vorgeschossenen Summen zu verlangen. Im Fall einer Weigerung sollten auf die Gesandten Herolde folgen, mit dem Auftrage den Krieg anzukündigen, zu dessen Schauplatz die Niederlande auserlesen waren. Ferner sollte nach diesem Traktate, Franz I, oder sein Sohn, der Herzog von Orleans, Heinrichs Tochter Maria heirathen. Die Nachrichten von dem Marsche des Connetable von Bourbon änderten den Entwurf den Krieg in Flandern zu führen; es wurde ein Zug nach Italien beschlossen. Die Gefangenschaft des Papstes war noch ein stärkerer Bewegungsgrund zu diesem Entschluß, und die Verbündeten wollten ihm die Freiheit verschaffen, es möchte auch kosten, was es wollte. Wolsey kam nach Frankreich; der König ließ ihm solche Ehrenbezeugungen erweisen, die einen so ehrgeitzigen Mann nothwendig blenden musten *). Durch den Traktat, den sie in

*) Wolsey nahm eine Begleitung von tausend Mann zu Pferde mit, und der Kardinal von Lothringen und der Kanzler von Frankreich giengen ihm bis Boulogne entgegen. Der König von Frankreich

1527 Amiens unterzeichneten, wurde der Herzog von Orleans der Prinzessin Maria zum Gemahl bestimmt; und da der Kaiser damals zur Berufung eines Conciliums entschlossen schien, so behielten, wie einige Schriftsteller behaupten, die beiden Könige sich vor, dasselbe nicht anzuerkennen, und ihre Staaten unabhängig von jeder fremden Macht zu regieren. Die Umstände zeigten bald, welche Gesinnungen Heinrich schon damals hegte, und ganz unwahrscheinlich ist es nicht, daß er schon den Entschluß gefaßt hatte, sich der geistlichen Macht des Papstes und eines Conciliums zu widersetzen. Doch vielleicht ist die einzige Quelle der jetzt zu erzählenden Begebenheiten in dem Widerstande zu suchen, den er nachher antraf. Wenigstens findet sich keine Spur, daß er wirklich vor-

ertheilte ihm die Vollmacht, in den Städten, durch welche er kam, alle Gefangene frei zu lassen, und holte ihn selbst nach Amiens ein, um ihm noch mehr Ehre zu erzeigen. Wolsey machte einige Versuche, auch in Frankreich sich als Päpstlichen Legaten geltend zu machen; allein Franz I wollte nichts davon hören, und so wehe es dem Kardinal that, diese Hofnung zu verlieren, so mußte er sie doch aufgeben. (Lord Herbert, S. 207.)

her schon dergleichen Gedanken gehabt, daß er sich 1527
dem Gehorsam gegen den Päpstlichen Stuhl habe entziehen wollen, dem England beständig so ergeben gewesen war. Und ist es erlaubt, nach reiflicher Erwägung der Thatsachen bei diesem Fürsten zweifelhaft zu seyn, so findet der Zweifel noch mehr statt, wenn Franz I. ein solches Vorhaben zugeschrieben wird, einem religiösen Fürsten, einem Feinde von neuen Meinungen und Sekten, zwar eifersüchtig auf seine weltliche Macht, fähig, die festesten Entschlüsse zu nehmen, um diese Macht zu erhalten, aber nicht im Stande wie Heinrich, sie auf geistliche Gegenstände ausdehnen zu wollen. Die genaue Vereinigung dieser beiden Monarchen verhinderten Heinrich VIII. nicht, ein starkes Jahrgeld von Franz I. zu verlangen, wofür er ihm versprach, auf den Titel, König von Frankreich Verzicht zu thun *). Doch scheint es nach den Ausdrü-

*) Funfzig tausend Thaler für ihn und seine Nachfolger. Um diesen Traktat noch bündiger zu machen, wurde verabredet, daß die Parlamenter und der Adel beider Königreiche ihn durch ihre Einwilligung besiegeln sollten. Der Marschall von Montmorency begab sich mit einer glänzenden Begleitung nach London, um ihn ratifiziren zu

1527 cken des Traktats, daß politische Bande weniger zu der Knüpfung des Bündnisses dieser beiden Fürsten beitrugen, als der Hang zu einer aufrichtigen Freundschaft. Karl V erschrak hierüber. Ob er gleich mächtig, reich und verwegen war, konnte er sich doch nicht schmeicheln, zwei große Mächte zu überwinden und zu unterjochen, welche von Italien und einer großen Anzahl Bundsgenossen unterstützt waren. Alle diese konnten, wenn sie gemeinschaftlich handelten, eine furchtbare Conföderation ausmachen. Er willigte in die Befreiung Clemens VII, unter der Bedingung, daß dieser Papst ihm in seinen Absichten auf Neapel und Meyland nicht ferner hinderlich seyn, daß er ihm die Städte Ostia, Civita-Castellana und die Festung Forli zum Unterpfande dieses Versprechens geben, ihm seine Nef-

lassen. Man findet in verschiednen Schriftstellern eine genaue Beschreibung der prächtigen Feste, welche diesen Gesandten und den Herren, die ihn begleiteten, zu London und Hamptoncourt gegeben wurden. Du Bellay erzählt, daß die junge Prinzessin Maria die Aufmerksamkeit für sie hatte, selbst alle erste Rollen in den Stücken zu spielen, welche auf dem Hoftheater gegeben wurden. (Du Bellay, Mem. Buch 3. Mez. Gesch. von Fr. Buch 2. S. 958.)

fen als Geiseln ausliefern, ihm die Einkünfte der 1527
Kreuzzüge in Spanien *) und den Zehnten von den geistlichen Gütern in allen Staaten des deutschen Reichs abtreten sollte. Clemens VII sah sich kaum in Freiheit, als er allein vor Anbruch des Tages entfloh, um nicht überrascht zu werden; ein Mißtrauen, welches vielleicht die Wirkung des furchtsamen und unschlüssigen Charakters dieses Papstes, aber doch schimpflich für den Kaiser war, dessen Traktaten in Italien günstige Erwartungen für die Gegner derjenigen Parthei gaben, die von ihm feierliche Zusagen erhielt. Clemens VII begab sich nach Monte-Fiascone, und von da nach Orvieto **). Er war in Freiheit, als die Abgesandten von Frank-

*) Fra-Paolo, Buch 1. Burnet, Buch 2. Mez. Gesch. von Fr. S. 959. Nardi, Buch 8. Panvini, Leben Klemens.

**) Die Kaiserlichen verlangten von dem Papst, als sie ihm versicherten, daß er frei wäre, eine so starke Summe Geld und so harte Bedingungen, daß dies, mit Mezeray zu reden, so gut war, als ihm die Thüre öfnen, und ihm verwehren, hinaus zu gehen. Weil er also Gift oder Dolch fürchtete, entfloh er verkleidet, und seine Geiseln folgten seinem Beispiele bald nach.

1527 reich und England zu Madrid ankamen. Karl V nahm die von Heinrich mit Mäßigung auf, die von Franz aber mit einer verächtlichen Art. Er warf ihnen aufs heftigste die Treulosigkeit ihres Herrn vor; und verwarf das Anerbieten desselben, seine Söhne zu ranzioniren, ja selbst nach Madrid zu kommen, um für ihre Loslassung sich wieder zum Gefangenen zu stellen, oder Burgund abzutreten.

Franz hatte diese Weigerung vorausgesehn, er hatte in einer Versammlung der Notabeln, welche die General-Stände vorstellten, vorgeschlagen, lieber in seine Gefangenschaft zurückzukehren, wenn man ihn dazu verpflichtet glaubte, als etwas zum Vortheile des Staats zu unternehmen; er bewies ihnen, daß Frankreich den Krieg nicht ausführen könnte, den es zur Befreiung der beiden Prinzen anfangen wollte; daß er sogar Schwierigkeiten haben würde, die zu ihrer Auslösung vorgeschlagenen zwei Millionen aufzubringen; daß wenn Karl sie verwürfe, sie Burgund ausliefern, oder zugeben müßten, daß er nach Madrid zurückkehrte: denn, fügte er hinzu, es würde eine Beleidigung für mich seyn, zu glauben, daß die Sachen so bleiben könnten wie sie sind, und daß ich meine Freiheit auf Kosten meiner Kinder, welche dem Staate angehören, erkaufen würde. Und was könnte auch eine so barbarische

Politik für Nutzen bringen? Ich kann mor- 1527
gen sterben, und statt eines Königs hättet ihr zwei loßzukaufen. Wenn nach Verfügungen, welche getroffen werden können, meine Gegenwart nicht mehr nöthig seyn wird, so reise ich nach Madrid. Entfernt aus Euren Berathschlagungen alles, was meine Person betrift, und zieht nur den Vortheil unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes zu Rathe, welchem wir sämtlich unsre Güter, unsre Freiheit und unser Leben aufzuopfern schuldig sind." Nach dieser Rede entfernte er sich, um ihnen bei ihren Berathschlagungen keinen Zwang anzuthun, indem er verlangte, daß jeder Stand seine Abdankungsakte lesen sollte, ehe weiter berathschlagt würde. Jeder der drei Stände, welche von dem Kardinal von Bourbon, dem Herzoge von Vendome und dem Präsidenten von Selve repräsentirt wurden, antwortete einstimmig: Die Person des Königs und seiner Kinder, so wie die Provinzen des Königreichs, gehörten bloß dem Staate an; die Rechte, welche der Kaiser auf das Herzogthum Burgund reclamierte, waren ungültig, da sie ihm nur von einer Frau wären überliefert worden, die selbst keine darauf gehabt hätte, wären nichtig, weil er über eine Provinz disponirt hätte, die nicht sein Eigenthum wäre, und über seine Person, welche dem

1527 Staat und seinen Unterthan gehörte *). Was die Befreiung der Prinzen betraf, so bot die Geistlichkeit dreizehnhunderttausend Livres an; der Herzog von Vendome, der im Namen des Adels sprach, bot die Hälfte der Güter, ja wenn es seyn müßte, alle Güter, die Armee und das Blut desselben an. Der Präsident de Selve verlangte nach einer gründlichen Untersuchung der Rechte Frankreichs auf das Herzogthum Burgund, und

*) Ich rede, sagte er, im Namen eines Standes, der sich besser auf Thaten, als auf Worte versteht. Wir bieten Ihnen, Sire, die Hälfte unsrer Güter an; reicht die Hälfte nicht hin, das Ganze, und ausserdem unser Leben, und unsern letzten Blutstropfen. Aber nur diejenigen sind durch dies Versprechen gebunden, welche hier versammelt sind, die andern können es nur durch ihre freie Einwilligung seyn. Schicken Sie angesehene Männer in die Provinzen, oder geben Sie den Landvögten Befehl, den Adel ihrer Bezirke zu versammlen, lassen sie demselben vortragen, was Sie uns gesagt haben, und seyn Sie versichert, daß kein Edelmann in ganz Frankreich anders denken wird als wir. (Ausz. aus der Gesch. von Fr. Band 22. S. 314. aus den Parlaments = Registern.)

der Gefahr, dem Kaiser die vom Könige gegebnen 1527
Versprechungen zu halten, daß der Magistrat so wie die übrigen Bürger geschätzt würde *). Endlich ver-

*) Die Rede des Präsidenten von Selve war länger, gründlicher, und mehr aus einander gesetzt, als die des Herzogs von Vendome; sie endigte mit diesen für ihn und für den von ihm repräsentirten Stand ewig ehrenvollen Worten: „Weil die beiden ersten Mittel, über welche wir zu berathschlagen hatten, gar nicht vorgeschlagen werden können, so bleibt uns nur das dritte übrig, nemlich den Kaiser zu zwingen, sich mit einer Summe von zwei Millionen Goldthaler für die Lösung der Prinzen von Frankreich zu begnügen; dieser Name allein zeigt schon unsre Verbindlichkeit gegen sie an; Sie sind der kostbarste Theil unsers Erbes, das Pfand der öffentlichen Glückseligkeit, und die Hofnung und Stütze des Vaterlandes. Dieses ist unsre gemeinschaftliche Mutter, welche uns unser Daseyn, unsern Rang und unsre Vorrechte gegeben hat; als sie uns den Gebrauch desselben anvertraute, wollte sie nicht, daß wir dieselben zu ihrem Nachtheil sollten geltend machen; sie hat sich das Eigenthum darüber vorbehalten, und würde berechtigt seyn, undankbare Kinder, welche sie in ihrer Noth vernachlässigten, derselben zu berauben. Die Glieder Ihres Parla-

1527 langten auch die Schöppen der Stadt, höher taxirt zu werden, als die von den andern Städten des Königreichs. Franz verdiente solche Bezeugungen der Treue; er nahm sie mit der tiefsten Rührung an, und beantwortete sie als ein Mann von Ehre und einsichtsvoller Fürst *). Karl V schlug

ments, Sire! die Deputirten der souverainen Gerichtshöfe ihres Königreichs würden allen Unterschied verabscheuen, der sie ausschließen würde, zu einer so heiligen Schuld beizutragen. Sie verlangen, wie die übrigen Bürger Ihres Reichs, geschätzt zu werden, und bieten ihnen von diesem Augenblick, ihre Güter, Person und Leben an. (ebend. S. 318.)

*) Er fing mit den Bezeugungen seiner Dankbarkeit und der Versicherung an, daß er alles anwenden würde, um den Päbst zu befreien, und den Fortschritten der Ketzerei in seinen Staaten vorzubeugen, als warum ihn der Kardinal von Bourbon ersucht hatte; dann sagte er, indem er sich zu dem Herzog von Vendome wandte, welcher ihm sein Blut und Leben angebothen hatte: „Meine Prinzen und Herren! Eure Vorrechte sind die meinigen und die meiner Kinder; denn ich bin als Edelmann und nicht als König geboren, und meine Kinder können keinen schönern Titel haben,

ihm jede Befriedigung ab, mißhandelte seine Ge- 1527
sandten, schränkte die beiden Prinzen mehr ein,

als den, Oberhäupter des Adels. Meine Herren Räthe! und Ihr alle, meine treuen Unterthanen, ich würde mit Freuden meine Freiheit meinem Volke und dem Vortheile unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes aufgeopfert haben; aber da ihr meine Gegenwart nothwendig findet, so werde ich unter euch leben: denn da ich nicht auf mein Wort Gefangner geworden bin, und meine Ehre nicht verpfändet hatte, so sind die Versprechungen, welche man mir abgedrungen hat, nichtig, und ich kann sie brechen, ohne meine Ehre zu verletzen, das einzige Gut, was Euch aufzuopfern, nicht in meiner Gewalt stehn würde. Was die Abtretung von Burgund betrift, so würde ich, wenn man meine Meinung darüber verlangte, als Edelmann antreten, daß ich hundertmal lieber sterben, als meine Einwilligung dazu geben würde; urtheilt nun selbst, was ich als König darüber denken muß. Weil Eure großmüthige Freundschaft meine Erwartung übertroffen hat, und mir nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, so erwarte ich Eurer Seits, mir anzuzeigen, was ich zu Eurer besondern Befriedigung und zum allgemeinen Nutzen des Königreichs thun kann. So sehr ich mich bestrebe, Eure Liebe und Ach-

1527 als die Gesetze der Ehre erlaubten, und schlug Franz I einen Zweikampf vor. Dieser nahm ihn ohne Bedenken an, allein Karl verwickelte die Sache durch so viel Umwege, indem er sie als einen würklichen Rechtshandel betrachtete, und alle Kunstgriffe der Formalitäten der Gerechtigkeit dabei hervorsuchte, daß der Zweikamf nicht statt fand; überdieß würden die Unterthanen beider Fürsten es auch nie zugegeben haben. Einige Schriftsteller haben Franzens Cartel und die Antwort des Kaisers angeführt; die Sitten des Jahrhunderts, der Nationalgeist und die lebhaft gereizte Empfindlichkeit von beiden Seiten machen diese Stücke der Aufmerksamkeit werth, und da sie in Büchern enthalten sind, welche heut zu Tage mehr nachgeschlagen als gelesen werden, so hab ich geglaubt, sie am Ende dieses Werkes einrücken zu dürfen *).

Ich schmeichele mir, durch die Ausführlichkeit über die Begebenheiten, die Folgen von der

tung zu verdienen, so können doch in einer so weitläuftigen Administration meinen Blicken manche Dinge entgehen. Fürchtet euch nicht, mir Erinnerungen zu geben, und seyd versichert, daß ich sie immer gut aufnehmen werde. (ebend. S. 320.)

*) Siehe Belege, No. 4.

Schlacht bei Pavia waren nicht zu mißfallen. Alle 1527
Reiche in Europa empfanden die Würkung derselben. Die neue Geschichte bietet seltner als die alte eine Erzählung von gefangenen Fürsten dar. Die Sitten, Gebräuche, Waffen und Kriegskunst haben sich verändert. Es ist nicht mehr dieselbe Ordnung der Dinge; eben die Begebenheiten, die vormals natürlich scheinen, erregen heut zu Tage unsre Aufmerksamkeit. Ueberdies ist es keiner Nation und keinem Weltbürger, er sey, wer er wolle, gleichgültig, das Schauspiel zu betrachten, welches ein König darbietet, der dem seinem Volke gethanen Schwure, der Wächter und Vertheidiger ihrer Rechte und ihrer Freiheit zu seyn, treu bleibt; der die seinige beherzt aufopfert, und die Ehre dem Leben vorzieht. Ein junger Prinz, der nahe am Throne geboren, und gleichsam von den Händen des Glücks darauf gehoben, sich den Wünschen des Volks entzieht, durch keinen falschen Schein, den der Ehrgeiz mit den Nahmen Nothwendigkeit hätte bemänteln können, geblendet wird, und selbst das Beispiel des Gehorsams und der Treue giebt. Magistratspersonen, die von der Größe und Heiligkeit ihrer Pflichten gegen den Staat durchdrungen, sich nur durch den kostbaren Vorzug

1527 über die Rechte der Bürger zu wachen, über sie erhaben glauben, nicht aber durch Privilegien, wodurch sie aus der Klasse der Bürger ausgeschlossen seyn würden, wenn sie wagten sich bey öffentlichen Bedürfnissen darauf zu berufen; mit einem Worte, eine ganze Nation, deren Oberhaupt, und nach ihm alle Stände sich durch Entschlossenheit, Eifer und Großmuth auszuzeichnen suchen. Diese, einzig auf Ehre gebaute Eintracht des Willens, die Urquelle des Guten bei allen Nationen, welche sie bewahren, muß allen Menschen sichtbar seyn, und den Regierungen, Königen, und Unterthanen in allen Zeiten, ein großes Beispiel geben. Doch jetzt zu dem Verfolg der Begebenheiten, die aus Luthers Meinungen entstanden, zu dem Fortgange derselben, und den ersten Schritten Heinrichs VIII sein großes und sonderbares Werk zu unternehmen.

Da die Geschichte der Niederlande sehr oft mit der Englischen unter Elisabeths Vorgängern und ihrer eignen glorreichen Regierung verwebt ist, so werden die Leser vielleicht mit Antheil ein Gemählde ihrer Verfassung in einem Jahrhunderte lesen, das für Eurapa so furchtbar an merkwürdigen Begebenheiten war.

Die

Die alten Batavier, die Vorfahren der jetzigen 1527
Einwohner von Holland und den Niederlanden, lebten lange Zeit bloß von ihren Heerden, und nachher vom Ackerbau. Ob sie gleich thätig, arbeitsam und von fähigem Verstande waren, besaßen sie doch wenig Kenntniß von den Künsten *). Die Römer lehrten diejenigen, die am Ufer des Meeres wohnten, die ihnen von der Natur dargebotenen Güter gegen die ihnen mangelnden zu vertauschen; und die Seeländer durch ihre Bedürfnisse aufgeklärt, wagten sich bald über das Meer, welches sie von Großbrittannien trennte; es sind auf den seeländischen Inseln einige Innschriften dieser neuen Schiffer entdeckt. Die Römischen Läger dienten ihnen zur Zuflucht; die Festungen, die Drusus am Rhein, an der Maas und der Schelde anlegte, sicherten den Transport ihrer Kaufmannswaaren **).

*) Tacitus von den Sitten der Deutschen, Kap. 18.

**) Suetonius berichtet, daß Caligula, als er seine Schwestern zum Tode verdammt hatte, ihre Mobilien nach der Insel der Bataver bringen ließ, um sie theuer zu verkaufen. (Suetons Caligula, Kap. 39.) Man liest im Tacitus, daß die Fabriken in Deutschland unter Vitellius so reich waren, daß die Canninefaten die Waffen ergriffen, um sie zu plündern. (Tac. Gesch. Buch 5.

1527 Sie lernten die Wolle so gut bearbeiten, daß ihre Tücher bis nach Rom giengen. Das Getreide war vielleicht auch ein Gegenstand dieses Handels, welcher in dem Maße zunahm, wie sich die Fabriken vervollkommneten. Die alten Holländischen und Französischen Chroniken reden von Witlam, einer Stadt an der Mündung der Maas, welche nicht mehr existirt, von Wick-te Durstede, und von Tiel, als von drei berühmten und von Fremden häufig besuchten Städten.

Die Friesen lernten die Künste und Manufakturen später kennen, sie hatten viel Pferde, Kühe, Getreide und Honig; sie gaben ihren Ueberfluß für das, was ihnen mangelte weg, und diese zu ihren Bedürfnissen hinreichende Austauschung hielt den Fortschritt des Handels bei ihnen auf. Indessen waren unter Karls des Großen Regierung die friesischen Tücher berühmt. Dieser Fürst schickte dem Könige von Persien weisse, graue, purpurrothe, sapphierblaue Stücke; er gab seinen Hausbedienten alle Jahr einen Mantel davon, und um die Arbeiter zu ermuntern, waren in mehrern Friesländischen Städten freie Märkte angesetzt *).

*) Alte Chronik von Holland, Buch 2. Karls d. Gr. Kapitul. B. 36. K. 19.

Es scheint, daß die Niederlande damals einen 1525
ziemlich großen Handel mit England trieben. Karl der Große hatte um eine von den Töchtern des Königs von Mercia *) für seinen ältesten Sohn anhalten lassen. Der König gab sie ihm mit der Bedingung, daß Karl der Große dem Thronerben von Mercia wiederum eine von den seinigen gäbe. Karl der Große, der diesem Fürsten eine besondere Ehre erwiesen zu haben glaubte, fand sich beleidigt, als seines Gleichen von ihm behandelt zu werden. Er brach die Unterhandlung ab, und untersagte allen Handel zwischen den Niederlanden und Großbri-

*) Offa, König von Mercia, einer der mächtigsten Könige der Heptarchie, der in dem Gedächtniß der Menschen die Erinnerung der grössesten Verbrechen, und der grössesten Handlungen zurückgelassen hat; er starb im Jahr 794 nach einer Regierung von 39 Jahren. Malmesbury, den Hume für einen der besten Geschichtschreiber in England hält, erzählt, daß Karl der Große wirklich sich sich mit ihm in Verbindung und Freundschaft einzulassen wünschte, und daß ihm Offa bei dieser Gelegenheit Alcuin schickte, welchen Karl bei sich zurückbehielt. (Malmesbury, Buch 1. Kap. 4. Sächs. Chron. S. 65.)

1527 tannien, stellte ihn aber nach zwei Jahren auf das Ansuchen der beiden Städte Tiel und Wick=te Durstede wieder her *). Die unter den Söhnen und Enkeln Karls des Großen entstandnen bürger=

*) (Fontenellens Chronik, Kap. 15.) Aus den Kapitularien Karls des Großen erhellet, daß die Franken des Handels wegen in Karavanen zu den Sclavoniern, Avaren und Sachsen giengen; daß es ihnen verboten war, keine Waffen und Panzer dahin zu bringen. Wenn wir noch weiter zurückgehn, finden wir auch in noch entferntern Zeiten Spuren des Handels. Die ersten Könige konnten ihn nicht unterhalten, aber es scheint doch nicht, daß er ganz aufgehoben war, und unter Clotarius II sah man einen Trupp Kaufleute aus Sens abreisen, um in Sclavonien Handel zu treiben. (Greg. de Tours, Buch 9. Kap. 32.) Der Geist einiger französischen Städte hat sich noch von den Römern an, bis auf unsere Tage, ununterbrochen erhalten; die Stärke der ursprünglichen Neigungen, und die vortheilhafte Lage, haben über die Kriegsverwüstungen, über die Regierungsveränderungen, und über die Begebenheiten, welche oft das Schicksal der Völker und ihre Sitten und Gebräuche verändern, die Oberhand behalten: so sind zum Beispiel die

lichen Kriege, die Verheerungen der Normänner, 1525
die Plündernngen der Seestädte vernichteten diesen aufblühenden Handel. Die Kaufleute wagten sich nicht mehr auf das Meer, die Manufakturen sanken, und Industrie und Künste schmachteten lange Zeit in diesen verwüsteten Ländern.

Unter dem Grafen von Holland Florenz V. bestand der Handel mit England in Wolle, Eisen, Holz, Wein, Tüchern und etwas Gold und Silber, welches die Engländer aus den Bergwerken von Devonschire gruben. Eduard I. verschloß seine Häven den Völkern jenseit des Meeres, (so nannte man die Holländer und Zeeländer.) Diese durch eine solche Ausschließung beleidigt, rüsteten Schiffe aus, und zerstörten den Englischen Handel. Als Eduard mit dem Grafen von Flandern Friede machte, foderte er Entschädigung von den Holländern, und die Zwistigkeiten dauerten bis 1282. Dann aber zwang die Nothwendigkeit den

Städte Marseille, Lion, Arles, Narbonne, von den Karolingern an bis auf unsere Zeiten fast ununterbrochen Handelsstädte geblieben. (Huet, über den Handel der Alten.)

1537 Englischen Fürsten einen Vergleich mit den Zeeländern zu schließen *).

Die Kanäle, welche die Inseln von Zeeland bilden, waren schon damals. Durch die Arbeiten der Einwohner waren schon die Untiefen, welche den Schiffern den Eingang verwehrten, ausgefüllt; die Mündungen der Flüsse waren erweitert worden; die größesten Schiffe konnten schon bis in das Innre des Landes gelangen. Vom Jahre 1400 an, da ein

*) Das Seewesen dieser Provinz übertraf damals das Englische, und ihre Häven waren bekannter, als die von Zeeland. „Weder die Häven noch die Rheden von Holland,„ schreibt eben dieser Eduard, „sind unsern Seeleuten so sehr bekannt.„ (Rymers Akt. Buch 2. Th. 3.) Nach Grotius Behauptung waren die Städte Schouwen, Walcheren, Brielle, Goeree, selbst von den Arabern besucht worden. Als unter der Regierung Florenz V, Philipp der Schöne mit Eduard I Krieg führte, bot ihm Florenz die nothwendigen Schiffe und Vorräthe an, um seine Armee nach England überzusetzen. Eduard III gestand den Einwohnern von Veern, aus Dankbarkeit, daß sie ihm wieder zum Throne verholfen hatten, die frei Ein- und Ausfuhr aller Waaren zu, nur die Wolle und das Leder ausgenommen. (Rymers Akt. B. 2. S. 3.

Sturm die Mündung des Texels ausgehölt hatte, war 1527
die Süder[s]ee den größesten Schiffen offen. Von da können sie leicht durch den Pampus in das Y einlaufen, wo sie einen Haven von ungeheurem Umfange finden, in dem sie vor Winden und feindlichen Flotten sicher liegen. Die Amstel, welche sich in diesen Busen ergießt, und durch Kanäle mit allen Flüssen von Holland zusammenhängt, erleichtert das Fortbringen der Waaren durch das ganze Land, ja durch ganz Deutschland. Eine glückliche Lage, wodurch alle handelnde Nationen dahin eingeladen werden, und welche die Natur durch Begebenheiten, die oft nur Zerstörung mit sich führen, zu vervollkommnen beflissen gewesen ist.

Im Jahr 1484 machte Maximilian, der Regent, der Niederlande, den ersten Versuch die Schiffahrt in Holland auf einen regelmäßigen Fuß zu setzen. Bis dahin ging jeder nach eignem Gefallen in See, ohne dem Staat, noch Privatpersonen oder den benachbarten Völkern Rechenschaft dafür schuldig zu seyn. Diese Freiheit zog schädliche Mißbräuche für den Handel nach sich. Der Regent befahl, daß niemand ohne seine Erlaubniß und ohne seine Flagge aufzustecken, aus dem Haven laufen sollte; er setzte Bediente an, bestimmte die Verrichtungen und Rechte des Admirals, seine Ein-

1527 künfte und seine Belohnungen. So viele Weisheit aber auch der Regent in der Fassung seiner Verordnungen zeigte, so mißfielen doch der Nation die letzten Ausdrücke des Edikts; also wollen wir, daß es gehalten werden solle. —

Die alten Germanier waren an diesen gebietherischen Ton nicht gewöhnt, sie glaubten, daß der Fürst ein von seiner eignen Willkühr abhangendes Tribunal einführen wollte, und widersetzten sich der Errichtung desselben. Der alte Gebrauch erhielt sich noch ferner, und erst lange nachher kam man dahin, diese Tribunäle an verschiedenen Orten einzuführen.

So war der Handel der Holländer unter der Administration Phillipps II, Karls V Sohn. *) Ihre Civil-Verfassung hatte bereits Veränderungen erlitten, welche ein auf seine alte Freiheit eifersüchtiges Volk zum Murren brachten. Von jeher frei, Bundsgenossen der Römer, nie ihre Sklaven, nachher der Souveräinität der Könige von Fankreich unterworfen, so lange sie die kriegerischen Talente und den Ehrgeitz Karls des Großen fürchteten, wählten sie sich Vertheidiger, als die Zwistigkeiten der Kinder dieses Fürsten ihnen Gelegenheit gaben, ihre alte Verfassung wieder herzustellen.

*) Vossius, Holländische Annalen, Buch 1.

Diese waren Thiebold und Gerlof, von dem die 1527
neuen Geschichtschreiber den Stamm der Grafen von Holland ableiten. Diese verschiednen, durch verschiedne Grafen, worunter Gerlof ohne Zweifel der mächtigste war, beherrschten Staaten, wurden zu einem einzigen Staate vereinigt, über welchen unter der Regierung Karls des Einfältigen ein einziges Oberhaupt mit dem Grafen-Titel die Souverainität hatte*). Obgleich diese Fürsten souveraine Herrren des Landes waren, so gewöhnten sie

*) Im Jahr 1496 verbot Heinrich VII König von England, aus Haß gegen die Herzogin von York, verwitweten Gräfin von Holland, weil sie Perkins Betrug begünstigt hatte, den Handel mit den Niederlanden; allein da Maximilian keinen Theil an den Intriguen dieser Prinzessin genommen, und Philipp die Statthalterschaft über diese Staaten übernommen hatte, so wurden die Traktaten erneuert, und mit einem für den Handel sehr vortheilhaften Edikte begleitet. Die Niederländer gaben ihm den Namen Intercursus Magnus, oder der große Traktat. (Hooft, Gesch. der Niederlande, B. 1. Ryrers Akt. B. 13, Th. 4.) Als Philipp aber im Jahr 1499 nach Spanien gieng, überfiel ihn ein Sturm, welcher

1527 doch die Holländer nicht an das Joch der Auflagen. Sie zogen Einkünfte aus herrschaftlichen Gütern, das heißt, Ländereien, welche ihnen bewilligt waren, aus den Zöllen, aus der Schiffahrt auf den Flüssen, aus der Fischerei, der Jagd, den Mühlen und Holzungen *). Wenn sie auf einige Zeit Steuern zum Besten des Staats nöthig hatten, so waren sie verbunden, in eigner Person bei der Versammlung des Adels und der Städte darum anzuhalten, welche ihnen eine auf Termine in einer festgesetzten Zeit zahlbare Summe bewilligten. Da die Holländer nachher durch die Vermählung Maximilians mit der Gräfin Maria unter die Herrschaft des Hauses Oestreich gekommen waren, versuchte Karl V zum erstenmahl eine Steuer von einem Sou auf jeden Morgen Landes zu legen, welches ihm anfangs abgeschlagen ward **). In der Folge kam er so weit, eine Auflage auf die Häuser,

ihn zwang, in Yarmouth einzulaufen. Heinrich lud ihn nach London ein, und nützte seinen Aufenthalt, um Zollfreiheit nach Seeland von ihm zu erhalten. (Rymer, ebend. Hooft, ebend).

*) Ursprung, Fortschritte und Verfall der erbl. Reg. der Graf v. Holl. Th. 8.

**) Ebend. Th. 30.

und sogar eine Salzsteuer einzuführen. Wir werden 1527
in der Folge die Grafen von Holland ihre eigne Macht vernichten sehn, indem sie ungerechte und grausame Projekte durchzusetzen suchten. Jetzo sind wir mit der Lage dieses Landes gegen das sechzehnte Jahrhundert beschäftigt.

So wie die Holländer ihre Schiffahrt vervollkommneten, erweiterten sie auch ihre Reisen; sie hatten unter Wilhelm III einige Kenntniß vom Nordischen Meere. Dieser Fürst bewilligte denen, die Seereisen dahin unternehmen würden, Belohnungen; aber vielleicht hielt sie die Rauhigkeit der Einwohner an den Künsten des Baltischen Meeres davon zurück. Die Ritter des deutschen Ordens brachten, nachdem sie Preussen überwunden hatten, das Christenthum und die Künste in dieses Land. Diese Völker lernten bald das bei ihnen in Ueberfluß wachsende Getraide andern Nationen, denen es mangelte, zuzuführen. Unter den Namen Oosterlinge zu Antwerpen bekannt, brachten sie bei der schrecklichen Hungersnoth im Jahre 1315 eine so große Menge Getreide nach Holland, daß das Maß von funfzehn Sous auf einmal auf funfzehn Deniers herunterfiel. Der König von Schweden räumte ihnen Privilegien und Magazine in seinen Staaten ein. Der König von Dännemark, auf diesen Monarchen

1527 eifersüchtig, wollte anfangs die Holländischen Schiffe anhalten, verstattete ihnen aber endlich einen freien Durchgang unter der Bedingung, daß sie durch den Sund, und nicht durch den Belt einliefen.

Da der Handel vielen Unbequemlichkeiten und Gefähren unterworfen war, so schlossen die Handelsstädte im Jahr 1418 den Hanseatischen Bund, dessen Artikel ein Muster von Billigkeit, Gerechtigkeit und Redlichkeit waren. Alle Handelsstädte traten diesem zur Sicherheit des Handels, der Schiffe und der Menschen gemachten Bunde bei. Amsterdam, welches durch seine Lage fremde Schiffe anlockte, kam bald in den Besitz des ganzen Europäischen Handels. Holland mußte mit den über seine Vortheile eifersüchtigen Oosterlingern die Waffen führen. Um das Jahr 1440 kam es bei Lübek zu einem Gefecht zwischen den beiden Flotten. Die Holländer siegten, bemächtigten sich der feindlichen Schiffe, und gaben der Mannschaft derselben großmüthig die Freiheit.

Bald darauf riefen die Dänen, mit ihrem Könige Erich mißvergnügt, Christoph von Bayern, welcher sie seit langer Zeit zum Aufstande gereizt, und sich den Waffen der Oosterlinger versichert hatte. Die Holländer glaubten, Erich würde über seinen Nebenbuhler siegen, und unterstützten ihn in der

Hofnung, ihren Handel von ihm begünstigt zu sehen; 1527
allein Erich wurde vertrieben, und Holland wurde von Friedrich, Marggrafen von Brandenburg, Neffen des Usurpators, angefallen. Dieser bedurfte des Friedens, um sich auf dem Throne zu befestigen; er trug seine Vermittelung an; aber die aufgebrachten Oosterlinger verlangten so beträchtliche Vergütung, und die Holländer verweigerten sie mit so vieler Hartnäckigkeit, daß nur ein neues Gefecht im Stande war, diese stolzen und eifersüchtigen Köpfe zu vergleichen. Peter Brand, Befehlshaber von drei Lübecker Kriegsschiffen, wurde an der Küste von Norwegen von drei Kapern von Hoorn und Enkhuizen angegriffen, welche ihm nach einem sehr hitzigen Gefechte seine Schiffe wegnahmen *). Der General, über die Wuth dieser tapfern Leute erstaunt, hielt selbst bei Lübeck um einen Waffenstillstand an. Es wurde zugleich ausgemacht, daß fünf von beiden Seiten erwählte Städte die Friedensbedingungen festsetzen sollten. Hierauf wurde ein Traktat mit dem König von Dännemark geschlossen. Die Holländer breiteten nunmehr ihren Handel bis nach Schweden, Dännemark, Norwegen, ja sogar bis nach Rußland aus. Anfangs gingen sie bis Reval und Narwa; dann besuchten sie Archan-

*) Chron. von Hoorn.

1527 gel, und unterhielten die Freundschaft Peters des Großen, welcher sie den andern Nationen vorzog *). In der Folge werden wir die Veränderung in ihrer Regierungsform und der Lage ihres Handels und die schrecklichen Uebel bemerken, die sie auszustehen hatten; Uebel, deren Ursache der Geitz und die Grausamkeit der Spanier war, und wobei die Religionsmeinungen nur zum Vorwande dienten.

Die katholische Religion verlor ihre Herrschaft über einen großen Theil von Europa. Die Schweitzer Cantone hatten fast sämtlich Luthers und Zwinglis Meinungen angenommen. Gustav Wasas Weisheit und Muth hatten ihn endlich auf den Thron von Schweden gehoben; Vernunft und Politik riethen ihm, um sich darauf zu erhalten, die weltliche Gewalt der Geistlichkeit zu zerstören; allein dieß konnte nicht anders geschehen, als indem er zugleich ihre geistliche Macht schwächte. Er wählte das Lutherthum, dessen Lehre ihn am günstigsten zu seyn schien. Von 1521 an hatten die beiden Brüder, Olaus und Lorenz Petri, Luthers Schüler, die Lehrsätze und Schriften desselben nach Schweden gebracht. Gustav, der seine Meinungen und Entwürfe sorgfältig verbarg, ließ dem erstern Schutz

*) Boxhorn; von der holländ. Schiff. Vossius. Anm. von Holl.

verschaffen, zwar heimlich, aber doch nach- 1527
drücklich genug, um ihn aufzumuntern, Luthers Schriften öffentlich bekannt zu machen. Das Volk fand große Vortheile dabei, die Macht, welche den Geistlichen entzogen wurde, in die Hände seines Königs zu geben, und je gerechter diese Macht war, und jemehr Gustav dieselbe durch Klugheit und Menschlichkeit mäßigte, desto leichter gewöhnten sich seine Unterthanen, eine willkührliche und despotische Gewalt vernichten zu sehen. Die Aufhebung der Mißbräuche ging nur langsam von statten; sie folgte Schritt vor Schritt dem Wachsthum des Lutherthums, so daß die neue Lehre eingeführt war, ehe irgend einer von den Ständen daran gedacht hatte, sich ihr zu widersetzen. Im Jahr 1525 gab Olaus Petri eine neue Uebersetzung des neuen Testaments heraus, welche nichts anders war, als Luthers Uebersetzung ins Schwedische übergetragen. Der Erzbischof von Upsal that dem Könige Vorstellungen, welche aber vergeblich waren. Der Schutz des Königs sicherte Olaus vor den Strafen der Kirche. Dieser verheirathete sich bald darauf, ob er gleich Priester war; seine Proselyten ahmten ihm nach, und nannten sich öffentlich Lutheraner. Die Adlichen, deren Schlösser von der Residenz entfernt lagen, ließen diese zu sich kommen, um sie zu hören. An-

1527 fangs war dies bloße Neugier; allein der Reiz der Neuheit brachte bald eine gänzliche Einförmigkeit der Meinnungen zuwege. Das Volk sah, ohne sich zu rühren, die Schwedischen Truppen auf den Gütern der Geistlichkeit, und selbst in den Mönchsklöstern ihre Winterquartiere nehmen; eine Sache, welche vor Gustav niemals war gewagt worden. Dieser Fürst schützte das Elend der durch die bürgerlichen Kriege zu Grunde gerichteten Landleute vor, welche nicht im Stande wären, zum Unterhalte der Soldaten beizutragen. Unterdessen ließ er auf eine geschickte Art aussprengen, der Kaiser schickte sich an, den herumirrenden und seines Throns entsetzten Christiern an der Spitze einer starken Armee nach Schweden zurückzuführen. Nach diesem falschen Gerüchte, welches die erwartete Wirkung that, glaubte er endlich im Stande zu seyn, der geistlichen Macht den letzten Stoß zu geben. Unter dem Vorwande sich dem Kaiser zu widersetzen, und die Regierung von Lübeck zu bezahlen, welche beträchtliche Schuldfoderungen an ihn hatte, beschloß er mit dem Senat, zwei Drittheile der Zehnden für sich zu nehmen, und die goldnen und silbernen Gefäße der Kirchen, und die überflüßigen Klocken zur Bezahlung der Regierung von Lübeck anzuwenden. Er ernannte sogleich Commissarien, welche alle Provinzen

vinzen durchreiseten, die Klocken und Gefäße weg- 1527
nahmen, und die Zehnden an Früchten und Getreide, welche zum Unterhalt der Truppen dienen aufschütten ließ.

Nach diesem kühnen Entschlusse gab Gustav dem Lutherthum öffentlichen Schutz. Wenn er noch Gefahren vorzubeugen, noch Unruhen zu dämpfen hatte; wenn die wütende Geistlichkeit das gemeine Volk in einigen Gegenden aufwiegelte; wenn sie seiner Macht einen Betrüger entgegenstellte, der den Namen des ältesten ein Jahr vorher verstorbenen Sohns des Stenons annahm: so siegte das Glück Gustavs, seine Klugheit, sein festes und gemäßigtes Betragen über die Kunstgriffe der Geistlichen, und brachten den Adel, den Senat, das Volk und selbst die Geistlichkeit zum Gehorsam. Der einzige Erzbischof von Upsal, ein Todfeind von diesen Neuerungen, den der König gezwungen hatte, seine Würde und seine Rechte aufzugeben, eilte nach Rom, um den Papst um Hülfe anzurufen *). Aber damals hatte Clemens der siebente auf wichtigere Angelegenheiten zu denken, als sich dieses Prälaten anzunehmen; denn so niederschlagend auch der Verlust von Schweden für den heili-

*) Geschichte von Schweden. Puffendorf Th. 2. Geschichte der Revolutionen von Schweden Th. 2.

1527 gen Stuhl seyn mochte, so drohete ihm doch ein beträchtlicherer Verlust. Nicht genug, daß die Religion in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden das Kriegsfeuer angezündet hatte; jetzt störte sie auch die Ruhe Britanniens *).

Bis auf diesen Augenblick hatte kein Reich in Europa den Päpsten mehr Unterwürfigkeit gezeigt, als England, und keines war von denselben despoti-

*) In dem folgenden ist Hume's allgemeine Geschichte von England zum Leitfaden genommen, als die beste, die ich wählen konnte. Dieser Schriftsteller hat, bei seiner vortreflichen Beurtheilungskraft, nach den Werken der einländischen Geschichtschreiber genaue und tiefe Untersuchungen anstellen, und besser als fremde die Wahrheit vom Irrthum unterscheiden können. Ich habe indessen wegen der besondern einzelnen Umstände den alten Malmesbury zu Rathe gezogen, welcher von seinen Landsleuten als ein genauer und wahrheitsliebender Geschichtschreiber geschätzt wird. Auch habe ich Fleury's Kirchengeschichte und einige andere, nicht weniger berühmte Werke bey diesem kurzen Abriß der Englischen Kirche gebraucht; und ich glaubte, von derselben reden zu müssen, ehe ich die Geschichte der Englischen Reformation erzählte.

scher beherrscht worden. Egbert, König von West- 1527
sex vereinigte im Jahr 827 alle kleine Staaten der Heptarchie, welche beständig unter einander Krieg führten, und immer die Schlachtopfer des Mißtrauens ihrer Fürsten waren, zu einem einzigen Staate. Die Sachsen, welche seit langer Zeit sich in Britannien festgesetzt hatten, waren damals in der Aufklärung noch nicht weiter gekommen, als die übrigen Deutschen. In den ersten Jahrhunderten der Kirche waren die Mönche die einzigen, die noch die Ueberreste der alten Gelehrsamkeit aufbehalten und der Barbarey die Denkmäler des Alterthums entrissen hatten, diese kostbaren Schätze, deren Besitz allein den wahren Reichthum des Menschen und die Zierde seines Lebens macht. Eifersüchtig darauf, behielten sie das Studium derselben, und diejenigen Einsichten für sich, durch die einige Menschen die übrigen zu beherrschen fähig wären. Die Mönche ergaben sich in der Folge den größten Ausschweifungen und verfielen selbst in Unwissenheit. Jener schwache Schimmer von Vernunft, der sich noch unter ihnen zeigte, und den sie zum Theil durch die öffentlichen Schulen verbreiteten, erlosch stufenweise völlig. Blinder Gehorsam gegen Mönche, völlige Unterwerfung unter abergläubische Gebräuche, innige Ueberzeugung,

1527 daß Gold und gute Werke in einem Augenblicke alle Verbrechen eines langen Lebens gut machen könnten, eine übertriebene und knechtische Ehrfurcht gegen jeden, der einen kirchlichen Charakter trug; gränzenlose Verschwendung an die Kirchen und den Römischen Hof; eine tiefe Unwissenheit in den Vorschriften und den Grundsätzen der Religion; hierin bestanden die Gesetze, die Moral und der ganze Verstand der Könige, der Großen und des Volks in dem ganzen Britannischen Reiche. Wenn die Könige das Blut ihrer Unterthanen vergossen, ihre Nachbaren, ihre Bundesgenossen, ihre Blutsverwandten ermordet, fremde Staaten erobert, Städte ausgeplündert und zerstört und ihren Leidenschaften Tugend und Unschuld aufgeopfert hatten; dann legten sie die durch so viel Verbrechen erkaufte Krone nieder und wanderten baarfuß nach Rom, um zu den Füßen des Papstes vollkommenen Ablaß und einen Freipaß zum Himmel zu suchen. Eben diese Fürsten hatten, bei aller ihrer Unwissenheit und ihrem Aberglauben, indessen doch eine dunkle Vorstellung von dem Urtheile der Nachwelt: denn mitten unter so vielen Gräueln erkauften sie durch Wohlthaten die Lobsprüche der Mönche, welche gewöhnlich ihre Geschichtschreiber waren, nöthigten sie, ihre Laster zu verbergen, und nur das Andenken der

Tugenden aufzubehalten, die sie sich zuschrieben, 1527
und deren vornehmste jener blinde Aberglaube war, den sie mit dem Namen der Frömmigkeit beehrten. Diese Sklaverei der Meinungen konnte aufhören. Die alten Kenntnisse hatten sich unter den Mitgliedern der Geistlichkeit erhalten; sie konnten wieder aufleben und jener Art von göttlicher Verehrung, die den Geistlichen von ganzen Nationen erwiesen wurden, ein Ende machen. Man mußte also die gewaltthätigen Handlungen des Despotismus durch eine unbedingte Autorität unterstützen, deren Besitz durch die Verjährung von mehrern Jahrhunderten zum Gesetz werden könnte, wovon auf lange Zeit niemand den Grund untersuchen würde. Ja, es war zu hoffen, ein solches Gesetz würde in den Augen derjenigen Volsklasse, deren später Unterricht und verlängerte Unwissenheit das Joch der Vorurtheile immerwährend machen, seine Heiligkeit nie verlieren. Der Bischof Wilfried begünstigte die erste Appellation von den Entscheidungen einer Englischen Synode an den Römischen Hof. Der Papst Agathon ermangelte nicht, diesen Beweis des Gehorsams laut zu preisen. Eine solche Neuerung hätte die Sachsen befremden können; aber Wilfrieds Beredsamkeit überzeugte sie, daß der heilige Petrus, dem die Schlüssel zum Himmel

1527 anvertraut sind, denen, die das Ansehen seiner Nachfolger verkennten, den Eingang versagen würde. Diese den eingeschränkten Begriffen des Volks geschickt angepaßte Meinung hat sich viele Jahrhunderte hindurch, mit einer unumschränkten Gewalt in England fortgepflanzt, und hatte noch nichts von ihrer Gewalt verloren, als Heinrich VIII es unternahm, sie auf immer zu vernichten.

Indessen waren die Wohlthaten der Könige, die von den Sächsischen Fürsten der Geistlichkeit geschenkten Ländereien, die täglichen Gaben des Volks nicht hinreichend, ihren Ehrgeiz zu befriedigen. Das mosaische Gesetz, welches den jüdischen Priestern den Zehnden von allen Früchten der Erde zugestand, war ihnen immer gegenwärtig. Sie wollten es als ein göttliches, unzerstörbares Recht, welches der Himmel selbst ihnen verliehen hätte, angesehen wissen. Bei den Hebräern machte es einen Theil der Regierungsverfassung aus: in England war es eine Vermehrung der Lasten, welche die Regierung der Nation auflegte *).

*) Karl der Große führte diese Gesetze in Frankreich, aber mit weiser Mäßigung ein, und er hatte viele Mühe, sie annehmen zu machen, ob sie gleich die Gerechtigkeit und die Religion

Von der Zeit an predigte die Geistlichkeit nichts 1527
als was auf diesen Entwurf Bezug hatte, und nach den Predigten und Homilien zu urtheilen, hätte man glauben sollen, daß die der Geistlichkeit zugestandenen Zehnden den Grund des Christenthums ausmachten *). Da ihre ersten Grundsätze in diesem

zum Endzwecke hatten. Karl Martell hatte die öffentlichen Güter in den Händen der Geistlichen gefunden; Karl der Große fand die Kirchengüter in den Händen der Kriegsleute. Man konnte diese nicht zwingen, dasjenige was ihnen geschenkt war, wieder heraus zu geben, und die damaligen Umstände machten die Sache noch weniger thunlich, als sie von Natur war; von einer andern Seite durfte doch auch das Christenthum aus Mangel an Kirchendienern, Tempeln und Unterrichtsanstalten nicht zu Grunde gehen. Karl der Große führte die Zehnden ein; eine neue Art von Einkünften für die Geistlichkeit, welche den Vortheil hatten, daß es in der Folge leichter war, die Usurpationen zu bemerken, da sie eigentlich der Kirche gegeben waren. (Geist der Gesetze Th. 2. S. 364.)

*) Fra' Paolo Abhandl. von den Beneficien, S. 50.

1527 Punkt keinen Widerspruch gefunden hatten, so suchten sie in der h. Schrift Stellen, die dieselben begünstigten; und nicht zufrieden, den Zehnden von Getreide und Früchten zu verlangen, wollten sie dieses Recht auch über den Handel und die Indüstrie, über den Bedientenlohn, über den Kriegssold, über die Bedienungen und Aemter in den Städten und am Hofe ausdehnen *). Das war zu weit gegangen. Der Eigennutz klärt uns über unsere Vortheile auf, und immer ist es schwer gewesen, diejenigen zu unterjochen, die dem Beherrscher nahe sind, und denen der Ehrgeiz anstatt des Genie's dient. Die Zehnden wurden nur auf die Früchte der Erde zugestanden; und noch dazu sah sich die Geistlichkeit gezwungen, die Regierung Ethelwolfs zur Ausführung ihres Vorhabens eines schwachen und abergläubigen Fürsten zu wählen, und gerade den Zeitpunkt abzuwarten, wo die Völker, durch die Einfälle der Dänen in Schrecken gesetzt, durch diese Aufopferung unveräußerliche Rechte an den Schutz des Himmels zu erwerben hofften. Ethelwolf machte der Kirche feierlich und förmlich dieses Geschenk, und befreiete die Einkünfte der Geistlichen von den Nationalaufla-

*) Ebendas. S. 231.

gen *). Die Verwüstungen der Dänen machten 1527
diesen Vorzügen ein Ende; die Klöster wurden zerstört, die Mönche erwürgt, die Bibliotheken verbrannt. Als Alfred der Große diese grausamen

*) Asserius Sächs. Chron. S. 2. „Man hat in Frankreich, wie in England, den Ursprung dieser Einrichtung in sehr alte Zeiten zurücksetzen wollen; aber die Autoritäten, worauf man sich beruft, scheinen gegen diejenigen zu seyn, die sie anführen. Durch die Verordnung des Königs Clotarius werden in der That die Kirchengüter von gewissen Zehnden befreiet; weit entfernt also, daß damals der Kirche Zehnden bezahlt wären, mußte die Kirche selbst sie abtragen. Der 2te Artikel von Macon von 585. verordnet, daß die Zehnden sollen abgetragen werden, und sagt, daß sie schon in alten Zeiten bezahlt worden; aber es wird auch hinzugesetzt, daß man sie damals nicht mehr bezahlte.“ Wer kann daran zweifeln, daß man vor Karls des Großen Zeit nicht die Bibel aufgeschlagen, und die Geschenke und Gaben die im 4ten B. Mos. verordnet werden, gepredigt habe? Ich behaupte nur, daß vor diesem Fürsten die Zehnden konnten gepredigt werden, aber daß sie noch nicht eingeführt waren. Geist der Gesetze.

1527 Feinde überwunden und verjagt hatte, fand er südwärts von der Themse niemanden, der nur das lateinische Missale hätte lesen können, und selbst in den nördlichen Gegenden gab es wenige, die so viel Kenntnisse besaßen. Alfred that viel für die Gesetze, die Rechtspflege und die Fortschritte der Wissenschaften. Er that viel für seine Zeit; aber es scheint nicht, daß er, indem er den Wissenschaften wieder aufhalf, das geringste für die Vermehrung der Gewalt und der Einkünfte der Geistlichkeit gethan hätte. Er begünstigte die schönen Künste und Wisschaften, die mechanischen Künste, die Handlung und die Schiffahrt, flößte seinen Unterthanen Liebe zur Ordnung ein, und verdiente den Namen des Großen; ein Titel, welcher niemals aufs Gerathewohl gegeben wird, wenn die Stimme des Volks ihn giebt und beibehält *).

*) Asserius und Malmesbury erzählen, daß Alfred für die Ausbildung der Wissenschaften besondere Sorgfalt anwandte, sobald die überwundenen Dänen ihm dazu die Zeit ließen. Er stellte die Universität Oxford, welche die Barbaren zerstört hatten, wieder her, gestand ihr große Vortheile zu, und verordnete, daß jeder Unterthan, der vier Morgen Landes besäße, seine Kinder sollte studiren lassen.

Die weisen Einrichtungen dieses Fürsten hatten 1527
wenig Dauer. Nichts blieb nach seinem Tode als

Diejenigen, bei denen er nur die geringsten Kenntnisse spürte, waren gewiß, Gnadenbezeigungen von ihm zu erhalten und zu den ersten Bedienungen vorgezogen zu werden. Er verbreitete unter seinen Unterthanen die Werke der Dichter in Sächsischer Sprache, wenigstens diejenigen, die er unter den Trümmern der Schlösser und der Klöster hervorziehen konnte. Er schrieb selbst, und übersetzte Aesops Fabeln aus dem Griechischen; er erwies dieselbige Ehre zwei berühmten Geschichtschreibern, Beda und Orosius, und dem Boethius, dessen Werk de consolatione philosophica er zum Theil übersetzte. Malmesbury B. 2. Cap. 4. Asserius S. 12. f. Eben so aufmerksam war er auf die mechanischen Künste, kostbare und wesentliche Kenntnisse, weil sie den ersten Bedürfnissen des Menschen abhelfen. Er zog Fremde ins Land, um die verödeten Provinzen wieder zu bevölkern; er munterte die Schiffahrt auf; gab neue Ideen zur Erweiterung des Handels; ließ Manufakturen errichten; ließ die zerstörten Städte, Schlösser, Palläste und Klöster wieder aufbauen. „Kurz, bey seinem Leben und nach seinem Tode, wurde Alfred sowohl von Fremden als von seinen eigenen Unterthanen für

1527 die Arbeit, die er auf die Gesetzgebung verwandt hatte, und die Nation fiel bald in ihre erste Unwissenheit zurück. Unter abergläubigen Fürsten verlor sich jene Idee von Ausbildung des Verstandes durch Studiren, welche er hervorgebracht hatte, völlig, und England erndtete keine Frucht davon ein. Unter der Regierung Edreds, eines seiner Enkel, eines schwachen und eingeschränkten Monarchen, mißbrauchte der heil. Dunstan, Abt von Glastembury, das blinde Zutrauen, womit ihn sein Herr beehrte, und rief eine Menge Mönchsorden nach England, welche alle vor ihnen gemachte Einrichtungen über den Haufen warfen, und gleich bei ihrer Ankunft Unordnungen anrichteten, deren Dauer ihrer Gewalt gleich waren.

den größten Fürsten nach Karl dem Großen angesehen, welcher seit langer Zeit in Europa regiert hätte, als einer der weisesten und besten Fürsten, dessen Name je die Geschichte einer Nation verherrlichet hätte. Geschichte von England Band 1. S. 218." Er hatte einen Sohn, welcher, wie er, von Liebe zu den Wissenschaften beseelt, sich der Ruhe und dem Studiren widmete, ohne sich jemals mit der Bürde der Regierung beschweren zu wollen. Malm. B. 2. Cap. 4. S. die Einleitung.

Die Englischen Mönche waren damals bloß eine 1527
Art von Weltpriestern. Weit entfernt, durch strenge Regeln von der Gesellschaft abgesondert zu seyn, wandten sie ihre Zeit und ihre Talente nach ihrem Wohlgefallen an. Sie konnten zwischen dem verehelichten und ehelosen Stande wählen, ohne aus ihren Communitäten zu treten. Die Wahl des ersten Standes verband sie mit der bürgerlichen Gesellschaft, wie die übrigen Unterthanen; ihre Existenz war dann weniger gefährlich, und die Politik hatte keine Ursache, sehr über einen Stand zu wachen, der sich bloß durch seine Kleidung von der übrigen Gesellschaft unterschied. Aber in Italien entstand ein strengerer Orden, die Benediktiner. Durch ihre harten Regeln, ihre anscheinende Keuschheit, ihre Fasten und ihre Kasteiungen, Früchte eines übertriebenen Religionseifers, zogen sie anfangs die Blicke und die Bewunderung des Volks auf sich. Die Päpste sahen wohl ein, daß, wenn sie die Geistlichkeit unmittelbarern und strengern Regeln unterwürfen, sie dieselbe zu einem Stande bilden würden, welcher von der übrigen Gesellschaft abgesondert, der bürgerlichen Regierung fremde, unabhängig mitten in einer abhängigen Gesellschaft seyn, und da er keine andere Herren und keine andere Stütze als die Päpste hätte, zur Ausbreitung und

1527 Erhaltung der kirchlichen Gewalt dienen würde. Aber es war schwer, eine große Anzahl Menschen dahin zu bringen, daß sie den sanftesten Banden der Natur und der Gesellschaft entsagten, deren sie sich durch ihre Gelübde nicht hatten berauben wollen. Der Römische Hof fand also in allen abendländischen Kirchen den äußersten Widerstand. Die Päpste fürchteten sogar, daß sie nie die Bischöfe und Seelsorger ihren Absichten unterwerfen würden, da diese dem Hofe und ihrem Beherrscher nahe, die Vergnügungen kannten, welche die Aufklärung, die Fortschritte der Künste und der Reichthum überall verschaffen. Sie stellten sich vor, daß die Mönche, ärmer, weniger im Stande, die Last des Unterhalts einer Familie zu tragen, für ihre Rathschläge gelehriger werden würden, und glaubten, wenn sie es dahin bringen könnten, die unter ihnen eingeschlichenen Mißbräuche abzuschaffen, durch die Vergleichung ihrer Aufführung mit dem Betragen der Geistlichkeit, diese letztere zu demüthigen und sie dadurch zum Gehorsam zu zwingen. Sie fiengen also damit an, die Mönche den Regeln der Keuschheit, der klösterlichen Eingezogenheit und der strengsten Disciplin zu unterwerfen. Der hinterlistige und heftige Charakter Dunstans, den Edred unterstützte, beschleunigte die Revolution von England.

Die Mönche, welche weniger zu verlieren hatten, 1527
als die vornehme Geistlichkeit, und welche sich durch Gesetze von den Pflichten, die sie als Hausväter gehabt hatten, entbunden sahen, um desto mehr persönliche Achtung zu genießen, unterwarfen sich dieser Veränderung mit dem größten Vergnügen, und affektirten eine exemplarische Lebensart. Bald deklamirten sie heftig gegen diejenigen, welche noch Vergnügungen genossen, deren sie selbst sich ungern beraubten; weniger von Eifer als von Mißgunst beseelt, beneideten sie ihre Nebenbuhler um die sanften Bande, denen sie sich selbst entzogen hatten. Das Volk welchem ihr Betragen Ehrfurcht einflößte, ließ sich durch ihre ewigen Deklamationen hinreißen; die Weiber der Bischöfe wurden öffentlich Beischläferinnen genannt, und ihren Kindern wurden verhaßte Schimpfnamen gegeben. Inzwischen kämpften die Bischöfe noch lange Zeit, ehe sie willkührlich dem Rechte entsagten, einen Rang in der bürgerlichen Gesellschaft zu behaupten, und in derselben der am meisten geschäzten so wie die der nützlichsten Vorzüge zu genießen.

Indessen hatte sich der ungestüme Dunstan *) geschmeichelt, zu seinem Zwecke zu gelangen, und

*) Dunstan, von adelichen Eltern geboren, von seinem Onkel erzogen, Erzbischof von Canterbury,

1527 nichts ist im Stande einen unruhigen Geist zurückzuhalten, welcher die Religion zum Vorwande nimmt. Edwy, Neffe und Nachfolger Edreds, ein junger Prinz von 17 Jahren, erfuhr die ganze Wuth dieses gefährlichen Mannes. Dieser Fürst, sagt man, war von einer reitzenden Gestalt, und die Tugenden, die er schon gezeigt hatte, gaben die

hatte an dem Hofe Edmunds, Eduards Sohn, einiges Ansehen erlangt; aber seine Sitten waren damals sehr ausschweifend. Da er bemerkte, daß diese seine natürliche Neigung seinem Glücke hinderlich war, so unterdrückte er sie durch eine noch fehlerhaftere Leidenschaft, und übertrieb aus Ehrgeiz die Vorschriften des Mönchsstandes. Man hat sogar geglaubt, daß sein Gehirn durch die strengen Kasteiungen gelitten hätte. Aber da die Geschichten, welche wir von diesen entfernten Zeiten her haben, von keinen andern als von Mönchen herrühren, so ist sehr zu vermuthen, daß diese die Abscheulichkeiten nur haben bemänteln wollen, deren ihr Beschützer sich schuldig machte, und welche unter ihnen selbst vielleicht keine allgemeine Billigung fanden; allein es war zu viel Plan darin, als daß sie bloß die Frucht seiner Neigung gewesen wäre, übels zu thun.

die schönsten Hoffnungen. Jung, feurig und ge- 1527
fühlvoll, liebte er eine Prinzessin von seiner Familie, Namens Elgive. Ohnerachtet er sie nach dem kanonischen Rechte wegen der zu nahen Verwandschaft nicht nehmen durfte, ohnerachtet die Prälaten und die Mönche sich wiedersetzten, wollte er sie heirathen. Dunstan, von seinem Eifer hingerissen, wagte es, seinen Fürsten und die junge Königin selbst an ihrem Krönungstage zu beschimpfen. Edwy, klüger als man es nach seinem Alter und seiner Gemüthsart hätte vermuthen sollen, behielt sich seine Rache bis auf eine andre Zeit vor. Bald darauf foderte er von ihm Rechenschaft wegen der Verwaltung der Finanzen, welche ihm unter Edreds Regierung waren anvertrauet worden. Dunstan, wußte sich wegen seiner Treue auf kein anderes Zeugniß zu berufen, als auf sein eigenes Wort. Dies erklärte Edwy für ungültig, klagte ihn treuloser Verwaltung an, und verbannte ihn aus seinem Reiche. Aber Dunstan hatte das Volk für sich eingenommen, und seine Abreise war das Zeichen zum Aufstande. Odo, Erzbischof von Canterbury, Dunstans Kreatur, riß die Königin mit Gewalt aus ihrem Pallaste: man verbrannte ihr das Gesicht mit einem glühenden Eisen, man schleppte sie nach Irland, wo sie nachher noch grau-

1527 samere Martern ausstand *). Edwy wurde des Throns entsetzt und aus seinen Staaten verbannt: sein Tod, welcher vielleicht nicht natürlich war, machte bald den Triumph der Mönche und ihres Beschützers vollkommen. Dieser hatte Edwy's dreizehnjährigen Bruder Edgar auf den englischen Thron gesetzt, und

*) Edwy hatte, durch die Umstände gezwungen, in eine Ehescheidung gewilligt, aber Elgive kehrte, sobald ihre Wunden geheilt waren, durch die aufrichtigste Liebe geleitet, zu ihrem Gemahl zurück. Odo, der ihre Rückkunft erfuhr, ließ sie entführen, ihr die Kniesehnen entzwey schneiden, und sie nach Glocester schleppen, wo sie unter den heftigsten Martern den Geist aufgab. Osborn S. 34. Dieser Schriftsteller und verschiedene andere nennen sie beständig Edwy's Beischläferin: daher haben verschiedene neuere Geschichtschreiber geglaubt, sie wäre niemals seine rechtmäßige Gemahlin gewesen; aber Hume bemerkt, daß die Mönche ihr keine andere als diese infame Benennung geben konnten, weil Edwy sie gegen das Verbot der Kirche geheirathet hatte: er setzt hinzu, daß, wenn Elgive bloß seine Beischläferin gewesen wäre, sie keine so große Veränderung in dem Schicksal des Monarchen würde veranlaßt haben. Gesch. v. Engl. S. 259. in der Anm.

bemächtigte sich bald des Geistes eines Kindes. Die- 1527
ser junge Fürst begünstigte den Plan der Kirchenver-
besserung, und berief selbst eine Kirchenversamm-
lung, worinn er gegen die ausschweifende Lebens-
art der Weltpriester eiferte. Man kann sich leicht
vorstellen, daß eine solche Aeußerung die erwartete
Wirkung hervorbrachte. Die Ordensgeistlichkeit
siegte, und die neuen Regeln wurden allgemein un-
ter allen Mönchsorden und in dem ganzen geistli-
chen Stande eingeführt. Edgar gestand einigen
Klöstern eine Ausnahme von der bischöflichen Ge-
richtsbarkeit zu; er erlaubte den Abteyen, und selbst
denen, die von der Krone gestiftet waren, ihren
Abt selber zu wählen, ein Recht, welches bloß dem
Monarchen zukömmt, und machte sogar keine Ein-
wendungen gegen die falschen Stiftungsbriefe, durch
die man zu beweisen suchte, daß die ersten Könige
von den ältesten Zeiten her dergleichen Vorrechte
verliehen hätten *).

Indeß der Prinz den Mönchen und dem römi-
schen Hofe, gegen alle Klugheit, eine so unbegränz-
te Gewalt einräumte; indeß die Mönche seine Tu-
genden, seine Sitten und seine Frömmigkeit bis in

*) Malm. B. 2. C. 8.

1527 den Himmel erhoben, sah man an seinem Hofe ein Sittenverderbniß herrschen, das selbst in jenem barbarischen Jahrhundert äußerst empörend war. Göttliche und menschliche Gesetze, die Gesetze der Schamhaftigkeit und der Ehrfurcht für sich selbst wurden von dem gottesfürchtigen Edgard, den die Mönche nach seinem Tode kanonisirten, mit Füßen getreten. Sein Sohn Eduard begünstigte nicht minder die Mönchsorden, und Dunstan immer mit der Gewalt bewaffnet, welche er durch die Schwäche eines Kindes und durch die Verehrung des Volks erhalten hatte, versäumte nicht, auch Wunder zu Hülfe zu nehmen, um glaubend zu machen, daß die Orden der Mönche von Gott gestiftet, und ihre Regeln von dem heil. Geist eingegeben wären *).

Als Wilhelm nach der Eroberung von England die Gesetze, die Gebräuche und die Sitten der Angelsachsen von Grund aus vernichtet hatte, und das Lehnrecht **) an deren Stelle trat, so wollte der

*) Ebend. C. 9.

**) Diese Gesetze, die auf einmal in ganz Europa erschienen, ohne mit den bisher bekannten in Verbindung zu stehen; diese Gesetze, welche unendlich viel Gutes und unendlich viel Böses stifteten. (Geist der Ges. Buch 13.)

Usurpateur, um seine so schreckliche als ungerechte 1527
Gewalt unerschütterlich zu machen, alle Theile der Regierung verbinden, und sie in ein einziges System bringen, welches zur äußerlichen Sicherheit des Reichs, und zur Erhaltung der innern Ruhe dienen könnte. Er unterwarf also auch die kirchlichen Einkünfte dem Lehnrechte: nicht, als ob er zu Anfang seiner Regierung nicht eine sehr große Ehrfurcht für die Kirche gezeigt hätte; aber demohngeachtet legte er ihr diese Bürde auf, welche der Geistlichkeit unerträglich fiel. Der Papst, die Bischöfe, die Aebte, beklagten sich über den König, und beschuldigten ihn der Tyranney, nicht sowohl, weil er wirklich seine neuen Unterthanen tyrannisirte, als weil er sie selbst unter die Klasse dieser Unterthanen bringen wollte. Aber eine zahlreiche Armee, und welche alles ihm verdankte, hatte Wilhelms Macht so befestigt, daß er sich vor ohnmächtigem Geschrey wenig fürchtete. Er nahm ohne Zweifel die Grundsätze des Lehnrechts aus denjenigen alten deutschen Gewohnheiten her, die sich in England erhalten hatten. Aber bei den alten Deutschen gab es Vasallen und keine Lehne; es gab unter ihnen keine Lehne, weil die Fürsten keine Ländereien zu verschenken hatten; oder vielmehr die einzigen bekannten Lehne, waren Pferde, Waffen, und

1527 Gastmahle. Es gab Vasallen, denn es gab homines fideles, welche durch ihr Wort gebunden waren, und ohngefähr dieselbigen Dienste zu leisten hatten, die nachher für die eigentlichen Lehngüter entrichtet wurden *). Aber die Deutschen hatten Sitten und Tugenden, welche die Dänen nicht hatten. Niemand urtheilt anders, als nach seinen Kenntnissen. Wilhelm konnte die Menschen nicht anders beurtheilen, als nach denen, die er kannte. Er wollte in England eine neue bürgerliche und politische Regierungsverfassung einführen, und war die Sklaverei nicht die Absicht seiner Eroberung,

*) Wenn, wie Cäsar sagt, einer ihrer Fürsten in der Versammlung erklärte, daß er einen Zug vorhätte, und verlangte, daß man ihm folgen sollte, so standen diejenigen auf, die mit dem Anführer und mit seiner Unternehmung zufrieden waren, und boten ihm ihren Beistand an. Sie wurden von den übrigen öffentlich gelobt; aber wenn sie ihr Versprechen nicht erfüllten, so verloren sie das öffentliche Zutrauen, und wurden als Ausreißer und Verräther angesehn. (Vom Gallischen Kriege, Buch 6. Geist der Gesetze, Buch 30.) Tacitus sagt: Jeder Fürst habe einen Haufen Leute gehabt, die beständig um seine Person waren, und ihm folgten. (Sitten der Deutschen.)

so war doch, um diese zu erhalten, jene nothwen- 1527
dig. In diesem Falle, sagt ein großer Mann *), würde es gegen die Natur seyn, daß die Sklaverei immerwährend seyn sollte. Allein Wilhelm war bloß Eroberer, nicht Gesetzgeber; er richtete seine Gesetze so ein, als wenn die Zeit die damaligen Umstände nie hätte ändern sollen, und die einzige Idee in seinem System, welche sich auf das Naturrecht gründete, war die, daß er die Geistlichen denselbigen Gesetzen unterwarf, denen die Weltlichen gehorchen mußten. Der größte Theil der Englischen Geistlichkeit, bestand aus Eingebohrnen: zugleich aber gab es eine ziemlich große Anzahl von normännischen Prälaten, denen Eduard der Bekenner wegen ihrer Wissenschaften, worin sie wirklich die Engländer übertrafen, Bißthümer verliehen hatte. Wilhelm wollte alle geistliche Würden an seine eigenen Unterthanen vergeben, so wie er ihnen alle Kriegsbedienungen und bürgerliche Aemter anvertraut hatte. Der Erzbischof von Canterbury, ein kluger, standhafter und in Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten geschickter Mann, stand ihm bei diesem Entwurfe sehr im Wege. Wilhelm schonte ihn

*) Geist d. Ges. Band. 1. S. 107. Buch 10.

1527 bis auf den Augenblick, da er ihn stürzen konnte, und bediente sich auf eine geschickte Art der Anmaßung des römischen Hofes, um diese Revolution zu Stande zu bringen. Die Umstände waren ihm günstig. Gregor VII machte bald weit erstaunlichere Ansprüche, als alle seine Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhl gemacht hatten. Von einem viel umfassenden und klugen Geiste, durch einen ausgebildeten Verstand über alle europäische Fürsten erhaben, wollte er jene ruhmvollen Zeiten zurückbringen, wo Rom, als das Oberhaupt der Welt, Reiche gab und nahm, und über alle Könige gebot. Er wiederholte oft während seiner Regierung: die Königswürde wäre das Werk des Teufels, welches der menschliche Stolz gegründet hätte *); das Priesterthum hingegen wäre das Werk Gottes selbst; es gäbe wenig Fürsten, die für Heilige erkannt wären, indeß die Päpstliche Krone diejenigen, die dieselbe trügen, heiligte. Ein seltsames Paradox nach den neuern Exempeln, die die Päpste des zehnten Jahrhunderts gegeben hatten! Aber Hildebrand wußte, man dürfte den menschlichen Verstand nur überraschen, um ihn zu unterjochen. Er hatte das grausame Vergnügen, den ersten Grund zu den Strei-

*) Fleury, 3te Abhandl. über die Kirchengeschichte.

tigkeiten über die Investituren zu legen *), welche 1527
so lange Deutschland und Italien entzweiten, welche die Faktionen der Welfen und der Gibellinen hervorbrachten, welche an so vielem Blutvergießen

Y 5

*) Fleurys Kirchengesch. Band 14. Fra-Paolo, Abhandl. über die Beneficien. Ehe die Bischöfe von ihren Würden Besitz nahmen, mußten sie einen Krummstab und einen Ring als Zeichen ihres Amts aus den Händen ihres Souverains empfangen; dies wurde Investitur genannt. Hierauf mußten sie dem Fürsten diejenigen Zeichen der Unterwürfigkeit geben, die in den Lehngesetzen allen Vasallen vorgeschrieben war; das hieß Homagium. Der erste dieser beiden Gebräuche war es, der so heftige Streitigkeiten zwischen den Königen und den Päbsten hervorbrachte. Was Gregor VII nur anfing, vollendete Urban II 1095 auf der Kirchenversammlung zu Clermont, als er allen Bischöfen und Priestern verbot, den Eid der Treue in die Hände der Könige oder sonst eines Layen abzulegen. Es wäre, so drückt er sich aus, eine Sache, die Abscheu erregte, Hände, die alle Tage die Ehre hätten, den Leib des Heilandes zu halten, zum Zeichen der Knechtschaft in unheilige, und oft unkeusche Hände zu legen. (Fleurys Kirchengesch. B. 63. Mezer. S. 176.)

1527 Schuld waren, worüber ein Kaiser seines Throns entsetzt, und seine Person den Beschimpfungen seiner Unterthanen preis gegeben wurden, welche seinen Sohn, seine Gemahlin, seine Mutter gegen ihn bewaffneten, und ihn mitten in seinen eigenen Staaten vor den Thüren seines Pallastes im Elende sterben ließen. Nicht genug, auf diese Weise drei große Staaten zu zerrütten, wollte er seinen fanatischen Eifer bis nach England wirken lassen. Wilhelm der Eroberer, wurde aufgefordert, sein Wort zu halten, seine Krone von dem Päpstlichen Stuhl zu Lehn zu nehmen, und den gewöhnlichen Tribut zu bezahlen, zu dem die sächsischen Fürsten sich anheischig gemacht hatten. Dieser Tribut war der Petersgroschen, und in der That hatten jene Fürsten sich demselben unterworfen: aber er wurde nicht als ein Zeichen der Abhängigkeit oder der Lehnsverbindlichkeit angesehen, wie dieser Papst vorgab. Wilhelm, aufmerksam auf die Erhaltung seiner Hoheitsrechte, versprach, den Tribut zu erlegen, verweigerte aber die Lehnshuldigung, und verbot den normännischen Prälaten, welche Bißthümer in England besaßen, sich ohne seinen Befehl zu der von Gregor VII angekündigten allgemeinen Kirchenversammlung zu begeben. Wilhelm hatte bei seiner festen Denkungsart und seinem natürli-

chen Verstande nicht Geschicklichkeit genug, die Ent- 1527
würfe des Papstes zu vernichten, ja nicht einmal den ganzen Umfang derselben zu übersehen. Er hatte zugegeben, daß das erstemal ein päpstlicher Legat in England erscheinen durfte, um das Volk, welches bei der Absetzung Englischer Prälaten nicht gleichgültig bleiben konnte, durch eine heilig geachtete Autorität zur Ruhe zu verweisen. Der Pabst wollte, da er zu dieser tyrannischen Handlung die Hände bot, sein Ansehn durch Ausübung der geistlichen und weltlichen Gewalt zu gleicher Zeit befestigen. Nachdem dieser erste Schritt geschehen war, hatte Gregor wenig Mühe, den ehelosen Stand und die Mönchsdisciplin in die abendländischen Kirchen einzuführen. Allein obgleich in Europa keine Macht vermögend war, der päpstlichen Gewalt zu widerstehen, obgleich auch England nachgeben mußte, so bewies es doch nicht einen unbedingten Gehorsam. Die neuen Regeln hatten in Absicht auf das, was schon geschehen war, keine Wirkung, und die schon verheiratheten Geistlichen trennten die Bande eines Sakramentes nicht, das der Stifter unserer Religion unaufhörlich machen wollte.

Hildebrand starb im Jahre 1085, aus Rom gejagt, von seinen Feinden verfolgt, von allen gehaßt, und von niemanden beklagt, selbst überzeugt,

1527 daß sein Gedächtniß bei der Nachwelt würde verabscheuet werden; ein unvermeidliches Unglück für Fürsten, die zwischen der Liebe ihrer Unterthanen, der Achtung ihrer Nachbarn, und dem Hasse beider wählen können, und diese letzte Parthei ergreifen. Aber so wenig die abscheulichen Thaten der Borgias ein abschreckendes Beispiel für alle ihre Nachfolger waren, eben so wenig fanden die folgenden Päpste in der Verbannung und dem Tode Gregors VII, und in den verhaßten Namen, womit er von denen überhäuft wurde, die Gerechtigkeit und Menschlichkeit liebten, einen hinlänglichen Zügel. Sie gingen mit derselbigen Wut auf dem von ihm betretenen Wege fort; und anstatt die allgemeine Glut zu löschen, fachten sie die Flammen an denen Oertern an, die bisher noch verschont geblieben waren. Im Jahre 1095 machte Urban II auf dem Concilium zu Clermont in Auvergne den ersten Kreuzzug bekannt; ein ewiges Denkmal der menschlichen Thorheit. Gregorius hatte den ersten Gedanken davon gehabt, hatte aber entweder nicht das Vermögen oder nicht die Kühnheit, die Ausführung desselben vorzuschlagen. Ein unbekannter Mönch hatte die fatale Gewalt, ihn durch Hülfe der Vorurtheile und der Unwissenheit seines Jahrhunderts annehmlich zu machen. Dieselbige Ueberredung, worin man war,

daß durch die Reise nach Rom alle Verbrechen ab- 1527
gebüßt werden, ließ in der Befreiung der Christen im Morgenlande ein gewisseres Mittel zur Vergebung der Sünden finden; und man glaubte, eine Aufopferung, die wirklich von den größten Gefahren begleitet war, würde einen neuen Werth in den Augen des höchsten Wesens haben. Indeß die Päpste und die Könige, samt ihren Generalen und Ministern einander unbedeutende Vortheile streitig machten, die ein Augenblick giebt, der andere nimmt, und die Zeit endlich vernichtet, so vergaßen die Päpste und die Könige der heiligsten Pflichten, vergaßen der Pflicht, die Tugend, welche einzig den Veränderungen der Zeit nicht unterworfen ist, selbst zu üben, und ihren Unterthanen einzuflößen. Die Völker kannten bei ihrem wilden Muthe keine andre Gesetze, als die einer falschen Ehre. Bürgerliche Gesetze existirten entweder gar nicht, oder wurden weder beobachtet noch gehandhabt. Verbrechen herrschten unumschränkt, thierische Leidenschaften wurden allein gehört. Seitdem die Lehnverfassung unter einige Nationen eingeführt war, vereinigte sich bei ihnen der militärische Geist mit dem Aberglauben. Die Theorie des Krieges war völlig unbekannt; es gab keine Kriegszucht, wenn nicht anders diejenige Ordnung dafür gelten soll, die durch

1527 die Stärke der einen und die Schwäche der andern hervorgebracht wurde. Die Menschen aus allen den verschiednen Ständen der Gesellschaft, von den beiden mächtigsten, damals bekannten Bewegungsgründen, der Liebe zum Kriege und der Religion getrieben, stürzten sich ohne Ueberlegung gegen das Ziel hin, das ihnen als das einzige gezeigt wurde, um die erste zu befriedigen, und sich ihrer Verbindlichkeit in Absicht auf die letzte zu entledigen. Rang, Stand, Alter und Geschlecht, nichts konnte von dieser heiligen Verbündung ausnehmen. Die Weiber legten den furchtsamen Charakter, den ihnen die Natur eingeprägt hat, nebst der Schamhaftigkeit ab, bekreuzten sich, und folgten der Armee, wo sie sich unter dem Vorwande einer heiligen Absicht einfanden, und sich ungescheut den ärgsten Ausschweifungen überließen. Wenn das Schauspiel einer damals so allgemein in Europa verbreiteten Raserei alle künftige Zeitalter in Erstaunen setzen muß, so werden sie doch wenigstens sehen, daß es noch Fürsten gab, die weise genug waren, um in ihren Staaten zu bleiben, und daselbst eines Friedens zu genießen, den sie selbst nicht stören, und andre ihnen nicht nehmen konnten, da alle damalige Monarchen weder Truppen noch Generale hatten. Sie vermehrten sogar ihre Besitzungen, indem sie um einen

geringen Preis die Güter der Kreuzfahrer an sich 1527 brachten, welche das heilige Land, und mit demselben unermeßliche Schätze zu erobern dachten. Der gröste Theil derselben fand nichts als Elend, Sklaverei, Pest und Tod, und ihre Verlassenschaften bereicherten ihre Herren, welche sie ruhig zu Hause erwarteten. Wilhelm der Rothe, ein Sohn Wilhelms des Eroberers, und sein Nachfolger auf dem Thron von England, war einer von diesen Fürsten. Er ließ sich von dem Eifer der übrigen nicht hinreissen: er war eigennützig, wenig religiös, despotisch, witzig, und ein Freund des Spottes *). Er machte die Thorheit der Kreuzzüge lächerlich, zog seine Unterthanen davon ab, kaufte die Landschaft Maine und die Normandie von seinem Bruder Robert, und war fast der Einzige, der das Glück hatte, seine Staaten vor der allgemeinen Ansteckung zu bewahren. Nicht als ob die Geistlichkeit ihm immer Ruhe gelassen hätte; diese fand überall Gelegenheit, ihre Neigung zu Unruhen zu zeigen, und Ansprüche zu machen, und wuste durch beständigen Mißbrauch ihrer Gewalt oft die frivolsten und lä-

*) Malmesbury, S. 122. Fleurys Kirchengeschichte.

1527 cherlichsten Dinge zu Gegenständen von Streitigkeiten zu machen *).

Da

*) Es war damals fast in ganz Europa Mode, sehr lange Schuhe zu tragen, welche vorne in Gestalt eines Schnabels spitzig zugingen; oft war diese in die Höhe gebogene Spitze mit einer goldenen oder silbernen Kette geziert. Die Englische Geistlichkeit tadelte aus irgend einem geheimen Bewegungsgrunde, welchen uns die Geschichte nicht überliefert hat, diesen Schmuck, als dem Geiste des Evangeliums zuwider, nach dessen Ausspruch niemand seiner Länge eine Elle zusetzen könne. Sie eiferte im Namen Gottes gegen die spitzigen Schuhe, und versammlete Synoden, um sie zu verdammen. Allein, wenn gleich die Geistlichen damals Fürsten von ihren Thronen stürzen, und Millionen Menschen nach Palästina schicken konnten; so waren sie doch nicht im Stande, die Spitzen an den Schuhen aus der Mode zu bringen. Weit entfernt, den Angriffen, die auf sie geschahen, zu weichen, wie dies mit andern Moden der Fall war, erhielt sie sich noch verschiedne Jahrhunderte, und würde, wenn die Geistlichkeit ihre Ansprüche nicht aufgegeben hätte, vielleicht noch bestehen. (Gesch. von Engl. B. 2. S. 241. Malmesb. S. 123.) Noch vor wenigen Jahren

Da Wilhelm der Rothe die Anmaßungen der 1527
Kirche nicht begünstigte, so war die Streitigkeit über die Investituren in England weniger heftig als in andern Ländern, und hatte keine so wichtige Folgen, welches nicht sowohl von seiner Standhaftigkeit, als von der Gleichgültigkeit und Verachtung, die er dabei zeigte, herkam. Auch hat Wilhelm von den Mönchen, die seine Geschichte geschrieben haben, kein Lob erhalten. Er war auch kein schätzenswürdiger Fürst; er hatte wenig gute Eigenschaften, keine Tugend und viele Fehler, und gab also den Geistlichen sehr oft Gelegenheit, ihren Haß durch die Bemerkung seiner wirklichen Fehler zu befriedigen. Die Zänkereien über die Investituren dauer-

haben wir in Spanien die Reform der großen Hüte und Mäntel einen gefährlichen Aufstand verursachen sehen. Aehnliche Beispiele haben Frankreich, Rußland, und verschiedne andre Staaten aufzuweisen. Ein großer Mann hat gesagt: man müßte einem Volke seine Sitten und seine Gebräuche, welche mit den Sitten zusammenhangen, lassen, weil, setzt er hinzu, ein Volk seine Sitten kennt, sie liebt, und mehr als seine Gesetze vertheidigt. (Geist der Gesetze, B. 10. Kap. 11.)

1527 ten nach seinem Tode fort. Unter seines Bruders Heinrichs Regierung führte der Papst Paskal, um seiner Weigerung, sie diesem Fürsten zu überlassen, das Ansehen des Rechts zu geben, eine Schriftstelle an, welche ein berühmter Geschichtschreiber von diesem Papste erfunden glaubt *). Heinrich vertheidigte sich anfänglich, aber mehr auf eine schlaue als entschlossene Art, und suchte mehr den Forderungen des Papstes auszuweichen, als sie zu bekämpfen. Er schien für seine Person sich dem Joche der Kirche entziehen zu wollen, ohne seine Unterthanen davon zu befreien. Paskal, vorsichtiger als Gregorius, begnügte sich mit einem Kompromiß, wodurch Heinrich ihm das Recht zugestand, das Bißthum bloß in Absicht auf die geistliche Macht zu übertragen, indeß die Bischöfe wegen ihrer weltlichen Besitzungen die Könige für ihre Oberherren erkennen

*) Hume, Gesch. v. Engl. B. 2. S. 291. „Ich vermuthe, daß diese biblische Stelle von der Erfindung des heiligen Vaters ist, denn ich habe sie in den heiligen Büchern nicht finden können. Indessen galt sie damals für eine geheiligte Autorität, und wurde von den Geistlichen oft als der Grund ihrer Macht angeführt." Siehe Briefe des H. Thomas, S. 169.

sollten *). So begnügte sich Paskal mit dem, 1527
was er erhalten konnte, und Heinrich glaubte viel gethan zu haben, indem er sich von den Verfolgungen des Römischen Hofes befreiete. Die Ehe der Geistlichen wurde völlig verboten, und die Verheirathungen der Laien im siebenten Verwandschaftsgrade untersagt, eine Delikatesse, wobei die Absicht war, die Einkünfte der Päpste durch die Dispensationen, die sie für Geld ertheilten, und durch die Ehescheidungen, welche von ihnen erkauft werden musten, zu vermehren. Paskal nennt in einer seiner Schriften die Engländer Barbaren; eine sonderbare Beschuldigung von Seiten eines Mannes, der seine Macht, sein Ansehen und seine Einkünfte der Barbarei zu verdanken hatte, worin ganz Europa im elften und zwölften Jahrhunderte versunken war.

So viele Usurpationen, die wegen des Nationalcharakters der Engländer in den britannischen Inseln nur langsam und immer mit einiger Mäßigung gemacht werden konnten, gingen jetzt so geschwinde fort, und wurden so weit getrieben, daß Heinrich II

*) Fra-Paolo von den Beneficien. Malm. S. 163.

1527 sich entschloß die geistliche und weltliche Macht zu trennen. Durch die Unruhen, welche unter Stephans Regierung geherrscht, durch die Unterstützung, welche die Geistlichen diesem Usurpator geleistet hatten, durch die Verräthereien, und die Verbrechen, deren er sich gegen dieselbige Geistlichkeit schuldig gemacht hatte, waren die Finsternisse der Unwissenheit und des Aberglaubens noch vermehrt worden. Heinrich II, Sohn des Grafen von Anjou Geoffroy Plantagenet und der Kaiserin Mathilde, ein Fürst, der einen großen natürlichen Verstand, viel Ehrgeiz und zugleich Liebe zur Ordnung und zur Gerechtigkeit besaß, konnte sich nicht unter das Joch eines verächtlichen Aberglaubens beugen. Gleich beim Anfange seiner Regierung zeigte er den festen Vorsatz sich dem Gehorsam der Geistlichkeit zu entziehen und ihre Gewalt einzuschränken, die durch ihren unbegränzten Umfang, durch die aller Vernunft entgegenstehenden Privilegien, denen die bürgerlichen, peinlichen, politischen und religiösen Angelegenheiten bei jedem Schritte weichen musten, alle Ordnung und alle Gesetze zerstörten. Die Geistlichkeit war der Herrschaft des Monarchen nicht unterworfen, eben so wenig war sie es dem Ansehen der bürgerlichen Gesetze. Ohne sie konnten keine politische Angelegenheiten ausgemacht werden, und im Kriege

und Frieden konnte sie sich den Verbindlichkeiten der 1527 Lehngesetze entziehen, ob sie gleich eine Menge Lehngüter besaß. Sie hatte zugleich einen großen Einfluß in die Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte; und jeder war unter dem Schutz der geistlichen Privilegien und Immunitäten vor bürgerlichen Strafen sicher. Selbst mit allen Arten von Verbrechen und allen nur ersinnlichen Greueln befleckt*), verdammte

*) Der Papst Kalixtus schickte 1128 unter Heinrichs I Regierung einen Legaten nach England, ob er gleich versprochen hatte niemals jemanden einen solchen Auftrag wieder zu geben. Der Legat berief eine Kirchenversammlung zu London zusammen, in welcher die härtesten Strafen auf die Ehe der Geistlichkeit gesetzt wurden. Der Kardinal erklärte in einer öffentlichen Rede: „Es wäre ein unverzeihliches Verbrechen für einen Priester, den Leib unsers Heilandes zu betasten und zu weihen, nachdem er den Augenblick vorher das Bette einer Hure verlassen hätte; denn dies war der Name, den man den Weibern der Geistlichen gab. Allein die folgende Nacht überraschten die Polizeibedienten, indem sie ihre nächtliche Runde thaten, den Kardinal selbst in einem liederlichen Hause mit einer öffentlichen Weibsperson. Gesch. v. Engl.

1527 sie ohne Unterschied, und strafte oftmals mit Gift und Dolch den geheimen Mißbrauch der Vergnügungen, und eben so gut ihren erlaubten Gebrauch. Heinrich II hatte viele dergleichen Gelegenheiten, seine Empfindlichkeit ausbrechen zu lassen; er wählte eine. Aber unglücklicher Weise hatte er einen feurigen Vertheidiger der Vorrechte seines Standes, Thomas Becket, auf den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury gesetzt. Becket hatte seine Erhebung der Gunst des Königs zu verdanken. Dieser hatte ihn aus einem niedrigen Stande an seinen Hof gezogen, hatte ihn seiner Achtung und seiner Freundschaft gewürdigt, und ihm seinen Lieblingsentwurf, den Usurpationen der Geistlichkeit ein Ende zu machen anvertrauet. Die Wut, die er empfand, sich verrathen zu sehen, eine unüberwindliche Widersetzung gegen seine weisen und wohlüberdachten Entwürfe

Bd. 2. S. 327." Hume führt als Gewährsmann einen Kirchenschriftsteller Huntington S. 382 an; wohl zu bemerken, sagt er, daß dieser letzte Schriftsteller, welcher so wie die übrigen selbst ein Geistlicher war, sich entschuldiget, daß er so frey von den Vätern der Kirche rede, und hinzusetzt, das Faktum wäre so öffentlich bekannt geworden, daß es unmöglich wäre, es zu verhehlen.

zu finden, riß ihn über die Schranken der Mäßi- 1527
gung hinaus. Ohngeachtet des Zorns der Päpste, des Geschreies der Geistlichen, der Besorgnisse seiner Unterthanen, verfolgte er Becket mit mehr Leidenschaft als Gerechtigkeit. In der Regierung eines Staats findet die Gerechtigkeit nicht bloß zwischen den Individuen statt; sie bezieht sich auf alle, und darf nicht anders als für das allgemeine Beste ausgeübt werden; sie muß den gegenwärtigen Augenblick und die Zukunft auf einmal umfassen. Man kennt die Folgen von Heinrichs Unwillen gegen Becket; die Streitigkeiten, welche sie veranlaßten; die gegebenen und nachher annullirten Verordnungen; die Constitutionen von Clarendon *), welche von

*) Diese Constitutionen enthalten 16 Artikel, deren Gegenstand war, die vornehmsten Mißbräuche, welche in den kirchlichen Angelegenheiten gewöhnlich geworden waren, abzustellen, und den beständigen Anmaßungen des Römischen Hofes, der sie immer mit mehr Hitze verfolgte, und der bürgerlichen Macht eine völlige Vernichtung drohte, feste Schranken entgegen zu setzen. Heinrich ließ also jene Statuten sammlen, um allen Streitigkeiten darüber vorzubeugen. So setzte er also,

1527 einem weisen und gerechten Könige herkamen, von einem aufgebrachten Papst und einem schwachen abergläubigen Volke verworfen wurden; und endlich

indem er die geistlichen Streitfragen in einer bürgerlichen Nationalversammlung abschafte, die Superiorität seiner Gesetzgebung über alle Decrete der Päpste und Schlüsse der Kirchenversammlungen völlig fest, und trug über die Geistlichkeit einen ausgezeichneten Sieg davon. Allein dieser Fürst zweifelte nicht, die Bischöfe, welche in diesem Augenblick der stärkern mit dem Könige vereinigten Partei der Barone unterliegen mußten, würden einst eine günstige Gelegenheit ergreifen, das Haupt wieder empor zu heben, und sich gegen die Autorität auflehnen, von der die Constitutionen herkamen; sie mußten also alle, auf seinen Befehl, ihr Siegel darunter setzen und ein Versprechen unterzeichnen, daß sie sie beobachten wollten. Hume Gesch. v. Engl. Bd. 2. S. 439. Becket allein wagte es, seine Unterschrift zu verweigern; aber da er von allen, und selbst von den übrigen Bischöfen verlassen war, setzte er sein Siegel unter die Constitutionen, versprach als ein Mann von Ehre auf Treue und Glauben, und ohne List und Gefährde, sie zu beobachten, und legte einen Eid darauf ab.

die Ermordung Beckets, welche ein unauslöschlicher Fleck in der Geschichte dieses Fürsten ist. Der Prälat hatte schärfere Ahndungen verdient; aber er mußte nach den Gesetzen, als ein Rebell gegen die Befehle seines Souverains, gegen die Gesetze seines Vaterlandes, und als ein Störer der öffentlichen Ruhe gerichtet werden. Heinrich fand indessen Mittel, die Rache der Kirche zu besänftigen und sich zum Schein wegen Beckets Ermordung zu rechtfertigen. Er machte einen Vergleich mit dem Römischen Hofe, wodurch er vieles von seinen Rechten abzutreten, sich vor demselbigen zu demüthigen, und sich seinen Gesetzen zu unterwerfen schien. Der Papst erhielt indessen durch diesen Vergleich nichts weiter, als die Veränderung eines einzigen Artikels in den Constitutionen von Clarendon: es wurden nemlich die Appellationen an den Römischen Hof erlaubt; allein da Heinrich sich das Recht vorbehielt, von den Parteien hinlängliche Sicherheiten zu verlangen, so konnte er seine Forderungen weit genug ausdehnen, um die Appellation zu vernichten, und den Papst dadurch der Vortheile berauben, die er davon erwartete. 1527

In demselbigen Vertrage hatte er versprochen, wenn es nothwendig wäre, zum Besten der Kirche und der Christen im Orient einen Kreutzzug zu thun.

1527 Obgleich der Kaiser Konrad und der König von Frankreich Ludwig VII in diesen rasenden Kriegen zweimal hunderttausend Menschen verlohren hatten, so entschlossen sich doch Philipp August und Heinrich II, durch die Heldenthaten des berühmten Saladins nach dem Orient gerufen, mit dem Kern ihres Adels, und mit neuen Schätzen, die sie auf Unkosten des Unterhalts ihrer Völker gesammlet hatten, in Person dahin zu gehen. Die Ordensgeistlichkeit in England wurde von denen den übrigen Bürgern aufgelegten Taxen befreit; aber die Weltgeistlichkeit, sie, die allein in Europa die Raserey der Kreutzzüge erregt und unterhalten hatte, wollte gleichfalls dieser Last entledigt seyn. Die Eifersucht, welche zwischen Heinrich II und Philipp August herrschte, die Unruhen, welche dieser letzte in der Familie seines Nebenbuhlers erregte, Richards Empörung und Heinrichs zu frühzeitiger Tod waren Ursache, daß diese Expedition erst im Jahr 1189 statt fand. Sein Sohn Richard unternahm sie in der Einbildung, diese Reise würde ihm nicht allein, in den Augen der Menschen einen unsterblichen Ruhm erwerben, sondern auch in den Augen Gottes die Verletzung der kindlichen Pflichten gegen seinen Vater gut machen. Er nahm dazu Heinrichs ganzen hinterlassenen Schatz; er veräußerte die Einkünfte

und die Domainen der Krone, verkaufte die wich- 1527
tigsten Reichsbedienungen, und entsagte sogar für Geld der Oberlehnsherrschaft über Schottland und der Festungen Rosberough und Berwick, eine der schönsten Erwerbungen seines Vaters. Wie er selbst versicherte, hätte er auch London verkauft, wenn er einen Käufer dazu gefunden hätte *).

Was die Päpste noch bisher nicht von den Königen von England erhalten hatten, das gelang ihnen unter der verächtlichen Regierung Johanns Ohneland zu erhalten. Innocens III wollte sich der Ernennung zu den Bißthümern bemächtigen,

*) Mezeray allgem. Gesch Rymer Act. publ. B. I. Ohngeachtet seines Eifers für die Kreuzzüge erlaubte er sich Ausschweifungen, die selbst seine Jugend und die außerordentliche Heftigkeit seiner Leidenschaften nicht entschuldigen konnten. Foulques, Pfarrer zu Neuilly, ein eifriger Prediger der heiligen Kriege, ermahnte ihn mit jener Strenge, welche die Priester affektirten, sich von seinen drei Lieblingstöchtern, der Eitelkeit, der Habsucht und der Wollust loszumachen. Richard dessen Tugend nicht die Geduld war, antwortete ihm mit Lebhaftigkeit: Ihr habt Recht; ich will die erste den Tempelherrn, die zweyte den Benediktinern, und die dritte meinen Prälaten geben.

1527 und als dieser Fürst sich weigerte, sie ihm einzugestehen, belegte er das Reich mit dem Interdikt. Der König durch diese Unternehmung aufgebracht, konnte sich derselben indeß nicht widersetzen. Sein Charakter und seine Gewaltthätigkeiten gegen seine Unterthanen hatten ihn so verhaßt gemacht, daß er nicht im Stande war eine Versammlung der Stände des Reichs zu veranstalten, welche allein bei einer solchen Gelegenheit einen Fürsten, den sie geliebt hätten, Beistand leisten konnten. Von ihnen verlassen, mußte er alle Grade des Kirchenbanns durchgehen, welche der Pabst nur langsam gegen ihn aussprach, um die Furcht und das Grauen der Engländer stufenweise zu erhöhen. Zuerst belegte er das ganze Königreich mit dem Interdikte; dann excommunicirte er den Fürsten; darauf sprach er die Unterthanen von dem Eide der Treue los; erklärte jeden, der mit ihm öffentlich oder insbesondere an seiner Tafel, in seinem Conseil, oder nur im ordentlichen Umgange im geringsten zu schaffen haben würde, für excommunicirt. Philipp August, der aufgeklärteste Monarch seiner Zeit, ließ sich damals durch seinen gegenwärtigen Nutzen und durch die beständige Eifersucht zwischen den beiden Nationen hinreißen. Anstatt in der Person des Königs von England sich der allgemeinen Sache aller Könige

anzunehmen; anstatt zu verhindern, daß der Papst 1537
nicht dereinst, um ihn zu demüthigen, sich des Ansehens bediente, das er selbst ihn hätte usurpiren lassen, brachte er eine starke Armee auf die Beine, um selbst einen unglücklichen Fürsten völlig zu unterdrücken. Aber indeß der gerechteste Fürst sich so durch Eigennutz verführen ließ, zog der Papst durch sein eignes Interesse aufgeklärt, einen Vergleich mit einem schwachen und irreligiösen Monarchen der Verbindung mit einem mächtigen, verehrten Monarchen vor, der jeden Ruhm erworben hatte, den man damals durch kriegerische Thaten erwerben konnte, der aber nicht im Stande war, jemals ein Sklave des päpstlichen Stuhls zu werden. Johann konnte keine Truppen zusammenbringen, um sich zu vertheidigen. Das Volk, in die tiefste Unwissenheit versunken, dem Fanatismus und dem Aberglauben ergeben, und eines tyrannischen Königs müde, versagte ihm allen Beistand. Dieser unglückliche Fürst sah sich gezwungen, sich zu den größten Niederträchtigkeiten herabzulassen, um seine Feinde zu entwafnen. Er versprach sich blindlings dem Ausspruche des Papstes zu unterwerfen, die verbanneten Geistlichen und Layen zurückzurufen, sie für ihren erlittenen Verlust zu entschädigen, und alle diejenigen zu begnadigen, welche wegen ihres Gehorsams gegen

1527 den Papst im Gefängniß waren *). Diese knechtische Herablassung machte den Legaten, der die Vollmacht des Papstes hatte, noch kühner; er verlangte von ihm, er sollte sein Königreich dem römischen Hofe als Eigenthum abtreten, und es von ihm zu Lehen nehmen. Er wußte ihn zu überreden, daß dies das einzige Mittel wäre, seinem gänzlichen Untergange vorzubeugen, womit ihn Frankreich bedrohte. Die Erniedrigung, zu welcher dieser Prinz heruntergesunken war, hatte seine Seele fast aller ihrer Kräfte beraubt. Zitternd und alles fürchtend willigte er auch noch in diese Erniedrigung. Europa hatte zwey Monarchen gesehen, die von den Päpsten abgesetzt, sich öffentlich den Bischöfen zu Füßen warfen, und auf den Befehl des Pabstes den Thron verließen, um ins Kloster zu gehen. Aber, daß ein Monarch sich freiwillig entschließt, um seine Sünden zu versöhnen, sein Reich mit Bewilligung seiner Baronen der Kirche zu überliefern; daß er einwilliget, es zu Lehn von der Kirche zu tragen, und jährlich dafür 1000 Mark zu entrichten, und sich, oder seine Nachkommen in Gefahr setzt, des-

*) Rymer, Act publ. B. I. S. 166. Vier Barone unterzeichneten mit dem Könige diesen schimpflichen Traktat, S. 170.

selben beraubt zu werden und sich allen denjenigen 1527
Demüthigungen zu unterwerfen, die mit der Abnahme der Lehngüter verbunden waren; daß er, entwafnet und mit gefaltenen Händen zu den Füßen eines Legaten, dem Papste den Eid der Treue schwört, und ihm als seinem Oberlehnsherrn huldigt; dies Schauspiel war dem zwölften Jahrhunderte aufbehalten *). Er bezahlte einen Theil des Tributs; und der stolze Legat, vielleicht aus Verachtung für denjenigen, der niederträchtig genug war, dem Papste dies Geschenk zu machen, trat mit dem Fuße darauf. Aber hiermit war der Römische Hof noch nicht zufriedengestellt; ehe er das Interdikt und den Kirchenbann aufhob, und die Unterthanen wieder zum Gehorsam und die Haltung ihres Eides verpflichtete, mußte der König alles, was er versprochen hatte, erfüllen, und die Geistlichen schadlos halten. Diese foderten unermeßliche Summen,

*) Ebend. S. 176. „Dies war ein schwacher und tyrannischer Fürst, ohne Grundsätze und ohne Gefühl für Ehre. Ehe er sich so feigherzig in die Arme der Römischen Kirche warf, hatte er an den König von Marocco geschrieben, und ihm versprochen, die muhammedanische Religion anzunehmen, wenn er ihm die Franzosen von Halse schaffen wollte. Matth. Par. Gesch. S. 220.

1527 und der schwache Fürst machte seine Schande dadurch vollkommen, daß er in einer neuen Schrift, woran ein goldenes Siegel gehängt wurde, dem heiligen Stuhl auf die feierlichste Weise wegen seines Königreichs noch einmal huldigte.

Nach einer so schimpflichen Erniedrigung machte Johann, für den das ausgestandne Unglück nur noch ein Traum war, den Entwurf sich an Philipp August zu rächen, und schmeichelte sich, aus einem lehnspflichtigen Könige von England, Monarch von Frankreich zu werden. Dies war sein Charakter, bei Widerwärtigkeiten feige, und sobald er Ruhe hatte, übermüthig. Aber er war bestimmt, alle die demüthigendsten Streiche des Schicksals, die einen König treffen können, zu verdienen und zu empfinden. Er hatte sich durch sein öffentliches und Privatleben gleich verhaßt gemacht. Er beleidigte beständig die Barone durch seinen Stolz, entehrte durch seine Galanterien ihre Familien, brachte sie durch seinen Despotismus auf, und machte alle Stände des Staats durch beständige Auflagen verdrießlich. Die Erniedrigung, zu der ihn der Papst gebracht hatte, machte ihn in den Augen des Adels so verächtlich, daß die Majestät auf denselben gar keinen Eindruck mehr machte; die Adlichen verlangten laut die Wiederherstellung ihrer Vorrechte.

Langton,

Langton, Erzbischof von Canterbury, dessen 1527
Ernennung so viele Unruhen hervorgebracht hatte, der aber in der That die erste Stelle im Staate verdiente, trug das meiste zu der Entschließung der Barone bei. Es sei nun, daß die Uebel, die er veranlaßt hatte, ihm nahe gingen, oder daß er den König selbst verachtete, oder daß er die Freiheit des Volks den Ansprüchen der Kirche günstig glaubte, so machte er den Entwurf zur Reform der Regierungsverfassung. Die mißvergnügten Bischöfe verlangten von dem Könige die Erneuerung der alten Freiheitsbriefe und ihrer Privilegien, und verschiedne Veränderungen in der Staatsverwaltung. Der König, durch die Kühnheit und besonders durch die Menge dieser Foderungen in Schrecken gesetzt, bat sich Zeit aus, und wandte die erhaltene Frist dazu an, der Geistlichkeit alle seine Rechte auf die geistlichen Stellen abzutreten *). Er hofte von dem Päpstlichen Stuhl den Beistand zu erhalten, den er von demselben zu erwarten berechtigt war. Die Barone wollten gleichfalls den Papst in ihr Interesse ziehn; sie wandten sich an ihn als an ihren Oberlehnsherrn, und flehten ihn an, den König dahin

*) Rymer, B. 1. S. 197.

1527 zu bringen, daß er ihre Privilegien wieder herstellen und bestätigen möchte *). Den Papst setzten diese unruhigen Bewegungen in Schrecken. Er sah vorher, daß der Vortheil, den er über einen verachtungswürdigen Fürsten erhalten hätte, durch die Verbündung muthiger und freier Männer vernichtet werden würde, welche Privilegien wiederhergestellt wissen wollten, die älter waren, als die Privilegien des Päpstlichen Stuhls. Die Barone sahen bald ein, daß sie nichts von ihm zu erwarten hätten. Unter dem Beistande des Primas, der selbst die Gewalt der Kirche und ihres Vasallen einschränken wollte, griffen sie zu den Waffen, und zwangen den König, ihnen ihre Foderungen zu bewilligen, und jene berühmte Akte, die Magna Charta genannt, zu unterschreiben, durch die er allen Ständen des Reichs, der Geistlichkeit, dem Adel und dem Volke, wichtige Freiheiten und Privilegien wiedergab. Innozenz III wurde bis zur Raserei gegen die Barone aufgebracht, die einem von Rom abhangenden Fürsten dergleichen Gesetze vorgeschrieben hatte. Er sprach den Bann gegen alle diejenigen aus, die sich unterstehen würden, gegen sein Verbot, die Magna Charta zu beobachten oder darüber zu halten,

*) Rymer, B. 1. S. 184. u. 200.

und versicherte, er würde die von Gott ihm verliehene Macht, Reiche zu gründen oder zu zerstören, vertheidigen. Wer hätte dies in dem damaligen Jahrhunderte geglaubt? Der Primas von England weigerte sich dem Papste zu gehorchen, und die Barone zu excommuniciren, welche bald zum zweitenmale von dem Könige hintergangen, dem Prinzen Ludwig von Frankreich, Philipp Augusts ältestem Sohn, die Krone antrugen. Eine Krone wird selten ausgeschlagen. Dieser schwache König, welcher sich mit der Eroberung Frankreichs geschmeichelt hatte, sah seinen eignen Scepter den Händen seines Nebenbuhlers übergeben. Der Papst schickte eiligst nach Frankreich, und drohte als Oberlehnsherr von England, jeden zu excommuniciren, der seinen Vasallen angreifen würde. Er erhielt zur Antwort, England wäre nicht das Erbgut des Römischen Stuhls, und würde es nie seyn; und der Französische Adel setzte hinzu, er würde bis an den Tod diese Wahrheit behaupten, daß kein Fürst bloß nach seiner Willkühr sein Reich verschenken oder es zinsbar machen, und so den Adel der Sklaverei unterwerfen könnte*). Ludwig ließ eine starke Flotte ausrüsten; 1527

*) Matth. Paris. S. 327.

1527 er kommandirte sie selbst, aber mit der wenigen Klugheit, die einem jungen Menschen natürlich ist. Seine Expedition mißlang, und er hätte beinahe selbst die größten Gefahren gelaufen. Der Tod des Königs Johann vernichtete die Hoffnungen der Franzosen und befreite seine Nation von denen Gefahren, denen sein Glück oder sein Unglück sie beständig ausgesetzt hatten.

Die Regierung Heinrichs des dritten, seines Sohns, würde den Päpsten nicht weniger günstig gewesen seyn, wenn nicht die vermehrte Aufklärung ihrer Macht einigen Abbruch gethan hätte. Freilich litt sie hierdurch wenig, doch genug, um die Päpste zu zwingen, eine so empörende Anmaßung fahren zu lassen, als die war, ein Königreich wie England als Lehnherren zu besitzen. Sie schränkten ihre Ehrbegierde darauf ein, sich auf Unkosten des Staats zu bereichern, und gaben stillschweigend eine Verminderung ihres Ansehens zu. Ihr Geitz konnte hierdurch hinlänglich befriedigt werden; denn sie zogen mehr Einkünfte aus dem Reiche als die Krone selbst *); bald wurden die Foderungen wegen der

*) Unter Innozenz dem vierten verlangte der päpstliche Stuhl in England die Einkünfte von allen erledigten Bisthümern und geistlichen Aemtern,

Nicht-Residenz und der Pluralität bis zur Unan- 1527
ständigkeit getrieben. Man erzählt, daß ein gewisser Mansel, Kaplan des Königs, siebenhundert Beneficien besaß: verschiedene Geschichtschreiber sagen mit Recht, diese Mißbräuche hätten sich so sehr vermehrt, daß sie zuletzt über die Gränzen des Aberglaubens und der Verblendung hinausgingen.

den Zwanzigsten von allen geistlichen Einkünften, das Drittel von denjenigen, die jährlich mehr als hundert Mark betrugen, und die Hälfte von denen, deren Besitzer nicht daselbst residirten. Er machte Ansprüche auf die Güter aller Geistlichen, die ohne Testament verstorben waren; er behauptete, rechtmäßiger Erbe alles durch Wucher erworbenen Geldes zu seyn; er hob willkührliche Contributionen von dem Volk, und als der König wider die ordentliche Gewohnheit diese Erpressungen untersagte, so drohete ihn Innozenz mit eben den Bannstralen, welche er auf den Kaiser Friedrich geschleudert hatte. Matth. Par. S. 476. Die Bulle Innozenz des vierten, welche in Rymers öffentlichen Akten steht, rechnet den Ertrag der geistlichen Beneficien, welche die Italiener in England besaßen, auf funfzig tausend Mark.

1527 Das Volk, dieser Sklaverey unter Fremden müde, äußerte Zeichen des Mißvergnügens, welche unter einem andern Fürsten leicht eine Revolution hätten hervorbringen können. Sein Sohn Eduard, welcher mehr natürlichen Muth und mehr ausgebreitete Kenntnisse besaß, schränkte die geistliche Gewalt durch die glückliche Veränderung, die er in der Regierungsverfassung zu Stande brachte, ein. Er erhielt zur Belohnung für diese Bemühung den Namen des Englischen Justinians. Die Statuten dieses Fürsten, welche die Rechtspflege betreffen, verdienen den Namen eines Gesetzbuches, weil sie in England zu beständigen und dauerhaften Gesetzen geworden sind. Er gab der Lage der Sachen ein ganz anderes Ansehen, den Gerichtshöfen eine andere Gestalt; er war Freund der Gesetze und der Gerechtigkeit, aber nicht immer ein Feind der willkührlichen Gewalt, und oft erlaubte er sich despotische Handlungen, welche ein Volk, das selbst durch seine weisen Einrichtungen gewohnt war, die Vortheile derselben einzusehen, nothwendig aufbringen mußten *). Er machte Gesetze, die sich durchgän-

*) Eduard hob durch ein Gesetz den vor seiner Regierung zu gewöhnlichen Mißbrauch auf, die Ausübung der Gerechtigkeit durch Befehle des gehei-

gig auf Gerechtigkeit gründeten, und übertrat sie 1527
selbst, oder befolgte sie nicht. Eduard war mit den glücklichsten Anlagen zu einem guten Fürsten geboren: aber von Kenntnissen entblößt konnte sein Geist keine große Ideen entwickeln, noch ihnen den Umfang und die Genauigkeit geben, die zu derjenigen unermeßlichen Arbeit, womit er sich sein ganzes Leben durch beschäftigte, nothwendig waren. Indessen konnten die Päpste unter seiner Regierung ihre Macht nicht weiter ausdehnen, und nicht ein-

men Conseils zu unterbrechen; aber er beobachtete dieses Gesetz nicht, ob es gleich in der Magna Charta gegründet war. Es wurde auf die Vorstellungen des Unterhauses im dritten Jahr Eduards des dritten (Blackst. Bd. 2. B. 1. Cap 1. S. 142. Statut. 2. Eduards III. C. 8.) erneuert; es wurde noch einmal durch das zweite Statut Richards II. C. 10. bestätiget, welches jeden Befehl, wodurch die Ausübung der Gesetze unterbrochen oder verhindert werden würde, für ungültig erklärt. Nichts destoweniger existirte dieser Mißbrauch noch unter der Regierung der Königin Elisabeth. Er wurde durch das zweite Statut Cap. 2. unter Wilhelms und Marien Regierung völlig abgeschaft.

1527 mal behaupten. Bonifacius VIII *), einer der ehrgeitzigsten und unternehmendsten Päpste, welche die

*) Coelestin V, Vorgänger des Bonifacius, war ein frommer Einsiedler, wenig in weltlichen Wissenschaften bewandert, Stifter des Ordens der Coelestiner, welches ungebildete und einfältige Menschen waren wie er, die nicht die geringste Weltkenntniß hatten, aber Gott fürchteten. Zu schwach, ein so großes Reich wie die Kirche zu regieren, legte er die päpstliche Krone nieder. Bolland erzählt, seine Abdankung sey eine Folge der Intriguen des Kardinals Cajetan gewesen, welcher noch nicht zu sichre Hoffnungen hatte, dereinst den päpstlichen Thron zu besteigen. Er behauptet, dieser Kardinal habe in die Wand des Zimmers, wo der Papst schlief, ein Loch bohren lassen, durch welches er ihm alle Nacht mit einer fürchterlichen Stimme zurief: „Coelestin, du bist für die Einsamkeit geboren; du bist nicht tüchtig, das Amt, das du auf dir hast, zu verwalten; Gott befiehlt dir, in deine Einsiedeley zurückzukehren.“ Der ehrgeizige Kardinal mag nun wirklich diesen Betrug gespielt, oder der simple Greis jene weisen Ueberlegungen gemacht haben, genug, er legte die päpstliche Würde nieder, um in seine Einsamkeit zurückzukehren. Cajetan, welcher schlau ge-

Römische Kirche je gehabt hat, machte eine Bulle 1527
bekannt, in der er allen Monarchen verbot, ohne seine Bewilligung die geringste Auflage auf die Geistlichkeit zu legen, und den Geistlichen, dergleichen zu bezahlen, bei Strafe der Entsetzung von ihren Aemtern und der Excommunication. Wenige Zeit

nug gewesen war, um erwählt zu werden, hatte die Niederträchtigkeit, diesen ehrwürdigen Einsiedler zu verfolgen. Er ließ ihn in das Schloß Fumone in Campanien einsperren, wo er starb. Cajetan war außerordentlich thätig, witzig, ein guter Rechtsgelehrter, in seinen guten Eigenschaften und in seinen Fehlern übertrieben, und beständig mit ehrgeitzigen und weltlichen Ideen beschäftiget, er arbeitete mehr darauf, die Könige der weltlichen Macht der Päpste zu unterwerfen, als die geistliche Gewalt der Kirche über die Völker zu vermehren. Stolz und eingebildet, sagt der P. Daniel, schätzte er nur sich, und sah niemals auf das, was seine Vorgänger gethan hatten. Er war, wie ihn Pasquier beschreibt, heftig, ungestüm, und ein eben so unruhiger Kopf als Gregor VII. Daniel Bd. 3. Pasquier Bd. 7. B. 3. Mezeray chron. Ausz. Bd. 1. S. 486. Fleury Kirchengesch. B. 84.

1527 nach dieser Verordnung verlangte Eduard, durch Staatsbedürfnisse gedrungen, von der Geistlichkeit den Fünften von ihren beweglichen Gütern; sie verweigerte ihren Gehorsam, weil er der Bulle des Papstes entgegen wäre. Eduard brauchte keine Gewaltthätigkeit, aber er ließ alle Scheunen, alle Kornmagazine der Geistlichen verschließen, verbot ihnen das geringste von ihren Einkünften zu bezahlen, und wollte darauf eine Synode versammlen. Der Primas weigerte sich, diese zusammenzuberufen *); aber Eduard, welcher jene zahlreichen Privilegien, die ihm mit so vieler Beredsamkeit gepriesen wurden, wenig achtete, welcher eigenmächtig alles Gold und Silber weggenommen, und beides zum Besten und zur Erleichterung des Publikums verwandt hatte; Eduard, welcher sich nicht an den Papst wenden wollte, wodurch er dessen Ansehen nur mehr befestigt hätte, antwortete den Geistlichen: da sie die Lasten des Staats nicht tragen wollten, so erklärte er sie hiermit des Schutzes der Gesetze unwürdig. Er befahl den Gerichtshöfen, keine Rechtssachen anzunehmen, worin Geistliche Kläger, sondern alle diejenigen anzuhören und zu entscheiden, wo die

*) Rymer Bd. 2. Mezeray chron. Ausz. Bd. 2. S. 730.

Geistlichen die Beklagten wären, kurz, jedem Eng- 1527
länder gegen sie Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, hingegen ihre Klagen gegen niemanden anzuhören. Es ist leicht zu denken, wie viel die Geistlichen unter diesem Gesetze litten. Sie unterstanden sich anfangs nicht, aus ihren Wohnungen herauszugehen; aber bald wurden sie durch das Bedürfniß, da sie an allem Mangel litten, und ihnen niemand etwas brachte, gezwungen, sich zu zeigen; sie wurden auf öffentlicher Straße bestohlen und insultirt, ohne in den Gerichtshöfen, welche für sie verschlossen waren, im geringsten Recht zu erhalten. Eduard blieb ein ruhiger Zuschauer ihres Elendes, enthielt sich aller Gewaltthätigkeit, aller unmittelbaren Verfolgung, und rächte sich, ohne das Volk aufzubringen, nichts weniger für ihre Widersetzlichkeit. Der Primas von England sprach einen Bannspruch aus; das Volk kehrte sich nicht daran; die Lage der Geistlichen blieb dieselbe, und die Engländer gewöhnten sich endlich, die tiefe Ehrfurcht zu mäßigen, die sie so lange für diesen geheiligten Stand gehabt hatten, welcher sie mit so vieler Härte regierte.

Nachdem Eduard den Müth, oder vielmehr die Kühnheit der Geistlichen gebändigt hatte, so waren doch verschiedene Bischöfe noch eigensinnig genug, um die Macht des Papstes und das Ansehn seiner

1527 Bulle zu vertheidigen. Sie wollten den Fünften nicht bezahlen; sie unterwarfen sich bloß einer äquivalenten und willkührlichen Taxe, welche sie in einer Kirche niederlegen ließen, wo sich die königlichen Beamten derselben bemächtigten. Allein andere Geistliche und verschiedene Klöster, überzeugt, daß es für Privatpersonen keine Sicherheit giebt, als in der öffentlichen Ordnung und den allgemeinen Gesetzen, kehrten wieder in die Gemeinschaft der Staatsbürger zurück, bezahlten mit gutem Willen, und nahmen wieder Antheil an dem Schutz der bürgerlichen Gesetze. Bonifacius war in Frankreich nicht glücklicher gewesen, wo er ohne Schonung und ohne Ueberlegung, einen jungen, stolzen, herrschsüchtigen und mächtigen Fürsten aufgebracht hatte; dem ein Conseil zur Seite war, welches aus kühnen und tapfern Männern bestand, die sich in der Ausführung eines edeln und gerechten Vorhabens durch nichts aufhalten ließen *). Philipp urtheilte aus

*) Der Krieg zwischen Frankreich und England war der Gegenstand, der die Aufmerksamkeit des Papstes erregte. Er schickte zwey Kardinäle als Legaten, um zwischen den beiden Monarchen den Frieden zu vermitteln; aber diese sonderbaren Vermittler hatten den Auftrag, Frieden und Eintracht im Namen Gottes und bei Strafe des Kir-

dem Betragen des Bonifacius, daß er vorhätte, 1527
unvermerkt alle Könige zu Vasallen des päpstlichen Stuhls zu machen, oder sie alle so zu regieren, wie er die Italienischen Fürsten regierte. Philipp, fest entschlossen, die Unabhängigkeit seiner Staaten zu

chenbanns zu befehlen. Phillipp der Schöne antwortete ihnen stolz: ein Monarch ließe sich mitten in seinen Staaten nicht von Fremden befehlen. Fleury bemerkt mit Recht, daß die großen Päpste in den ersten Jahrhunderten der Kirche, der heilige Gregorius und andere, in ihren Archiven Constantins Schenkung und andere Dokumente noch nicht entdeckt hatten, woraus Gregor VII, seine Nachfolger, und besonders Bonifacius, welchen Gregor VII zum Muster genommen zu haben schien, ihre Ideen von Größe und von einer Universalmonarchie geschöpft hatten. Sie waren, sagt er, weder Fürsten, noch weltliche Herren, noch unabhängig, und sie waren von dem Unterschiede der beiden Mächte überzeugt, welche der Papst Gelasius so richtig ausgedrückt hat, wenn er sagt, daß selbst die Kaiser in dem, was die Religion betrift, den Bischöfen unterworfen sind, und daß in politischen Sachen die Bischöfe, selbst der höchste von ihnen, den Gesetzen der Kaiser gehorchen. Fleury, dritte Abh. üb. d. Kirchengesch.

1527 erhalten, kämpfte für dieselbe mit denselbigen Waffen, die sein Feind Eduard in England gebraucht hatte *). Bonifacius war der letzte von allen Päpsten, der seinen Ehrgeitz so ausschweifend weit trieb. Er war sein ganzes Leben durch in so großer Verlegenheit, um diese thörichte Gewalt zu behaupten, und dieser selbige Ehrgeiz hatte einen so elenden Tod zur Folge, daß die andern Päbste ingeheim von ihren Ansprüchen nachließen, ob sie sie gleich niemals völlig aufgegeben haben **). Die Staaten, wel-

*) Mezeray allg. Gesch. B. 2. S. 278. Pasquier, Th. 7. B. 3. Gesch. v. Frankr. Th. 7. rc.

**) Im Jahre 1303 schleuderte er den letzten Bannstrahl gegen den König von Frankreich, und behauptete, „als Statthalter Jesu Christi, hätte er das Recht, die Könige mit einer eisernen Ruthe zu regieren, und sie, wie irdene Gefäße, zu zerbrechen.“ Er war nach Anagni gegangen, um dort, wo er sich ohne Zweifel sicherer glaubte, als zu Rom, Konsistorium zu halten. Philip verlor endlich alle Geduld; er konnte seinen Zorn und seinen Unwillen nicht länger zurückhalten, und entschloß sich, den Papst aufheben, und durch eine allgemeine Kirchenversammlung absetzen zu lassen. Die Colonnas, seine geschwornen Feinde, begünstigten diese Unternehmung; er wurde wirk-

che durch weise Grundsätze von rechtmäßigen Mo- 1527
narchen regiert werden, und unter einer aufgeklär-

lich von Sciarra Colonna und Wilhelm von Nogaret gefangen genommen. Der hitzige Italiener würde ihn in seiner Wuth ermordet haben, wenn nicht der großmüthige Wilhelm von Nogaret ihn zurückgehalten hätte. Die Einwohner von Anagni nahmen ihn nachher in Schutz und befreiten ihn. Allein der heftige Zorn, dem dieser stolze Greis sich überlassen hatte, ob er gleich gezwungen war, die ersten Regungen desselben zu unterdrücken, und die Demüthigung, die er sich durch seinen Stolz zugezogen hatte, verursachten ihm ein hitziges Fieber, woran er zu Rom starb. So wurde, sagen alte Geschichtschreiber, die Weissagung des unglücklichen Cölestius erfüllt, welcher auf dem Todbette zu ihm sagte: Du hast dich wie ein Fuchs auf den päbstlichen Stuhl gesetzt; wie ein Löwe wirst du regieren; und wie ein Hund wirst du sterben. Bolland B. 15. Eine alte Chronik von St. Denys sagt: „Dieser Papst ohne Frömmigkeit und ohne Glauben fiel in Raserei, so daß er seine eignen Hände fraß, und es wurden Donner gehört und Blitze gesehen, wovon man in andern Gegenden nichts wußte.“ Wenn diese Worte noch ein Denkmal der Leichtgläubigkeit des dreizehnten Jahrhun-

1527 ten Regierung leben, welche dem Himmelsstrich der Nation, dem Charakter der Bürger angemessen ist, sind nicht sobald zu dem Grade der Vollkommenheit gelangt, den sie erreichen konnten, so sinken sie schnell durch den unveränderlichen Lauf der Dinge, durch die ewige Unbeständigkeit der menschlichen Einrichtungen, erfahren traurige Revolutionen, und gehen ihrem Untergange zu. Aber eine Macht, die sich für keine Staaten schickte, eine ungerechte Gewalt, der niemand sich unterwerfen konnte, ohne sich zu erniedrigen *), welche in der Zeit, den

derts sind, so zeigen sie zugleich den Abscheu, den dieser Pabst eingeflößt hatte. Man hat immer nur von Wunderzeichen gesprochen, wenn von Menschen die Rede war, die andere im Guten oder im Bösen weit übertrafen.

*) Wenn man die Herrschaft der Kirche in den ersten Jahrhunderten in verschiedener Rücksicht als despotisch angesehen hatte, so war doch die Sklaverey, der die Päbste in den folgenden Jahrhunderten die Völker unterwarfen, weit größer. Ihre Gewalt wurde über fremde Staaten ausgeübt, und war dadurch desto empörender. Sie war, von Seiten der Kriegsmacht betrachtet, worin damals die ganze Größe der Staaten bestand, schwach, und

den Einsichten, den Muth und dem Nationalgeist 1527
der Völker, welche sie angriff, lauter Feinde fand, welche bei ihren heftigsten Aeßerungen den Grund

und durch das der Reinigkeit ihrer ersten Einsetzung so entgegen stehende Betragen der Geistlichkeit herabgewürdigt: und dennoch unterjochte sie ganz Europa. Wo bleiben hier die großen Ideen, die man sich vom menschlichen Verstande macht! Wir können ihn nicht anders als für schwach halten, wenn wir ihn in dem Stande der Natur betrachten, und wie viel dazu gehört, ihn durch Studien, durch Untersuchungen und durch Erfahrung aufzuklären, auszubilden und zu vervollkommnen, um ihn vor den Irrthümern zu verwahren, worinn er durch Eitelkeit, Stolz, Ungeduld und chimärische Einbildungen geräth. England, Frankreich, Deutschland, die Niederlande waren schon in verschiedenen großen und viel umfassenden Gegenständen nicht mehr unwissend, als sie noch den Päbsten gehorchten, als noch Monarchen, aufgeklärt, weise und gerecht genug, um sich selbst den Gesetzen, welche sie gegeben hatten, zu unterwerfen, zitterten, ihre Unterthanen möchten sie auf Befehl eines Papstes von ihren Thronen herunterreißen, ihre Paläste und Städte verbrennen und plündern, und die Gesetze vernichten, welche ihre Glückseeligkeit sicherten.

1527 zu ihrer eigenen Vernichtung in sich trugen, konnte im Vergleich der Dauer bürgerlicher Gesellschaften nur eine kurze Zeit fortdauern.

Im vierzehnten Jahrhundert findet sich in der allgemeinen Geschichte von England nur eine einzige Neuerung, die die Kirche mit Gewalt durchsetzte. Die Geistlichkeit genoß beständig ihrer unermeßlichen Vorrechte, und wußte ihre Immunitäten so gut geltend zu machen, daß dieser Stand von den Lasten des Staats befreiet war, und von den bürgerlichen Gesetzen und der Gewalt des Monarchen nichts zu besorgen hatte. Für kein Verbrechen hatten sie einem weltlichen Richter Rechenschaft zu geben, und nie weder Absetzung noch kirchliche Strafen zu befürchten; sie waren sicher, völlig unbestraft zu bleiben. Aber sie waren die gelehrtesten Männer ihres Jahrhunderts, und die hohe Geistlichkeit hatte mit den ersten Männern im Staate gleichen Rang, sie hatten dabei, oder affectirten wenigstens reine Sitten, und die Könige sahen sich hierdurch gezwungen, ihnen die wichtigsten Bedienungen anzuvertrauen. Durch dieses Ansehen wurden sie noch kühner. Aber die Regierung des Staats foderte Männer von Einsichten; und da sie alle Mühe anwandten, die Unwissenheit in den übrigen Ständen zu unterhalten, so konnte es niemand hierin mit ihnen unternehmen. Der

Erzbischof Strafford, Primas des Reichs unter 1527
Eduard II, wagte es noch, sich des Kirchenbanns zu bedienen, freilich nicht eigentlich gegen den König, aber doch auf eine Art, daß der Prinz leicht unter die Anzahl derer konnte begriffen werden, gegen die er den Bann aussprach *). Eduards Klug-

*) Er schrieb an Eduard: „Es gäbe zweierlei Arten von Gewalt, wodurch die Welt regiert würde, die heilige päpstliche apostolische Gewalt, und die königliche Gewalt, welche der ersten untergeordnet wäre; die erste von beiden, die kirchliche Gewalt, wäre ohne Widerspruch die höchste, weil die Priester des Höchsten vor seinem Richterstuhl das Betragen der Monarchen selbst verantworten müßten; die Geistlichen, als geistliche Väter aller Gläubigen, und unter andern der Könige und der Fürsten, wären durch eine himmlische Vollmacht berechtigt, den Willen und die Handlungen derselben zu leiten, und ihre Fehler zu bestrafen; die Prälaten hätten von je her Kaiser vor ihren Richterstuhl vorgeladen, über ihr Leben und ihre Aufführung geurtheilt, und Bannflüche gegen diejenigen ausgesprochen, die sie in ihren Vorurtheilen verhärtet fanden. Geschichte von England. B. 5. S. 183.

1527 heit kam den Folgen dieser Unternehmung zuvor, ob er gleich Festigkeit genug in seinem Charakter hatte, und aufgeklärt genug dachte, um sich den Angriffen des Römischen Hofes gerade zu entgegen zu stellen. Der alte Tribut wurde unter seiner Regierung nicht weiter bezahlt; und als im Jahr 1367 der Papst ihm drohte, wegen des nicht bezahlten Tributs ihn vor seinen Richterstuhl zu laden, gab Eduard die Sache dem Parlament zur Untersuchung. Die beiden Parlamentshäuser entschieden einmüthig, der König Johann hätte nicht ohne Einwilligung der Nation sein Reich einer fremden Gewalt unterwerfen können, und vertheidigten den Monarchen gegen die Anmaßungen des römischen Hofes. Die Laien waren es müde, sich von demselben beherrschen zu lassen, und ihre Geistlichkeit ward ihnen durch den Gehorsam gegen den Pabst verdächtig; sie geriethen von einem äußersten auf das andere und schrieben der Geistlichkeit alle die Uebel zu, welche nothwendig einen Staat drücken mußten, der beständig im Kriege begriffen war, der noch keine feste Gesetzgebung hatte, und noch nicht jene inneren Hülfsmittel zu gebrauchen wußte, die sich nur durch einen großen Verkehr mit andern Nationen entwickeln; sie behaupteten, die Hungersnoth, das Elend, alle natürliche Plagen kämen von den

Usurpationen des römischen Stuhls, von dem Sei- 1527
tze und dem Verderbniß des römischen Hofes, von der Venalität der Aemter und von der Simonie der Geistlichen her. Die Laien übergaben dem Könige eine Bittschrift, worin sie ihn anflehten, den Geistlichen keine bürgerliche Bedienung anzuvertrauen. Sie äußerten sich deutlich über die Nothwendigkeit, das Joch der päbstlichen Gewalt abzuschütteln, und Plackereien abzustellen, die sie nicht länger ertragen wollten. Eduard glaubte, es wäre noch nicht Zeit, dem Eifer seiner Unterthanen Gehör zu geben; er begnügte sich, ein Statut bekannt zu machen, welches das Statut der Provisoren genannt wurde*), vermöge dessen die Römischen Geistlichen, welche Beneficien in England besaßen, schlechterdings von dem Könige abhangen sollten. In einem folgenden Statute wurden alle diejenigen, die sich unterständen, eine Rechtssache vor den römischen Hof zu bringen, oder dahin zu appelliren, des Schutzes der Gesetze verlustig erklärt.

Obgleich sein Nachfolger Richard II seinen Geist nicht erbte; obgleich die Regierung desselben eine Art von Anarchie war, so erhielten doch die Geist-

*) Blackston, B. 4. K. 8.

1527 lichen ihre Gewalt nicht wieder, welche nun durch Ursachen geschwächt wurde, die nicht mehr von der Schwäche oder der Entschlossenheit der Könige abhing. Ein Weltpriester von Oxford, Namens Johann Wiclef, ein Mann, der durch Studiren seinen natürlichen Verstand ausgebildet hatte, war der erste, der es öffentlich wagte, die seit so vielen Jahrhunderten für unwiderleglich angenommenen Meinungen anzugreifen. Seine Reformationsgrundsätze, welche er aus der Schrift und den Kirchenalterthümern schöpfte, waren ohngefähr Luthers Grundsätzen ähnlich, und so wie diese, den Monarchen, den Regierungen und den Völkern günstig. In einigen Punkten seines Systems war er Enthusiast, und schien in andern Stücken verwegen. Gregor IX und nach ihm Leo X, welche schlimme Folgen von diesen neuen Meinungen befürchteten, schickten Befehle gegen Wiclef nach England; allein dieser wurde von dem Herzoge von Lancaster, welcher damals den Staat regierte, geschützt, und seine Grundsätze erhielten während der Minderjährigkeit Richards Kredit genug, daß auch das Volk ihn in Schutz nahm. Es gab noch kein Gesetz in England gegen die Neuerer in der Religion *) Im

*) Ohngeachtet des Eifers der ersten Christen, der religiösen Hitze der Patriarchen, und selbst der

Jahr 1381 wurde auf Anstiften der Geistlichkeit eine Akte gemacht, worin den Sheriffs befohlen wurde, die ketzerischen Prediger gefangen zu nehmen; allein dies Statut, welches ohne Bewilligung des Unterhauses registrirt war, wurde auf ihre Vorstellung annullirt. Indessen versichern die Englischen Geschichtschreiber, daß die Widerrufung dieser Akte durch den Kredit und die List der Geistlichkeit unterdrückt wurde, und das Statut, obgleich ohne gesetzliches Ansehen, in den Parlamentsregistern blieb. 1527

Kaiser finden wir nicht, daß die Bischöfe der vier ersten Jahrhunderte geglaubt hätten, gegen die Ketzer Strenge gebrauchen zu müssen; das fünfte Jahrhundert zeigt uns das erste Beispiel einer von der Kirche gebilligten Leibesstrafe. Justin I ließ dem Patriarchen von Antiochien, Severus, welcher nicht aufhörte, gegen die Chalcedonische Kirchenversammlung zu eifern, die Zunge abschneiden. Gesch. der Benediktiner von der Congregat. von St. Maur. Jahrh. 5. Auf dieses erste Beispiel folgten Todschlag und Meuchelmord; alle folgende Jahrhunderte zeigten ähnliche Greuel, und der Scheiterhaufen schien keine zu scharfe Strafe. Im achten Jahrhundert ließ Justinian II alle Armenische Manichäer verbrennen. Am Ende

1527 Durch die Ohnmacht der Kirche wurde Wiclef erhalten; auch schien er kein Verlangen nach der Märtirerkrone zu tragen. Er wußte seine Meinungen so zu erklären, und gab ihnen mehr als einmal vor denen, die ihn darüber verhörten, einen so betrügerischen Anstrich, daß sie selbst in Versuchung geriethen, sie für orthodox anzusehen. Er starb in der Grafschaft Leicester an einem Seitenstechen, welches die Geistlichkeit als eine göttliche Strafe vorstellte, und dem Volke versicherte, er wäre ewig

des eilften Jahrhunderts wurde das Haupt der Sekte der Bogomilen von dem Kaiser, dem Patriarchen und der Kirchenversammlung von Constantinopel zum Feuer verdammt. Am Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts verließen einige Privatpersonen, weil sie die schändliche Lebensart der Geistlichen nicht ausstehen konnten, die öffentlichen Versammlungen. Dominikus und einige Predigermönche suchten sie zu bekehren, und da ihnen dies nicht gelang, überredeten sie die Richter, sie verbrennen zu lassen; ja, in der zweiten lateranischen Kirchenversammlung veranlaßten sie eine Bulle, wodurch die Richter selbst verurtheilt wurden, wenn sie sich weigerten zu gehorchen. Burnets Gesch. d. Reform. Bd. 1. B. 1.

verdammt. Ohngeachtet der Menge seiner Jünger 1527
war die Revolution noch nicht genug vorbereitet. Die Wissenschaften und Künste, welche die Neugier beleben, welche den Geist erheben und das Genie entwickeln, waren im Norden noch unbekannt. Aber es war genug für die Engländer, und selbst für die Deutschen, welche durch diejenigen unter ihnen, die auf der Universität Oxford studirt hatten, Wiclefs Lehre kennen lernten, um der Macht der Kirche Schranken zu setzen, über die sie nicht hinausschreiten durfte, um nach dem Beispiel des Reformators Unterricht in denen Quellen zu suchen, woraus er selbst seine neuen Ideen geschöpft hatte, und ohne Unterlaß der Klarheit zu folgen, welche dieser erste Lichtstrahl auf einmahl verbreitete.

Indessen blieb der Zorn der Kirche gegen die Lollards oder Wiclefiten, so heftig er sich auch im Jahre 1414 unter Heinrich V zeigte, doch ohne große Wirkung. Das Volk, obgleich unzufrieden, gerieth noch bei dem Namen Ketzerei in Feuer; diejenigen, die die Abstellung der Mißbräuche am wenigsten wünschten, waren am meisten gegen Wiclefs Nachfolger aufgebracht. Der Lord Cobham, einer der vornehmsten Herren in England, welcher sich durch seine Tapferkeit ausgezeichnet und Heinrichs IV und dessen Prinzen Hochachtung verdient hatte,

1527 schien durch seine Geburt und seine Talente ein würdiges Schlachtopfer für die Wut des Erzbischofs von Canterbury, Thomas Arundel. Er wurde der Kezerei beschuldigt und zum Feuer verdammt; seine Flucht und sein Kredit veurrsachten dem Könige lebhafte Unruhen, welche aber nicht lange dauerten *).

*) Rymer, B. 9. Fox, S. 513. Heinrich V, ein milder und großmüthiger Fürst, konnte die Strenge seines Primas nicht billigen, sah sich aber gezwungen, sie zu dulden. Seine Nachgiebigkeit kam ihm theuer zu stehen. Cobham entwischte vor dem Tage, der zu seiner Hinrichtung bestimmt war, aus dem Gefängnisse; die Wut, die durch harte Behandlungen, besonders in der Seele eines Mannes von einem muthigen und standhaften Charakter, hervorgebracht wird, brachte ihn dahin, eine öffentliche Rebellion anzustiften. Er machte sich eine Parthei und sezte sich vor, nicht großmüthiger zu handeln, als man mit ihm gehandelt hatte. Die Faktion wurde durch die Klugheit des Königs zerstreut; er entging anfangs der Strafe; aber vier Jahre darauf wurde er gefangen genommen, als des Hochverraths schuldig gehenkt, und darauf als ein Kezer verbrannt So werden diese Thatsachen von den meisten Geschichtschreibern erzählt. Burnet sagt mit eigenen Wor-

Wenn diese Strenge in England die Forschritte des 1527
Irrthums aufhielt, so verbreitete sich derselbe nicht weniger in den übrigen Ländern. Das Schisma, welches die lateinische Kirche seit 40 Jahren entzweite, wurde durch die Kostnitzer Kirchenversammlung geendiget; diese setzte Johann III wegen seiner Verbrechen ab, und ernannte Martin V zum Papst, welcher Wahl die Europäischen Mächte ihre Beistimmung gaben *). Diese Handlung des Conci-

ten: es ist zweifelhaft, ob die Verschwörung wirklich statt gehabt habe; und ein Schriftsteller desselbigen Jahrhunderts (Hall) versichert, daß zu seiner Zeit von vielen daran gezweifelt wurde, ja, daß man sogar die Geistlichkeit in Verdacht hatte, sie hätte zu politisch oder zu leidenschaftlich gehandelt. Burnet B. 1.

*) In den ersten neun Jahrhunderten der Kirche schienen die Fürsten allein das Recht zu haben, Kirchenversammlungen zu berufen, und den Ort, wo sie zusammen kommen sollten, zu bestimmen. Die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa im Jahr 325 wurde von Constantin angesetzt und zusammenberufen. Eusebius, Constant. Leben B. 3. C. 6. Sokrates, Sozomenus, Theodoret sind in diesem Punkte mit Eusebius einig, und

1527 liums mißfiel den Römischen Päpsten, und ließ sie einsehen, daß solche Versammlungen von Bischöfen,

keiner von ihnen erwähnt des Papstes Sylvester, welcher damals den päpstlichen Stuhl besaß. Ruffin sagt, (C. 1. B. 9.) Constantin habe das Concilium auf den Rath der Bischöfe zusammenberufen; aber dieses beweiset nicht, daß er sie deswegen um Erlaubniß gebeten habe. Wenn Monarchen ihre Minister, oder Personen, gegen die sie Zutrauen hegen, in Staatsangelegenheiten zu Rathe ziehen, so kommen ihre Befehle deswegen nicht weniger von ihnen selbst her. Die Kirchenversammlungen von Constantinopel von den Jahren 381 und 382, das erste Concilium zu Ephesus im Jahr 431 unter den Päpsten Damasius und Coelestin wurden von den Kaisern Theodosius dem Großen und Theodosius dem jüngern zusammenberufen, welches die Briefe dieser Päpste an die Kaiser beweisen. (Gesch. der Kirchenversamml. Th. 3.) Der Kaiser Martian berief die Chalcedonische Kirchenversammlung um das Jahr 451, freilich auf die inständigen Bitten des heil. Leo, aber doch durch Zusammenberungsbriefe, die bloß unter seinem Ansehen bekannt gemacht wurden. Ja, es erhellet selbst aus Leo's Briefen, daß er lieber gesehen hätte, wenn dieses Concilium in

die auf ihre eigene Macht eifersüchtig waren, ihnen 1527
inskünftige nothwendig nachtheilig seyn müßten.

Italien wäre gehalten worden, und wenn er die Macht dazu gehabt hätte, so würde er sich ohne Zweifel nicht begnügt haben, eine Sache bloß zu wünschen, die er hätte befehlen können. Justinian, Constantin, Pogonat, Irene und ihr Sohn Constantin, Basilius von Macedonien, beriefen die verschiedenen allgemeinen oder ökonomischen Kirchenversammlungen zusammen. In diesen neun ersten Jahrhunderten wurde also das Recht, die Concilien zu berufen, als demjenigen gehörig anerkannt, der vermöge der Würde, womit er bekleidet war, unter jeder Nation über das Beste des Staats zu wachen hatte. In der That, wenns auf den Glauben und die Sitten ankömmt, so bedienen sich ausschweifende Menschen jeder Art von List, um der Verdammung auszuweichen; und da die Kirche nach ihrer ursprünglichen Einrichtung keine Zwangsmacht hat, so kann sie sich nur der Ermahnungen, der sanften Hülfsmittel und der geistlichen Strafen bedienen. Sie muß sich also, um ihren Schlüssen Gehorsam zu verschaffen, an die Fürsten, als an die Oberhäupter des Staats und Gesetzgeber wenden. Die falschen Dekretalen der Päpste, die dem Vorgeben nach

1527 Die Hinrichtung des Johann Huß und Hieronymus von Prag hatte ganz Europa in Schrecken

an abgöttische Fürsten gerichtet waren, welche sicherlich nicht daran dachten, Concilien zusammen zu berufen, welche nicht einmal wußten, daß dergleichen würden inskünftige gehalten werden, haben den folgenden Jahrhunderten zu einer Autorität gedient, um die Macht der Könige in Ansehung der Kirchenversammlungen zu bezweifeln und sogar zu vernichten. Schriftsteller von Gewicht haben sie als erdichtet angesehen, besonders den vorgeblichen Brief des Papstes Julius, welcher ein Reskript gegen die Morgenländer zu Gunsten des Athanasius enthält. Dieser Brief wurde aus Haß gegen das Concilium von Antiochien geschrieben, welches im Jahr 341 gehalten wurde, und ist an die beiden Consuln Felicianus und Titianus gerichtet, welche nach den fastis consularibus vier Jahre vor dieser Kirchenversammlung das Consulat führten. Samml. der Concil. Bd. 3. S. 483. f. Andere ähnliche Briefe, welche Päpsten, die sechs Jahr vor dem Datum derselben gestorben waren, andere, in einem Style geschrieben, der den Zeiten gar nicht angemessen ist, und worin eine Menge Sachen vorkommen, die man damals weder an sich, noch nur dem Na-

gesetzt. England, seit dem 15ten Jahrhundert durch 1527
innerliche Kriege und beständige Faktionen beunru-

men nach kannte, haben nachher gedient, Canones zu entwerfen, durch welche die Päpste der folgenden Jahrhunderte ihre Gewalt, welche sie ihrem Vorgeben nach von Gott selbst erhalten hatten, weiter ausbreiteten. Aber die gelehrtesten und in der Kirchengeschichte und im kanonischen Rechte zuverläßigsten Schriftsteller haben durch ihre Untersuchungen bewiesen, daß die Fürsten das Recht gehabt haben, die allgemeinen Kirchenversammlungen zusammen zu berufen, und daß ihre Einwilligung immer nothwendig war, weil man sie immer als Repräsentanten ihrer Völker ansah, und wo vom Glauben oder von Sitten die Rede ist, die Bewilligung des Volks nothwendig erfordert wird. Diese Bewilligung ist die der ganzen Kirche; denn nach der Antwort Philipps des Schönen an Bonifacius VIII besteht die Kirche nicht allein aus der Geistlichkeit, sondern aus allen Laien überhaupt.

Wir wollen hier nicht die Frage entscheiden, ob die allgemeinen oder besondern, National- oder Provinzial-Concilien dem Irrthum unterworfen sind, und ob an ihrer Form und an ihrer Verfahrungsart etwas auszusetzen seyn kann? Verschie-

1527 higt, scheint sich wenig um Streitigkeiten wegen Meinungen bekümmert zu haben, und in der Geschichte dieses Landes finden sich wenige Facta, die sich auf die Materie, von der ich rede, beziehen.

Obgleich

dene Stellen der Schrift, die beständige Tradition der Kirche lehren uns, daß in Absicht auf den Glauben ihre Autorität die ehrwürdigste ist: aber demohngeachtet ist es der Vernunft, und selbst der Meinung der alten Päpste entgegen, zu behaupten, daß die allgemeinen Kirchenversammlungen nicht anders als durch die Bewilligung des Päpstes ihr Ansehen erhalten. Es ist ohne Zweifel zu wünschen, daß der Papst, als Oberhaupt der katholischen Kirche, zu den allgemeinen Anordnungen derselben beitrage: aber wenn er hierzu nicht seine Einwilligung geben will, so hat die allgemeine Kirchenversammlung, da sie die allgemeine Kirche vorstellt, das Recht, ihre Autorität zu üben, wie sie es gegen die übrigen Glieder der Kirche thut. Dies ist auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz und auf der zu Basel völlig entschieden. Die Italiener haben diese Entscheidung beständig als irrig angesehen; aber sie ist nichts desto weniger die Lehre der gallikanischen Kirche. Karl VII, welcher die Vorrechte seiner Krone wohl

kann-

Obgleich die Verschwörung des Lords Cobham 1527
in Zweifel gezogen worden ist, so veranlaßte sie doch sehr scharfe Gesetze gegen die Wiclefiten *); und wenn die Umstände lange Zeit die Ausübung derselben verhinderten, so wurden sie nichts destoweniger beibehalten, und waren beständig dem Gedächtniß der Englischen Geistlichkeit gegenwärtig. Sie versäumte keine Gelegenheit, dieselben in ihrer ganzen Strenge auszuüben, um durch dieses neue Mittel ihre Rechte zu vertheidigen und ihr Ansehen zu vermehren. Dieses letztere war bisher noch nicht durch die bürgerlichen Gesetze unterstützt worden; sobald aber dies

kannte, ließ sie in die Sanctio pragmatica einrücken. Man findet diese Lehre sehr genau auseinandergesetzt in dem 12ten Kap. der Beweise für die Freiheiten der gallikanischen Kirche, und von Dupin, Doct. d. Sorbonne. Differt. 6. de antiqua ecclesiae disciplina et vetustissimae disciplinae monumentis.

*) Niemand konnte ein Amt übernehmen, ohne einen Eid abzulegen, daß er alles anwenden wollte, um die Irrthümer und Ketzereien auszurotten, und daß er bei Verfolgung der Lollards den Bischöfen und ihren Kommissarien beistehen wollte. Burnet, B. 1.

1527 geschah, so mußte sich alles unter ihre blutdürstige Regierung beugen. Ueberall herrschten Betrügereien und Verräthereien, und es war gleich gefährlich, zu reden oder zu schweigen. Es durfte nur jemand nicht äußerlich jene blinde Ehrfurcht zeigen, welche die Geistlichen verlangten, sich ihren unbescheidenen Foderungen widersetzen, die schändlichen Ausschweifungen, die sie sich erlaubten, tadeln, so war dies genug, der Ketzerei beschuldigt und vor die Richter geschleppt zu werden, welche geschworen hatten, die Ketzer zu verfolgen und ihnen keiner Gnade widerfahren zu lassen. Die Richter fanden freilich bisweilen Mittel, die Strenge, die sie ihrem Eide gemäß anwenden sollten, zu mildern, und eigneten sich, indem sie sich mit Recht als Ausleger des Gesetzes ansahen, auch das Recht zu, über die Gültigkeit der Anklagen zu urtheilen; aber immer gab es Schlachtopfer des Personalhasses der Geistlichkeit, welche die Richter, der Gewalt derselben zu entziehen, entweder nicht Macht, oder nicht Kühnheit genug hatten. Die Englischen Schriftsteller führen von ihrem Geitz und ihrer Grausamkeit eine Menge Beispiele an. Unter der Regierung Heinrichs VIII wurden die von dem fanatischen Eifer des Fürsten autorisirten Strafen noch geschärft. Greise, Weiber selbst, wurden vor die geistlichen Tribunäle

gezogen; sie wurden gezwungen, durch öffentliche 1527
und schimpfliche Abschwörungen sich zurückzuziehen, oder verurtheilt, ihr Leben unter der Hand des Henkers zu verlieren *). So mußten die Bürger

*) Die Geschichte der Reformation enthält genaue Erzählungen von jenen Todesarten, und von den Abschwörungen, welche in den ersten Jahren der Regierung Heinrichs gefodert wurden. Bei dem neuen Plan, den er nachher annahm, wurde nicht weniger Blut vergossen, und die Verfolgungen verloren nichts von ihrer Strenge. Burnet zeigt, daß Wiclefs und Luthers Meinungen nicht sehr von einander unterschieden waren, und daß Luther von den erstern, welche sich in Deutschland verbreitet hatten, gut unterrichtet war, als er seine eigenen Beobachtungen ordnete und bekannt machte. Es ist nicht sicher entschieden, ob Lollard Walther, welcher um das Jahr 1315 in Deutschland zu dogmatisiren anfing, zu Wiclefs Meinungen Gelegenheit gegeben hatte, oder ob Lollard von diesem letztern unterrichtet war. Gewiß ist es, daß beide in demselben Jahrhundert erschienen; die Wicle- fiten wurden in England Lollards genannt, entweder weil man sich damals überzeugt hielt, daß sie so zu reden Jünger von Walthern wären, oder

1527 beständig fürchten, ihren Meinungen und ihrem Glauben ungetreu zu werden, um ihr Leben, ihre Ehre und ihre Güter zu erhalten. Die Geistlichkeit ward dadurch ein Gegenstand des allgemeinen Ab-

weil sie wegen der Gleichförmigkeit ihrer Lehre für Leute von derselben Sekte angesehen wurden. Lollard wurde 1322 zu Kölln verbrannt.

Wenn ihre Lehre in verschiedenen Punkten als beinahe gleichförmig angesehen wird, so heißt dies nicht behaupten, daß Wiclef anfangs seine Religionsgrundsätze bis auf die öffentliche Religionsübung ausgedehnt hätte. Seine ersten Sätze gehen nur dahin, die gar zu große Macht des Römischen Stuhls zu vermindern, und die souveraine und bürgerliche Gewalt gegen desselben Anmaßungen zu vertheidigen. Er zerstörte alle Gewalt der Römischen Kirche über die Fürsten und die Geistlichkeit ihrer Staaten. Er behauptete, daß nach dem göttlichen Gesetze die Mönche und die Priester keine weltliche Güter besitzen dürften, und daß, wenn sie abgesondert lebten, sie alle geistliche Gewalt verlören. Durch den Schutz des Volks und der Großen unter der Minderjährigkeit Richards II aufgemuntert, gieng er bald zu kühnern Lehren über, worin er die Religion selbst und ihre heiligsten Grundsätze angriff. Auch unter

scheues; und Luthers Meinungen hätten ohne die 1527
damalige außerordentliche Gährung der Gemüther nicht so weit um sich gegriffen. Die Meinungen Wiclefs, obgleich jenen ziemlich ähnlich, hatten

diesen Behauptungen gab es noch einige, die bloß die Mißbräuche der Römischen Kirche angiengen. Er wurde zu London in zwei Concilien verdammt, welche 1377 und 1382 von zwei Erzbischöfen, die das Primat von England führten, zusammenberufen waren. Aber glücklicher als seine Nachfolger, starb er ruhig im Jahr 1387, nachdem er, wie einige Schriftsteller sagen, alle seine Irrthümer widerrufen und die wirkliche Gegenwart anerkannt hatte. Dieses Glaubensbekenntniß war ohne Zweifel wenig aufrichtig. Nach seinem Tode erschienen auf seinen Befehl, zwei Werke, das eine: die Wahrheit, und das andere: *Trialogus* betitelt, welche den größten Theil seiner Lehrsätze enthalten, und woraus Johann Huß fast alle die seinigen genommen.

Luther, welcher 150 Jahr nachher erschien, fing, wie er, bloß damit an, daß er gegen die Usurpationen der Kirche eiferte, und ging nachher zu den Lehren über den Glauben an sich und die Glaubensartikel über. Aber Luther war we-

1527 nicht so schnell gewirkt, weil die Geistlichkeit über das Gemüth des Volks noch mehr Gewalt hatte, und die Kenntnisse noch weniger verbreitet waren; allein sie hatten sich anderthalb Jahrhunderte hindurch in England erhalten; und wenn die heftigen Verfolgungen ihre weitern Fortschritte aufgehalten, wenn sie das Volk zurückgeschreckt hatten, so hatte doch dieses zu gleicher Zeit mehr Anhänglichkeit an die neuen Grundsätze erhalten; sie hatten ihm die Begierde eingeflößt, sich zu unterrichten, und jenen Beobachtungsgeist entwickelt, der bis auf den Ursprung der Sachen zurückgeht, der allein ihre Ursachen bestimmen und die Folgen derselben vorhersehen kann. Einige unterrichtete Männer, welche die tiefe Unwissenheit der Geistlichen, die verdorbenen Sitten der Lehrer und die Verfälschung der Lehre selbst bemerkten, legten sich auf die Lesung der alten Concilien, der Kirchenschlüsse und der ersten Kirchenväter. Ob sie gleich noch in Absicht auf eine

niger heftig als Wiclef, und in seinen Irrthümern zeigte er mehr Ehrfurcht für die Grundartikel der katholischen Religion; von allen Protestanten sind heut zu Tage die Lutheraner diejenigen, die unserm Glaubenssystem am nächsten kommen.

große Menge Stellen und von den Mönchen unter- 1527
geschobener Kirchenschlüsse irrten, so sahen sie doch bald den verschiedenen Gang der fünf ersten und der zehn letzten Jahrhunderte ein. Das getreue Gemählde derselben zeigt in den ersten Jahrhunderten Kenntnisse mit Frömmigkeit verbunden; nachher die Wissenschaften beinahe 600 Jahr lang unter völliger Unwissenheit begraben: aber die Geschichte der vier letzten hoben den heiligen und geheimnißvollen Schleier gänzlich auf, der damals noch den Geitz, die Gewaltthätigkeit und die ungerechte Anmaßung mit ihrer ausschweifenden Lebensart und ihrer dummen Unwissenheit verbunden verhüllte. Da die in dem alten Religionssystem und der Kirchenzucht gemachten Veränderungen sich bis dahin bloß durch die Tradition erhalten hatten, so mußten sie bey dem ersten Schimmer von Kenntnissen verschwinden: auch brauchte die Geistlichkeit aus Furcht, sich ihre Vorrechte entrissen zu sehen, Feuer und Schwerdt, um die Wissenschaften und den schwachen Schimmer von Vernunft gleich bei ihrem Entstehen zu unterdrücken, welchen es indeß nicht mehr Zeit war, sich zu widersetzen.

Der alle Gränzen überschreitende Mißbrauch, den sie von den geistlichen Freiheiten machte, war einer der ersten Gegenstände, worauf Heinrich VIII

1527 seine Aufmerksamkeit wandte. Das erste Parlament, welches er 1513 zusammenrief, erklärte durch ein Gesetz alle Geistliche, die des Mordes oder des Diebstahls überführt waren, aller Immunitäten verlustig. Dieses so nothwendige und so gerechte Gesetz *) war indessen nicht allgemein; es wurden

*) Jeder, der eines Verbrechens überführt war, konnte der Strafe desselben entgehen, wenn er die geistlichen Orden annahm. Es war alsdann nicht mehr erlaubt, gerichtliche Untersuchungen gegen ihn anzustellen; ja wenn er neue Verbrechen begieng, mußte man warten, bis der Bischof ihn degradirt hatte, und bis dahin war er in dessen Verwahrsam. Das vierte unter Heinrich VII gehaltene Parlament hatte verordnet, daß den Geistlichen, die eines Verbrechens überführt würden, die Hand mit einem glühenden Eisen sollte durchstoßen werden. Aber dieses Gesetz, welches nicht im Vergleich mit dem Verbrechen, deren sie sich schuldig machten, sondern in Absicht auf die Ehrfurcht, welche ihr Charakter einflößen mußte, zu streng war, wurde 1513 durch ein anderes ersetzt, welches ohne Zweifel glückliche Wirkungen hervorgebracht hätte, wenn es in derjenigen Form durchgegangen wäre, wie es von dem Unterhause angenommen war. Aber das Oberhaus wollte

Einschränkungen hinzugesetzt, vermöge deren der 1527
König seine Beistimmung dazu gab. Das Volk hofte, die erschrecklichen Verbrechen dieser Klasse von Menschen würden nicht länger unbestraft bleiben; aber die Geistlichkeit nützte die Einschränkung, die die Schwachheit des Königs für die Kirche und die niedrige Schmeichelei der Herren vom Hofe gefodert hatten. Sie ließ ihren Zorn durch öffentliche Beschwerden ausbrechen; das Gesetz wurde in einer andern Parlamentssitzung abgeschaft; und nicht zufrie-

dasselbe nach seiner Strenge nur auf diejenigen angewandt wissen, die den Orden der Diakonen, der Priester oder der Bischöfe empfangen hätten, und die Ausübung desselben sollte nicht über die Zusammenberufung eines andern Parlaments verlängert werden. Wäre das Gesetz nach seinem völligen ersten Inhalte durchgegangen, so hätten weiter keine Untersuchungen und keine Milderungen dabei Statt gehabt. Allein da die niedern Orden allein angegriffen waren, so schien die Ehrfurcht, die man für diejenigen behielt, die gefährlicher als die übrigen waren, ein Ueberbleibsel von Furcht, woraus sie Nutzen zu ziehen wußten, und das Gesetz fiel von selbst, weil es unzureichend war.

1527 den, diesen Vortheil erhalten zu haben, wollte die Geistlichkeit beweisen, ohne Zweifel um neuen Angriffen gegen ihre Vorrechte zuvorzukommen, daß dieses Gesetz eine offenbare Verletzung aller Freiheiten der Kirche gewesen wäre. Der Abt von Winchelcomb, Advokat der Geistlichkeit, behauptete in einer öffentlichen Schrift: „Alle Geistliche wären geheiligte Personen; keiner von ihnen hinge, selbst wenn Verbrechen zu bestrafen wären, von der weltlichen Macht ab, und könnte folglich nicht von der bürgerlichen Obrigkeit bestraft werden.“ Er predigte während den Sitzungen des Parlaments in der Paulskirche und sagte unter andern: durch das Gesetz von 1513 würden die göttlichen Gesetze und die Privilegien der Kirche zugleich verletzt, und alle diejenigen, die es gemacht und gebilliget hätten, sie möchten Weltliche oder Geistliche seyn, hätten die Strafen der Kirche verwirkt. Der ganze weltliche Adel und das Unterhaus baten den König, den insolenten Redner zur Ruhe zu verweisen. Die Sache wurde in Gegenwart des Fürsten überlegt. Der Dr. Standish, erster Anwald des Königs in den geistlichen Gerichten, behauptete, es gäbe im ganzen Königreiche kein einziges Gesetz, das den göttlichen Gesetzen zuwider wäre, keines, das nicht zum Besten der Gesellschaft abzweckte, keines, das den

Verbrecher der Strafloſigkeit verſicherte. Der Abt 1517
führte einen Kanon an, worin dasjenige, was er behauptet hatte, ausdrücklich feſtgeſetzt war, und er fügte hinzu, die Uebertretung eines einzigen Kirchenſchluſſes wäre Todſünde. Standiſh wollte nicht zugeben, daß alle dieſe Schlüſſe verbindlich wären, und berief ſich darauf, daß ein Kanon in England keine Geſetzeskraft hätte, wenn er nicht als ein ſolcher aufgenommen wäre, und derjenige, ſagte er, den man gegenwärtig wollte geltend machen, wäre nicht als ein ſolcher anerkannt worden; ſeit ſeiner Exiſtenz hätte das Recht, über die Geiſtlichen zu richten, beſtändig wie vorher, den ordentlichen Gerichtshöfen zugeſtanden. Der Abt von Winchelcomb zeigte viel Kühnheit und Heftigkeit, und der Adel konnte die Biſchöfe nicht dahin bringen, daß ſie ihn zum Widerruf gezwungen hätten.

Bald gab ein Zufall Veranlaſſung, daß die Unterſuchung der kirchlichen Immunität fortgeſetzt wurde, und daß Heinrich ſelbſt in der Sache der Geiſtlichkeit einen Ausſpruch that. Ein Einwohner der Grafſchaft Midleſex, Namens Hunne, ließ eins von ſeinen Kindern, welches fünf Wochen nach der Geburt verſtorben war, beerdigen, ohne ſeinem Pfarrer die gewöhnlichen Abgaben entrichten zu wollen. Dieſer klagte ſeine Gebühren vor einem

1527 geistlichen Gerichte ein; aber Hunnens Advokat rieth ihm, die Pfarrer nach dem Statut Praemunire zu belangen, als einen, der einen königlichen Unterthan vor einem fremden Gerichtshofe verklagt hätte; die geistlichen Gerichte wurden damals bloß noch auf Befehl des Legaten versammelt *). Die Geist-

*) Im Jahre 1518 hatte Leo X den Kardinal Campeggio nach England geschickt, um einen Zehnden von den Gütern der Geistlichkeit zu erhalten, welcher zum Kriege gegen die Türken sollte gebraucht werden. Die Christenheit war damals wirklich von diesen Barbaren bedrohet; allein so oft hatte der Römische Hof die Gefahr vor den Türken als einen Vorwand gebraucht, um seine Habsucht zu befriedigen, daß das Volk nicht mehr daran glaubte. Campeggio erhielt nichts; und da der Kardinal Wolsey der Legation zugesellt war, so bat Heinrich den Pabst, er möchte sie diesem allein übertragen. Leo gestand dies zu, und gab ihm noch dazu das Recht, die Klöster zu visitiren und auf ein Jahr alle Arten von Dispensationen zu geben. Wolsey, auf so große Gewalt stolz, errichtete ein neues Tribunal unter dem Namen Legatengerichtshof, welchem er die Untersuchung und Bestrafung aller Gewissenssachen, und sogar aller Handlungen der Laien, die den guten Sitten ent-

lichkeit wurde gegen Hunne entsetzlich aufgebracht; 1527
sie beschloß den Untergang dieses Rebellen, verklagte ihn als einen Ketzer, und denuncirte ihn, daß er eine Bibel von Wiclef bei sich hätte. Hunne wurde ins Gefängniß gesetzt, vertheidigte sich aber so gut, daß seine Gefangennehmung für völlig gesetzwidrig erklärt wurde; allein da er eben sollte loßgelassen werden, fand man ihn im Gefängnisse erhenkt. Der Doctor Horsey, Unterrichter des Bischofs, und diejenigen, denen die Verwahrung der Gefangenen aufgetragen war, sprengte aus, Hunne hätte Hand an sich selbst gelegt; allein der Coronner, welcher die öffentlichen Unordnungen zu untersuchen hat, überzeugt daß Hunne keine Ursache gehabt hätte, sich selbst Gewalt anzuthun, begab sich nach dem

gegen waren, übertrug. Dieses Gericht, welches mit der Inquisition Aehnlichkeit hatte, wurde dem Volke desto verhaßter, weil er einem Menschen, den er selbst wegen eines Meineides für ehrlos erklärt hatte, den Vorsitz darin gab. Wolsey trieb mit Hülfe dieses Präsidenten seine Plackereien so weit, daß der König darüber sein Mißvergnügen bezeigte, und ihn endlich ermahnte, in seinem Verfahren behutsamer zu seyn. Polidor Virgil B. 27. Lord Herbert S. 492.

1527 Gefängnisse, und fand den Unglücklichen an einer sehr dünnen seidenen Schnur aufgehenkt. Bey der Untersuchung des Leichnams sah man die Haut am Halse an verschiedenen Stellen durchgerieben, woraus man schloß, er wäre mit einer eisernen Kette erdrosselt worden: an dem Körper fanden sich blutrünstige Stellen und andere Zeichen von gewaltthätiger Behandlung: kurz, die Geschwornen und die Wundärzte thaten den Ausspruch, er wäre ermordet worden. Durch genauere Untersuchung wurde herausgebracht, daß der Gerichtsbote und der Glöckner des Bischofs das Verbrechen begangen hatten. Diese Gewaltthätigkeit empörte das Volk, welches die Geistlichkeit nun mit Abscheu ansah. Alle Bürger beklagten in dem Gefangenen einen Mann, der ihrer Hochachtung würdig war. Der König und das Parlament gaben seiner Familie seine Güter zurück, und erklärten seine Kinder wieder ehrenfähig.

Die Geistlichkeit, welche vorher sah, daß ihr Ansehen würde angegriffen werden, wollten sich an dem D. Standish, dem ersten, welcher den göttlichen Ursprung ihrer Privilegien öffentlich zu läugnen gewagt hatte, rächen. Standish wurde gerichtlich belangt, und sah wohl ein, daß es ihm schlimm ergehen würde, wenn er sich nicht auf eine höhere Autorität stützte. Er suchte den Schutz des

Königs: dieser ließ sich über die Rechte seiner Krone 1527
und über die Usurpationen der Geistlichen unterrichten, und hierauf den D. Horsey einziehen, begnügte sich aber damit, einen Geistlichen den Händen bürgerlicher Richter übergeben zu haben, und befahl dem Generalanwald des Gerichtshofs der königlichen Bank, die Untersuchung nicht aufs äußerste zu treiben. Horsey wurde, weil Beweise fehlten, für unschuldig erklärt, und Standish von aller Anklage losgesprochen.

So näherte sich Heinrich VIII dem Zeitpunkt, wo er aufhören sollte, ein Sohn der Römischen Kirche zu seyn, und mit der goldnen Rose den Dank der Päbste zu verdienen *). Bei der Revolution,

*) Als Heinrich VIII den Thron bestieg, ließ ihm Julius II durch den Erzbischof von Canterbury eine goldne Rose überreichen; ein Geschenk, welches die Päpste denen Monarchen machten, die sie auf eine vorzügliche Art auszeichnen wollten. In unserm Jahrhundert schickte Benedickt XIII eine solche Rose der Violante von Bayern, welsich durch den Schutz, den sie den Wissenschaften widerfahren ließ, zu einer Zeit wo Cosmus III zu Florenz durch seine Regierung alle Wissenschaften unterdrückte, berühmt gemacht hatte. Gesch. des Großherz. Toskana B. 9 S. 307.

1527 die die Widerherstellung der Wissenschaften und die geschwinden Fortschritte des Lutherthums hervorbrachten, wirkten verschiedene besondere Ursachen zusammen. Eine heftige Leidenschaft verband sich mit den beiden herrschenden Leidenschaften Heinrichs, dem Despotismus und der Habsucht: die Liebe gab ihm bald denjenigen Grad von Thätigkeit, der Menschen alle Hindernisse überwinden, Gefahren verachten und die Stimme der Vernunft verkennen lehrt. Als Julius II dem Könige zu seiner Heirath mit der Prinzessin von Arragonien Dispensation ertheilte, hatte er die göttlichen Gesetze zu Gunsten seines zeitlichen Nutzens ausgelegt. Wenn den Zeugnissen verschiedener Schriftsteller dieser Zeit zu glauben ist, so gab es öffentliche und viele Beweise, daß das Beilager dieser Prinzessin mit dem Prinzen Arthur wirklich vollzogen war *). Der Spanische Gesandte hatte seinem Herrn darüber schriftliche Versicherungen zugeschickt; der Prinz Arthur hatte sich verschiedener Ausdrücke bedient, die es zu bestätigen schienen, und nichts konnte das Gegentheil vermuthen lassen. Arthur war jung, ohne körperliche Schwach-

*) Milord Herbert führt dieselben an (Gesch. Heinrichs VIII S. 462 ff.)

Schwachheiten, und hatte niemals Widerwillen, 1527
gegen die Prinzessin gezeigt. Der Hof hatte über diesen Punkt so wenig Zweifel, Heinrich VII war davon so überzeugt, daß er zehn Monate lang nach dem Tode Arthurs Heinrich VIII, welcher damals Herzog von York war, die Erlaubniß versagte, den Titel eines Prinzen von Wallis anzunehmen, weil er fürchtete, die hinterlassene Wittwe seines Bruders mögte schwanger seyn. Als nachher politische Ursachen die Heirath dieser Prinzessin mit dem jungen Heinrich anriethen, widersetzte sich der Primas des Reichs Warham aus allen Kräften einer Verbindung, wodurch die öffentlichen Sitten und das göttliche Gesetz verletzt wurden. Heinrich VII ließ sich durch die Vorstellungen des Prälaten nicht irre machen. Er erhielt von Julius II eine Dispensationsbulle; aber kaum hatte der Herzog von York Katharinen feierlich geheirathet, als der König selbst vielen Widerwillen gegen diese Heirath zeigte; und in dem Augenblicke, da sein Sohn volljährig ward, ließ er gegen diese unerlaubte Verbindung protestiren. Warham hatte dieselbe in der That nicht nach untergeschobenen Concilienschlüssen verdammt, wie die römische Kirche sich bisweilen zu thun erlaubt hatte, sondern nach dem wirklichen Inhalte der Bibel. Es sey nun aus Gewissenhaftigkeit, oder weil

1527 die Politik den König die Unruhen vorhersehen ließ, die ein streitiges Recht auf die Thronfolge hervorbringen könnte, und weil er sich mit Abscheu erinnerte, wie viel Blut über die Streitigkeiten der Häuser York und Lancaster vergossen war: so drang er, als er sich seinem Ende nahe sah, in den Prinzen von Wallis, daß er seine Ehe für ungültig sollte erklären lassen*).

Man weiß nicht, welche Bewegungsgründe der neue Monarch hatte eine Verbindung zu schließen, der er sich in einem Alter von zwölf Jahren so abgeneigt bezeugt, welche Warham gemißbilligt hatte, und welche er noch in dem Augenblicke, da sie geschlossen wurde, mißbilligte. Heinrich fürchtete ohne Zweifel, er würde Ferdinand den Katholischen und den Prinzen von Kastilien gegen England in Waffen bringen; er erröthete, eine tugendhafte Prinzessin aus seinen Staaten zu verbannen, welche seit so vielen Jahren des Titels und der Ehre genoß, die einer Thronerbin zukamen. Von allen Kindern, die aus dieser Ehe geboren wurden, blieb die einzige Prinzessin Maria am Leben. Die Königin brachte zwei Prinzen zur Welt, welche bald nach der Geburt starben, und hatte nachher beständ-

*) Burnet B. 2.

dig frühzeitige Geburten. Heinrich war von Na- 1527
tur unbeständig, und einige körperliche Schwachheiten, welche sich zu der anscheinenden Unmöglichkeit gesellten, ihm einen Prinzen zu geben, brachten ihm bald eine Abneigung für einen Gegenstand bei, den er niemals geliebt hatte. Er gab seiner Tochter Maria den Titel Prinzessin von Wallis, und ließ sie ihren Hof zu Ludlow halten. Er bestimmte sie anfangs und versprach sie im Jahr 1518 dem Dauphin von Frankreich; allein dieses erste Versprechen wurde durch den zwischen dem Englischen Monarchen und Karl V geschlossenen Vertrag vernichtet. Maria wurde 1522 dem Kaiser versprochen; aber die darauf folgenden Begebenheiten veränderten ihr Schicksal zum zweitenmal. Karl V brach sein dem Könige Heinrich gegebnes Wort. Aus Stolz und Zorn hängte er ihrem Hause einen Schandfleck an, zerriß seine Verbindung mit dieser Prinzessin, und litt, daß man sie in seinem Conseil ein uneheliches Kind nannte, welches in einer nach göttlichen und menschlichen Gesetzen unrechtmäßigen Ehe geboren wäre, und durch welches kein Recht an die Krone könnte vererbt werden. Heinrich VIII ließ sich durch diese Beschimpfung nicht abhalten, sie im Jahr 1534 dem Könige von Schottland an-

1527 zutragen *); und da auch dieses Project mißlang, wollte er seine alten Unterhandlungen mit Frankreich wieder anfangen, und ließ diese Prinzessin aufs neue Franz I selbst oder dessen zweitem Prinzen, dem Herzoge von Orleans, anbieten. Aber der Bischof von Tarbes, französischer Gesandter, erinnerte ihn an den Einwurf Carls V; und dies war in dem Augenblicke, wo Franz I alle Ursache hatte, sich die Freundschaft des Königs von England zu erhalten, wo er selbst bekannte, daß er ihm seine Freiheit schuldig war, und es nicht gewagt haben würde, ihn so empfindlich zu beleidigen, wenn die Zweifel über die Gültigkeit der Ehe Heinrichs VIII mit Katharina von Arragonien nicht gegründet geschienen hätte. Wir können noch hinzusetzen, daß die Erwerbung eines Königreichs wie England, für ihn selbst oder für einen Prinzen von seinem Hause ihm kein gleichgültiger Gegenstand seyn konnte, und daß Heinrich Ursache hatte, zu denken, sein weniger Eifer, eine so wichtige Angelegenheit zu Ende zu bringen, mit der Beschimpfung vereinigt, welche er von Karl V erhalten hatte, würde in der Folge eben solche Zwistigkeiten hervorbringen, als diejenigen, die so lange das Reich zerrüttet hatten.

*) Rymer Act. publ.

Es sind freilich anscheinende Gründe da, zu glauben, daß er wirklich auf Verdacht gerieth; und verschiedene Schriftsteller versichern, daß Gewissensbisse, welche ihn lange vorher marterten, ehe er daran gedacht hatte, einen öffentlichen Schritt zu thun, ihn bewogen hatte, sich von der Königin zu trennen *). Diese Prinzessin war gegen den Kardinal Wolsey aufgebracht, welchen sie als den Urheber ihres Unglücks ansah; sie glaubte, daß er aus Haß gegen sie und den Kaiser, dem Könige die Wittwe des Herzogs von Alençon, Schwester Franz I angetragen hatte **). Dem allen ohngeach- 1527

*) Burnet führt zum Beweise den Brief des Grinöus an Bucerius vom 10 Sept. 1531 an, worin Heinrich demselben sagt, er habe, weil er fürchtete, seine Ehe mit der Königin möchte den göttlichen Gesetzen zuwider seyn, ihr seit sieben Jahren nicht beigewohnt. Dieser Brief sagt Burnet, ist aus den Manuscripten des Herrn Smith gezogen, Rapin. Thoiras führt ihn gleichfalls an, und du Bellay erwähnt desselben.

**) Wolsey war von Katharina von Arragonien nicht geliebt, deren strenge Tugend sein Stolz und Ausschweifung nicht ertragen konnte. Es ist zu vermuthen, daß Heinrichs Günstling sich in alle

1527 tet ist es nicht leicht zu entscheiden, ob Heinrich seine Ehe wirklich ungültig glaubte, oder ob er nur dergleichen Zweifel vorgab, um eine neu entstandene Leidenschaft zu befriedigen. Wenn einige Schriftsteller ihn rechtfertigen, so giebt es andere, die überzeugt scheinen, daß seine Liebe gegen Anna von Bolein die einzige Ursache der Ehescheidung war *).

seine Wünsche fügte; aber es ist kein Anschein da, daß er dem Könige Zweifel über die Gültigkeit seiner Ehe beigebracht hätte. So groß auch die Gewalt immer seyn mag, die man einem Günstlinge über den Geist seines Herrn zuschreibt, so ist doch eine Ehescheidung so leicht nicht zu Stande gebracht. Obgleich Wolsey oft zu kühn war, so war er doch kein Unsinniger; und wirklich müßte er dieses gewesen seyn, wenn er der Urheber dieses Projekts hätte seyn sollen. Er wußte ohne Zweifel sich der Leidenschaft seines Königs geschickt zu bedienen; aber daraus, daß ein Sklave beständig gehorcht, folgt noch nicht, daß er das, was sein Herr thut, billigt oder angerathen hat.

*) Anna von Bolein war eine Tochter von Thomas Bolein, welchen der König in verschiedenen Gesandschaften gebraucht hatte; ihre Mutter war eine Tochter des Herzogs von Norfolk; und ihr Bruder, welcher denselbigen Namen trug, war Großschatzmeister von England, als die Ehe-

Die beiderseitigen Schriftsteller sind glaubwürdig; 1527
indessen scheint es nicht, daß Heinrich die Gründe des Kardinals ohne weiteres Nachdenken annehmen konnte. Das Vorhaben, sich näher mit Franz I zu verbinden, konnte die Gefahr nicht aufwägen, zwei Mächte, wie der Kaiser und der römische Hof waren, gegen sich aufzubringen. Weit eher läßt es sich begreifen, daß der Wunsch, eine heftige Leidenschaft zu befriedigen, einen Fürsten hingerissen habe, der, wenn er etwas wollte, keinen Widerstand noch Aufschub litt.

scheidung zu Stande kam. Die Mutter des Thomas Bolein war eine von den Töchtern und Erbinnen des Herzogs von Wiltshire und Ormond, und ihr Großvater Gottfried Bolein war Mayor von London gewesen, und hatte eine von Milord Hastings Töchtern und Erbinnen geheirathet. Anna von Bolein begleitete Maria von England, die Schwester Heinrichs VIII, als diese Prinzessin nach Frankreich gieng, um Ludwig XII zu heirathen. Nach Ludwigs Tode gieng Maria nach England zurück, und ließ die junge Bolein im Dienste der Königin Claude von Frankreich, nach deren Tode sie in das Haus der Herzogin von Alençon kam. Vorrede zu Cambdens Leben der Königin Elisabeth. Burnet B. 2.

1527 Die Zeit, wann Anna von Bolein an den Englischen Hof zurückkam, ist ungewiß. Wahrscheinlich ist es aus der Vergleichung der Meinungen verschiedener Schriftsteller, daß sie daselbst im Jahr 1527 erschien, als ihr Vater von seiner Gesandschaft an dem französischen Hofe zurückberufen wurde, und wie man sagt, dem Könige das Bildniß der Herzogin von Alençon überreichte *). Aber die besten Geschichtschreiber kommen darin überein, daß ihre Aufführung weder öffentlichen Tadel noch die Ahndung der Königin verdiente, als sie Heinrich jene Leidenschaft einflößte, die zu ihrer Erhebung und zu ihrem Unglück die Veranlassung waren. So lange die Untersuchungen wegen der Ehescheidung währten, griffen weder Katharina von Arragonien, noch die von der Parthey dieser Prinzessin, noch ihre

*) Dies behauptet Stowe; allein die Nachrichten dieses Schriftstellers sind nicht völlig zuverlässig; er hat, wie Speed und Hollingsched, nur Fakta gesammelt, ohne diese genau genug zu untersuchen. Alles, was nicht in Rymers Akten steht, ist Zweifeln unterworfen. Milord Herbert setzt die Rückkunft der Anna von Bolein ohngefehr um diese Zeit, ohne sie genauer anzugeben: eben so machen es Burnet, Goodwin und fast alle Englische Schriftsteller.

Advokaten Annens guten Namen an; sie wurde 1527
dabei sogar nicht einmal genannt. Sie hatte so wenig daran gedacht, auf den Thron Anspruch zu machen, daß sie in den ersten Monaten, da sie an den Hof der Katharina kam, mit dem jungen Lord Percy, einem Sohn des Grafen von Northumberland, versprochen war, und es scheint, daß beide Partheyen für diese Verbindung gleiche Neigung hatten. Beide sahen sie mit Verdruß zerrissen, und der Kardinal mußte im Namen des Königs dem jungen Lord befehlen, zurück zu treten. Der Herzog von Northumberland verheirathete gleich nach seiner Ankunft seinen Sohn mit einer andern Person. Dieses simple Versprechen zwischen dem Grafen Percy und Anna von Bolein wurde, wie wir nachher sehen werden, mit einer Unredlichkeit angeführt, wovon es wenige Exempel giebt *). Der Schritt,

*) Cavendish erzählt in seinem noch ungedruckten Leben Wolseys, wie unbedingt und hart der Kardinal mit dem Lord Percy im Namen des Königs sprach; allein ihm zu folge, ist es noch nicht entschieden, daß Heinrich damals wirklich die Absicht hatte, Anna von Bolein auf den Thron zu setzen, oder daß er sie auch nur zur Maitresse haben wollte. Wenn der Geschichtschreiber des

1527 den Heinrich bei dem römischen Hofe that, die Hinterlist Clemens VII, die Kunstgriffe, die er anwandte, um den König von England und den Kaiser zu betrügen, und sich beider Gunst zugleich zu erhalten, die Verlegenheit, worinn sich der Kardinal Wolsey fand, als er den Zeitpunkt nahe glaubte, dasjenige zu erhalten, was er eifrigst wünschte, und auf einmal durch den Frieden von Cambray und die Genesung des Papstes alle Hofnungen seines Herrn und die seinigen verschwinden sah, gehören nicht zu meiner Absicht, obgleich diese Punkte für die Geschichte des Römischen und des Englischen Hofs interessant sind. Clemens VII, welcher lange Zeit zwischen dem Könige Heinrich und dem Kaiser unentschlossen war, hielt auf eine geschickte Weise einen Prozeß auf, den Wolsey immer zu beschleunigen suchte. Aber als Karls V Glück über die französische Tapferkeit gesiegt hatte; als mit dem Tode des Marschalls von Lautrec, und des Marquis von Saluzzo durch die Niederlage bei Averso und Landriane alle Hofnungen der Verbündeten

Kardinals die Zeit dieser Unterredung angegeben hätte, so würden hierdurch wichtige Zweifel über das Vorhaben des Königs und seines Günstlings aufgeklärt seyn.

verschwanden: so beschäftigten sie sich bald, da sie 1527
nicht mehr eins und dasselbige Interesse hatten, mit ihren Traktaten, ohne sie einander mitzutheilen, und der Vertrag zwischen dem Papst und Kaiser ward nicht eher bekannt, als bis er geschlossen war. Franz I hatte die Parthey ergriffen, Friede zu machen, weil seine Sachen in Unordnung waren, weil er seine Kinder wieder zu sehen verlangte, und Frankreich unter Hungersnoth, Krankheiten und Räubereien, die gewöhnlichen Folgen öffentlicher Unruhe, leiden sah. Der Friede wurde zwischen ihm und dem Kaiser auf Bedingungen geschlossen, wozu der König von England durch das beßte Betragen gegen den König von Frankreich beitrug *).

Indessen verhielt sich Katharina von Arragonien, bei der Angelegenheit ihrer Ehescheidung nicht bloß leidend; ihr Charakter war fest und muthig; ihre Seele konnte niedergeschlagen, aber nicht erniedrigt werden; sie protestirte beständig gegen die Ungerechtigkeit, womit sie bedrohet wurde; sie konnte sich nicht ohne Unwillen des schimpflichen Verbrechens

*) Mezeray allg. Gesch. von Frankr. Bd. 2. S. 965. Fra-Paolo B. 1. Burnet B. 2. Herbert S. 303. Mariana Gesch. von Spanien, S. 587. Rymers Act. publ. Bd. 14. S. 48.

1527 der Blutschande angeklagt sehen; und ihre Tochter für ein unrechtmäßiges Kind erklären zu lassen, war für sie äusserst schmerzhaft. Karl V, durch ihre Briefe gerührt, hatte ihr versprochen, sie nicht zu verlassen; sie rief ihn beständig um Beistand an, und sollicitirte aufs lebhafteste, daß die Sache vor den römischen Hof möchte gebracht werden. Obgleich Heinrich den Papst aufs inständigste bat, die Commission zurück zu nehmen, die er den beiden Legaten aufgetragen hatte, so eröfneten sie dennoch ihr Gericht zu London, und ließen den König und die Königin vor dasselbe vorladen. Beide begaben sich in das versammelte Parlament. Der König antwortete selbst auf die Apellation mit diesen Worten: **Hier bin ich**; aber die Königin stand auf, warf sich dem Könige zu Füßen, und hielt eine einfache, edle und rührende Rede; worauf sie sich aufrichtete, und sich weigerte, gegenwärtig zu bleiben, weil, wie sie zur Ursache angab, sie keine Gerechtigkeit von ihren Richtern zu erwarten hätte, an einem Orte, wo der Ausspruch derselben gezwungen wäre, und erklärte zugleich, sie würde nicht mehr in den Parlamentssitzungen erscheinen *). Wie sie sich entfernt hatte, konnte Heinrich ihr das Zeugniß, das er ihrer Tu-

*) Beil. Nr. 7.

gend und ihrer Ergebenheit für seine Person schuldig 1527
war, nicht versagen: aber er gab seine Entschlüsse den Vorwürfen seines Gewissens schuld, und entschuldigte Wolsey, gegen welchen die Freunde und die Anhänger der Königin den Verdacht geäußert hatten, als ob er seinem Herrn Zweifel und Argwohn beigebracht hätte. Er erklärte, daß die Einwendung Franz I wegen Mariens Geburt einen lebhaften Eindruck auf ihn gemacht hätte, weil dieser Fürst, welcher sein Freund, sein Bundesgenosse wäre, und von ihm die größten Dienste erhalten hätte, die Verbindung mit dieser Prinzessin nicht anders als wichtiger Ursachen wegen hätte ausschlagen können. Der Legat des Papstes hörte nicht ohne Verdruß die Meinungen über die Macht der Päpste, welche bei diesen Berathschlagungen zum Vorschein kamen, und Wolsey, welcher bei dem Urtheil seine Ehre zu decken suchte, indem er es völlig dem italienischen Legaten übergab, ließ sich durch den äußern Schein hintergehen. Campeggio schrieb dem Papste genau alles, was zu London vorgieng, und niemanden ist je die Verstellungskunst natürlicher gewesen, als Clemens VII. Wolsey, bei aller seiner Geschicklichkeit, war nicht schlau genug, ihn zu hintergehen; und oft war er in Verlegenheit, wenn er sich das Betragen des Papstes

1527 erklären, oder es vorhersehn sollte. Bei dieser Gelegenheit schienen seine ausschweifenden Besorgnisse, die völlige Ueberzeugung, die er hatte, daß sein Unglück dem schlimmen Ausgang der Sache auf dem Fuße nachfolgen würde, ihn mit völliger Blindheit zu schlagen: er handelte nicht anders, als ob er die eigentlichsten Maßregeln hätte nehmen wollen, des gewünschten Ausgangs zu verfehlen; vielleicht auch schließen wir wegen der Entfernung der Zeiten so von dem Ausgange der Sache, den er mit aller seiner Geschicklichkeit nicht hätte ändern können. Campeggio verzögerte anfangs die Untersuchung des Prozesses einen Monat; nachher setzte er unter manchem geringen Vorwand die Versammlung auf zwei Monate aus, und endlich, da die Sache vor den römischen Hof gezogen wurde, entdeckten sich seine Absichten, und die geheimen Befehle, die er von Clemens VII erhalten hatte. Die Furcht, England zu verlieren, vermochte weniger über seinen Geist, als die siegreichen Waffen des Kaisers, der Wunsch, die Medicis zu Florenz wieder herzustellen, und der Schrecken, den ihm die Vorstellung von der Zusammenberufung eines Conciliums verursachte. Heinrich, obgleich äußerst aufgebracht, zeigte mehr Mäßigung, als man hätte erwarten sollen. Zugleich aber brauchte er die Rechte, die ihm seine

Würde und die Souverainität gab, befahl, daß die 1527
Vollmacht der Legaten sollte kassirt werden, verbot die Vorladung nach Rom zu significiren, und erklärte, er würde nicht zugeben, daß ein solcher Einbruch in seine Rechte geschähe, noch daß seine Unterthanen sich einbildeten, ein fremder Hof habe das Recht, ihn in seinem Reiche oder außerhalb desselben vor Gericht zu fodern; er setzte hinzu, die Legaten könnten nach dem Breve des Papstes, dessen Unterthanen sie waren, ihre Commission für geendigt erklären *).

So kam der Kardinal Wolsey um seine Gunst bei Hofe, um sein Ansehen und sein Glück. Heinrich machte beständig seine Minister für den Ausgang seiner Unternehmungen verantwortlich. Wolsey hatte nach Willkühr Krieg und Frieden gemacht; er hatte die Schätze seines Monarchen verschwenderisch ausgetheilt, und so zu reden, mit ihm regiert. Die Unmöglichkeit, ihm in der Wahl einer Gemahlin genug zu thun, stürzte ihn von dieser hohen Stufe der Ehre herab. Heinrich glaubte, er wäre im Verständniß mit dem Kardinal Legaten,

*) Burnet, B. 2. Colliers Kirchengesch. Band 2. S. 46. Goodwins Annal. beim Jahr 1529. Herbert S. 340.

1527 und den Tag darauf ließ er ihm die Siegel abfordern *). Bald war seine Ungnade vollkommen und öffentlich bekannt **). Jener Haufen habsüchtiger

*) Herbert S. 290. Stowe S. 294. f.

*) Verschiedene Schriftsteller haben Wolsey eine starke Widersetzung gegen die Heirath der Anna von Bolein mit dem Könige von England zugeschrieben, und andere behaupten, er sei gegen die Königin erbittert gewesen. Vielleicht fand dieser Minister wirklich zu wenig Verhältniß zwischen dem höchsten Range und dem Range einer bloßen Adelichen; allein es ist kein Anzeichen eines erklärten Hasses zwischen ihm und der jungen Bolein da. Sie selbst hatte keine Neigung zur Grausamkeit, und es findet sich in ihrer Geschichte kein Beispiel, daß sie je den König aufgereizt hätte, zu strafen oder sie zu rächen. So haben also diejenigen, die behaupten, sie wäre die Ursache von der Ungnade des Kardinals gewesen, geirrt. Sie war es im Gegentheil, die den Zorn dieses Fürsten mäßigte, die die völlige Wirkung des Urtheils verhinderte, und wollte, daß dieser vom ganzen Hofe gehaßte Mann ruhig sterben sollte. Die größesten Vorwürfe, die man ihm machen konnte, betrafen seinen Uebermuth und seine Verschwendung. Die meisten Klagepunkte, die in der Sternkammer ihn angebracht wurden,

tiger Menschen, welche auf jeden seiner Winke Ach- 1530
tung gaben, um ihm zu gefallen, beschuldigte ihn jetzt einstimmig der gröbsten Mißbräuche seiner Gewalt. Da der König erlaubt hatte, daß seine Aufführung in der Sternkammer untersucht würde, so wurde seine Sache nachher vor das Parlament gebracht, welches ihn zum Verlust aller seiner Ehrenstellen und Würden, und zur Einziehung aller seiner Güter verurtheilte. Sein außerordentliches

wurden, wären leicht zu widerlegen gewesen, indem er entweder die Befehle des Königs, oder die wirkliche von diesem Fürsten ihm anvertrauete Gewalt, oder eine geheime Uebereinkunft zwischen dem Könige und ihm für sich hatte. Herbert geht so weit, daß er behauptet, nie wäre ein Mann durch weniger wirkliche Verbrechen von einem so hohen Range herabgesunken, als er. Gewiß ist es, daß das Unterhaus die Anklagen verwarf, und daß Wolsey die Gnade des Königs auf bloßen Argwohn, durch den Haß seiner Feinde und durch Fehler verlor, die in Vergleich mit denen, deren man ihn, wenn man nicht gefürchtet hätte, Personen von einem zu hohen Range zu compromittiren, hätte anklagen können. Sein Nachfolger war der Gnade des Fürsten noch weniger würdig, und verdiente weit mehr den Haß der Nation.

1530 Glück hatte ihn übermüthig und verwegen gemacht; in seinem Unglücke war er niederträchtig und kriechend. Unfähig, sich zu mäßigen, so lange das Glück ihm schmeichelte, und ohne Standhaftigkeit, nachdem es ihn verlassen hatte, fiel er in eine gefährliche Krankheit. Ohngeachtet der kleinen Beweise von Güte, womit ihm Heinrich von neuem schmeichelte, um ihn zu trösten, starb er in seinem prächtigen Aufenthalt zu Hamptoncourt, der Gunst des Königs, aber nicht seiner Güter und Würden beraubt; glücklich, weder die Wirkungen des Hasses der Hofleute, noch die Strenge eines Herrn empfunden zu haben, der sich beleidigt glaubte *). Er hinterließ Denkmäler seiner Verwaltung, welche noch fortdauern, und seinem Andenken zur Ehre gereichen. Er mag nun wirklich selbst die Wissenschaften geliebt, oder sie bloß geschützt haben, weil Heinrich VIII sie zu lieben schien, so wandte er seine Aufmerksamkeit und seine Sorgfalt auf den öffentlichen Unterricht; er munterte zum Studiren der Künste und Wissenschaften auf; er gründete die öffentlichen Schulen von Ipswich und Oxford **), und diese Stiftungen waren ohne Zweifel kostbar.

*) Herbert, S. 340. Stowe, S. 294. f.

**) Rymer, Act. publ. B. 14 S. 39.

Er kannte vollkommen die Unordnungen, die in den Mönchsklöstern herrschten, und verachtete die Geistlichkeit, deren Reformator er geworden wäre, wenn er seine eigne Aufführung hätte bessern können. Er nützte die Gewalt, die er durch sein unermüdetes Anhalten und seine Intriguen von dem Papste erhielt, um einige kleine Klöster aufzuheben; und da die Einkünfte davon dem Könige gehörten, so wurden dieselben auf seinen Rath zu diesen Stiftungen angewandt, welche für seine Nation so nützlich als ehrenvoll waren *). Das viele Gute, welches sie hervorgebracht, die großen Männer, die sie gebildet haben, und deren Andenken sich von einem Zeitalter auf das andere fortpflanzen wird, ersetzen gewissermaßen die Uebel, die der Stolz und die Habsucht ihres Stifters anrichtete, und von denen keine Spur mehr übrig ist. 1530

Heinrich hatte noch keine feste Entschlüsse gefaßt; er hatte sich noch nicht vorgenommen, gänzlich mit dem Römischen Hofe zu brechen; aber die Zeit hatte

*) Rymer, Act. publ. B. 14. S. 15. 240. Bullen, worin dem Kardinal Wolsey Vollmacht gegeben wird, die Klöster von Romborow, Felix-stow, Bromhill, Bliborow und Mont-Joye einzuziehen.

1530 bei ihm die Vorurtheile von dem Gehorsam gegen den Päpstlichen Stuhl vernichtet; er wünschte sich mit Karl V zu vereinigen; die Freundschaft des Königs von Frankreich schien ihm wichtig. Er sah indessen ungern eine gewisse Art von Abhängigkeit von diesen fremden Staaten. Zu gleicher Zeit schienen ihm seine Unterthanen gegen die Geistlichkeit aufgebracht zu seyn; eine günstige Gelegenheit für ihn; aber eine so große Revolution konnte nicht anders als durch einen Mann von einer kühnen Seele ausgeführt werden. Die Zeitumstände und die Menschen, die das Schicksal um ihn her versammelte, führten ihn zum Ziel, ohne daß er selbst deutlich einsah, wohin er seinen Lauf richtete. Er rief bald nach Wolseys Fall das Parlament zusammen. Das Unterhaus wollte die Umstände benützen, und schlug eine Bill gegen die Abgaben vor, die die Geistlichen für die Untersuchung der Richtigkeit der Testamente, für die Nicht-Residenz und den Besitz mehrerer Pfründen verlangten. Es sey nun, daß das Unterhaus Heinrich schmeicheln wollte, oder daß dieser Fürst demselben jene Beobachtungen eingegeben hatte, genug, sie wurden mit allen denen Bemerkungen begleitet, welche nur immer über die zügellose Lebensart der Geistlichkeit, ihre Usurpationen und ihren Geitz gemacht werden konnten. Ein

Edelmann von Gravesend redete im Parlament 1530
über die theologischen Meinungen, welche in verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern angenommen worden *). Er setzt darin die Unmöglichkeit fest, daß ein Mensch, noch weniger ein Volk, die Grundsätze jeder Sekte kennen und untersuchen könne; er zeigt, daß in diesen Gegenständen der Untersuchung nothwendiger Weise so viele Dunkelheit herrscht, daß man, seiner Meinung nach, bloß den Glauben an ein höchstes Wesen für die einzige Religion halten müsse, und daß Gott uns keine andre Pflichten gegen sich vorgeschrieben habe, als die sich auf den nothwendigen Unterschied des moralischen Guten und Bösen gründen. Der Bischof Fisher verwarf die vorgeschlagenen Billen mit vieler Heftigkeit. Der König sah sich gezwungen, den Eifer des Herzogs von Norfolk, welcher in einer lebhaften Antwort die Rechte der Krone gegen den Bischof vertheidigte, zu mäßigen; allein

*) Diese für das Jahrhundert und besonders in den Munde eines Mannes von vornehmer Geburt bewundernswürdige Rede hat uns Herbert aufbehalten. S. Beil. Nr. 8. Ich glaube nicht, daß sie jemals übersetzt worden ist.

1530 es entstand nicht weniger eine heftige Erbitterung zwischen beiden, welche in der Folge grausame Wirkungen hervorbrachte. Der Fürst sah indessen mit Vergnügen, daß sein Volk schon für sich selbst die Reformation wünschte, und bezeigte sein Verlangen, daß die Geistlichkeit in dem ganzen Reiche von niemanden als von dem Monarchen abhangen möchte. Die vorgeschlagenen Gesetze, um einen Theil ihrer unrechtmäßigen Einkünfte zu unterdrücken, giengen in dem Oberhause durch, und bereiteten andere Königliche Verordnungen vor. Das Parlament erließ dem Könige hierauf alle seine Schulden. Diese Bill verursachte vieles Murren, besonders von Wolseys Kreaturen, welche auf sein Wort starke Vorschüsse gethan hatten. Eine falsche Politik war Ursache, daß diese Akte im Unterhause ohne viele Widersetzung registrirt wurde: es glaubte, auf die Zukunft Unvorsichtige zu schrecken, welche, ohne von dem Parlament autorisirt zu seyn, ihre Güter als Darlehne hingaben. Heinrich gestand zur Belohnung eine allgemeine Amnestie zu, von der er bloß Staatsverbrecher und diejenigen Geistlichen ausnahm, die überwiesen waren, das Statut Praemunire verletzt zu haben. Allein nachdem das Parlament alle nach der Strenge der Gesetze verurtheilt hatte, milderte Heinrich dieses Urtheil, in-

dem er die Schuld dem Irrthum, der Nachläßig- 1530
keit und der Vergessenheit zuschrieb, und nur einen Eid verlangte, daß sie inskünftige die Reichsverordnungen besser beobachten wollten. Nun erklärte die Geistlichkeit von Canterbury den König für das souveraine Oberhaupt und den Beschützer der Kirche und der Geistlichen von England, mit Beistimmung des Bischofs Fisher, acht anderer Bischöfe, 52 Aebte, und fast aller Deputirten, die die Versammlung der Geistlichkeit ausmachten, unter welchen auch der Kardinal Pole, Dechant von Exester war. Sie bezahlten, um ihre Fehler gut zu machen, dem Könige eine Million, dreimal hunderttausend Pfund, und die Synode der Provinz York bewilligte zwanzig tausend Pistolen *)

Nach der Prorogation dieses Parlaments entdeckte der König den Mann, der endlich die Ehescheidungssache beendigen konnte. Cranmer, Doktor der Theologie, ein bescheidener, gelehrter und tugendhafter Mann, dem ein Englischer Edelmann Namens de Cressy die Erziehung seines Sohns auf-

*) Herbert S. 291. Burnet B. 2. Goodwin beim Jahr 1530. Rymer Act. publ. B. 14. S. 590. 595.

1530 getragen hatte, fand sich einst mit Gardiner und Fox bei einem Abendessen. Diese hatten den König auf einer Jagd nach Waltham begleitet, und ihre Wohnung bei de Cressy genommen. Beide kannten die Gelehrsamkeit und Klugheit Cranmers; sie sprachen von der Verlegenheit, worin der König sich wegen seiner Heirath fand, und ohne ihn eigentlich um Rath zu fragen, weil sie vielleicht keine Antwort von ihm erhalten hätten, fragten sie ihn, was er davon dächte? Cranmer, ohne die Absicht der Hofleute einzusehen, antwortete, die ganze Frage könnte auf einen einzigen Punkt zurückgeführt werden: ob nemlich die Ehe des Königs nach göttlichen Rechten zweifelhaft oder gültig wäre, weil ein Papst über dieses unveränderliche und unzerstörbare Recht nichts vermöchte. Er setzte hinzu, wenn er an der Stelle des Königs wäre, so würde er, da es darauf ankäme, den Fremden und den Engländern die Ungültigkeit der Rechte zu beweisen, die sich der Papst angemaßt hätte, die berühmtesten Europäischen Universitäten über die Frage selbst zu Rathe ziehen. Cranmer hegte bei der Reinigkeit seiner Sitten nicht den geringsten Zweifel über die vorgegebenen Gewissensbisse des Königs und setzte also hinzu, wenn die Meinung derselben der Ehe des Fürsten günstig wäre, so würde sein Gewissen beruhigt seyn; sähen

sie hingegen diese Verbindung als unzulässig an, so 1530
würde der Papst verbunden seyn, die Ehe zu trennen, da ein göttliches Recht nothwendig eine Dispensation aufheben müßte, wodurch es verletzt worden wäre. Fox und Gardiner gaben dem Könige sogleich von dieser Unterredung Nachricht. Heinrich, voll Freuden, ließ Cranmern vor sich kommen, und kehrte nach dessen Rath eiligst nach London zurück, um seine weitern Schritte in der Sache zu beschleunigen *).

Er nahm Cranmern mit dahin, und befahl ihm, seine Meinung schriftlich aufzusetzen und sie durch so viele Beweise und Zeugnisse, als er nur immer in den Schriften der Kirchenväter und den Lehrern des geistlichen Rechts finden könnte, zu vertheidigen und zu unterstützen. Eifersüchtig, den Beifall seiner Unterthanen zu erhalten, wandte er sich an die Universitäten Oxford und Cambridge. Die erste sprach zum Vortheil des Königs, und die andere stimmte endlich derselbigen Meinung bei **). Die

*) Herbert, S. 350.

**) Hume scheint Woods Meinung anzunehmen, wenn er Bd. 2. S. 163. sagt, die Universität Oxford hätte sich der Ehescheidung anfangs sehr entge-

1530 Akademien von Bologna, Ferrara, Padua entschieden bloß nach der Schrift, ohne sich an die Drohungen des Papstes und des Kaisers zu kehren. Die Akademie von Orleans, die beiden Rechtsfakultäten von Angers, die theologische Fakultät zu Bourges, die Universität Toulouse, die Fakultät des kanonischen Rechts zu Paris entschieden für die Ehescheidung; die Sarbonne, um recht gründlich zu untersuchen, schob ihr Urtheil einige Zeit auf, und ließ vorher eine Messe an den heil. Geist lesen. Ihre Entscheidung, welche mit vieler Feierlichkeit gegeben wurde, gieng dahin: „Heinrichs VIII Ehe könnte auf keine Weise erlaubt seyn, und der Papst

gengesetzt und verdient mehr Glauben, als Wood, welcher sich auf Sanderus und dessen fabelhafte Geschichte stützt. Milord Herbert hatte das Original der Akte gesehen und führt es in der Geschichte Heinrichs VIII an. Es ist entweder nicht in den öffentlichen Akten aufbewahrt worden, oder Maria hat es vernichten lassen. Nach dieser Akte sollte die Untersuchung der Sache drei und dreissig Theologen aufgetragen werden, welche ohne eine neue Versammlung zu berufen, ihr Urtheil mit dem Siegel des Collegiums untersiegeln sollten. Beil. Nr. 9.

könnte nicht von den Gesetzen des 3ten Buchs M. 1530 dispensiren *).“

In den Niederlanden und Spanien waren wenige für diese Meinung. Auch diejenigen, die in Deutschland und in der Schweiz die Reformation gestiftet hatten, wurden zu Rathe gezogen. Oecolampadius, Phrigion, Zwingli und Calvin thaten den einmüthigen Ausspruch, die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin wäre unerlaubt **).

*) Rymers Act. publ. Bd. 14. von Bologne, S. 393. u. 395. von Ferrara, S. 397. von Padua, S. 398. Ausspruch des Doge von Venedig gegen die Ehe des Königs von England, S. 399. der Akademie von Toulouse, S. 397. der Universität von Angers, S. 391. der Universität von Beziers, S. 392. der Doktoren und Advokaten von Paris, S. 392. u. 417. Verschiedene Akten der Universitäten von England, S. 390.

**) Des Oecolampadius Meinung findet sich in drei Briefen von ihm, vom 10 u. 31 August und vom 10 Sept. des Jahrs 1530. Er sieht darin das Gesetz des Levitikums als allgemein, und die Dispensation des Deuteronomiums als zufällig an, und die bloß die Juden anging. Phrigions Brief ist von Basel den 10 Sept. datirt. Zwinglis Mei-

1530 Melanchthon glaubte, den König zu einer doppelten Ehe rathen zu können; aber die Lutheraner widersetzten sich wegen des Wohlstandes und der Erhaltung der öffentlichen Sitten der Cassation einer

nung war noch stärker ausgedrückt: „Die Griechen," sagt er, „und alle andere heidnische Nationen sahen eine solche wie Heinrichs VIII Ehe, nicht anders als mit Abscheu an." Aber indem er dem Könige räth, seine Ehe für ungültig erklären zu lassen, will er, daß derselbe sich auf eine gute Art von der Königin trennen und seine Kinder als rechtmäßig erkennen soll, weil sie die Frucht eines algemeinen Irrthums sind. Sein Brief ist von Basel den 17 August datirt. Calvins Antwort ist ohne Datum und Unterschrift; man glaubt, sie sei an Grynöus gerichtet gewesen. Es ist nicht unter Bucers Briefen, welche verloren gegangen sind, daß seine Meinung zu finden ist, sondern in denen von Grynöus vom 29 August und vom 10 September. Dieser glaubte, Heinrich könnte zwei Frauen heirathen; was Melanchthon betrift, so scheint dieser Rath von seiner Seite sonderbar. In der Schweiz wurde schon die Frage untersucht, ob die Ehe schlechterdings bloß auf zwei Personen eingeschränkt seyn müßte? S. bei Lord Herbert einen Brief vom 18 Sept. 1530. Burnet versi-

schon eingegangnen Ehe. Wenn ihr Betragen nicht 1530
sehr politisch war, so gab es wenigstens eine günstige Idee von der Reinheit ihres Gewissens.

Sobald Heinrich die Meinung der verschiedenen Akademieen und Universitäten von Europa eingezogen hatte, machte er noch den letzten Versuch bey Clemens VII., ob ihm gleich der Kaiser hatte versichern lassen, daß er die Sache der Königin, seiner Tante, nicht verlassen würde. Aber um neuen Ansuchungen in den Augen des Papstes mehrere Stärke zu geben, ließ er sie von einer großen Anzahl

chert, der Papst habe dem Könige angeboten, ihm zwei Gemahlinnen zu erlauben; er sezt hinzu, die protestantischen Lehrer in Deutschland hätten gleichfalls dazu geneigt geschienen, und Clemens VII hätte bloß dem Casalis verboten, zu erklären, daß er dieses aus seinem Munde wüßte. Melanchthon in einem seiner Briefe an Osiander, Cranmers Schwager, sucht nicht den König zur Polygamie zu bereden, indem er sich bemüht, zu beweisen, er müsse die Königin verlassen: er behauptet bloß, das Gesetz des Levitikums sei in diesem Punkt nicht so schlechterdings zu beobachten, daß es nicht Ausnahmen leiden könnte.

1530 Parlamentsmitgliedern unterzeichnen. *) Da dieser Schritt wenig Erfolg gehabt hatte, so wollte er wenigstens seinen Unterthanen die Gerechtigkeit seiner Sache zeigen, und trug geschickten Rechtskundigen und Kanonisten auf, das geschriebene Recht,

*) Nach dem Lord Herbert war der Brief an den Papst von dem Parlamente selbst, worin er irret. Der Brief ist vom 13. Julius, und die Parlamentssitzungen waren vom 21. Junius auf den 1. Oktober prorogirt worden. Auch wurde in verschiedene Provinzen geschickt, um die Unterschrift der Mitglieder von beiden Parlamentshäusern einzuholen. Ich habe mich nicht enthalten können, den Brief des Königs und die Antwort des Papstes in den Beilagen Nr. 6. zu geben. Der erste ist wichtig, weil er zeigt, daß alle Engländer, Priester und Laien, auf gleiche Weise von der höchsten Oberherrschaft des Monarchen in geistlichen Dingen überzeugt waren, und den Entschluß gefaßt hatten, sich selbst die Freiheit zu verschaffen, wenn der päpstliche Stuhl sie ihnen verweigern sollte. In der Antwort des Papstes herrscht Unwillen, Furcht und falsche Schaam, welche oft Menschen zurückhält, in sich selbst zu kehren, und sie Handlungen durchsetzen läßt, deren Gefahr sie einsehen.

die heiligen Bücher, die von allen Christen gleich 1530
verehrte Tradition, die Entscheidungen der Concilien, die Aussprüche der griechischen und lateinischen Kirchenväter und die scholastischen Streitfragen aus den verschiedenen Jahrhunderten der Kirche zu untersuchen. Diese gelehrten Untersucher entschieden nach der Vereinigung so vieler Erkenntnißquellen, daß die Päpste nur von Kirchenverordnungen, und nicht von göttlichen Gesetzen dispensiren könnten; daß das Wesen der Ehe in der freiwilligen Vereinigung zweyer Personen bestände, und daß Julius II., wenn auch der Prinz Arthur die Ehe nicht wirklich vollzogen hätte, keine Dispensation habe geben können, und da sie wirklich wäre vollzogen worden, die Blutschande desto verhaßter würde. *) Vielleicht war, wie Schriftsteller von Gewicht versichern, die scholastische Philosophie überall an die Stelle der Vernunft getreten. Aber es ist gewiß, daß die Sitten, die bürgerlichen Gesetze, die natürliche Ordnung der Gesellschaften eben diese Verbindung verbieten, welche in den göttlichen Gesetzen gemißbilliget sind. Die Advokaten der Königin brachten nur schwache Gründe für sie an. Der stärkste, und der ohne Zweifel das größte Gewicht hatte, war

*) Rymers Act. publ. Bd. 14. S. 390. und 462.

1530 der, daß sie zwanzig Jahr wäre mit dem Könige verbunden gewesen, in welcher Zeit dieser niemals Ursache gehabt hätte, ihr einen Vorwurf zu machen, und die Existenz einer Prinzessin, welche ihren Rang, ihre Rechte an die Krone eines großen Reichs verlieren sollte, und die durch den Vorwurf der unehelichen Geburt beschimpft würde. Hätte sich dieser Fürst wirklich durch bloß religiöse Bewegungsgründe und wahre Gewissenhaftigkeit leiten lassen, hätte er sich gefürchtet, seinen Unterthanen das Beispiel einer blutschänderischen Verbindung zu geben, so hätte die bisherige lange Dauer derselben seine Gewissensangst und seine Reue noch immer vermehren und ihm ein desto stärkerer Bewegungsgrund seyn müssen, sie zu trennen. Dazu ist es immer nützlich, wenn ein Monarch die guten Sitten wiederherstellt, welche der einzige Grund aller religiösen, bürgerlichen und politischen Ordnung sind. Wir sind unglücklicher Weise gezwungen, einzugestehen, daß diese großen, Heinrich wenig bekannten, Grundsätze nicht die Bewegungsgründe seines Betragens waren. Katharina von Arragonien, so sehr von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt, als es der König von der Gerechtigkeit der seinigen zu seyn schien, wollte niemals ihre Appellation an den römischen Hof zurücknehmen, noch

die Gültigkeit ihrer Ehe nur als zweifelhaft anse- 1530
hen. Die sanftesten und die schärfsten Mittel wa- ren gleich unnütz, und der König, ihrer Widersetz- lichkeit müde, ohne sich dadurch rühren noch er- schüttern zu lassen, trennte sich von ihr auf immer auf dem Schlosse Windsor. Er ließ sie fragen, in welchem Pallaste sie inskünftige wohnen wollte? Auf diese Frage sah Katharina wohl ein, daß sie in ihren eigenen Staaten unstät und flüchtig seyn wür- de. Sie gieng nach More, nach Estamshed und end- lich nach Amphtill, wo sie ihren Wohnsitz aufschlug.

Heinrich, von ihrer Gegenwart befreiet, und 1532
mit den Zögerungen und Kunstgriffen des Papstes immer mehr unzufrieden, dachte nun darauf, die Geistlichkeit noch mehr einzuschränken. Er versam- melte das Parlament, welches durch eine Bill die Annaten auf immer abschaffte. *) Diese Gaben,

*) Diese bestanden in dem Ertrage eines Jahrs von allen erledigten Bisthümern, und nur, nachdem sie denselben von den ernannten Bischöfen erhal- ten hatten, fertigten die Päpste ihre Bullen und ihre Anwartschaftsbriefe aus. Das Parlament verordnete, daß dieser Tribut inskünftige nicht mehr sollte bezahlt werden, und sprach gegen die- jenigen, die verwegen genug seyn würden, dies neue Statut zu übertreten, die in dem Gesetze

1532 welche anfangs umsonst waren bewilligt worden, um der Christenheit aufzuhelfen, brachten dem römischen Hofe beträchtliche Summen ein. Seit dem zweiten Jahr der Regierung Heinrichs waren mehr als 160,000 Pfund Sterling dahin gegangen. Da man nicht zweifelte, der Papst würde sich wegen dieses Entschlusses zu rächen suchen, so wurde zugleich statuirt, daß, wenn dergleichen Anordnungen dem Reiche Interdikte oder Exkommunikation zuzögen, diese gleichfalls als nichtig betrachtet werden sollten, daß die Sakramente administrirt und der Gottesdienst gehalten werden sollte, ohne irgend auf die Dekrete des Papstes zu achten. Diese in dem Oberhause entworfene Akte wurde ins Unterhaus gebracht, und von demselben gebilligt. Der König gab seine Zustimmung zu derselben, wodurch sie Gesetzkraft erhielt; sie wurde aber nicht eher als im Monat Julius des folgenden Jahres be-

Praemunire bestimmten Strafen aus, wobey es erklärte, daß, wenn der Hof von Rom den Bischöfen die Bullen und Anwartschaftsbriefe versagte, sie von einem ihrer Pairs, den der König ernennen würde, ordinirt werden sollten, und diese Weihe sollte dieselbige Kraft haben, als wenn sie der Papst erlaubt hätte. Burnet B. 2. Herbert S. 358. Goodwin beim Jahr 1532. Strype Band 1,

kannt gemacht. Das Parlement brachte Klagen gegen die geistlichen Gerichtshöfe an, welche erlaubten, daß Leute als Ketzer vor ihr Gericht gezogen würden, ohne daß sie nach den Gesetzen einen Ankläger gehabt hätten. Sie handelten also ex officio in einer so wichtigen Angelegenheit, zwangen nachher die Beklagten, abzuschwören, und verurtheilten sie zum Feuer, ohne sie einmal zur Vertheidigung zuzulassen; *) eine so grausame als unerhörte Tyrannei in einem Lande, das durch seine Grundgesetze, seine Verfassung und sein Nationalgenie frey war! Diese Klagen hatten damals keine Folgen, und brachten ihre Wirkung erst drey Jahr nachher hervor. 1532

Indessen hatte der Papst den König Heinrich noch einmal vor den römischen Hof vorgeladen, um daselbst auf die Appellation der Königin zu antworten. Dieser Fürst schickte den Ritter Karnes unter dem neuen Titel Excusator dahin. Der Doctor Bonner erhielt Befehl, ihn zu begleiten. Dieser letzte hatte bey vieler Kühnheit wenig Klugheit und Beurtheilungskraft; Fehler, welche den römischen Hof in Schrecken setzten, weil Bonner bey solchen Gelegenheiten etwas wagte, was ein kluger Minister nie gewagt haben würde. Indeß das Consisto-

*) Burnet B. 2. Herbert S. 357. f.

1532 rium und die beiden Gesandten bald durch Kühnheit, bald durch Kunstgriffe über einander zu siegen suchten, berief Heinrich von neuem das Parlement zusammen. Er übergab dem Sprecher des Unterhauses das Memorial, worin die Geistlichen auf die Vorstellung dieses Hauses antworteten, und beklagte sich, daß ein gewisses Parlamentsmitglied, Namens Temse, gesagt hätte, man müßte sich bemühen, die Ehescheidung zu verhindern, und die gesetzlichen Rechte der Prinzessin Maria zu erhalten. Zu gleicher Zeit versicherte er, daß er sich bloß durch sein Gewissen verbunden sähe, einen solchen Schritt zu thun, und daß das Feuer der Leidenschaften, welches von einem Manne von seinem Alter nicht mehr zu erwarten wäre, keinen Einfluß auf seine Entschließung gehabt hätte. Hierauf befahl er dem Sprecher, den immer noch existirenden Widerspruch zwischen dem Eide, den die Bischöfe den Päpsten, und dem, den sie ihrem Monarchen ablegten, untersuchen zu lassen, um den ersten abzuschaffen. *) Aber eine ansteckende Krankheit, die sich zu Westminster verbreitete, zwang das Parlament, aus einander zu gehen. **) Zwey Tage nachher legte

*) Beyl. Nr. 10.

**) Hume erzählt, nach Milord Herbert, es sey das Volk gewesen, welches durch Temsen jene Fode-

Thomas Morus die Kanzlerwürde von England 1532
nieder. Er hatte vielen Eifer bezeigt, so lange der König nur der Habsucht des römischen Hofes Schranken setzen wollte. Er hatte in Absicht auf die Uebertretung des Praemunire die strengste Parthey ergriffen; allein er liebte weder die Protestanten, noch die Familie der Bolein, noch den Hof. Die gegenwärtigen Revolutionen beleidigten aufs äusserste seine strengen Sitten, und niemand gieng in der Hitze des Fanatismus weiter als er. Der Graf

rung an den König richtete, und die Furcht, die diese Art von Pest verbreitet hatte, habe die Engländer auf die Gedanken gebracht, daß Gott sie wegen des Fehlers ihres Monarchen strafte. Nach Burnets und Goodwins Nachrichten, welche diese Vorstellung von Temse zu Anfang der Parlamentssitzungen setzen, scheint dies factum nicht richtig zu seyn. Das Parlament wurde, als diese Krankheit anfing, prorogirt, folglich konnte es nicht über eine Foderung berathschlagen, welche nach Herberts Behauptung die Wirkung ihres Eindrucks auf die Gemüther des Volks seyn sollte. Das Parlament, welches sich das folgende Jahr versammelte, scheint sich mit dieser Frage gar nicht beschäftigt zu haben, und in der That war es auch nicht mehr die Zeit dazu.

1532 von Wiltshire, Vater der Anna von Bolein, wollte ihn wegen seiner Verwaltung angreifen: aber Morus hatte seine Pflichten mit solcher Redlichkeit erfüllt, daß er sich vor keinem Angriff fürchtete. Er verließ diesen glänzenden Posten mit der Freude eines erhabenen Geistes und der Ruhe einer reinen Seele. Glücklich, wenn man ihm nicht seinen Haß gegen die Ketzer und die entsetzlichen Grausamkeiten, wozu ihn dieser hinriß, vorzuwerfen hätte. *)

*) Sein Betragen war ein schreckendes Beispiel von den Verirrungen, zu welcher eine enthusiastische Denkungsart bringen kann. Morus war sanft, gerecht und menschlich: die strengste Redlichkeit, die reinsten Sitten haben sein Andenken verehrungswürdig gemacht, und diese Verehrung verdient er, als Magistrat und als Staatsmann betrachtet. Durch sein Genie, durch seine gründlichen Wissenschaften erwarb er sich in einem Jahrhunderte, wo die Kenntnisse eingeschränkt waren, eine allgemeine Bewunderung. Aber nie ist ein Katholik in dem Hasse gegen die Ketzer weiter gegangen. Keiner war je grausamer und heftiger aus Grundsätzen. Das Gemälde der von Thomas Morus verübten Grausamkeiten findet sich im Burnet, im Herbert, im Hall, einem ausserordentlich genauen Schriftsteller, im Stowe, Speed, Goodwin und andern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Robert, Louise Félicité, / Liebeskind, Dorothea Margaretha, / Würzer, Heinrich,

Geschichte der Königin Elisabeth von England Aus bisher noch unbekannten Englischen Originalschriften, Akten, Urkunden, Briefen und Manuskripten

Bd.: 1

Berlin (1789)

Brit. 319-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10280499-4
VD18 80012345